

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Für den Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nahe-Glan**

in der Sitzung am

24.05.2023

Stand: 25.05.2023


Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Bundeswehr	11.01.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	hiermit geben wir bekannt das Belange der Bundeswehr berührt sind, und wir sie bitten uns im weiteren Verfahren (BIMSch Antrag) zu beteiligen, denn da erst kann eine genaue Stellungnahme abgegeben werden.	Kenntnisnahme
Beschluss nicht erforderlich		
2	Stadtwerte Kaiserslautern Versorgungs-AG	16.01.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Aus Sicht der Wasserversorgung im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim bestehen keine Bedenken gegen die Fortschreibung des FNP. Wir möchten darauf hinweisen, dass neben einem Teil der zur Ausweisung vorgesehenen Flächen Versorgungsleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“ liegen und empfehlen Ihnen, den Verband ebenfalls in das Verfahren einzubinden.	Der genannte Zweckverband wurde beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.
Beschluss nicht erforderlich		
3	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Koblenz	16.01.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Folgende Fläche ist bedenklich: Fläche 10 Auf Fläche 10 sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Die Überprüfung von Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Belange der Abt. Erdgeschichte erfolgt als Einzelfallprüfung. Hierfür sind frühzeitig geeignete Planungsunterlagen einzureichen, die insbesondere das Ausmaß zu erwartender Bodeneingriffe konkretisieren.	Hinweise zum Umgang mit Funden werden hinsichtlich der fossilführenden Schichten auf der Fläche 10 redaktionell in die Begründung aufgenommen bzw. ergänzt. Die zu beachtenden Auflagen bei konkreten Baumaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Standortwahl zu konkretisieren.

	<p>Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (einschließlich Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger oder Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (in der Regel von mindestens 4 Wochen) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform anzuzeigen, damit diese durch die Denkmalfachbehörde Landesarchäologie überwacht werden können. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle unverändert zu belassen und gegen Zerstörung zu schützen sowie die Fundstücke gegen Verlust zu sichern. Diese Regelungen entbinden Bauträger und Bauherren bzw. die entsprechenden Abteilungen der Verwaltung nicht von der Meldepflicht und gegebenenfalls Haftung gegenüber der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie. Werden erdgeschichtliche Fundstellen oder Funde angetroffen, ist der Denkmalfachbehörde Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit erdgeschichtliche Ausgrabungen und Dokumentationen in Absprache mit den ausführenden Firmen, ordnungsgemäß und nach den Anforderungen moderner erdgeschichtlicher Forschung durchgeführt werden können. In den Bauzeitenplänen sind entsprechende Zeiten für erdgeschichtliche Arbeiten vorzusehen. Die ungestörte Bewahrung erdgeschichtlicher Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabung und Dokumentation.</p>	
<p>II.</p>	<p>Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de</p> <p>Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV ist mindestens sechs Monate vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit uns abzustimmen, um das benötigte zusätzliche Fachpersonal zu akquirieren.</p>	
<p>Beschluss nicht erforderlich</p>		

4	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	03.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Main-line Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegung der Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt erst im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens oder des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes.</p>
Beschluss nicht erforderlich		

5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz	08.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>1. Starkregen</p> <p>Für zahlreiche Flächen des Flächennutzungsplanes besteht teilweise die Gefahr einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien sowie teilweise eine geringe bis sehr hohe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.</p> <p>Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Gemäß §</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung, die keine konkreten Standorte für die baulichen Anlagen festsetzt, nicht ermittelt oder konkretisiert werden. Wie beschrieben, sollen bei der Planung Abflussrinnen freigehalten werden, die sich gem. der beigelegten Karten nur linear und nicht breitflächig verlaufen. Eine tiefergehende Prüfung, ob und welche Maßnahmen erforderlich werden, kann somit erst auf Ebene der Bebauungsplanung oder des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Es wird aber ein entsprechender Hinweis redaktionell in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p>

	<p>34 BauGB müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.</p> 	
II.	<p>2. Grundwasserschutz Die bisherigen Hinweise zu den Anforderungen an Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten wurden in den Flächennutzungsplan (Begründung und Umweltbericht) aufgenommen, sodass diese dort für die Anlageninteressenten zur Kenntnis genommen werden können. Insofern sind keine weiteren Anmerkungen zum erneut vorgelegten Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim seitens des Grundwasserschutzes erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
III.	<p>3. Allgemeine Wasserwirtschaft Die zum Punkt „Gewässer“ gemachten Aussagen aus den vorherigen Stellungnahmen wurden in der jetzt vorgelegten Begründung übernommen. Unter dem Punkt 7.1. wird auf die Regelungen und Abstände hinsichtlich der Gewässer III. Ordnung verwiesen. Dem Flächennutzungsplan kann unter Berücksichtigung des v.g. Punktes und der bereits erfolgten Stellungnahmen zugestimmt werden.</p>	Kenntnisnahme
IV.	<p>4. Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Windenergie“ der ehem. VG</p>	Kenntnisnahme

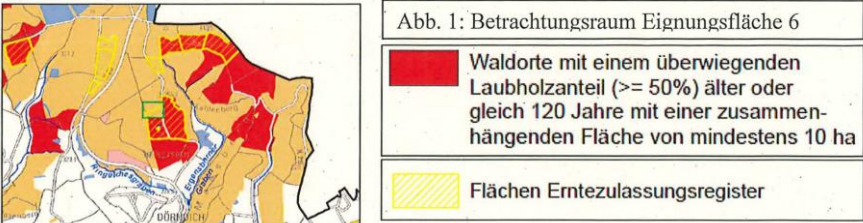
	Bad Sobernheim aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	
Beschluss nicht erforderlich		

6	Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan	08.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wasserversorgung: Die vorgesehenen Teilgebiete für die Windenergie, nahe den Ortsgemeinden Merxheim, Kirschroth und Bärweiler befinden sich in Wasserschutzgebieten, siehe beiliegenden Anhang. In den Eignungsflächen 3 und 4 bei Pferdsfeld und Weiler/Gonraherhof verlaufen Wasser-Versorgungsleitungen, siehe beiliegenden Anhang.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Wasserschutzgebiete sind in der Begründung bereits genannt und es wird auf die bei der Standortfestlegung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachtenden Punkte hingewiesen.</p> <p>Die Wasserversorgungsleitungen werden als zusätzliche Hinweise redaktionell ergänzt.</p>
Beschluss nicht erforderlich		

7	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach	08.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Generell bitten wir zu beachten, dass eine weitere Beteiligung unseres LBM Bad Kreuznach in den nachgelagerten Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, speziell im Hinblick auf die konkrete Erschließungsplanung der Windenergieanlagenstandorte und deren Anbindung an das klassifizierte Straßennetz unseres Zuständigkeitsbereiches, erforderlich ist.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Ergänzend ergeht an dieser Stelle hiermit zu Ihrer Information im Hinblick auf die in Karte 2 der gutschker & dongus GmbH, Odernheim, vom 20.07.2022 dargestellten Eignungsflächen 2 und 3 der Hinweis auf den sei-</p>	Kenntnisnahme

	tens unseres LBM Bad Kreuznach in diesem Bereich geplanten Knotenpunktumbau L 229/K 20 bei Pferdsfeld, der voraussichtlich im Jahr 2023 beginnen wird.	
III.	Generell bitten wir zu beachten, dass eine weitere Beteiligung unseres LBM Bad Kreuznach in den nachgelagerten Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, speziell im Hinblick auf die konkrete Erschließungsplanung der Windenergieanlagenstandorte und deren Anbindung an das klassifizierte Straßennetz unseres Zuständigkeitsbereiches, erforderlich ist.	Kenntnisnahme Die geforderte Beteiligung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Antragsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanverfahrens.
Beschluss nicht erforderlich		

8	Forstamt Bad Sobernheim	13.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<u>Vorentwurf Eignungsflächen 1, 3, 4, 8, 9, 10 und 11</u> Bezüglich der o.g. Flächen ergeben sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 16.09.2021 keine Änderungen bzw. keine neuen Aspekte.	Kenntnisnahme
II.	<u>Vorentwurf Eignungsflächen 2, 5, 7</u> Die vorliegenden Flächen wurden gegenüber dem Stand der letzten Stellungnahme verändert. Bereiche „mit größerem zusammenhängendem Laubwaldbestand mit einem Alter über 120 Jahren, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke“ (vgl. Dritte Teilfortschreibung LEP IV, zu 163d) wurden gegenüber der früheren Planung herausgenommen, ebenso wie Flächen mit Klimaschutzwald und evtl. Erosionsschutzwald gern. Waldfunktionenkartierung (in Eignungsfläche 7), ebenso wie eine Teilfläche mit einem Waldbestand aus dem Erntezulassungsregister (in Eignungsfläche 5). Laut dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) befindet sich im Bereich der Eignungsfläche 5 der „Eichen-Trockenwald im Bereich des Münchsbergs“ (BT-6111-0558-2009), demzufolge ein nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop.	Kenntnisnahme Das genannte Biotop wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen und im Umweltbericht ausführlich beschrieben. Im Umweltbericht wird weiterhin auf die möglichen Beeinträchtigungen hingewiesen und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich beschrieben.
III.	<u>Vorentwurf Eignungsfläche 6 / Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim; Daubach</u>	Kenntnisnahme

	<p>Die vorliegende Fläche wurde gegenüber dem Stand der letzten Stellungnahme verändert. Im Nordosten sowie in Teilen des Westens der Fläche wurden die Flächen mit Laubholzbeständen über oder gleich 120 Jahren (gern. LEP IV) ausgespart.</p> <p>Am südwestlichen Rand wurde eine kleine Erweiterung vorgenommen. Diese Teilfläche tangiert einen Wald aus dem „Erntezulassungsregister“ (Abb. 1, gelbe Schraffur in grünem Rahmen).</p>  <p>Hierbei handelt es sich um Flächen mit Baumbeständen, die für die Ernte von Saatgut anerkannt sind, allerdings wurde der Saatgutbestand nach unserem Kenntnisstand länger nicht beerntet. Aus unserer Sicht kann der Bestand im Rahmen der FNP überplant werden, soweit der Waldeigentümer einen Änderungsantrag bei der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF, Abteilung 3) stellt, die Fläche im „Erntezulassungsregister“ entsprechend zu reduzieren. Dieses Verfahren geht nach Auskunft der ZdF mit einer Gebühr von 87 € (Stand 03.02.2012) einher. Das Forstamt kann hierbei gerne unterstützen. Die besagte Fläche ist zudem im LANIS als Biotop gelistet (Eichen-Buchenmischwald, BT-6111-0724-2009). Die Hinweise auf die Biotope gern. LANIS nach BNatSchG und LNatSchG erfolgen informationshalber, die Zuständigkeit liegt hier bei der Naturschutzbehörde. Für forstliche Fragen stehen wir bei Bedarf gerne zu Verfügung.</p>	<p>Auf die im Erntezulassungsregister eingetragene Waldfläche wird hingewiesen und die zur Überplanung erforderlichen Maßnahmen konkretisiert. Grundsätzlich können durch eine entsprechende Standortplanung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Beeinträchtigungen der Waldbereiche vermeiden werden.</p> <p>Das genannte Biotop wird im Umweltbericht nachrichtlich ergänzt und bei der Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>IV.</p>	<p><u>Des Weiteren sind im folgenden Planungsprozess zu beachten:</u></p> <p>1. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen auch im angrenzenden Wald müssen auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben. Die Anlagenhöhe ist so zu wählen, dass die Bestandesstabilität nicht beeinträchtigt wird (Abstand Rotorblattende zu Waldboden mind. 65m). Bei der Präzisierung der Planung (auch für die Strom-Einspeisung, diese sollen ausschließlich im vorhandenen Wegekörper verlegt werden) sind ggfls.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die, auch nachfolgend genannten, Anforderungen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird in der Begründung hingewiesen.</p>

	Die waldökologischen und forstwirtschaftlichen Belange im Detail zu berücksichtigen und die Planungen mit der jeweils zuständigen Forstbehörde abzustimmen.	
V.	2. Gemäß § 15 Landeswaldgesetz (LWaldG) sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden entsprechend der jeweils aktuellen Standard zu treffen.	Kenntnisnahme
VI.	3. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen ausgeschlossen wird.	Kenntnisnahme
Beschluss nicht erforderlich		

9	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	15.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	die vorliegende Planung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan sieht die Ausweisung von insgesamt 11 Eignungsflächen mit einer Gesamtfläche von 1048, 16 ha als Sonderbaufläche für die Windenergie vor. Die Eignungsflächen liegen sowohl in Waldgebieten als auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, teilweise sind Vorranggebiete für Landwirtschaft als auch Wald- und Forstwirtschaft betroffen. Laut Begründung zur Beteiligung können sich u.a. die Vorränge Land- und Forstwirtschaft mit Flächen für die Windenergie überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen hergestellt werden kann. Wir verweisen in dem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 08.09.2021, welche entsprechend gewürdigt wurde. Es bestehen keine weiteren Bedenken seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.	Kenntnisnahme
Beschluss nicht erforderlich		

10	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz	17.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

I.	<p>Unser Schreiben vom 02. 09. 2021, hier angefügt, gilt demnach vollumfänglich weiterhin!</p> <p>Bitte beachten Sie insbesondere: Die Überprüfung von Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Belange der Landesarchäologie, speziell die Auswirkung auf archäologische Fundstellen, erfolgt als Einzelfallprüfung. Hierfür sind frühzeitig geeignete Planungsunterlagen einzureichen, die insbesondere das Ausmaß zu erwartender Bodeneingriffe konkretisieren. Die bloße Berücksichtigung formaler Schutzinstrumente, etwa von Rechtsverordnungen „Grabungsschutzgebiet“ ist keineswegs genügend.</p>	<p>Die genannte Stellungnahme wurde bereits gewürdigt und die relevanten Punkte bei der Planung berücksichtigt. Die genannte Einzelfallprüfung kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beachtung der tatsächlichen Anlagenstandorte erfolgen und ist nicht Bestandteil bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes.</p>
<p>Beschluss nicht erforderlich</p>		

11	Landesforstamt Rheinland-Pfalz Forstamt Soonwald		13.02.2023
		Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p><u>II. Potentielle Eignungsflächen</u> Alle Eignungsflächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereich des Forstamts Soonwald. Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>		Kenntnisnahme
II.	<p><u>III. mögliche Erweiterungen der Eignungsflächen</u> Einige Eignungsflächen grenzen unmittelbar an den Staatswald des Forstamts Soonwald an. Durch die Ausweisung weiterer im Staatswald liegender Flächen, ließen sich die Konzentrationsflächen vergrößern. Vor dem Hintergrund der sich rasch und dynamisch verändernden Wälder erfolgt eine Berücksichtigung des bestehenden Ausschlusskriteriums „Zusammenhängender Laubwälder mit einem Alter von über 120 Jahren (Z 163 d LEP IV)“ erst im Rahmen des BImSchG-Verfahrens. Aus forstbehördlicher Sicht erscheint daher eine Erweiterung der Eignungsflächen um Bereiche im Staatswald des Forstamts Soonwald möglich:</p> <p><u>1. Eignungsfläche 2: „Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld“</u> Nördlich grenzen große Staatswaldflächen des Forstamtes Soonwald an, welche außerhalb der Naturparkkernzone liegen und somit Raum für potentielle Windenergienutzung bieten. Insbesondere der Bereich zwischen der L</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Erweiterung der Eignungsfläche 2 nach Norden soll aus Gründen der Erholung und des Landschaftserlebnisses nicht erfolgen. Dieser Bereich ist im Landesentwicklungsprogramm als „Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis“ ausgewiesen. Der Planungsträger erachtet die Freihaltung dieses Gebietes auch vor dem Hintergrund der anschließenden Naturpark-Kernzone als wichtiges Planungsziel und behält diese weiche Ausschlusskriterium bei. Darüber hinaus sind durch die Topographie und die dadurch bedingten geringen</p>

	<p>229 und L 230 sowie westlich und östlich der K 17 wirkt, unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen besonders geeignet. Das Erweiterungspotential der Eignungsfläche 2 „Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Perdsfeld“ liegt dabei über 170 Hektar. Aus forstbehördlicher Sicht bietet sich eine Erweiterung der Eignungsfläche um diesen Bereich an (siehe beigefügte Karte).</p> <p><u>2. Eignungsfläche 6: "Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach"</u> Nördlich grenzt die Abteilung 24a Staatswald Forstamt Soonwald an. Insgesamt umfasst dieser Bereich rund 20 ha. Aus forstbehördlicher Sicht bietet sich eine Erweiterung der Eignungsflächen um diesen Bereich an. (siehe beigefügte Karte).</p> <p>Durch eine Erweiterung um diese zwei Bereiche könnten zusätzlich ca. 190 ha Eignungsfläche im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ausgewiesen werden. Wir bitten daher um Prüfung, inwiefern die vorgeschlagenen Erweiterungsbereiche auch der Methodik der Standortsfindung entsprechen.</p>	<p>Windgeschwindigkeiten sowie weiteren naturschutzfachlichen Restriktionen einer Erweiterung dieser Fläche enge Grenzen gesetzt und soll unter Beibehaltung der angelegten Kriterien nicht erfolgen.</p> <p>Die nördliche Begrenzung der Eignungsfläche 6 resultiert aus dem Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Ortschaft Daubach. Dieses Abstands- und Ausschlusskriterium soll v.a. aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes beibehalten werden. Darüber hinaus sind hier Waldflächen mit über 120 jährigen Baumbeständen vorhanden, die aus raumordnerischen Gründen von einer Überplanung ausgeschlossen wurden. Der vorgeschlagenen Erweiterung nach Norden kann somit nicht gefolgt werden.</p>
<p>III.</p>	<p>IV. Folgende Punkte sind im folgenden Planungsprozess zu beachten:</p> <p>1. Die Sondergebietsfläche und die weiße Fläche liegen innerhalb großflächiger Vorrangflächen Wald und Forstwirtschaft. Die entsprechenden raumplanerischen Verfahren und Vorgaben (Zielabweichungsverfahren) sind zu beachten.</p> <p>2. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z. B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.</p> <p>3. Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir</p>	<p>In der Begründung werden Hinweise für das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren aufgenommen, die die genannten Aspekte berücksichtigen.</p>

von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegt. Aus Gründen des Konzentrationsgebots für Windenergieanlagen soll man sich für leistungsstarke, ökonomisch sinnvolle Anlagen mit höchstmöglichem Wirkungsgrad entscheiden.

4. Gemäß § 15 Landeswaldgesetz (LWaldG) sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Der Einbau von Selbstlöschanlagen wird daher empfohlen. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben.

5. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen (Spezialanstrich oder Beheizung) ausgeschlossen wird.

6. Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), sollen nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel können über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten - und damit langfristig gesicherten - Wegetrassen gewährleistet werden.

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Flächenzuschnitte der Sonderbauflächen bleiben unverändert, es werden aber redaktionell Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Abstimmung: **Einstimmig** **20 Ja-Stimmen** ____ **Nein-Stimmen** ____ **Enthaltungen**

--

12	Landesamt für Geologie und Bergbau	16.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbe- reiche des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" von ei- nem aufrechterhaltenen, auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Nahe- tal" sowie zahlreichen bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Die angefragte Fläche 6 wird zudem von den auf Kupfer verliehe- nen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Borussia" und "Borussia 2" überdeckt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der be- reits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor. Die Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Nahetal" ist das Land Rheinland- Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Geologie und Bergbau. In Bezug auf das aufrechterhaltene Bergrecht liegen von Seiten der Rechtsinhaberin zurzeit keine Planungen vor.</p> <p>Im westlichen Bereich der Fläche 6 befindet sich ein Stollenmundloch, von dem eine Strecke mit zunehmender Überdeckung in südwestliche Richtung verläuft (Teufe zwischen ca. 0 und 4 m).</p> <p>In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass in einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahre 1907 ein Steinbruch im nordwestlichen Bereich der Eig- nungsfläche 8 dokumentiert ist (siehe "allgemeine Hinweise"). Allgemeine Hinweise und Empfehlungen: Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebau- ungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennut- zungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesam- tes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Die oben getroffenen Aussagen sind somit als nicht abschließend zu bewerten.</p>	Die vorgebrachten Hinweise werden redaktionell in die Be- gründung aufgenommen.

	<p>Die Gewinnung von Rohstoffen in tagenahen Bereichen (von 0 - 30 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen und Sackungen) sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen für zukünftige Bauvorhaben in der Fläche 6 die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes der Zuständigkeit der Bergverwaltung unterliegt.</p> <p>Die Gewinnung von Steine und Erden steht unter Gewerbeaufsicht, bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion. Die Aufzeichnungen und Grubenrisse können nach vorheriger Terminvereinbarung hier im Landesamt für Geologie und Bergbau eingesehen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies gebührenpflichtig ist.</p>	
<p>II.</p>	<p>Boden und Baugrund – allgemein: Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen. Die Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen (siehe https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html). Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der Umsetzung von konkreten Planungen zu beachten und sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konkretisieren. In die Begründung zum Flächennutzungsplan werden aber allgemeine Hinweise aufgenommen.</p>

<p>III.</p>	<p>Landeserdbendienst: 1) bereits vorhandene und genehmigte Windenergie-Anlagen (WEA): Die Kenntnis der Beeinträchtigung von seismischen Messstationen durch Windenergieanlagen (WEA) hat sich erst mit der zunehmenden Zahl von WEA in den letzten Jahren ergeben, die Umsetzung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Beteiligungsverfahren (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) im Konfliktfeld WEA/Erdbebenmessstationen erst in jüngerer Zeit. So konnten die neueren Erkenntnisse der Störeinflüsse durch WEA's erst nach und nach umgesetzt werden.</p> <p>So kann es im Einzelfall vorkommen, dass im Flächennutzungsplan keine Stellungnahme vorliegt zu diesem Thema und erst im Bebauungsplanverfahren bzw. bei neuen Anlagen explizit zu dem Thema WEA/Erdbebenmessstationen Aussagen getroffen werden. Dies traf bei den bereits vorhandenen Anlagen zu.</p> <p>2) Begründung der Beeinträchtigung der Station ABH durch WEA: Gerade wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt, ist eine Prüfung der Zunahme der Störeinflüsse durch neue WEA's dringend geboten, zumal bei sehr ruhigen Messstationen, deren Funktionstüchtigkeit noch weiterhin gegeben ist. Hierzu verweisen wir auf die Veröffentlichung von Ritter, J. R. (2021), Bericht zur Erarbeitung eines Prognosetools für seismische Immissionen an Erdbeben-Messstationen in Nordrhein-Westfalen (NRW). Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW. Ref. VIB2 - Bergbau, Geologischer Dienst. Ob durch den Zubau weiterer WEA's, hier zwischen 3 und 5 km das "Verrauschungspotential" überschritten wird oder nicht, kann durch ein entsprechendes seismologisches Gutachten eruiert werden.</p> <p>3) Veröffentlichung von "Filtermethoden an Erdbebenmessstationen" der FA Windenergie an Land: In dem Artikel geht es im Wesentlichen um die weitere Brauchbarkeit der ertragschten Signale und Fehldetektionen nach dem sogenannten "Denoising", einer speziellen Filtermethode. Hier wird postuliert, dass das "Rauschen der WEA-Einflüsse" weggerechnet wird und dann ist alles wieder in Ordnung. Dies ist leider nicht der Fall, da: a) fast jeder "Stör- oder Noisehubbel" nach dem Denoising zum "Erdbeben" und damit leider auch zum Fake-Erdbeben wird b) entscheidender jedoch ist das Kappen/Beschneiden der Amplituden, was dazu führt, dass keine Berechnung der Erdbebenmagnitude mehr</p>	<p>Wie der Landeserdbendienst darstellt, bedarf die Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen weiterer Untersuchungen bzw. Gutachten. Dass die Filtermethoden nach Ansicht der Behörde derzeit „noch nicht“ angewendet werden können bedeutet aus Sicht des Planungsträgers, dass bei weiterer technischer Entwicklung Beeinträchtigungen vermieden werden können und somit eine Vereinbarkeit beider Nutzungen in Aussicht steht</p> <p>Der Planungsträger stellt fest, dass eine konkrete Aussage hinsichtlich der Beeinflussung der Erdbebenmessstationen durch WEA nach gegenwärtigem Wissenstand nicht getroffen werden kann und zu diesem Themenfeld allgemeine Untersuchungen und technische Entwicklungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich sind und bereits erfolgen. Entsprechend gibt es für die Ebene des Flächennutzungsplans keine anerkannte Prüfmethode, wie mögliche Beeinträchtigungen ermittelt und quantifiziert werden können. Die erforderlichen Prüfungen sind auch zu diesem Thema einzelfall- und standortbezogen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen und nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes abzuhandeln.</p>
-------------	--	--

	<p>möglich ist Fazit ist, dass die Filtermethoden derzeit noch nicht angewendet werden können.</p>	
<p>IV.</p>	<p>- mineralische Rohstoffe: Fläche 9: Die Windenergiefläche 9 überschneidet sich mit einer Vorbehaltsfläche für die Rohstoffsicherung des derzeit gültigen Raumordnungsplans (Nr. 4108/2, Andesit). In Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Rohstoffsicherungsflächen sind wir der Auffassung, dass die prinzipielle Möglichkeit der Rohstoffgewinnung stark beeinträchtigt, wenn nicht gar infolge weitergehender Regelungen in Verbindung mit der Errichtung der Anlagen (z.B. Freihaltezonen um die Anlagen, immissionsschutzbedingte Abstandsregelungen, Freileitungen, Zuwegungen, Betriebscontainer, landespflegerische Festsetzungen, o.ä.; Repowering) dauerhaft verhindert wird. Aus diesen Gründen können wir die Überplanung von Rohstoffsicherungsflächen durch Standorte für Windenergieanlagen nicht befürworten. Auch wenn es lt. der Begründung unter Kap. 5.3 nur befristete Genehmigungen mit kompletter Rückbauverpflichtung der Windenergieanlagen geben sollen, werden Repoweringmaßnahmen i.d.R. nahe der alten Standorte verwirklicht, sodass letzt-endlich die Vorbehaltsfläche für die Rohstoffsicherung aus rohstoffgeologischer Sicht nicht nutzbar ist. Fläche 11: Entgegen den Aussagen in Kap. 5.3 der Begründung, dass keine Vorranggebiete betroffen sind, überschneidet die Windenergiefläche 11 lt. gültigem RROP ein Vorranggebiet zur Sicherung abbaubarer Rohstoffe (Nr. 4106/1, Rhyolith). Aus rohstoffgeologischer Sicht lehnen wir das Vorhaben im Überschneidungsbereich ab.</p>	<p>Der Planungsträger nimmt zur Kenntnis, dass das LGB durch die Planung eine dauerhafte Verhinderung des Rohstoffabbaus erwartet. Windenergieanlagen nehmen allerdings nur eine geringe Fläche ein, werden i.d.R. zurückgebaut und beeinflussen den im Boden liegenden Rohstoff nicht. Bei sich ändernden Vorgaben, die die Nutzbarkeit dieser Bereiche durch Windenergieanlagen einschränken, kann auch auf Genehmigungsebene rechtzeitig und ausreichend reagiert werden. Auch sind hier die aktuellen Vorgaben des § 2 Satz 1 EEG zu berücksichtigen, durch den die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Entsprechend wird an der Ausweisung festgehalten.</p> <p>Der Planungsträger nimmt zur Kenntnis, dass die genannte Fläche teilweise innerhalb eines Vorranggebietes „für die langfristige Rohstoffsicherung“ liegt, die Begründung wird hierzu redaktionell angepasst. Gemäß dem Ziel Z 93 des aktuellen ROP hat „die Sicherung der oberflächennahen Rohstofflagerstätten Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen, die einem möglichen, zukünftigen Abbau der Rohstofflagerstätte entgegenstehen können. Die Vorranggebiete kommen für einen Rohstoffabbau innerhalb der Laufzeit des regionalen Raumordnungsplans nicht in Betracht“. Gemäß der Erläuterungen zu Z 93 handelt es sich bei dieser Flächenkategorie um abbauwürdige Rohstofflagerstätten. Sie sind in das Sicherungskonzept eingebunden, um Rohstoffbedarfe über den Planungshorizont des Regionalplanes für ca. 20-30 Jahre und länger zu sichern. Da für die Rohstoffgewinnung lange Planungszeiträume und Genehmigungsverfahren erforderlich sind, werden hierfür besonders geeignete Gebiete bereits im aktuellen ROP gesichert“.</p>

		Der Planungsträger erkennt aufgrund der Langfristigkeit der Rohstoffsicherung mit einem Planungshorizont von 20 bis 30 Jahren sowie dem geringen Eingriffspotenzial von Windenergieanlagen in den Boden mit dem darunter lagernden Rohstoff keinen Zielkonflikt, der eine Ausnahme der Fläche aus der Planung begründen würde. Windenergieanlagen verursachen nur kleinflächige und oberflächige Eingriffe in den Boden, ohne Auswirkungen auf das Rohstoffvorkommen, werden üblicherweise rückstandsfrei zurückgebaut und haben i.d.R. eine begrenzte Laufzeit. Nach Ansicht des Planungsträgers stehen somit Windenergieanlagen einem späteren Abbau des Rohstoffs nicht entgegen, so dass an der Ausweisung der Fläche festgehalten wird.
V.	Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen: Die zumeist erforderlichen externen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sollten keine Überschneidungen mit Interessen der Rohstoffsicherung (vgl. derzeit gültiger Regionaler Raumordnungsplan) nach sich ziehen.	Die Festlegung ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen und Flächen erfolgt in Abhängigkeit konkreter Standortplanungen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen genehmigungsverfahren und nicht im Rahmen der FNP-Aufstellung.

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Flächenzuschnitte der Sonderbauflächen bleiben unverändert, die Begründung wird redaktionell angepasst.

Abstimmung: Einstimmig **18 Ja-Stimmen** **1 Nein-Stimme** **1 Enthaltung**

13	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe	17.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

<p>I.</p>	<p>Die Hereinnahme einer Rotor-Off-Regelung in den Sonderbauflächen Windenergie wird begrüßt um die Flächen in voller Größenordnung auf die Flächenbeitragswerte nach WindBG zu ermöglichen. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wird im Zuge der anstehenden dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach WindBG zusätzliche Vorranggebiete für Windenergie festlegen und bestehende Standorte erweitern. Im Zuge der hierfür angefertigten Potenzialstudie werden Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund in die Ausschlusskulisse hineingenommen. Im Gegensatz zur Stellungnahme vom 15.09.2021 wird daher infolge einer veränderten Sachlage die Beibehaltung des Ausschlusses in Ihrer Planungskonzeption begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>II.</p>	<p>Unsererseits wird anregt, auf die kleinen Flächen Nr. 5 und 7 mit ca. 24 bzw. 28 ha zu verzichten, da diese keinen nennenswerten Beitrag zur Energieerzeugung sowie zur Erreichung der Flächenbeitragswerte leisten. Wir empfehlen im Sinne einer räumlichen Konzentration der Windenergie auf größere, zusammenhängende Flächen zu setzen und kleine Flächen zu vermeiden.</p>	<p>Die geänderten raumordnerischen Vorgaben im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV lassen nicht den Rückschluss zu, den die Planungsgemeinschaft hier zieht. Durch die Herabstufung des bisherigen Ziels 163 g zu einem Grundsatz wird nach Auffassung des Planungsträgers auch ein oder zwei Windenergieanlagen eine Bedeutung bei der Erzeugung erneuerbarer Energien zugewiesen. Bereits bei der 3. Teilfortschreibung wurde eine Unterschreitung der Mindestgröße von 20 ha als in Einzelfällen als zulässig erklärt. Die Verbandsgemeinde hat noch vor der 4. Fortschreibung des LEP IV an dem Wert von 20 ha als Mindestflächengröße festgehalten und will auch weiterhin daran festhalten. Vor dem Hintergrund der zugelassenen Überschreitung der Sonderbauflächen durch die Rotoren ergeben sich hier größeren Planungsspielräume im Sinne einer Konzentrationswirkung dieser Bereiche. Der Planungsträger sieht nun nach der 4. Teilfortschreibung keinen Anlass, dieses weiche Ausschlusskriterium zu ändern und behält dieses bei.</p>
<p>III.</p>	<p>Es finden sich weiterhin nur pauschale Aussagen zur planerischen Abwägung des G 166 ROP (Mindestabstand von 4 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie) in der Begründung, hierzu sollten noch einzelfallbezogen</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell ergänzt und die Ergebnisse des Umweltberichtes zur Bewertung der Wirkungen auf das Landschaftsbild und die historischen Kulturlandschaften aufgenommen. Dies führt aber zu keiner Änderung der Gebietskulisse.</p>

	Aussagen ergänzt werden. Gegenwärtig sind noch keine verbindlichen Aussagen möglich, inwieweit dieser Grundsatz im Zuge der anstehenden Teilfortschreibung des ROP Bestand haben wird.	
IV.	Es wird darauf hingewiesen, dass die 4. Teilfortschreibung LEP IV inzwischen mit Datum vom 31.01.2023 in Kraft getreten ist.	Kenntnisnahme, die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend redaktionell angepasst.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Flächenkulisse wird beibehalten und die Begründung sowie der Umweltbericht redaktionell ergänzt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 18 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 1 Enthaltung</p>		

Seitens der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen.

I	NABU Rheinland-Pfalz	17.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen welche mit der EU Notverordnung und den neuen Windenergiegesetzen einhergehen, ist es schlicht fahrlässig einen solchen Flächennutzungsplan zu erstellen, da es rechtlich noch zu viel Klärungsbedarf gibt. Drohende Rechtstreits werden die Umsetzung des FNP unter den aktuellen Bedingungen eher verlangsamen und erschweren als beschleunigen. Der im vorliegenden Plan fehlende aktuelle Landschaftsplan ist vor diesem Hintergrund besonders zu kritisieren, da dieser eigentlich dazu dient naturschutzfachliche Fragestellungen in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>Der FNP beachtet die geltende Rechtslage. Ob es hier spätere Korrekturen gibt ist offen und keine Kriterium bei der Planaufstellung.</p>
II.	<p>Zudem erarbeitet das Land selber gerade eine naturschutzfachliche Fachplanung, die auf kommunaler Ebene bei der Planung weniger konfliktbehäfteter Windenergiestandorte unterstützen soll. Nach Kenntnis des NABU sind im Frühjahr die ersten Planungen des Landes zu erwarten. Es wäre daher sehr sachdienlich einen FNP erst nach Bekanntgabe dieser Fachplanung zu erstellen. Zudem empfiehlt es sich auch die Konkretisierung wie die aktuellen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sind, abzuwarten. Eine rechtliche Angreifbarkeit des Planes und eine zeitnahe Anpassung sind daher bereits jetzt abzusehen. Ein großer Zeitverlust ist daher eher durch eine jetzige rechtlich unsichere Fortschreibung zu erwarten. Da die VG ihr Flächenziel mit über 3% ausgewiesener bzw. bebauter Vorrangfläche bereits überschritten hat, besteht zurzeit auch keine Not jetzt schnell eine Planung vorzulegen und damit Konflikte mit dem Naturschutz weiter zu verschärfen.</p>	<p>Der Planungsträger kommt unter Abwägung der zu beachtenden Belange, zu denen auch gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB die Nutzung erneuerbarer Energien und die Vorgaben des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land gehören, zu dem Schluss, dass der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich ist und auch die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Flächen unter Beachtung der sonstigen Belange des Umweltschutzes als grundsätzlich geeignet einzuschätzen sind.</p>
III.	<p>Der NABU Rheinland-Pfalz hat sich bereits bei der Teilfortschreibung des LEP IV gemeinsam mit allen anderen anerkannten Naturschutzverbänden für eine Planung des Ausbaus der Windenergie in Rheinland-Pfalz auf Ebene der Regionalen Planungsgemeinschaften ausgesprochen. Ebenso befindet er sich in einem Dialogprozess mit dem Land und bringt sich bei der Fachplanung mit ein. Lediglich Fläche 3 und Fläche 9 der von Ihnen geplanten Eignungsflächen finden sich auch im regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wieder. Alle Flächen außerhalb dieser aus dem</p>	<p>Gemäß den Ziel Z 163 e ist die Steuerung von Konzentrationsflächen für die Windenergie außerhalb der im ROP ausgewiesenen Vorranggebiete der Bauleitplanung vorbehalten. Die Planungsträger für die vorbereitenden Bauleitpläne sind die Verbandsgemeinden. Insofern kann die grundsätzliche Ablehnung von Flächen, die nicht im ROP ausgewiesen sind, nicht nachvollzogen werden. Der Planungsträger nimmt durch die Aufstellung des sachlichen</p>

	<p>regionalen Raumordnungsplan stammenden Flächen lehnen wir daher schon aufgrund der falschen Planungsebene ab. Hauptgrund hierfür ist, dass insbesondere überregionale Faktoren auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Biotopvernetzungsstrukturen und Wildtierkorridore werden daher üblicherweise auf überregionaler Ebene geplant. Dies wird von der Flächennutzungsplanung leider nur unzureichend aufgegriffen.</p>	<p>teilflächennutzungsplanes seinen ihm zugewiesenen Planungsspielraum war. Weiterhin werden die genannten Belange auf dem der Planungsebene angemessenen Tiefe geprüft und entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>IV.</p>	<p>Gerade für den Vogelzug ist das Naheland von herausragender Bedeutung. Im regionalen Raumordnungsplan wurden diese Korridore daher ursprünglich weitgehend freigehalten. Leider wird dem im neuen Flächennutzungsplan der VG Bad Sobernheim nun keine Rechnung mehr getragen. Dies lehnen wir entschieden ab.</p>	<p>Wie in der Begründung auf S. 32 ff dargelegt, wurden die zur Verfügung stehenden Grundlagen und Informationen zu geschützten und windkraftsensiblen Tierarten benannt, ausgewertet und gewürdigt. Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Entsprechend wurde seitens des Planungsträgers eine entsprechende Anfrage an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gestellt, die am 23.03.2022 beantwortet wurde. Demnach wurde seitens des Ministeriums kein grundsätzlicher Konflikt erkannt, der eine Prüfung oder Inaussichtstellung eines Dispens erforderlich machen würde.</p>

		<p>Für den Plangeber sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. In einigen Randbereichen der ermittelten Eignungsflächen wurden zwar verschiedene Brutstandorte von Rotmilan und Uhu nachgewiesen, aufgrund des Alters der Daten und der Populationsdynamik kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt ein unüberwindbares Planungshindernis darstellt. Auch mögliche Konflikte durch das Vorkommen von Fledermausarten innerhalb der Eignungsflächen oder ein erhöhtes Vogelzugaufkommen, können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Somit erscheint es mit dem Gebot der gerechten Abwägung vereinbar, die Aufgaben der Konfliktlösung im Bereich des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.</p>
V.	<p>Die VG Nahe-Glan hat bereits durch ihre vielseitige Landschaftsstruktur einen besonderen Wert für die Artenvielfalt. Die Lage im Nahetal gibt ihr zusätzlich eine besondere Bedeutung. Denn einerseits ist das Naheland ein wichtiger Zugvogelkorridor, andererseits dienen die Landschaftselemente der VG auch als Vernetzungsachse zwischen dem Nordpfälzer Bergland und dem Hunsrück/ Soonwald. Nicht umsonst sind große Teile der VG als Vogelschutz-, bzw. FFH-Gebiet ausgewiesen. Da fast alle Eignungsflächen unmittelbar an Natura 2000-Gebiete angrenzen, ist eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung vor Abschluss der Planung erforderlich. Dieser Gesamtverantwortung wird im vorgelegten Flächennutzungsplan nicht ausreichend Rechnung getragen.</p>	<p>Nach Einschätzung des Planungsträgers kann eine ggf. erforderliche Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich der Erhaltungsziele von Natura-2000 Gebietes auf das nachfolgende Verfahren verlagert werden.</p> <p><i>„Die Prüfungsanforderungen im Rahmen einer nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig, die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden. Nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung kann eine nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung auch auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden“ (BVerWG Beschl. Vom 24.03.2015 – 4 B 32/13).</i></p>
VI.	<p>Im Folgenden möchten wir auf einzelne Flächen genauer eingehen: Eignungsfläche 6:</p>	<p>Der Kartenteil des Fachgutachten zum Regionalen Raumordnungsplan „Windkraft“ der Planungsgemeinschaft</p>

	<p>Diese Fläche liegt innerhalb eines hochsensiblen Vogelzugkorridors und ist allein deswegen abzulehnen. Zudem entsteht in ca. 2km Entfernung ein „Gesundheitswald“. Ob dieser seinen Zweck erfüllen kann, wenn in nicht allzu weiter Entfernung Windenergieanlagen errichtet werden ist fraglich.</p>	<p>Rheinhessen Nahe (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, 2010) zeigt im Blatt 6110-Simmern die Verdichtungszone des Vogelzugs. Die Zone im Bereich der Fläche 6 verläuft in der Talmulde zwischen dem Gauchsberggrücken, auf dem sich die Eignungsfläche 6 befindet, und der nördlich angrenzenden Hochfläche, auf der das Wind-Vorranggebiet Pferdsfeld liegt. Die vorliegenden Datengrundlagen widersprechen somit der getroffenen Feststellung.</p>
VII.	<p>Eignungsfläche 8: Die Fläche ist aufgrund der Rotmilan- und Schwarzstorchvorkommen abzulehnen. Insbesondere der Schwarzstorch erfährt bereits durch Fläche 9 eine starke Beeinträchtigung. Weitere Beeinträchtigungen sind klar abzulehnen.</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die Ausführungen des Einwenders zur Kenntnis, kommt aber unter Würdigung der naturschutzfachlichen Grundlagen, Auswertungen und Bewertungen im Umweltbericht zu einer anderen Einschätzung.</p>
VIII.	<p>Eignungsfläche 9: Diese Eignungsfläche ist bereits mit Windenergieanlagen überplant. Sie hätte bereits wegen des Schwarzstorchvorkommens bei Hundsbach und der Rotmilanvorkommen ausgeschlossen werden müssen.</p>	<p>Mögliche und konkrete Beeinträchtigungen der genannten Funktionen und Schutzgüter sind, wie auch im Umweltbericht dargestellt, vor allem von der Lage der Standorte und den betroffenen Biotopen abhängig. Im Umweltbericht werden auf Grundlage der ermittelten Grundlagen die möglichen Beeinträchtigungen innerhalb der einzelnen Sondergebiete benannt und bewertet sowie mögliche Maßnahmen formuliert, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens genauer geprüft, ermittelt und festgesetzt werden müssen. Der Planungsträger geht davon aus, dass die möglichen und eintretenden Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden können.</p>
IX.	<p>Eignungsflächen 10/11: Die Eignungsfläche am Moorplacken lehnen wir entschieden ab. Die Ausweisung einer Eignungsfläche an dieser Stelle ist kaum nachzuvollziehen. Im unmittelbar angrenzenden Offenland befindet sich bereits ein mit über 20 WEA sehr großer Windpark. Dieser leistet bereits einen erheblichen Beitrag zur Energiewende. Trotz der bereits durch diesen Windpark hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist er weitestgehend akzeptiert. Völlig unverständlich sind daher die Bestrebungen nur 2 Kilometer entfernt einen Windkraftstandort inmitten eines hoch sensiblen Waldgebietes auszuweisen. Aus unserer Sicht widerspricht dies schon grundsätzlich dem Ziel des LEP IV eine Konzentration von WEA zu erreichen. Daraus abgeleitet stellt sich letztlich die Frage, ob solch eine Fläche überhaupt noch dem allgemein öffentlichen Interesse dient. Die Energiewende wird vom NABU unterstützt und als öffentliches Interesse akzeptiert, der bestehende Windpark auf der „Lettweiler Höhe“ erfüllt für diesen Höhenzug und die Region bereits einen beträchtlichen Anteil daran. Eine gestückelte weitere Ausweisung von Flächen auf diesem Höhenzug ergibt daher auch im Sinne der Energiewende und eines gesteuerten Ausbaus der Windenergie</p>	<p>Auch die erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfungen wird dabei hingewiesen.</p> <p>Der Planungsträger erkennt an, dass der Einwender hier zu einer grundsätzlich anderen Einschätzung und Bewertung der zu erwartenden naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen kommt, schließt sich diesen aber nicht an.</p>

überhaupt keinen Sinn. Ob die Tatsache, dass die OG Odernheim nicht finanziell am Windpark der „Lettweiler Höhe“ partizipiert der eigentliche Grund für diese Fläche ist, kann hier vermutet werden. Dem allgemeinen öffentlichen Interesse dient die Fläche in solcher Nähe zu einem sehr großen Windpark jedoch mit Sicherheit nicht.

Auch naturschutzfachlich ist der Moorplacken als Eignungsfläche abzulehnen:

Angrenzend an das Gebiet ist ein seit Jahren tradierter Uhu-Brutplatz. Eigene Beobachtungen zeigen, dass auch der Moorplacken als Lebensraum für den Uhu dient. Auch besteht in dem Bereich eine hohe Dichte an Rotmilanen. Hier konnten zur Brutzeit bei der Heuernte schon 8 Rotmilane gleichzeitig bei der Jagd über einzelnen Flächen nahe dem Neudorferhof beobachtet werden. Aktuell muss von mindestens einem Brutpaar und mehreren Einzeltieren ausgegangen werden, welche sich im und um den Moorplacken aufhalten. Ebenso konnten Kranichzüge beobachtet werden. Ihre Routen verlaufen von Ost nach West und in der anderen Richtung auch direkt über den Moorplacken bzw. in unmittelbarer Nähe. Auch haben sie das Gebiet genutzt, um sich zu orientieren. Große Ausweichmöglichkeiten bieten sich den Tieren hier nicht, da sie dann auf den Windpark auf der Lettweiler Höhe trafen.

Auch die Einschätzung, der Wald habe eine untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse kann überhaupt nicht entsprochen werden:

Der Bauwald (mit Moorplacken) ist die Verbindungsachse der beiden großen Winterquartiere im Naheland und der Nordpfalz, dem Lemberg und dem Moschellandsberg (beides FFH-Gebiete). Schon allein dadurch besteht eine besondere Bedeutung dieses Waldes für Fledermäuse. Eine negative Beeinträchtigung beider FFH-Gebiete kann keinesfalls ausgeschlossen werden. Im Wald selber und in der unmittelbaren Umgebung sind die Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr nachgewiesen. Außerdem gibt es Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Langohrfledermäusen, Bartfledermäusen und weiteren Arten. Ein Durchzug von Rauhaufledermäusen und Großen Abendseglern ist wahrscheinlich. Auch ein Durchzug der Zweifarbfledermaus ist wahrscheinlich, da der Bereich nahe an bekannten Durchzugsräumen (Nahetal, Alsenztal) liegt. Ein besonderes Vorkommen von Kleinen Abendseglern ist im Gebiet ebenfalls nachgewiesen. Zudem galt der Bereich historisch als bedeutsam für die Große Hufeisennase.

	<p>Der Wald selber ist nicht nur von hoher Bedeutung für waldbewohnende Arten, auch die Zwergfledermäuse der umliegenden Dörfer jagen hier. Insbesondere die Waldwege aber auch die zahlreichen Lichtungen im Wald werden mit hoher Intensität genutzt. Durch das Schaffen neuer Lichtungen durch WEA würden die Tiere regelrecht zu den Anlagen hingeführt. Die nächstgelegene Wochenstubenkolonie ist keinen Kilometer vom geplanten Standort entfernt. Abschaltungen können einen solch sensiblen Bereich keinesfalls für Windkraft ermöglichen. Der Druck auf die dortige Fauna ist aufgrund des vorhandenen Windparks bereits groß, vor allem die Greifvögel aber auch die Fledermäuse sind bereits beeinträchtigt. Eine weitere Beeinträchtigung ist daher zwingend abzulehnen.</p> <p>Die Fläche ist bei der letzten Teilfortschreibung des FNP nicht umsonst aus naturschutzfachlichen Gründen aus der Planung herausgefallen. Auch haben in der Vergangenheit schon Projektierer von Windenergieanlagen von einer Fortführung eigener Planung aus naturschutzfachlichen Gründen abgesehen.</p> <p>Es ist also nicht nur sinnvoll, sondern absolut notwendig, die aktuellen Planungen des Landes abzuwarten um nicht mit einem unüberlegten Schnellschuss drohende Rechtstreits herbeizurufen, die zu weiteren Verzögerungen in der Umsetzung eines weniger konfliktbehafteten FNPs führen können.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend wie vorgesehen weitergeführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 18 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 1 Enthaltung</p>	

II	Naturschutzinitiative e.V.	13.02.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung

<p>I.</p>	<p>der von uns beauftragte Rechtsanwalt Habor hatte mit Schreiben vom 31.01.2022 bereits schwerwiegende Bedenken zur ersten Offenlage vorgebracht. Dieses Schreiben wurde von Ihnen offensichtlich nicht berücksichtigt und blieb auch unbeantwortet. Dieses Verhalten Verbänden und Bürgern gegenüber kritisieren wir, da Sie damit Ihren Verpflichtungen als Gebietskörperschaft nicht nachkommen.</p>	<p>Der Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung war vom 06.08. bis zum 17.07.2021. Das Schreiben ist am 31.02.022 bei der Verbandsgemeinde eingegangen wurde deutlich nach der offiziellen Frist eingereicht und wurde deshalb nicht berücksichtigt. Das vorliegende Schreiben nimmt die Punkte des Schreibens vom 31.01.2022 und ergänzt diese. Somit werden alle vorgebrachten Belange im Rahmen dieses Verfahrensschrittes berücksichtigt und beantwortet.</p>
<p>II.</p>	<p>1. Verstoß gegen das Fusionsgesetz Ein Teilflächennutzungsplan, der nur den Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim überplant, steht entgegen den Abwägungsbeschlüssen nicht im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe des § 14 Abs. 2 des Fusionsgesetzes zur Bildung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan. Danach hat die neue Verbandsgemeinde bis Ende 2027 einen Flächennutzungsplan aufzustellen, der das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde umfasst. Dem steht ein Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nur für einen der Teilbereiche des neuen Verbandsgemeindegebiets diametral entgegen und kann damit nicht genehmigungsfähig sein. Mit dem ergänzenden Verfahren wird hier schon ein unzulässiger Weg bestritten, den bisherigen FNP-Plan zu heilen. Die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB ist nur zulässig, wenn die Mängel des Flächennutzungsplans nicht von solcher Art und Schwere sind, dass die Planung als Ganzes in Frage gestellt wird. Hier aber wird eine neue Planung vorgelegt basierend auf einem völlig neuen Planungskonzept zur „Steuerung“ der Windenergie. Dabei sind viel mehr Flächen vorgesehen als zuvor, deren Darstellung zudem nicht hinreichend begründet werden. Die Identität des Plans wird damit nicht gewahrt, die Grundzüge der Planung sind betroffen. Damit scheidet ein ergänzendes Verfahren zur Fehlerbehebung aus. Kuck in: Schrödter, BauGB, 9. Auflage, zu § 214 Rn. 63 Der § 214 bezieht sich auf ein Korrigieren. Hier wird aber ganz klar eine neue Planung angestoßen. Anderslautende Abwägungsbeschlüsse sind falsch; die vorgelegte Planung ist auch in ihrer 2. Offenlage unzulässig. Hier muss deshalb das komplette Verfahren, ab der Ermittlung der Potentialflächen (Berücksichtigung der harten Tabuzonen und fehlerfreie Bestimmung von weichen Tabuzonen) erneut durchgeführt werden. Dies soll nach</p>	<p>Nach § 214 Abs. 4 BauGB setzt die Verbandsgemeinde das ursprünglich eingeleitete Bauleitplanverfahren an der Stelle fort, an der ihr der Fehler unterlaufen ist. Nicht die dem Fehler vorangegangenen (korrekten) Verfahrensschritte, sondern nur die nachfolgenden Schritte müssen wiederholt werden (BVerwG, Beschl. v. 8.3.2010, 4 BN 42/09, juris Rn. 8). Hier muss deshalb das komplette Verfahren, ab der Ermittlung der Potentialflächen (Berücksichtigung der harten Tabuzonen und fehlerfreie Bestimmung von weichen Tabuzonen) erneut durchgeführt werden. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist durch Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim — FusionsG — zum 1.1.2020 gebildet worden. Gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gelten aber, wenn Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne — nach Satz 2 auch sachliche Teilflächennutzungspläne — fort. Gemäß § 14 Abs. 2 FusionsG ist erst ab dem 1.1.2028 ein Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde aufzustellen und der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gilt somit als räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Nahe-Glan so lange fort, bis</p>

<p>dem Willen der Verbandsgemeinde vor einer Gesamtaufstellung des neuen, größeren Verbandsgemeindegebietes erfolgen. Dies ist im Anschluss bis spätestens 01.01.2028 vorgesehen.</p> <p>Nach wie vor entfaltet der geltende Flächennutzungsplan Rechtswirkung. Sollte die Notwendigkeit bestehen, die beabsichtigte Steuerung der Windenergienutzung neu zu überplanen, muss dies notwendig außerhalb eines ergänzenden Verfahrens im Rahmen einer neuen Planung umgesetzt werden, die mit Blick auf die zeitliche Vorgabe des Fusionsgesetzes nur einheitlich für das gesamte Verbandsgemeindegebiet erfolgen kann.</p> <p>Der vorliegende neue Entwurf wurde wie schon der erste hingegen im Zuge des anhängigen Normenkontrollantrags erarbeitet, so dass für seine Umsetzung von einem zeitlichen Druck auszugehen ist. Dass aber das Ergebnis einer Teilplanung der Windenergienutzung für diesen Teilbereich nicht im Einklang stehen kann mit einer insoweit die Windenergienutzung steuernden Planung, die für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde über einen bis Ende 2027 erforderlichen Flächennutzungsplan erfolgen muss, liegt auf der Hand.</p> <p>Es muss vielmehr unterstellt werden, dass eine verbandsgemeindegebietsweite Konzeptionierung der Steuerung der Windenergieanlagen zu anderen Abwägungsergebnissen kommt. Das gilt schon allein in Bezug auf die Bemessung des substantiellen Raums, der der Nutzung eingeräumt werden soll, und der aktuell schon längst ein Ziel von 2 % der zur Verfügung stehenden Fläche überschreitet.</p> <p>Demnach wird hier ein Übermaß angesetzt, das bei einer sachlich angemessenen Berücksichtigung des VG-Gebietes, indem bereits 3,3 % Windkraftvorrangfläche bestehen und bebaut wurden, ganz sicher zu anderen Ergebnissen kommen würde. Siehe auch unten.</p> <p>Im Rahmen einer solchen gesetzlich gebotenen Planung ist es notwendig, auch den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim und die dortigen Gegebenheiten in ein einheitliches Konzept einzubeziehen. Insofern steht die Darstellung von Konzentrationszonen nur auf einem Teilbereich in unauflösbarem Widerspruch zu dem gesetzlichen Gebot, einen einheitlichen Flächennutzungsplan aufzustellen.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass die Windenergienutzung Teil eines sachlich abgrenzbaren Flächennutzungsplanes sein kann. Auch für einen solchen sachlichen Teilflächennutzungsplan besteht das gesetzliche Gebot</p>	<p>dieser neue Flächennutzungsplan wirksam geworden ist.</p> <p>Aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB ergibt sich schließlich die Befugnis des neuen Trägers der Flächennutzungsplanung, fortgeltende Flächennutzungspläne für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan kann danach gleichsam als Zwischenschritt bis zum Inkrafttreten auf eines neuen sachlichen Teilflächennutzungsplans für das gesamte Gebiet die fortgeltenden Flächennutzungspläne (die zu räumlichen und sachliche Teilflächennutzungsplänen geworden sind) ändern oder ergänzen, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist (EZBK/Runkel, 143. EL August 2021, BauGB § 204 Rn. 73, Battis/Krautzberger/Löhr/Battis BauGB § 204 Rn. 11, 12 -soweit ersichtlich liegt bisher keine Rechtsprechung dazu vor).</p>
---	--

	<p>aus dem Fusionsgesetz, das eine Planung für den gesamten Planungsraum der Verbandsgemeinde Nahe-Glan erfordert. Die vorgestellte Teilplanung - zumal in einem unzulässigen Verfahren - steht der einheitlichen Steuerung der Windenergienutzung auf dem gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde durch ein einheitliches gesamtträumliches Konzept entgegen. Das wird auch durch die inzwischen erlassenen neuen Gesetze und auch nicht durch LEP IV aufgelöst. Eine einheitliche Steuerung jedoch kann in der Folge des eingeschlagenen Wegs in der vorgeschriebene Frist nach dem Fusionsgesetz nicht mehr umgesetzt werden.</p>	
<p>III.</p>	<p>2. Fehlende Abwägung zum Artenschutz Schwerwiegend ist auch, dass es der vorgelegte Planentwurf unterlässt, dem Verbandsgemeinderat eine hinreichende Abwägung zu den Belangen des Artenschutzes, insbesondere des Vogel- und Fledermausschutzes, zu ermöglichen. Das schließt eine nachvollziehbare Abgrenzung bzw. Ausgrenzung wertvoller zusammenhängender Lebensräume ein. Das ist auch daher relevant, weil wertvollste Fledermausvorkommen und überregional bedeutende Lebensräume z.B. auf dem Moorplacken und Zollstock überplant werden, die bei vernünftiger Gesamtübersicht von Artvorkommen wohl erst gar nicht aufgrund ihrer überragenden Naturbedeutung in die Auswahl kämen Dem Entwurf liegt de facto keinerlei belastbares, auch nur halbwegs aktuelles Abwägungsmaterial zu der im Plangebiet vorkommenden Avifauna zugrunde. Dort, wo (extrem veraltete!) Gutachten angeführt werden, betrifft dies (mit Ausnahme der Vorrangfläche „Pferdsfeld“ mit den dort schon im Bau befindlichen 7 WEA) Gebiete, für im Ergebnis des vorgestellten gesamtträumlichen Konzeptes eine Windenergienutzung nicht erfolgen soll. Auch die Daten des LfU, die „im Rahmen der ROP-Fortschreibung“ 2012 /2014 veröffentlicht wurden, sind überaltert. Ihr Aussagewert für eine fehlerfreie Abwägung des Belangs Vogelschutz im Rahmen der aktuellen Planung muss negiert werden. Eine Erlasslage hat bekanntlich keine Bindungswirkung für das vorliegende Planaufstellungsverfahren. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren. Eine Abwägungsentscheidung hat sich danach auf eine am Maßstab der praktischen Vernunft ausgerichtete Ermittlung zu den abwägungsrelevanten Schutzgütern des Artenschutzes zu stützen.</p>	<p>Wie in der Begründung auf S. 32 ff dargelegt, wurden die zur Verfügung stehenden Grundlagen und Informationen zu geschützten und windkraftsensiblen Tierarten benannt, ausgewertet und gewürdigt. Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Entsprechend wurde seitens des Planungsträgers eine entsprechende Anfrage an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gestellt, die am 23.03.2022 beantwortet wurde. Demnach</p>

<p>vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - BVerwG 9 A 14.07 - juris Speziell eine Planung, die im Ergebnis die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bewirken will, kann auf eine solche ausreichende Ermittlung nicht verzichten. Durchaus nicht verlangt ist eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung. Gerade deswegen ist der Ansatz des vorgelegten Entwurfs unhaltbar, der mit der doppelten Verneinung arbeiten will, man könne „deshalb“ auch in eine „Befreiungslage“ bezüglich des Artenschutzes planen, solange von Seiten der Fachbehörde nicht mitgeteilt werde, eine „Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung“ könne nicht erteilt werden: Eine solche Planung in die Ausnahme (eine Befreiung scheidet schon aus rechtlichen Gründen) entbindet nicht etwa von einer entsprechenden Bestandserfassung.</p> <p>Sofern die Planung in eine naturschutzrechtliche Ausnahmelage hinein planen will, muss sie dies zunächst einmal objektiv feststellen und anschließend darlegen, inwieweit die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG überhaupt vorliegen könnten. Fehlt es an einer relativ aktuellen Ermittlung der betroffenen Arten, kann nicht, wie im vorgelegten Entwurf, unter Verweis auf die pauschale Möglichkeit der Planung in die Ausnahme hinein die unumgängliche Abwägung artenschutzrechtlicher Belange ersetzen. Festzustellen wäre zudem positiv, ob fachbehördlich eine Ausnahme in Aussicht gestellt wird.</p> <p>Im Übrigen sind Ausnahmen von den Zugriffsverboten zulasten der europäischen Vögel aus keinem der einschlägigen Gründe zulässig. Weder können wegen des enumerativen Charakters der Ausnahmegründe in Art. 9 VRL Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG denkbar, noch greift tatbestandlich der Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG.</p> <p>Es stimmt also, wenn der Entwurf ausführt, für den Plangeber sei ein unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht erkennbar. Das aber genau ist das Problem des gewählten Planansatzes, der mangels notwendiger Erkenntnisgrundlagen schlicht keinerlei belastbare Aussage zu diesem wesentlichen abwägungsrelevanten Aspekten liefern kann.</p> <p><i>Bei der Prognose der Vollzugsfähigkeit eines Bauleitplans ist unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände zu prüfen, ob auf der Grundlage der Darlegungen des Planungsträgers in der Planbegründung die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Bauleitplan bzw. einzelne seiner Festsetzungen bzw. Darstellungen realistischweise umgesetzt werden können.</i></p>	<p>wurde seitens des Ministeriums kein grundsätzlicher Konflikt erkannt, der eine Prüfung oder Inaussichtstellung eines Dispens erforderlich machen würde.</p> <p>Für den Plangeber sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. In einigen Randbereichen der ermittelten Eignungsflächen wurden zwar verschiedene Brutstandorte von Rotmilan und Uhu nachgewiesen, aufgrund des Alters der Daten und der Populationsdynamik kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt ein unüberwindbares Planungshindernis darstellt. Auch mögliche Konflikte durch das Vorkommen von Fledermausarten innerhalb der Eignungsflächen oder ein erhöhtes Vogelzugaufkommen, können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Somit erscheint es mit dem Gebot der gerechten Abwägung vereinbar, die Aufgaben der Konfliktlösung im Bereich des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.</p>
---	--

<p><i>Kann davon nicht ausgegangen werden, verstößt der Plan gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. (. . .)</i> <i>BVerwG, B. v. 12.11.2020 - 4 BN 15/20 -, Orientierungssatz nach juris</i> <i>Das Bundesverwaltungsgericht führt in dieser Entscheidung weiter aus (Rn. 5 ff.):</i> <i>Die (. . .) Frage, ob und wie die als Konzentrationszone dargestellten Flächen bei dieser Bewertung überhaupt zu berücksichtigen sind, weil davon auszugehen ist, dass sich die Windenergienutzung dort gegenüber konkurrierenden Nutzungen auch durchsetzen kann, entscheidet sich nach den Grundsätzen über die Vollzugsfähigkeit einer bauplanerischen Festsetzung als Voraussetzung der Erforderlichkeit der Planung im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.</i> <i>Nicht erforderlich im Sinne der genannten Bestimmung ist ein Bauleitplan, der sich als vollzugsunfähig erweist, weil seiner Verwirklichung dauerhaft oder auf absehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Mai 2015 - 4 CN 4.14 - Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 136 Rn. 10, vom 10. September 2015 - 4 CN 8.14 - BVerwGE 153, 16 Rn. 13 und vom 8. März 2017 - 4 CN 1.16 - BVerwGE 158, 182 Rn. 22). Im Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan muss der Plangeber demnach vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob eine solche Situation gegeben wäre, die vorgesehenen Darstellungen ins Leere gehen würden und die Planung im Vollzug scheitern würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. August 1997- 4 NB 12.97 – Buchholz 406.11 § 6 BauGB Nr. 7 <juris Rn. 14>). Davon ist nicht erst dann auszugehen, wenn der Plangeber sich die letzte Gewissheit verschafft, dass der Vollzug der Regelung unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Bei der Prognose ist demgegenüber unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände zu prüfen, ob auf der Grundlage der Darlegungen des Planungsträgers in der Planbegründung die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Bauleitplan bzw. einzelne seiner Festsetzungen bzw. Darstellungen realistisch umgesetzt werden können. Kann davon nicht ausgegangen werden, verstößt der Plan gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2014- 4 CN 4.13 - BVerwGE 150, 101 Rn. 14; Beschluss vom 16. September 2015 - 4 VR 2. 15 - BRS 83 Nr. 58 Rn. 13). Die vom Oberverwaltungsgericht getroffene Feststellung, dass "ernsthaft damit zu rechnen wäre", dass die für die Windenergienutzung maßgebliche Fläche "Holscheider Wald/Wintersteinchen" aus artenschutzrechtlichen</i></p>	
---	--

	<p><i>Gründen hierfür nicht genutzt werden könne, steht der Annahme entgegen, die auf eine Konzentrationsflächenplanung abzielende Darstellung im Flächennutzungsplan könne realistischerweise umgesetzt werden. Der als solcher zutreffende Hinweis der Beschwerde, dass es dem Plangeber unbenommen ist, in eine objektiv gegebene naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinzuplanen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. August 1997 - 4 NB 12. 97 - Buchholz 406. 11 § 6 BauGB Nr. 7 <juris Rn. 13 f>; Urteile vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 <juris Rn. 20> und vom 30. Januar 2003 - 4 CN 14.01 - BVerwGE 117, 351 <juris Rn. 12>), führt hier schon deswegen nicht weiter, weil die Antragsgegnerin nicht dargelegt, inwieweit die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 oder des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen könnten.</i> (Hervorhebung d. d. Unterzeichner)</p> <p>Damit aber fehlt es dem vorgelegten 2. Entwurf gerade auch nach den erfolgten falschen Abwägungen und auch an dem Punkt an einem fehlerfreien gesamträumlichen Konzept, an dem es gilt, die Frage des der Windenergienutzung eingeräumten substantiellen Raumes zu beantworten. Wie will denn der Plangeber abwägungsfehlerfrei bewerten können, ob die gefundenen Flächen der Windenergie zur Verfügung stehen, wenn er keinerlei belastbare Erkenntnisse zum Vorkommen der Avifauna in diesen Gebieten hat?</p>	
<p>IV.</p>	<p>3. Unzulässige Rotor-out-Planung</p> <p>In den ergänzenden Beschlüssen, die in die jetzige 2. Offenlage eingeflossen sind, wird eine „Rotorout“- Planung ergänzt, das heißt, die Rotoren dürften über die Vorrangflächen hinausragen, wohl um noch mehr Windräder in die Flächen zu stellen.</p> <p>Wir weisen einerseits physikalisch darauf hin, dass sich Windräder in nahen Abständen nacheinander den Wind wegnehmen. Der Verlust kinetischer Energie führt dann summarisch zu geringeren Windträgen und einer zunehmenden ökonomischen Fragwürdigkeit. Andererseits ist dies rechtlich mit hoher Wahrscheinlichkeit unzulässig: Das Urteil des BVerwG von 2004 (4 C 3/04, Rn. 40) wird nach wie vor vielfach als Hindernis hierfür verstanden (zuletzt wohl VGH Mannheim, Beschl. v. 20.10.22-14 S 3815/21). Aber selbst wenn die Rotor-out-Planung auf FNP-Ebene möglich wäre, ist ein solcher Wechsel kaum ohne Weiteres zulässig und dürfte regelmäßig eine förmliche Planänderung voraussetzen. Eine Umstellung setzt voraus,</p>	<p>Das dem Plan zugrunde liegende Standortkonzept wurde auf der rechtlichen Grundlage erstellt, die das BVerwG in seinem Urteil vom 21.10.2004 (4 C 3/04, Rn. 40) vorgegeben hat und nach der die Rotorblattspitzen einer WEA innerhalb der Konzentrationszone liegen muss.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 wird gem. § 5 (4) WinBG die Möglichkeit eröffnet, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen. Für diese sog. „Rotor-Out“ Planung ist ein entsprechender Beschluss des Planungsträgers erforderlich. Dies ist seitens des Verbandsgemeinderates am 14.12.2022 erfolgt.</p> <p>Da mit diesen Beschluss gegenüber der bisherigen Planung ggf. andere Umweltauswirkungen verbunden sind,</p>

	<p>dass Flügel von WEA regelmäßig und nicht nur im Einzelfall in Flächen jenseits bisheriger Grenze hineinragen dürfen, ohne dass dem Schutzgüter entgegenstehen (müsste bei Rotor-in-Planung gerade nicht gewährleistet sein).</p>	<p>ist eine genauere Prüfung der mit diesem Beschluss verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, wird der Umweltbericht überarbeitet und dabei die mit der Änderung verbundenen Auswirkungen bewertet. Im Hinblick auf die Anstoßwirkung wird deshalb der Plan erneut ausgelegt. Die durch die mögl. Rotorüberschreitung betroffenen Flächen werden im Plan nachrichtlich dargestellt.</p>
<p>V.</p>	<p>4. Kohärenz von Natura 2000 erheblich beeinträchtigt Die Lage der Planflächen, ihre Dichte und Anordnung beeinträchtigen zentral wichtige Vernetzungsachsen und damit die in den umgebenden Natura 2000 liegenden Lebensraum- und Arten-Vorkommen, also die Ausstattung in den Natura 2000-Flächen der Region, obgleich keine Planfläche selbst eine solche Schutzfläche darstellt. Gemäß der FFH-Richtlinie und gängiger Rechtsprechung ist ein Verbund und vor allem die Kohärenz aber auch dann zu gewährleisten, wenn von außerhalb der Schutzflächen Wirkungen erheblich auf Schutzflächen und Schutzgüter in sogar entfernteren Schutzflächen durch Eingriffe oder Pläne vorgesehen sind. Genau dies ist hier der Fall. Siehe auch unten zur Naturausstattung. Beispielsweise ist es unvorstellbar, dass wertvolle FFH-Schutzgüter wie Fledermäuse, aber auch Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie in den Natura 2000-Gebieten der Region nicht erheblich beeinträchtigt werden, sollten die Pläne mit dieser Dichte an Windkraftvorrangflächen umgesetzt werden. Raumkomplexe Tierarten brauchen Freiräume und Vernetzungsachsen, die das Natura 2000-System und Vorkommen in Gebieten mittragen. Eine Lösung solcher Probleme durch Antikollisionssysteme und Abschaltalgorithmen ist u.E. bei dieser Plandichte nicht nur unzureichend, sondern unmöglich. Die notwendige Kohärenz von Natura 2000 wird auch nicht durch die neue Wind-an-Land-Gesetzgebung aufgehoben. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bei solchen Plänen, die die Kohärenz beeinträchtigen können, ist vorzulegen, fehlt hier aber. Deren Verschiebung auf eventuelle BImSchG-Verfahren für Einzelflächen ist unzulässig, da Kohärenz ausdrücklich den Gesamtzusammenhang des Gebietssystems umfasst, der nur auf dieser übergeordneten Ebene angemessen berücksichtigt werden kann.</p>	<p>Nach Einschätzung des Planungsträgers kann eine ggf. erforderliche Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich der Erhaltungsziele von Natura-2000 Gebietes auf das nachfolgende Verfahren zu verlagern.</p> <p><i>„Die Prüfungsanforderungen im Rahmen einer nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig, die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden. Nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung kann eine nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung auch auf ein nachfolgendes immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden“</i> (BVerWG Beschl. Vom 24.03.2015 – 4 B 32/13).</p>

<p>VI.</p>	<p>5. Naturlausstattung 5.1. Unzureichende Einordnung und Konflikt mit vertraglichen Verpflichtungen Deutschlands Es fällt auf, dass die Planflächen einen der letzten zusammenhängend un- verstellten Freiräume von Rheinland-Pfalz überplant. Der betreffende Raum ist zum Großteil überlappend mit dem Naturpark Soonwald-Nahe, der damit einen wesentlichen Teil seines Schutzzwecks auch außerhalb seiner klei- nen Kernzone verliert. Wir machen darauf aufmerksam, dass zwischenzeitlich die EU-Green-Deal- Strategie beschlossen wurde, wonach auch Deutschland Schutzgebiete zum 30%-Schutzgebietsziel beitragen muss, analog die Beschlüsse der CBD 15 (Montreal, Dezember 2022). Ohne Meldung zumindest von Teilen der Naturparke ist das Ziel nicht erreichbar und die Windplanungen stehen wesentlichen Schutzziele in diesem Raum entgegen.</p>	<p>Aufgrund der harten und seitens des Planungsträgers ge- wählten weichen Kriterien werden weite Teile des Pla- nungsgebietes ausgeschlossen, insbesondere die nördli- chen Soonwaldbereiche mit dem Landschaftsraum Gro- ßer Soon, der in seiner Gesamtheit ist eines der größten geschlossenen Waldgebiete Westdeutschlands gilt. Ent- sprechend wurde, wie vom Einwender genannt, einer der letzten zusammenhängend unverstellten Freiräume von Rheinland-Pfalz gerade nicht bzw. nur in den Randberei- chen der Soonwaldvorstufe überplant. Weitergehende Ausschlüsse sind auch vor dem Hintergrund der genann- ten EU-Green-Deal Strategie, die zwar für jeden Mitglieds- staat gilt aber keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich.</p>
<p>VII.</p>	<p>5.2. Überraschende Naturlausstattung in den Vorranggebieten Wir skizzieren hier die naturschutzfachliche Bedeutung und falsch abgewo- gene oder gar nicht berücksichtigte Schutzgüter in den (überarbeiteten) Plangebieten der jetzigen 2. Offenlage und behalten uns vor, ggf. zu späte- ren Zeitpunkten, dies mit weiteren Detail-Daten zu untersetzen – unsere aktu- alisierte Daten sind in die folgende Übersicht eingeflossen:</p> <p>Eignungsfläche 10 / Odernheim, nördl. Lettweiler & Eignungsfläche 11 / Odernheim, nördl. Neudorferhof: Naturschutz- fachliche Übersicht Bereich Moorplacken: Setzt sich im FNP Wind aus Eignungsfläche 10 / Odernheim, nördl. Lettwei- ler und Eignungsfläche 11 / Odernheim, nördl. Neudorferhof zusammen: Regionsprägende Höhe/ überragendes Landschaftsbild. Einzigartiger groß- flächiger unzerschnittener Laubwaldkomplex, der genau dadurch wertprä- gend ist. Wald auf flachgründigen, teils wechselfeuchten und feuchten Bö- den. Hohe natürliche Klimaschutzfunktion, wenn er ohne Windräder bliebe. FFH-Lebensräume 9170 (zentral), teils 9130, 9180, aber natürliche Über- gänge zwischen diesen und zu anderen natürlichen Waldgesellschaften, die ihrerseits hochwertig sind. Insgesamt einzigartiger Laubwaldkomplex mit dynamischen Übergängen an naturnahen Waldtypen untereinander, eng in sich vernetzt, auch lichte Waldteile. Hot spot geschützter Fleder- mausarten. Grundwasserbildungsgebiet - der Wasserhaushalt würde durch</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die Ausführungen des Einwen- ders zur Kenntnis, kommt aber unter Würdigung der na- turschutzfachlichen Grundlagen, Auswertungen und Be- wertungen im Umweltbericht zu einer anderen Einschät- zung.</p> <p>Mögliche und konkrete Beeinträchtigungen der genannten Funktionen und Schutzgüter sind, wie auch im Umweltbe- richt dargestellt, vor allem von der Lage der Standorte und den betroffenen Biotopen abhängig. Im Umweltbericht werden auf Grundlage der ermittelten Grundlagen die möglichen Beeinträchtigungen innerhalb der einzelnen Sondergebietes benannt und bewertet sowie mögliche Maßnahmen formuliert, die im Rahmen des Genehmi- gungsverfahrens genauer geprüft, ermittelt und festge- setzt werden müssen. Der Planungsträger geht davon aus, dass die möglichen und eintretenden Beeinträchti- gungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden o- der ausgeglichen werden können.</p>

	<p>Fundamente von 12 (!) laut Beschlusslage Odernheim beabsichtigten Großwindanlagen massiv geschädigt und schon als Planflächen generell sind die Bereiche großräumig ungeeignet. Vernetzungsknoten und selbst ein Kernraum Biotopverbund. Aktuelle Brutvorkommen: Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan, Waldschnepfen, Viele Spechte, herausragende walddtypische Fauna, die nicht durch gesetzliche Schutzabstände in ihren Habitatsprüchen erhalten werden könnten. Wildkatze resident, Luchs sporadisch gesichtet (phasenweise, wichtiger vernetzungs- und Ruheraum). Zudem kulturhistorisch bedeutsame Hügelgräber. Das angrenzende NSG Hellersberger Weiher würde erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Der Planungsträger erkennt an, dass der Einwender hier zu einer grundsätzlich anderen Einschätzung und Bewertung der zu erwartenden naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen kommt, schließt sich diesen aber nicht an.</p>
<p>VIII.</p>	<p>Eignungsfläche 1 / Ippenschied Vorkommen Fledermäuse und Großvögel. Grundwasserproblematik. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Wald und Landschaftsbild. Umzingelung Ippenschied in Summe auch der folgenden Planflächen. „Umzingelungen“ sind auch nach neuer Gesetzeslage zu vermeiden.</p> <p>Eignungsfläche 2 / Bad Sobernheim, westl. Gewerbepark Pferdsfeld Vorkommen Fledermäuse und Großvögel. Rastraum Vogelzug. Jagdhabitat Fledermäuse. Wertvolle Waldteile. Quellbäche zeigen, dass der Wasserhaushalt besonders sensibel ist.</p> <p>Eignungsfläche 3 / Bad Sobernheim, Pferdsfeld (ROP-Vorrangfläche) Vorkommen Fledermäuse und Großvögel. Rastraum Vogelzug. Jagdhabitat Fledermäuse. Grabungsschutzgebiete keltisch-römischer Friedhof. Erhaltenswertes Landschaftsbild ausdrücklich im ROP erwähnt.</p> <p>Eignungsfläche 4 / Seesbach, Langenthal, Weiler Wertvolle Wälder: Grundwasserproblematik, Klimaschutzleistung Böden, Biodiversität, auch durch zahlreiche Biotopmosaiken und Vorkommen geschützter eigentlich windkraftsensibler Arten. Umzingelung der Orte Auen und Daubach, ggf. weitere Ortslagen wie Seesbach, Langenthal und Weiler, in der Summe der Planflächen, auch unter Berücksichtigung des in Bau befindlichen Windparks Pferdsfeld.</p> <p>Eignungsfläche 5 / Monzingen, südl. Auen Wie die vorgenannten, zusätzlich ausgewiesene Wasserschutzgebiete, die in der Planung zwar als potenzieller Konflikt angeführt, aber immer noch nur unzureichend gewürdigt werden.</p> <p>Eignungsfläche 6 / Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach Wertvolle Wälder: Grundwasserproblematik, Klimaschutzleistung Böden, Biotopmosaiken. Exponierte Höhe, Konflikt Vogelzug. Ausdrücklich Teile als</p>	<p>Vgl. Abwägung zum vorangegangenen Punkt.</p>

	<p>landesweit bedeutsame Bereiche Erholung und Tourismus ausgewiesen, was durch nahe Windräder konterkariert würde. Besonders geschützte Vögel, Fledermäuse.</p> <p>Eignungsfläche 7 / Merxheim, Kirschroth Hügelgräber, Biotopmosaik, Vogelzug, Grundwasserproblematik, Vorkommen besonders geschützter Vögel und Fledermäuse. landesweiter Biotopverbund. Wasserschutzgebiete, zu denen die Planer fälschlicherweise einfache Befreiungsmöglichkeiten andeuten. Extrem artenreiches Biotopmosaik.</p> <p>Eignungsfläche 8 / Bärweiler, Kirschroth Hügelgräber, Vogelzug, Biotopverbund, Vorkommen besonders geschützter Vögel und Fledermäuse. Landschaftsbild/Tourismus besonders. Zusammen mit vorgenannter Flächen drohende Einfassung („Umzingelung“) des Wein- und Touristenortes Kirschroth, Bärweiler und auch Hundsbach. Engmaschiges Biotopmosaik.</p> <p>Bärweiler, Lauschied (ROP Vorrangfläche) Wie 5.1.8 / Weitere geschützte Vögel und Fledermäuse, Hügelgräber, Vogelzug, besonderes Landschaftsbild/Tourismus. Umzingelung Lauschied, Bärweiler und Hundsbach.</p>	
--	---	--

<p>IX.</p>	<p>5.3 Waldfunktionen beeinträchtigt: Dass viele der Flächen und möglichen WEA-Standorte in Wäldern liegen, ist ein schwerer und unnötiger Konflikt mit Biodiversitäts- und natürlichen Klimaschutzzielen. Der wird auch nicht vermindert dadurch, dass laut Z 163 d (Seite 9 im Begründungsteil) „(WEAs) ... in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen ist“. Waldökologisch ist es vielfach belegt, dass der Zusammenhang beachtet werden muss. Selbst wenn besondere Flächen (kleinflächig) ausgeschlossen werden, so wird von benachbarten Standorten großräumig der Wasserhaushalt, die Lebensräume im funktionalen Zusammenhang und viele Waldfunktionen auch in ausgenommene Bereiche hinein erheblich beeinträchtigt. Wir fordern daher eine neue Planung, in der Wälder und Forste auch mit ihren aktuell wie vorübergehend scheinbar wenig wertvoll bestockten Teilbereichen konsequent ausgeschlossen werden: wegen Wasserhaushalt, Klimaschutz, Biodiversität und Waldfunktionen als Ganzes. Naturferne Fichtenbestände oder Kalamitätsflächen sind in den weitgehend naturnahen Laubwäldern des Nahelandes, die überplant werden, ohnehin selten und immer im Zusammenhang zu berücksichtigen; sie haben sogar meist selbst ökologisches großes Potenzial - gerade in funktionalem Zusammenhang. Es besteht kein vernünftiger Grund, in Wälder hinein zu planen, zumal - siehe nachfolgend – die VG bereits genug Windkraftfläche ausgewiesen hat.</p>	<p>Der Planungsträger folgt hier den landespolitischen Vorgaben, dass zwei Prozent der Fläche des Waldes durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen (G 163 c des LEP IV). Weiterhin wird davon ausgegangen, dass durch eine entsprechende Positionierung der Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen vermieden oder ausgeglichen werden können. Entsprechende Maßnahmen, auf die im Umweltbericht hingewiesen wird, sind bei Bedarf im Genehmigungsverfahren festzusetzen. Auf die geplante Ausweisung der vorgesehene Waldflächen als Sondergebiete für die Windenergie wird deshalb nicht verzichtet.</p>
<p>X.</p>	<p>6. Übermaß Die energiepolitischen und neuen gesetzlichen Vorgaben zur Erreichung der Energiewende-Zielsetzung fordern landesweit eine Erschließung von 2,2 % der Landesfläche für die Windenergiegewinnung. Die 2,2 %-Zielsetzung bezieht sich ausdrücklich auf die Landesfläche und muss von einzelnen Regionen/Planungsebenen/(Verbands)Gemeinden nicht zwingend in ihnen selbst erreicht werden. Angesichts der Dimensionierung neuer Anlagentypen wäre dies auch absurd und würde zu einer überdurchschnittlich raumprägenden Entstellung aller Landschaften führen. Vielmehr ist weiterhin darauf zu achten, geeignete Konzentrationsräume re-</p>	<p>Gemäß dem G 163 a des LEP IV leisten die Regionen des Landes entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag an den vorgesehenen 2 % der Landesfläche, die für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen. Der Planungsträger sieht einen erheblichen Bedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien und auch der Windenergie um das Ziel, bis zum Jahr 2030 den eigenen Strombedarf bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energien und den damit verbundenen Nettoausbau der Photo-</p>

<p>lativ weiträumig und nicht so eng wie hier vorgesehen auszuwählen, die sowohl ökonomisch tragfähig als auch ökologisch konfliktarm sind. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Stattdessen wird in der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim die landesweiten bereits annähernd durch die vom Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiete (Flächen 17 und 18 ROP) ausgewiesenen Flächen von 311 ha (1,8 % der Fläche der Verbandsgemeinde 17.361 ha) erfüllt. Nur diese Standorte weisen überwiegend die erforderliche Windhöflichkeit auf. Und die ehemalige Verbandsgemeinde Meisenheim (Fläche 10.024 ha), heute Teil der VG Nahe-Glan, hat sogar einen Anteil von 5,8 % der Gebietsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Damit wird in der neugeschaffenen Verbandsgemeinde Nahe-Glan mit insgesamt 3,35 % mehr als ausreichend Flächen für die Windenergiegewinnung bereits heute zur Verfügung gestellt, obwohl sie das nicht einmal müsste.</p> <p>Es ist nicht hinzunehmen, warum bei diesem bereits überdurchschnittlichen Ausbaustand ausgerechnet gerade hier in der VG Nahe-Glan mit den hoch bedeutenden Lebensräumen und dem touristischen Wert auch noch unverstelter Landschaft ein solches Übermaß geplant wird.</p> <p>Wir unterstützen eine naturverträgliche Energiewende auch unter Einschluss der Windenergie, die hier jedoch ad absurdum geführt wird und in hohem Maße sowohl dem Schutz der Biodiversität als auch dem Schutz des Klimas schadet. Auch nach der neuen Gesetzeslage ist die VG nicht verpflichtet, Flächen in einem derart überzogenen Ausmaß neu auszuweisen. Die in den überarbeiteten Antragsunterlagen festgestellte Prämisse, man müsse der Windenergie Raum geben, ist schon mehr als erfüllt. Die hier dargelegten neuen Planflächen sind weder gesetzlich nötig noch verträglich gestaltbar.</p> <p>Der Zweck der Planung, „substanzieller Raum für dessen Ausbau geschaffen und die Ausschlusswirkung gern. § 35 Abs. 3 BauGB für das übrige Verbandsgemeindegebiet erreicht werden (S. 5, Begründungsteil) ist demzufolge absurd, weil schon mehr als genug substanzieller Raum bereit steht. Eine Ausschlusswirkung für das übrige VG-Gebiet ist wichtig wie begrüßenswert, wird aber durch die engmaschige Planung konterkariert. Denn ein Konzentrations- und Bündelungsgebot (Seite 21 im Begründungsteil) findet aufgrund des Übermaßes, der Menge und der geringen Abstände der Planflächen von oft nur 2-4 km Abständen der Planflächen gerade nicht statt. Eine total raumgreifende technische Überprägung der</p>	<p>voltaik und der Windenergie zu erreichen. Der im Länderbericht von RLP zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land (Berichtsjahr 2021) prognostizierte Nettoausbau von 500 MW allein bei der Windenergie wurde bei weitem nicht erreicht. Entsprechend sieht der Planungsträger hier einen hohen Bedarf bei der Ausweisung an zusätzlichen Flächen für die Windenergie und möchte entsprechend seiner natürlichen Voraussetzungen einen höheren Anteil am den Ausbauziel beitragen. Ein Übermaß bei der Ausweisung von Sonderbauflächen wird deshalb nicht erkannt.</p>
---	---

	<p>Region wäre die Folge, die auch nach neuer Gesetzeslage keinesfalls nötig wäre, denn Bündelungsgebote (über solch engmaschigen quasi Nichtbündelungen hinaus) gelten weiter.</p>	
<p>XI.</p>	<p>7. Planerische Fehler Die Planungen entsprechen nicht den neuesten Zielsetzungen des LEP IV in der Fassung vom 18.01.2023. Gemäß dem Ziel 2163 i ist das Repowering älterer WEA besonders zu fördern. Zum Beispiel auf der Lettweiler Höhe sowie dem Windpark bei Bärweiler/Jeckenbach könnte das Repowering als energiepolitisches Ziel des Landes sicherlich erfüllt werden. Der Zielsetzung folgend könnten Sie als zuständige Planungsbehörde der VG Nahe-Glan die bislang unbegründeten und völlig überzogenen Planungsvorhaben einstellen. In der Gesamtschau ist in diesem Kontext der bereits reklamierte Verstoß gegen das Fusionsgesetz nicht schlüssig gewürdigt worden. In der zitierten Vorschrift des § 214 des Baugesetzbuches und der bezogenen Rechtsprechung finden sich keine schlüssigen Ausführungen zu der Unbeachtlichkeit von Fusionsgesetzen. Auch in der Begründung, in der alten VG Bad Sobernheim, also ihrem gesetzeswidrig eingeschränkten Planungsgebiet, befänden sich keine WP-Flächen mit Repowering-Potenzial, geht völlig an der Realität und den normierten Vorgaben vorbei.</p> <p>Der Grundsatz G166 im Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe mit der Abstandsvorgabe von 4 km zwischen den einzelnen Windparks (Vorranggebiete) steht zudem der Realisierung Ihrer übermotivierten Windenergiepläne entgegen. Beispielsweise führen die Plangebiete 10 und 11 zu einer Einkreisung der Gemeinde Lettweiler und die Plangebiet 1 bis 4 zur Einkreisung der Gemeinde Auen. Diesbezüglich bedarf es keiner komplexen Analyse in späteren Verfahrenen. Die überprägende Belastung dieser Planungsgebiete drängt sich unweigerlich auf. Mithin sind die Verweise in spätere Verfahren übliches Taktieren und Belegen den Ausfall objektiver und fachlich belastbarer Entscheidungen. Hier wird die Handschrift des Planungsunternehmens mit der nachstehend unter Ziffer 7 beschriebenen Interessenkollision einmal mehr deutlich.</p>	<p>Der Planungsträger steht dem Repowering von Windenergieanlagen grundsätzlich positiv gegenüber, erkennt zum aktuellen Zeitpunkt aber keine konkreten Ansätze dies im Teilplan Windenergie zu berücksichtigen. Auf den vom Einwender genannten Flächen, die als Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen sind, hat bereits ein Repowering stattgefunden und es wurden bereits Altanlagen durch neue ersetzt. Im Bereich Lettweiler Höhe wurden ab 2013 Bebauungspläne für das Repowering und in der Folgezeit modernen Windenergieanlagen dort errichtet. Ein weiteres Repowering ist hier zur Zeit nicht abzusehen und Bedarf aus Sicht des Planungsträgers keiner vorbereitenden Planung.</p> <p>Ähnliches gilt für das Vorranggebiet in Bärweiler, Lauschied und Jeckenbach, in denen in den letzten Jahren neue Anlagen realisiert wurden und ein Repowering hier ebenfalls nicht abzusehen ist.</p> <p>Ein Grundsatz der Raumordnung steht einer Planung nicht prinzipiell entgegen, sondern unterliegt der Abwägung. Er ist dabei aber in besonderer Weise zu berücksichtigen und kann ausreichend begründet abgewogen werden.</p> <p>Mit der genannten „Einkreisung“ ist nach Auffassung des Planungsträgers ein Verstoß gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme im Sinne einer unzumutbaren optischen Bedrängung für das jeweilige Grundstück gemeint. Die Zumutbarkeitsschwelle wird erst dann überschritten sein, wenn die Anlagen so nahestehen, dass sie aufgrund ihrer Höhe und der großen Fläche, die die Rotoren überstreichen, auf die Wohngebäude erdrückend wirken (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 10.3.2011 – 8 A 11215 /10.OVG –, NVwZ-RR 2011, 438, OVG Münster, Urt. v. 9.8.2006 – 8 A 3726/05– DVBl. 2006, 1532f). Gelegentlich</p>

		<p>ist auch von „Eingemauertsein“ die Rede (OVG Koblenz Ur. v. 31.3.2021 – 1 A 10858/20 –, juris Rn. 188).</p> <p>Damit werden aber letztlich keine konkreten Beurteilungsmaßstäbe an die Hand gegeben, sodass die Frage nach der Umzingelung letztlich nur in jedem Einzelfall entschieden werden kann. Eine parzellenscharfe Begründung schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans überfrachtet aber die Planung und wäre im Übrigen besonders fehleranfällig.</p> <p>Dies bleibt daher dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Gleichwohl wird im Rahmen der Umweltprüfung auf diese Frage auch im Zusammenhang mit den erforderlichen Abständen zwischen den Windparks näher eingegangen. Der Planungsträger ist sich dabei bewusst, dass sich durch die Lage der Eignungsgebiete Auswirkungen auf in der Nähe gelegenen Gemeinden ergeben (z.B. evtl. Minderung der Wohnattraktivität oder Auswirkungen auf die kommunale Planung). Diese Folgen können aber nicht gänzlich vermieden werden, wenn dem Ziel der Förderung der Windenergienutzung Rechnung getragen werden soll.</p>
<p>XII.</p>	<p>8. Schwerwiegende Verfahrensfehler Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung (KV) Bad Kreuznach bezüglich der Planfläche 11 (Ifd. Nr. 8) wurde weggewogen mit Bezug auf der Stellungnahme der obersten NSchB im Hinblick auf bestehende Datenlage. Hier stellt sich die Frage, auf welche Daten Bezug genommen wird. Es fehlt vollständig an einer fachlich fundierten und transparenten Darlegung. Es besteht unseres Erachtens eine unzulässige schwerwiegende Interessenkollision des Planungsbüros „Gutschker und Dongus“ aus Odernheim (inzwischen Umbenennung des Betriebes in Enviro-Plan GmbH, die ausliegenden Unterlagen beziehen sich noch auf Gutschker & Dongus): Der Mitarbeiter Herr Gründonner ist dort in verantwortlicher Position beschäftigt und ist im Gemeinderat Odernheim Vorsitzender der „Fraktion Gründonner“ und Mitbetreiber der Windkraftplanungen. Er hat am 20.07.2022 dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeindeverwaltung</p>	<p>Die genannte Stellungnahme der UNB wurde gewürdigt, begründet abgewogen und es wurde dabei auf die vorgebrachten Hinweise im Einzelnen eingegangen. Dass es hier an einer fachlich fundierten und transparenten Darlegung fehlen soll ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erkennbar.</p> <p>Der Einwander trägt eine schwerwiegende Interessenkollision seitens des Büros und insbesondere der Mitarbeiterinnen Gründonner und Peerenboom vor.</p> <p>Wo die angeführten „gemeindeverfassungsrechtlichen Grundsätze“, die seitens des Einwenders nicht näher erläutert und dargelegt werden, berührt sein können ist nicht erkennbar. Es liegen keine gemeinderechtlich relevanten</p>

	<p>NaheGlan den Planungsstand vorgetragen und die Abwägungen der Eingaben begründet und erläutert. Die Abwägung führt dagegen nur an: <i>"Es liegt hier kein Ausschließungsgrund vor. Herr Gründonner hat darüber hinaus auch im Ortsgemeinderat an keinen Beratungen und Abstimmungen zur Windenergie teilgenommen."</i> Dem widersprechen wir: Herr Gründonner und seine Kollegin Peerenboom (auch Gutschker und Dongus) haben bei der Auftragsvergabe an BayWa im Gemeinderat Odernheim (einstimmiger Beschluss am 12.07.22 TOP 3 siehe Anlage) teilgenommen. Dieses Handeln birgt in sich einen Verstoß gegen die gemeindeverfassungsrechtlichen Grundsätze, auch dann, wenn Herr Gründonner nicht Ratsmitglied des Verbandsgemeinderates ist aber sonst in seiner herausragenden Funktion bei der Planerstellung federführend mitwirkt und selbst am Betriebssitz seines Arbeitgebers sein politisches Mandat im Gemeinderat fortsetzt und über Windkraftentscheidungen, wie hier die Vertragsvergabe an den Windkraftprojektierer/-betreiber, der auf der Basis der Verbandsgemeindeplanung erst ermöglicht wird, mitwirkt. Wie soll der Verbandsgemeinderat dann auf eine gebotene Neutralität und Objektivität des Unternehmens und des verantwortlichen Planers vertrauen? Das entspricht sicher nicht der Werteordnung, die die Urväter der „gemeindlichen Verfassung (GemO)" im Sinn hatten. Das Planungsbüro Enviro-Plan = Gutschker & Dongus war und ist laut Angaben auf deren eigener Webseite, zuletzt abgerufen am 05.02.2023 Mitglied im Bundesverband Windenergie (BWE), einem Lobbyverband der Windenergiebranche. Eine sachgerechte Planung, Abwägung kritischer Fakten und notwendige Objektivität muss daher angezweifelt werden, was durch die oben genannten Ausführungen unterstrichen wird.</p>	<p>Ausschließungsgründe vor. Die der Planung zugrunde liegenden Kriterien sind durch den Verbandsgemeinderat beschlossen und liegen somit nicht im Verantwortungsbereich des Planers. Ein mögliches Mitwirkungsverbot gilt nur, wenn Herr Gründonner eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Verbandsgemeinde ausüben würde, insbesondere Mitglied des Verbandsgemeinderates wäre. Wenn dies zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Teilflächennutzungsplan nicht der Fall sein wird, stellt sich die Frage nach einem Ausschließungsgrund nicht.</p>
<p>XIII.</p>	<p>9. Brandgefahr und Verschmutzungsgefahr für die Waldstandorte Windräder sind potenziell brandgefährdet. Zu Ihrer Wartung und auch im Routinebetrieb können zudem umweltgefährdete Substanzen auslaufen, letztere auch durch Wartungsfahrzeuge. Dies ist in den Wäldern, die hier alle für die Grundwasserbildung wichtig und dafür sogar ausgewiesen sind, nicht verantwortbar und unseres Erachtens auch rechtswidrig. Brände an Windenergieanlagen sind nicht löschbar. Eine Brandgefahr ist trotz Vorkehrmaßnahmen evident. Beispiel: In Losheim am See im Saarland hat im Dezember 2022 ein Windrad gebrannt. Dieser Brand wird mit verschiedenen Videoclips im Internet gezeigt. Nicht auszudenken, wenn</p>	<p>Gemäß dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg „kann von sehr geringen Brandgefahren ausgegangen werden. Die führenden Hersteller von Windenergieanlagen sind verpflichtet, zu jedem Anlagentyp ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Bereits beim Anlagendesign wird Wert darauf gelegt, brandgefährliche Stoffe zu vermeiden und zu reduzieren. So haben zahlreiche moderne Anlagenmodelle beispielsweise kein Getriebe mehr und auch die sogenannte „Brandlast“ (zum Beispiel Öle und Schmierstoffe, Kabel) wird so weit</p>

	<p>sich ein solcher Brand in einem heißen und trockenen Sommer - vergleichbar der letzten Jahre - in den Wäldern der geplanten Windkraftstandorte ereignet.</p> <p>Recherchen zeigen eine besorgniserregende Entwicklung: Jährlich ereignen ca. fünf bis zehn Windradbrände allein in der Bundesrepublik Deutschland. Es gibt noch keine Brandschutzkonzepte. Die „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ titelt am 25.08.2019: <i>„Wenn Windräder brennen, kann die Feuerwehr nur zuschauen“</i>!! Weiter wird ausgeführt: <i>„Fest installierte Löschanlagen könnten da helfen, sind aber längst nicht die Regel. Die gebe es 11etwa als Auflage für Windkraftanlagen in Waldnähe“, sagt Felix Rehwald vom Windanlagenhersteller Enercon im ostfriesischen Aurich.“</i></p> <p>Nach Brandereignissen werden giftige Brandreststoffe weiträumig in der Fläche verteilt, können nicht aufgefangen werden und gelangen in die Böden, so bisherige Erfahrungen. Gerade in Wäldern und Grundwasserbildungsgebieten ist das eine vorhersehbare Gefahr, die nach jedem Vorsorgeprinzip gefährlich und sogar rechtswidrig ist. Und trotz Waldwegen und Zufahrten ist eine Räumung von weit verteilten Gefahrstoffen gerade in den strukturreichen Wäldern noch viel weniger möglich als im übersichtlicheren Offenland.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der Bau von Windrädern gerade auch im Wald ohne Not und bei bereits hinreichend erfüllter Flächenausweisung wie hier in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan sträflicher (wenn nicht skrupelloser) Leichtsin, bedroht die Lebensraum-, Kühlungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder selbst wenn die Detailstandorte außerhalb alter Buchenbestände entstehen sollten. Zudem sind diese Brandgefahren potenziell lebens- und existenzbedrohend für einige Wohnlagen an den bewaldeten Plangebieten.</p>	<p><i>als möglich reduziert. Durch zahlreiche Rauchmelder und Temperaturfühler wird die Anlage permanent überwacht und bei Störungen automatisch abgeschaltet. Auch Schäden durch Blitzschlag können durch ein integriertes Blitzschutzkonzept weitestgehend vermieden werden. Ein Brand einer modernen Windenergieanlage ist folglich sehr selten. Bei den selten auftretenden Bränden werden nur die Brände im Turmfuß und im Trafogebäude gelöscht, während die Anlage bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors aufgrund der großen Höhe kontrolliert abrennt. In diesem Fall sichert die Feuerwehr die Brandstelle durch einen Schutzabstand von (mindestens) 500 Metern ab. Außerhalb ist eine Gefährdung der Bevölkerung praktisch ausgeschlossen. Die Wald- oder Moorbrandgefahr ist in Baden-Württemberg wegen seiner nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Laub- und Mischwaldanteile, dem stufigen Waldaufbau, aber auch der überwiegend kleinteilig strukturierten Wälder sehr gering.“</i> https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/fag-windenergie/welche-brandgefahr-geht-von-windenergieanlagen-aus</p> <p>Weiterhin kann das bereits geringe Risiko durch fest installierte Löschanlagen weiter verringert werden. Die Erforderlichkeit vor allem in Waldflächen kann im Genehmigungsverfahren geprüft und entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden.</p>
<p>XIV.</p>	<p>Fazit: Die vorgelegten überarbeiteten Planungen samt dargelegter Abwägungsbeschlüsse sind unseres Erachtens rechtswidrig, naturschutzfachlich wie naturschutzrechtlich unhaltbar und nicht genehmigungsfähig. Wir fordern aus den genannten Gründen, dass diese Planungen eingestellt werden.</p>	<p>Der Planungsträger kommt unter Würdigung der vorgebrachten Argumente Einwände zu der Auffassung, dass diese nicht den tatsächlichen Wirkungen von Windenergieanlagen entsprechen und auch die Möglichkeit von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig außer Acht lassen.</p> <p>Die planerischen und Verfahrensfehler werden nach Ansicht des Planungsträger falsch eingeschätzt und sind nicht stichhaltig.</p>

		Die Planung soll deshalb wie vorgesehen und ohne Änderungen zum Abschluss gebracht werden
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird aufgrund des Rotor-Out Beschlusses überarbeitet, der Umweltbericht ergänzt und die Planung erneut ausgelegt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 18 Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen 2 Enthaltungen</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahmen eingegangen.

1	Einwender 1	27.01.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	wir erheben Einspruch gegen die Nutzung der Teilfläche Nr. 1 (Ippenschied) laut veröffentlichter Karte zu TOP 2 "VG Nahe-Glan; Sachlicher Teilnutzungsplan "Windenergie" der ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Eignungsgebiete - 1000 m Siedlungsabstand; datiert 7.7.2022" als Aufstellbereich von Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme
II.	Der Abstand zu den bewohnten Bereichen Ippenschieds und damit auch zu unserem Wohnhaus ist zu gering. Es ist mit störenden Schallemissionen (auch im Infraschall-Bereich), besonders bei häufig vorherrschenden Westwind-Wetterlagen zu rechnen. Wir liegen dann direkt in der Windrichtung (und damit auch in der Schallausbreitungsrichtung) der Windräder im Teilgebiet 1 (Ippenschied). Verstärkt wird das Problem dadurch, dass es kaum einen Höhenunterschied zwischen den Windrädern und der Gemeinde Ippenschied gibt und somit der Schall ungehindert das Dorf erreicht. Besonders nachts ist mit Luft-Inversionen zu rechnen, wodurch der Schall verstärkt in Richtung Boden reflektiert wird (Quelle: wikipedia.org/w/index.php?title=Schallausbreitung&oldid=226816189). Dadurch wird ein erholsamer Schlaf massiv gestört; gesundheitliche Beeinträchtigungen sind vorprogrammiert. Auch der zu erwartende Schlagschatten würde bei tiefer stehender Sonne zu größeren Beeinträchtigungen führen (Quelle: wikipedia.org/w/index.php?title=Schattenwurf_von_Windenergieanlagen&oldid=217104515).	Durch den gewählten Vorsorgeabstand von 1.000 m gemessen vom Mastfuß einer Anlage wurde über den im Landesentwicklungsprogramm IV, 4. Änderung vorgegebenen Mindestabstand von 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten u.a. aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutz hinausgegangen. Der Planungsträger geht davon aus, dass die gem. TA-Lärm zu beachtenden Richtwerte für Schall und auch für Schatten eingehalten werden können. Die Immissionen von Schall und Schatten sind abhängig vom konkreten Standort der Anlagen sowie dem jeweiligen Anlagentyp und können somit erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und geprüft werden. Sollten hier Überschreitungen der Richtwerte für Schall und Schatten prognostiziert werden, können diese durch entsprechende Maßnahmen (insbesondere Drosselungen oder Abschaltungen) zur Einhaltung dieser Werte festgesetzt werden.
III.	Wir beobachten im gesamten Landschaftsbereich um Ippenschied herum (und damit natürlich auch im geplanten Vorranggebiet 1) häufig Rotmilane (im letzten Spätherbst hat sich genau über der Teilfläche 1 eine Gruppe von ca. 12 - 14 Rotmilanen zum Zug in den Süden gesammelt), Falken, Kolkrahen und seit einiger Zeit auch eine Kornweihe (!), welche auf der Roten Liste als vom Aussterben bedroht eingestuft wird (Quelle: Torsten Ryslavy, Hans-Günther Bauer, Bettina Gerlach, Ommo Hüppop, Jasmina Stahmer,	Auf das Vorkommen von geschützten und windkraftsensiblen Tier- und insbesondere Vogelarten sowie den möglichen Gefährdungen dieser Arten durch Windenergieanlagen und ggf. erforderliche Maßnahmen wird im Umweltbericht näher eingegangen (vgl. Punkt 2.5. sowie Punkt 3

	<p>Peter Südbeck & Christoph Sudfeldt: <i>Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung</i>. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): <i>Berichte zum Vogelschutz</i>. Band 57, 30. September 2020). Nachbarn aus dem Dorf haben auch von einem Brutplatz des Schwarzstorchs in der Nähe berichtet. Auch bei dieser Vogelart ist eine hohe Schutzwürdigkeit gegeben: Diese Art scheint besonders durch Windkraftanlagen gefährdet zu sein ("Eine relativ neue Bedrohung sind Windkraftanlagen (WEA). [3] Für Deutschland waren bis 2015 fünf Kollisionsoffer und eine hohe Anzahl kritischer Flugsituationen an WEA dokumentiert. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten veröffentlichte 2015 eine Mindestabstandsempfehlung von 3.000 m von WEA zu Brutplätzen des Schwarzstorches und einen Prüfbereich von 10.000 Metern um Brutplätze, um Gefährdungen bei Flügen zu Nahrungsgründen auszuschließen." - Quelle: Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)). Außerdem liegt unsere gesamte Region im Zugbereich von Kranichen, welche ebenfalls durch Windkraftanlagen gefährdet werden.</p>	<p>des Umweltberichts). Die genannten Vorkommen der windkraftsensiblen Vogelarten werden auch dort genannt.</p> <p>Mögliche Gefährdungen oder artenschutzrechtliche Konflikte können i.d.R. durch Maßnahmen wie z.B. die Einhaltung von Mindestanständen zu den Brutplätzen der einzelnen Anlagen oder zeitweise Abschaltungen vermieden werden. Auch kann ggf. über eine Ausnahmegenehmigung eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erreicht werden. Der Planungsträger sieht hier deshalb keine Notwendigkeit, bereite auf Ebene des Flächennutzungsplanes Flächen in der Nähe von bisher nachgewiesenen Brutstandorten auszuschließen.</p>
<p>IV.</p>	<p>Die Teilfläche Nr. 1 (Ippenschied) ist durch keinerlei befestigte Wege erreichbar. Für die Errichtung von Windenergieanlagen müssen breite, stark befestigte Straßen und Aufstellflächen für die Baulogistik (Schwerlastkran, Lagerfläche, Schwertransporter etc.) angelegt werden. Die Böden werden dadurch stark verdichtet und damit in ihrer natürlichen Entwicklung gestört. Der Bereich ist sehr feucht, wodurch die Baumaßnahmen noch weiter erschwert werden. Größere Waldflächen müssten für die Errichtung der Windkraftanlagen gerodet werden, was in Zeiten des verstärkten Klimawandels kontraproduktiv ist. Die unmittelbare Nähe zu den hier noch sehr natürlichen, ungestört verlaufenden Bächen (Tonnenbach und Sprengelbach) und deren Wasserzuflüsse aus Quellbereichen im Planungsgebiet spricht gegen den deutlichen Eingriff in die Landschaft durch die Errichtung von Windkraftanlagen.</p>	<p>Die Teilfläche liegt ca. 200 m südlich der L 230 und ist mit dieser über einen unbefestigten Wirtschaftsweg verbunden. Ein Ausbau ist hier grundsätzlich möglich. Die mit der Erschließung und der Bebauung verbundenen Eingriffe und Beeinträchtigungen der Schutzgüter und insbesondere auch der Böden werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und bei Bedarf entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Grundlage ist hier Kapitel 3 mit den §§ 14-19 BNatSchG, dass den Umgang mit unvermeidbaren Eingriffen und Beeinträchtigungen regelt.</p>
<p>V.</p>	<p>Die geringe Größe des Teilgebiets 1 (Ippenschied), welches nur 1 oder 2 Windräder zulässt und die große Entfernung, welche zur Anbindung der Anlagen an das Stromnetz überwunden werden muß, läßt an einer rentablen Nutzung zweifeln. Außerdem verstößt die geringe Größe des fraglichen Gebiets gegen das Konzentrationsgebot für Windkraftanlagen; hierbei beziehen wir uns auf das Schreiben des rheinlandpfälzischen Ministeriums für</p>	<p>Der 1. Leitsatz des genannten Urteils lautet wie folgt:</p> <p><i>„§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verlangt für die Ausschlusswirkung nicht, dass ausschließlich Flächen für jedenfalls drei Windenergieanlagen dargestellt werden. Flächen, die weniger Anlagen aufnehmen können, sind daher nicht stets als harte Tabuzonen bei der gesamträumlichen Planung</i></p>

	<p>Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 18. Dezember 2019, welches auf das Konzentrationsgebot und dem entsprechenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13.12.2018; Az.: 4 CN 3/18) hinweist.</p>	<p><i>auszuscheiden“.</i> https://www.bverwg.de/131218U4CN3.18.0</p> <p>Daraus kann aus Sicht des Planungsträgers abgeleitet werden, dass zur Beachtung des Konzentrationsgebotes nicht zwingend 3 Windenergieanlagen erforderlich sind. Der Planungsträger hat sich an die Flächenvorgaben des LEP IV, 3. Fortschreibung von mindestens 20 ha Flächengröße gehalten und setzt dieses als weiches Ausschlusskriterium fest. Er ist damit der Herabstufung des Ziels 163 g zu einem Grundsatz und somit zu einer grundsätzlich möglichen Ausweisung von kleiner Flächen nicht gefolgt. Eine zu geringe Größe liegt aus Sicht des Planungsträgers somit nicht vor.</p>
<p>VI.</p>	<p>Beim Studium früherer Einwendungen zu den Vorrangflächen für Windkraft in der ehemaligen VG Bad Sobernheim sind wir auf Äußerungen gestoßen, welche die für einen wirtschaftlichen Betrieb nötige hohe Windhöflichkeit anzweifeln. Die entsprechenden Vorgaben des Landesentwicklungsplans scheinen für die in Planung stehenden Teilflächen zumindest teilweise nicht erfüllt zu sein. Wir beziehen uns hier auf den Abschnitt "Windhöflichkeit" in der Einwendung unseres Ortsbürgermeisters Herrn Reinhard Koch vom 16.9.2021 und andere Einwendungen zu diesem Thema aus der Veröffentlichung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Planungsverfahren (eine Mindest-Windhöflichkeit lt. Vorgabe des ROP von 5,5 m/s würde hier nicht erreicht).</p>	<p>Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöflichkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt.</p> <p>Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt.</p> <p>Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert</p>

		des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.
VII.	Unsere ganz persönliche Betroffenheit ergibt sich auch aus der Tatsache, daß wir dem Fluglärm an unserem ehemaligen Wohnort Flörsheim am Main entflohen sind. Wir wohnten fast direkt unter der Einflugschneise der Nordwestlandebahn des Frankfurter Flughafens und mußten die Überflüge in z.T. weniger als 400 Metern von 5 Uhr morgens bis 23 Uhr nachts und die zahlreichen außerplanmäßigen Landungen zwischen 23 Uhr und 5 Uhr für mehr als 10 Jahre ertragen. Wir haben uns bewußt für die sehr ruhige, naturnahe Gemeinde Ippenschied entschieden. Ein Heranrücken von neuerlichen Lärmquellen in Form von Windenergieanlagen würde unsere körperliche und psychische Gesundheit schwer beeinträchtigen.	Es gelten allgemein die Richtwerte nach TA-Lärm, deren Einhaltung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und durch ggf. erforderliche Festsetzungen deren Einhaltung sichergestellt wird. Darüber hinaus gehende Betroffenheiten und Belange im Bereich des Schallschutzes sind nicht relevant.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weiter geführt.</p> <p>Abstimmung: <input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig 20 Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

2	Einwender 2	28.01.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Um später unser Klagerecht ausüben zu können, legen wir hiermit unseren Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplanes Erneuerbare Energien, Vorranggebiet-Eignungsflächen ein. Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass wir unser Wohnhaus in Seesbach errichtet haben. Dies taten wir nicht nur zum Wohle der Gemeinde Seesbach, sondern insbesondere deshalb, weil die Lage der Gemeinde Seesbach, im Rahmen der Natur, also dem Wechsel von Wald und Wiesen	Kenntnisnahme

	<p>bei sanfter Hügellandschaft eine außerordentlich erholsame Ausstrahlung hatte. Da zu wohnen wo andere gerne Urlaub machen möchten war der Grund unserer Entscheidung, nach Seesbach zu bauen. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Eignungsfläche Eichheck und auf Pferdsfeld zerstört im Nachhinein alle diese Entscheidungsgründe. Wir sind daher auf das Energischste gegen die Zerstörung der seit Jahrhunderten gewachsenen Kulturlandschaft unserer Heimat. Man kann auch nicht verstehen, dass nach den Jahrzehnten langem unerträglichen Fluglärm, des NATO-Flughafens, wo die Bürger gelitten haben und sogar Ortschaften umgesiedelt wurden . Jetzt den Bürgern zugemutet werden soll zu akzeptieren , dass ihre Heimat die auch als Erholungsgebiet dient, mit Windkraftanlagen zu zerstören.</p>	
<p>II.</p>	<p>Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag , die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden . Wir befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.</p>	<p>Durch den gewählten Vorsorgeabstand von 1.000 m gemessen vom Mastfuß einer Anlage wurde über den im Landesentwicklungsprogramm IV, 4. Änderung vorgegebenen Mindestabstand von 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten u.a. aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutz hinausgegangen. Der Planungsträger geht davon aus, dass die gem. TA-Lärm zu beachtenden Richtwerte für Schall und auch für Schatten eingehalten werden können.</p> <p>Die Immissionen von Schall und Schatten sind abhängig vom konkreten Standort der Anlagen sowie dem jeweiligen Anlagentyp und können somit erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und geprüft werden. Sollten hier Überschreitungen der Richtwerte für Schall und Schatten prognostiziert werden, können diese durch entsprechende Maßnahmen (insbesondere Drosselungen oder Abschaltungen) zur Einhaltung dieser Werte festgesetzt werden.</p> <p>Nach aktuellen Erkenntnissen liegen Infraschalldruckpegel in einigen hundert Metern Entfernung zu einer modernen Windenergieanlage in der Größenordnung von 60 dB, und in einem Abstand von etwa 1.000 Meter tragen WEA</p>

		nicht mehr nennenswert zur Erhöhung des Infraschallpegels der Umgebung bei. Ausführliche Informationen zum Thema Infraschall bietet die folgende Seite der Fachagentur für Windenergieanlagen an Land e.V. https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen/
III.	Durch die sehr geringen Abstände von 900m bis 1 000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten sehr gefährdet. Wir befürchten Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.	In Bezug auf den befürchteten Wertverlust der Immobilien weist der Planungsträger grundsätzlich darauf hin, dass ein Hausbesitzer keinen Anspruch darauf hat, dass das Umfeld seiner Immobilie unverändert bleibt. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 09.02.1995 festgestellt, dass die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. (BVerwG vom 09.02.1995, 4 NV 17/94)
IV.	Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Die Bürgerinitiative „Seesbacher Bürger Gegen Windparks für Alternativen“ hat über den Zeitraum von ca. acht (8) Monaten einen Horst von einem Rotmilan in dem Vorranggebiet 4 (Eichheck) katalogisiert. Diese seltenen und auf der Roten Liste stehenden Vögel bedürfen besonderem Schutz, denn der Rotorschlag der Windkraftanlagen stellen eine beträchtliche Gefährdung dar. Des Weiteren wurden auch die Flugbewegungen in dem Vorranggebiet 4 (Eichheck) über ca. acht (8) Monate dokumentiert.	Auf das Vorkommen von geschützten und windkraftsensiblen Tierarten sowie den möglichen Gefährdungen dieser Arten durch Windenergieanlagen und ggf. erforderliche Maßnahmen wird im Umweltbericht näher eingegangen (vgl. Punkt 2.5. sowie Punkt 3 des Umweltberichts). Dort wird auf das mögliche oder bestätigte Vorkommen von windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten sowie weiteren geschützten Arten eingegangen. Mögliche Gefährdungen oder artenschutzrechtliche Konflikte können i.d.R. durch Maßnahmen wie z.B. angepasst Standortwahl, die Einhaltung von Mindestabständen der einzelnen Anlagen zu den Brutplätzen bzw. Wochenstuben oder zeitweise Abschaltungen vermieden werden. Auch kann ggf. über eine Ausnahmegenehmigung eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erreicht werden. Der Planungsträger sieht hier deshalb keine Notwendigkeit, bereite auf Ebene des Flächennutzungsplanes Flächen in der Nähe von bisher nachgewiesenen Brutstandorten auszuschließen.

V.	<p>Da das Vorranggebiet 4 (Eichheck), von Kranichen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor im Frühjahr und im Herbst genutzt wird, sehen wir eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über das Vorranggebiet 4 (Eichheck). Die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Region ist allein schon deshalb unzulässig, weil einer der wichtigsten Vogelfluglinien, die seit Jahrhunderten bekannt ist, durch Windkraftanlagen gesperrt würde.</p> <p>Die Folge hieraus, dass unsere gefiederten Freunde, wie in eine Häckselmaschine fliegen würden. Dies ist auch nicht dadurch zu verhindern, dass man zeitweise die Windkraftanlagen abschaltet. Siehe auch: § 35 Abs 3 S 1 Nr. 5 BauGB Unzulässigkeit von Windenergieanlagen wegen Beeinträchtigung des Vogelzuges Energierecht: Windenergieanlagen dürfen in einem Vogelflugkorridor nicht errichtet werden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG Rheinland-Pfalz, 1 A 11312/04.OVG)</p>	Vgl. Abwägung zum Vorangegangenen Punkt
VI.	Wir befürchten, dass auch andere geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet wird.	Vgl. Abwägung zum Vorangegangenen Punkt
VII.	Die Eichheck wird auch als Hügelgrab benannt, dies ist im Geoportal RLP öffentlich bekannt gemacht. Wodurch hier auch mit archäologischen Funden gerechnet werden kann. Durch den Bau der Windkraftanlagen werden wahrscheinlich archäologische Funde eher zerstört als gemeldet. Des Weiteren ist ein Großteil der Eichheck auch als Biotop geführt, dies ist im Landesamt für Umwelt RLP öffentlich bekannt gemacht. Hier ist wahrscheinlich eine Zerstörung des Biotopes durch den Bau der Windkraftanlagen anzunehmen!	Auf die bekannten archäologischen Fundstätten sowie auf die geschützten bzw. kartierten Biotop wird in der Begründung und im Umweltbericht im Einzelnen eingegangen und auf entsprechende Berücksichtigung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei der Realisierung hingewiesen. Die genannten Belange sind somit auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend berücksichtigt.
VIII.	In dem Vorranggebiet 4 (Eichheck) stehen auch Pflanzen die unter Naturschutz stehen. Von diesen Pflanzen gibt es rund 20 Arten auf der ganzen Welt verteilt. Ursprünglich stammt dieser Frühblüher aus Südosteuropa und Westasien. Aufgrund der geringen Bestände steht es in Deutschland unter Naturschutz. Diese Pflanzen dürfen nicht gesammelt, abgerissen oder ausgegraben werden. Wer dabei erwischt wird, dem drohen hohe Geldstrafen.	Welche geschützten Pflanzenarten vorkommen nennt der Einwander nicht. Im Rahmen der erforderlichen Kartierungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind bei Bedarf entsprechende Untersuchungen durchzuführen und Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen vorzusehen.
IX.	Weiterhin ist die Eignungsfläche 4 (Eichheck) auch ein Quellgebiet. Hier entspringen zwei benannte Quellen und drei unbenannte Quellen. o Der Ellerbach o Der Rankenbach o Zwei Quellen die in den Apfelbach münden	Die zu erwartenden Eingriffe sind punktuell und die Standorte können so gewählt werden, dass Auswirkungen auf die Quellbereiche vermieden werden können. Aus Sicht des Planungsträgers sind die vorgebrachten Bedenken

	<p>o Eine Quelle die in den Seesbach mündet Durch die enormen Erdbewegungen die hier erforderlich werden sowie die Unmengen von Stahlbetonn die in die Erde eingebracht werden, wird wahrscheinlich der ganze Wasserhaushalt der Eignungsfläche in Mitleidenschaft gezogen, so dass die Quellen unter Umständen einen anderen Verlauf bekommen oder ganz versiegen werden.</p>	<p>nicht ausreichend, um die Fläche aus der Planung zu nehmen.</p>
X.	<p>Auch liegt die VG-Nahe-Glan, also der ganze Flächennutzungsplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet - Eignungsfläche zur Nutzung der Windenergie in einem Erdbebengebiet. Die Erdbebenereignisse sind unter Landesamt für Geologie und Bergbau veröffentlicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
XI.	<p>Auch ist bei genauer Betrachtung der Eignungsflächen erkennbar, dass diese deutlich so in der Kulturlandschaft angelegt ausgewiesen sind, dass die Sichtbeeinträchtigung so gestaltet wird, dass die Windräder optisch aus dem unteren Nahetal so gut wie nicht sichtbar sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
XII.	<p>Weiter ist der Beitrag der Windkraft an der Energiewende fragwürdig, da dieser nicht grundlastfähig ist. Weiter macht die Windkraft ohne Speichertechnologie keinen. Sinn . Kein Wind kein Strom!</p>	<p>Der Planungsträger ist hier anderer Auffassung und folgt des Bundes- und landesweiten Vorgaben und Zielen zum Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>
XIII.	<p>Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchten wir bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.</p>	<p>Die Wirtschaftlichkeit konkreter Vorhaben ist kein auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigender Belang.</p>
XIV.	<p>Zusammenfassend stellen wir fest, dass wir hier am Soonwaldrand nur unsere Natur vermarkten können, da relevante Industriebetriebe leider fehlen. Zum Erhalt und Schutz unseres Landschaftsbildes, unserer unberührten Natur sind wir gegen die Vorrangfläche 4 (Eichheck) Nutzung zur Windenergie.</p>	<p>Der Planungsträger kommt unter Abwägung der zu beachtenden Belange, zu denen auch gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB die Nutzung erneuerbarer Energien und die Vorgaben des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land gehören, zu dem Schluß, dass der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich ist und auch die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Flächen 4 unter Beachtung der sonstigen Belange des Umweltschutzes als grundsätzlich geeignet einzuschätzen ist.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>		

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weitergeführt.

Abstimmung: Einstimmig **18 Ja-Stimmen** _____ **Nein-Stimmen** **1 Enthaltung**

Ratsmitglied Klaus Stein hatte den Sitzungssaal verlassen.

3	Einwender 3	12.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>hiermit nehme ich zum Teilflächennutzungsplan Windenergie Stellung und bringe meine Bedenken als Anwohnerin insbesondere bezüglich der Planfläche 11 (Moorplacken) vor.</p> <p>Ich möchte voranstellen, dass ich für den Ausbau erneuerbarer Energien bin, die Installation von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldflächen jedoch als ökologisch nicht sinnvoll erachte.</p> <p>Der entscheidendste Schlüssel für den Klimaschutz ist der Erhalt von Wäldern. Wälder sind nicht nur Lebensraum der verschiedensten Tierarten, sondern auch der wichtigste natürliche CO₂ Speicher. Die Waldrodung und die Versiegelung des Waldbodens beschränken sich beim Bau von Windkraftanlagen nicht nur auf den direkten Umkreis der Windräder, sondern beinhalten auch den Bau entsprechend ausgebauten Zufahrtswege und Arbeitsflächen. In Wäldern steht dieser immense Eingriff in die Natur in keiner Relation zu dem Nutzen den die alternative Energiegewinnung auf freien, bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen bietet.</p> <p>ökologisch sinnvoller, als weitgehend unberührte Wälder zu roden, ist der Ausbau bereits bestehender Windparks und das Repowering. Bestehende Windkraftanlagen können modernisiert und dadurch der Energiegewinn gesteigert werden, ohne in das Ökosystem Wald einzugreifen. Dies ist auch vom Gesetzgeber so vorgesehen (siehe auch Punkt Repowering).</p> <p>Neben dem allgemeinen Schutz des Ökosystems Wald, möchte ich nun weitere wichtige Aspekte anführen, welche zusammen genommen klar dafür sprechen die Planfläche 11 aus dem Teilflächennutzungsplan zu nehmen.</p>	Kenntnisnahme

<p>II.</p>	<p>Allgemeine Anmerkung - Interessenskonflikt des Planungsbüros: In meinen Augen ist von einem Interessenskonflikt bei Herrn Dieter Gründonner dem Verfasser des Umweltberichts (gern.§§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB) und der Begründung (gern. § 5 (5) i.v.m. § 2 a Bau GB zur Beteiligung gern.§ 3 Abs. 2 und§ 4 Abs. 2 BauGB) auszugehen, da dieser parallel zu seiner Tätigkeit im Planungsbüro am 12.07.22 in der Ortsgemeinderatssitzung von Odernheim für die Auftragsvergabe an BayWa abgestimmt hat. Es ist die Frage, ob ein unabhängiger Umweltbericht und eine unabhängige Begründung geschrieben werden können, wenn man gleichzeitig für eine frühzeitige Auftragsvergabe an einen Windenergie-Projektierer stimmt. Auch Frau Katinka Peerenboom Resortleiterin der Landschaftsplanung bei Enviro-Plan (zu der Zeit noch Gutschker-Dongus), welche sich unter anderem mit Umweltverträglichkeitsprüfungen beschäftigt, stimmte am 12.07.22 im Ortsgemeinderat für die Auftragsvergabe. Auch hier liegt in meinen Augen ein Interessenskonflikt vor, da Frau Peerenboom auf der einen Seite im Ortsgemeinderat für die Windenergie stimmt und auf der anderen Seite ihr Arbeitgeber maßgeblich an der Bewertung des Windkraftausbaus in der Verbandsgemeinde beteiligt ist. In meinen Augen kann der Verbandsgemeinderat unter diesen Umständen nicht davon ausgehen, dass der Umweltbericht und die Begründung von einem unabhängigen und objektiven Planungsbüro verfasst wurden.</p>	<p>Die Einwenderin trägt eine schwerwiegende Interessenkollision seitens des Büros und insbesondere der Mitarbeiterinnen Gründonner und Peerenboom vor. Wo die angeführten „gemeindeverfassungsrechtlichen Grundsätze“, die seitens des Einwenders nicht näher erläutert und dargelegt werden, berührt sein können ist nicht erkennbar. Es liegen keine gemeinderechtlich relevanten Ausschließungsgründe vor. Die der Planung zugrunde liegenden Kriterien sind durch den Verbandsgemeinderat beschlossen und liegen somit nicht im Verantwortungsbereich des Planers. Ein mögliches Mitwirkungsverbot gilt nur, wenn Herr Gründonner eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Verbandsgemeinde ausüben würde, insbesondere Mitglied des Verbandsgemeinderates wäre. Wenn dies zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Teilflächennutzungsplan nicht der Fall sein wird, stellt sich die Frage nach einem Ausschließungsgrund nicht.</p>
<p>III.</p>	<p>Repowering: Das „Wind-an-Land“ Gesetz sieht vor 2 % der Landflächen für Windkraftenergie auszuweisen. Dieses Ziel ist in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan bereits heute, ohne den Bau eines einzigen weiteren Windrads, mit mehr als 3 % erfüllt. Dort wo der weitere Ausbau der Windenergie auf ökologisch weniger wichtigen, landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich ist, sollte dies natürlich geschehen. Aber bei einer Übererfüllung des 2 % Ziels intakte Wälder zu roden ist nicht ökologisch und auch in Hinblick auf den Klimaschutz nicht sinnvoll. Auch der Bundestag ist dieser Ansicht, denn er hat im selben Zug des „Wind-anLand“ Gesetzes festgelegt, dass Repowering-Maßnahmen am selben Standort vorzuziehen sind. Der Windpark auf der Lettweiler Höhe liegt mit nur ca. 1800 m Entfernung am selben Standort wie die Planfläche 11 (und in der selben Verbandsgemeinde). Laut Gesetz sollte also Repowering hier vorgezogen werden.</p>	<p>Gemäß dem G 163 a des LEP IV leisten die Regionen des Landes entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag an den vorgesehenen 2 % der Landesfläche, die für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen. Der Planungsträger sieht einen erheblichen Bedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien und auch der Windenergie um das Ziel, bis zum Jahr 2030 den eigenen Strombedarf bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energien und den damit verbundenen Nettoausbau der Photovoltaik und der Windenergie zu erreichen. Der im Länderbericht von RLP zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land (Berichtsjahr 2021) prognostizierte Nettoausbau von 500 MW allein bei</p>

		<p>der Windenergie wurde bei weitem nicht erreicht. Entsprechend sieht der Planungsträger hier einen hohen Bedarf bei der Ausweisung an zusätzlichen Flächen für die Windenergie und möchte entsprechend seiner natürlichen Voraussetzungen einen höheren Anteil am den Ausbauziel beitragen.</p> <p>Der Planungsträger folgt bei der Ausweisung von Waldflächen den landespolitischen Vorgaben, dass zwei Prozent der Fläche des Waldes durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen (G 163 c des LEP IV). Weiterhin wird davon ausgegangen, dass durch eine entsprechende Positionierung der Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen vermieden oder ausgeglichen werden können. Entsprechende Maßnahmen, auf die im Umweltbericht hingewiesen wird, sind im Genehmigungsverfahren festzusetzen. Auf die geplante Ausweisung der vorgesehene Waldflächen als Sondergebiete für die Windenergie soll deshalb nicht verzichtet werden.</p> <p>Der Windpark auf der Lettweiler Höhe liegt nicht innerhalb des Plangebietes und wird somit bei der Planung nicht berücksichtigt. Auch ist erst vor wenigen Jahren ein Repowering an dem Standort erfolgt.</p>
IV.	<p>Brandschutz: Bisher wurde weder eine vorbeugende noch eine abwehrende brandschutztechnische Bewertung vorgenommen. Da Windkraftanlagen mitten in Waldgebieten geplant werden wäre eine Brandschutzbewertung jedoch zum jetzigen Zeitpunkt dringend erforderlich, um im Vorfeld abzuwägen, ob die Ortsgemeinden dieses Risiko eingehen möchten.</p> <p>Nach Aussage des Leiters der Brandschutzdienststelle kann ein brennendes Windrad aufgrund der Höhe nicht gelöscht werden. In heißen und trockenen Sommern der letzten Jahre würde ein Funke, geschweige der Brand eines Windrades (wie in Losheim am See am 28.12.22) reichen, um den umliegenden Wald in Brand zu setzen und die angrenzenden Dörfer massiv zu gefährden.</p>	<p>Gemäß dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg <i>„kann von sehr geringen Brandgefahren ausgegangen werden. Die führenden Hersteller von Windenergieanlagen sind verpflichtet, zu jedem Anlagentyp ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Bereits beim Anlagendesign wird Wert darauf gelegt, brandgefährliche Stoffe zu vermeiden und zu reduzieren. So haben zahlreiche moderne Anlagenmodelle beispielsweise kein Getriebe mehr und auch die sogenannte „Brandlast“ (zum Beispiel Öle und Schmierstoffe, Kabel) wird so weit als möglich reduziert. Durch zahlreiche Rauchmelder und Temperaturfühler wird die Anlage permanent überwacht</i></p>

	<p>Herr Liesenfeld, Amtsleiter der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, verweist beim abwehrenden Brandschutz auf die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde, welche aufgrund einer „erhöhten Waldbrandgefahr durch Änderung des Fahrzeugkonzeptes und/oder einer erweiterten Löschwasserbevorratung auf dieses Risiko" reagieren müsste.</p> <p>Wer wäre im Falle eines Brandes in der Verantwortung? Der Anlagenbetreiber oder der Eigentümer des Waldes? Gibt es ein vorbeugendes Brandschutzkonzept, unabhängig dem der Anlagenbetreiber, welches an die Bedingungen in Waldgebieten angepasst ist?</p>	<p><i>und bei Störungen automatisch abgeschaltet. Auch Schäden durch Blitzschlag können durch ein integriertes Blitzschutzkonzept weitestgehend vermieden werden. Ein Brand einer modernen Windenergieanlage ist folglich sehr selten. Bei den selten auftretenden Bränden werden nur die Brände im Turmfuß und im Trafogebäude gelöscht, während die Anlage bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors aufgrund der großen Höhe kontrolliert abbrennt. In diesem Fall sichert die Feuerwehr die Brandstelle durch einen Schutzabstand von (mindestens) 500 Metern ab. Außerhalb ist eine Gefährdung der Bevölkerung praktisch ausgeschlossen. Die Wald- oder Moorbrandgefahr ist in Baden-Württemberg wegen seiner nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Laub- und Mischwaldanteile, dem stufigen Waldaufbau, aber auch der überwiegend kleinteilig strukturierten Wälder sehr gering.“</i></p> <p>https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faq-windenergie/welche-brandgefahr-geht-von-windenergieanlagen-aus</p> <p>Weiterhin kann das bereits geringe Risiko durch fest installierte Löschanlagen weiter verringert werden. Die Erforderlichkeit vor allem in Waldflächen kann im Genehmigungsverfahren geprüft und entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden.</p>
<p>V.</p>	<p>Windgeschwindigkeit - Planungsfehler:</p> <p>Die im Standortkonzept angegebenen Windgeschwindigkeiten 100 m über Grund stimmen nicht mit denen aus dem Windatlas RLP (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) überein. In der Abbildung 1 ist beispielhaft das Plangebiet 10 gezeigt. Es ist zu sehen, dass sich im Bereich des Planungsgebiets die angezeigten Windgeschwindigkeiten deutlich unterscheiden. Das Plangebiet 10 hat demnach, ganz anders als im Standortkonzept dargestellt, in den größten Bereichen nur eine Windhöffigkeit von 5,6 - 5,8 m/s (grüne Flächen).</p> <p>Die Windgeschwindigkeit 100 m über Grund sollte für alle Plangebiete erneut und fachlich genau untersucht werden, da die Windhöffigkeit die Grundlage für eine wirtschaftliche Planung bildet und bei einer Planung mit</p>	<p>Die dargestellte Karte aus dem Standortkonzept stimmt zwar nicht mit der Karte, die dem Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung vom 06.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021 beigelegt hat, überein, verdeutlicht aber, dass hier keine unterschiedlichen Planungsgrundlagen vorliegen. In der von der Einwenderin gezeigten Karte, die wahrscheinlich neueren Datums und dadurch ggf. differenzierter ist als das Standortkonzept von 2016, sind sogar Windgeschwindigkeiten von über 6 m/s dargestellt. Sie zeigt aber auch, dass in dem Bereich der Teilfläche 10 Windgeschwindigkeiten über 5,5 m/s in 100 m über Grund</p>

einer zu niedrigen Windhöffigkeit keine ausreichende Energiegewinnung möglich ist.

Abbildung

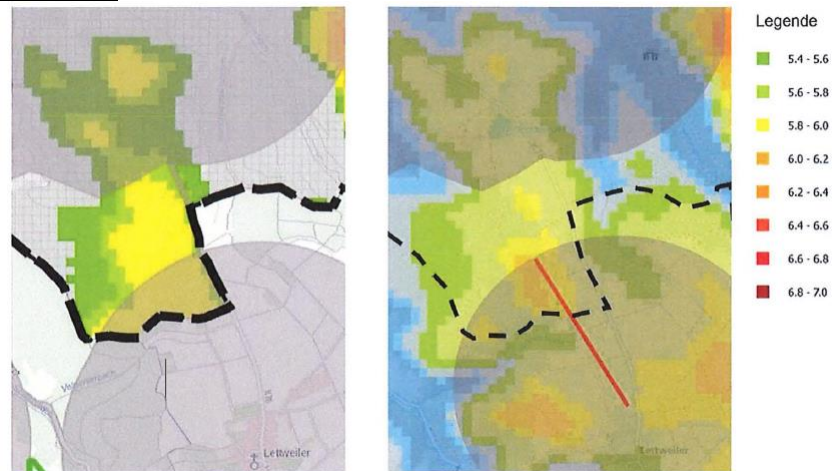


Abbildung 1: Vergleich der Windgeschwindigkeiten nach Gutschker-Dongus und der Windgeschwindigkeiten aus dem Windatlas. Linkes Bild zeigt einen Ausschnitt des Plangebiets 10 auf welchem die Windgeschwindigkeiten im Standortkonzept nach Gutschker-Dongus dargestellt sind. Das rechte Bild zeigt die Daten des Windatlas aus dem Geoportal. In dem Bild wurden nachträglich entsprechende Landmarkierungen eingefügt. Die rote Linie entspricht 1000 m ab Wohngebiet Lettweiler (vermessen in Geoportal). Die grau hinterlegten Flächen und die schwarze Linie wurden entsprechend dem Standortkonzept nach Augenmaß zur Orientierung eingefügt.

Wie in der Begründung (gern. § 5 (5) i.v.m. § 2 a BauGB zur Beteiligung gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) von Gutschker-Dongus, Verfasser Herr Gründonner angeführt, wurde im Windkrafterlass festgelegt, dass Windenergieanlagen nur an Standorten mit hoher Windhöffigkeit von 5,8 - 6,0 m/s in 100 m über Grund geplant werden sollen. Wie in den Abwägungen vom 20.07.22 dargelegt hat sich die Verbandsgemeinde dennoch

vorliegen und somit die Fläche den Auswahlkriterien entspricht.

Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöffigkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt.

Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt.

Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.

Die vorgetragenen geringeren Windgeschwindigkeiten über Wald spielen bei den heutigen Anlagenhöhen von bis zu 250 m oder auch bereits darüber hinaus, keine entscheidende Rolle mehr. Die Rotoren haben hier Abstände von meist mehr als 100 m über dem Wald, so dass sich die Unterschiede der Windgeschwindigkeiten gegenüber dem Offenland nur noch geringfügig unterscheiden dürften.

	<p>dazu entschieden den Minimalwert, bei welchem die Wirtschaftlichkeit der Anlagen noch gegeben wäre, von 5,5 m/s Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund für ihre Planung zu benutzen. In welcher Verbandsgemeinderatssitzung wurde hierrüber entschieden?</p> <p>Leider wurde bei der Planung ein Weiterer essenzieller Punkt übersehen. Der Windatlas, welcher die Grundlage der Planung der Verbandsgemeinde bildet, sagt, dass:</p> <p><i>11 Grundsätzlich kann für Waldgebiete angenommen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit niedriger ausfällt als in dem Modell angenommen. Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Baumhöhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit um ca. 0,2 - 0,3 m/s niedriger ausfällt. In komplexen Gebieten treten zum Teil lokale Effekte auf, die nicht durch den Windatlas berücksichtigt werden. Kommt in diesen Gebieten noch hinzu, dass weder Windenergieanlagen noch Windmessungen existieren, so sind Abweichungen von mehr als 0,5 m/s möglich. 11</i></p> <p>In allen Waldgebieten müssen die Windgeschwindigkeiten dementsprechend um mindestens 0,2-0,3 m/s verringert werden. Da sich in den beplanten Waldgebieten bisher, beziehungsweise im Jahr 2013, als der Windatlas erstellt wurde, keine Windräder befanden kann es sein, dass die tatsächliche Windhöffigkeit sogar um mehr als 0,5 m/s geringer ist.</p> <p>Nachdem sich gezeigt hat, dass die im Standortkonzept dargestellten Windgeschwindigkeiten nicht mit denen aus dem Windatlas übereinstimmen, müssen alle Plangebiete in Hinblick auf die Windgeschwindigkeit überprüft und hierbei in Waldgebieten außerdem mindestens 0,3 m/s abgezogen werden.</p> <p>Die im Windatlas dargestellten grünen Flächen, dürften dementsprechend in Wäldern nicht mehr bebaut werden da diese dann nur noch eine Windhöffigkeit von 5,3 - 5,5 m/s bei 100 m über Grund besitzen und damit dann sogar der Windhöffigkeitswert unterschritten wird bei dem die Anlagen noch wirtschaftlich wären, geschweige der Wert von mindestens 5,8 - 6,0 m/s, welcher von dem derzeit gültigen LEP IV und in der Begründung des eigenen Planungsbüros gefordert wird (siehe oben).</p>	<p>Aus Sicht des Planungsträgers erfolgt die Auswahl und die Ausweisung in Übereinstimmung mit dem Z_N 165 des ROP.</p>
<p>VI.</p>	<p>Naturschutz 1: Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (Herr Jacoby vom 16.09.2021), welche explizit auf die Planfläche 11 eingeht und diese als schützenswert, sogar im Sinne des Landschaftsplanes, beschreibt wird in</p>	<p>Die genannte Stellungnahme der UNB wurde gewürdigt, begründet abgewogen und es wurde dabei auf die vorgebrachten Hinweise im Einzelnen eingegangen.</p>

	<p>der Abwägung vom 20.07.22 der Verbandsgemeinde mit dem Argument abgewogen, dass eine 11Stellungnahme der obersten Behörde" eingeholt wurde, welche keine "grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte" sähe. Um welche Behörde handelt es sich hier? Ist diese Stellungnahme öffentlich einsehbar? Wurde diese, ebenso wie die Stellungnahmen der anderen Behörden, veröffentlicht?</p>	<p>Es handelt sich bei gesondert angefragten obersten Behörde um das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität. Diese Behörde wird auf Ebene der Bauleitplanung normalerweise nicht beteiligt und wurde für eine gesonderten Abstimmung extra angefragt. Eine Veröffentlichung der Stellungnahme ist deshalb nicht erforderlich, sie kann aber in der Verbandsgemeinde eingesehen werden.</p>
<p>VII.</p>	<p>Naturschutz 2: Aufgrund des Rotmilan Vorkommens wurden im letzten Jahr auf dem Neudorferhof eingehende Brutrevierkartierungen vorgenommen. Diese wurden nach eingehender und fachmännischer Schulung entsprechend den Vorgaben dokumentiert. Die Kartierungen zeigen mindestens ein Brutpaar (teilweise sogar vier Rotmilane auf einem Bild), welches in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet 11 sein Revier hat, jagt und in den Wald um ihren Horst einfliegt. Brutrevierkartierungen sind, ebenso wie die Dokumentation von Horsten, eine Möglichkeit, um das Vorkommen und den Lebensraum von Rotmilanen zu dokumentieren. Mindestens um diesen Waldabschnitt in dem sich der Horst befindet sollte der Vorsorgeabstand von 1500 m eingehalten werden.</p>	<p>Wie in der Begründung auf S. 32 ff dargelegt, wurden die zur Verfügung stehenden Grundlagen und Informationen zu geschützten und windkraftsensiblen Tierarten benannt, ausgewertet und gewürdigt.</p> <p>Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Entsprechend wurde seitens des Planungsträgers eine entsprechende Anfrage an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gestellt, die am 23.03.2022 beantwortet wurde. Demnach wurde sei-</p>

		<p>tens des Ministeriums kein grundsätzlicher Konflikt erkannt, der eine Prüfung oder Inaussichtstellung eines Dispens erforderlich machen würde.</p> <p>Für den Plangeber sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. In einigen Randbereichen der ermittelten Eignungsflächen wurden zwar verschiedene Brutstandorte von Rotmilan und Uhu nachgewiesen, aufgrund des Alters der Daten und der Populationsdynamik kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt ein unüberwindbares Planungshindernis darstellt. Auch mögliche Konflikte durch das Vorkommen von Fledermausarten innerhalb der Eignungsflächen oder ein erhöhtes Vogelzugaufkommen, können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Somit erscheint es mit dem Gebot der gerechten Abwägung vereinbar, die Aufgaben der Konfliktlösung im Bereich des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.</p>
VIII.	<p>Naturschutz 3: Der Vogelzugkorridor müsste erweitert werden, da im Herbst beziehungsweise Frühjahr Kraniche über den Neudorferhof und den Moorplacken ziehen. Auch hier gibt es Video-, Foto-Belege. Bei einer Bebauung des Planungsgebiets 11 könnten die Tiere noch nicht einmal von ihrer Route abweichen, da sie dann auf den Windpark der Lettweiler Höhe trafen.</p>	<p>Vgl. Abwägung zu vorangegangenem Punkt.</p> <p>Zudem können an Massenzugtagen die Windenergieanlagen abgeschaltet und somit Beeinträchtigungen vermieden werden.</p>
IX.	<p>Naturschutz 4: Das es sich beim Waldstück Moorplacken nicht nur um einen Bauwald, sondern um ein intaktes und wertvolles Ökosystem handelt, in welchem gefährdete Arten leben, zeigt auch das Vorkommen des Gartenschlänglers, der Haselmaus (wahrscheinlich) und des Mittelspechts auf dem, an den Moorplacken angrenzenden, Neudorferhof (Dokumentiert und gemeldet).</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die Einschätzung der Einwerderin zur Kenntnis, kommt aber unter Würdigung der naturschutzfachlichen Grundlagen, Auswertungen und Bewertungen im Umweltbericht zu einer anderen Einschätzung.</p> <p>Mögliche und konkrete Beeinträchtigungen der genannten Funktionen und Schutzgüter sind, wie auch im Umweltbericht dargestellt, vor allem von der Lage der Standorte und den betroffenen Biotopen. Im Umweltbericht werden auf</p>

		<p>Grundlage der ermittelten Grundlagen die möglichen Beeinträchtigungen innerhalb der einzelnen Sondergebietes benannt und bewertet sowie mögliche Maßnahmen formuliert, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens genauer geprüft, ermittelt und festgesetzt werden müssen. Der Planungsträger geht davon aus, dass die möglichen und eintretenden Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden können.</p> <p>Der Planungsträger erkennt an, dass die Einwenderin hier zu einer grundsätzlich anderen Einschätzung und Bewertung der zu erwartenden naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen kommt, schließt sich diesen aber nicht an.</p>
X.	<p>Naturschutz 5: Das Treibhausgas Schwefelhexafluorid (SF6) wird als Isolator von Schaltanlagen in Windrädern verbaut. „SF6 hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid.“ (Quelle: www.Tagesschau.de, Michael Hauben). Schon 1997 wurde im Kyoto-Protokoll festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen, dennoch trägt die Menge an freigesetztem SF6 heute in Deutschland stärker zum Treibhauseffekt bei als der gesamte innerdeutsche Flugverkehr. Die Rodung des C02 Speichers Wald und die Zerstörung eines intakten Ökosystems für den Bau von Windrädern mit SF6 Schaltanlagen, in einer Gemeinde, welche das 2 % Ziel bereits übererfüllt, ist völlig widersinnig. Die Eigentümer der Windkraftanlagen sind in der Verantwortung SF6 nach dem Ende der Lebenszeit eines Windrades zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Wer würde diese Kosten in der Zukunft in der Gemeinde tragen?</p>	<p>Der vorgebrachte Einwand bezieht sich auf ein technisches Anlagendetail, das nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes ist und auf Ebene des immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen ist. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit auf andere Materialien zurückzugreifen.</p>
XI.	<p>Denkmalschutzaspekte: Die untere Denkmalschutzbehörde des Amtes für Bauen und Umwelt hat am 16.09.2021 in ihrer Stellungnahme keine Bedenken vorgebracht, da sich „innerhalb der angedachten Sonderbauflächen (...) keine Einzeldenkmäler, Denkmalzonen oder Grabungsschutzgebiete“ befinden. Weiter wird gesagt: „Da sich auch keine Kulturdenkmäler in der unmittelbaren Umgebung befinden, stehen dem Vorhaben denkmalschutzrechtliche Belange</p>	<p>Die Einwenderin weist zurecht auf die genannte Denkmalzone hin, die bisher aufgrund des Abstandes von mind. 1.000 m nicht berücksichtigt wurde. Die im Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Kreises Bad Kreuznach verzeichnet Denkmalzone Neudorfer Hof 97-102 wird in die Begründung aufgenommen und im Umweltbericht hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen</p>

<p>nicht entgegen." Dies ist leider nicht korrekt. Die Denkmalzone Neudorferhof befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet 11. Und müsste entsprechend bewertet werden.</p> <p>Auch wird weder im Umweltbericht (gern. §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB) noch in der Begründung (gern. § 5 (5) i.v.m. § 2 a BauGB zur Beteiligung gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) von Gutschker-Dongus, Verfasser Herr Gründonner auf die Denkmalzone Neudorferhof eingegangen. Die Tabelle 1 der Begründung „Übersicht über die in der Denkmalliste des Kreises Bad Kreuznach verzeichneten denkmalgeschützten Objekte" ist leider nicht vollständig. Lettweiler und der Neudorferhof sind nicht aufgelistet und werden nicht bewertet. (Ich habe nicht geprüft, ob auch andere Denkmäler nicht aufgeführt sind).</p> <p>In Hinblick auf die Williges Kapelle wird im Umweltbericht abgewogen, ob Sichtbeziehungen zu erwarten sind, dies wird für die Denkmalzone Neudorferhof nicht abgewogen.</p> <p>Um die Klosterruine Disibodenberg wird in der Begründung aufgrund ihrer Bedeutung und der exponierten Lage in der Landschaft mit „entsprechenden Aussichtsmöglichkeiten (...) nach Auffassung des Verbandsgemeinderates ein Ausschlussgebiet im Radius von 2,5 km um die Denkmalzone" festgelegt. Diese Auffassung scheint mir subjektiv getroffen worden zu sein. Welche Verbandsgemeinderatsmitglieder haben in welcher Sitzung diese Entscheidung getroffen?</p> <p>Auch der Moorplacken (Plangebiet 11) ist als Erholungs- und Wandergebiet sehr beliebt und hat auf einer Hügelkuppe gelegen eine sehr exponierte Lage. Warum sollte die Denkmalzone Neudorferhof entsprechend dem Disibodenberg nicht ebenfalls ein Schutzradius von 2,5 km erhalten? Anders als in der Begründung mit „Aussichtsmöglichkeiten" angedeutet, wird bei der visuellen Einschätzung der Raumwirksamkeit nicht geprüft, ob Windräder von einem am Denkmal gelegenen Aussichtspunkt aus gesehen werden könnten, sondern, ob die Windkraftanlagen die Wirkung des Denkmals im Raum verändern. Dies wäre bei Bebauung des Plangebiets 11 in Hinblick auf die Denkmalzone Neudorferhof der Fall und sollte unbedingt unabhängig geprüft werden.</p> <p>Unabhängig davon wurde außerdem versäumt die Direktion Landesdenkmalpflege an der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen. Obwohl die Denkmalschutzbehörde in ihrer Stellungnahme explizit darauf hinweist, dass ihre „Stellungnahme (...) nicht eine Stellungnahme</p>	<p>entsprechend berücksichtigt und bewertet. Dabei ist insbesondere § 4 des Denkmalschutzgesetzes zu beachten, nach dem auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist.</p> <p>Aufgrund der Entfernung von 1000 m zur geplanten Sonderbaufläche und der insgesamt eingeschränkten Einsehbarkeit des Ensembles, sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Gebäude unterliegen in ihrem Bestand keinen unmittelbaren und substanziellen Auswirkungen. Auch wird die städtebaulichen Wirkung des Ensembles nicht verändert, da dieses weiterhin in seiner Gesamtheit wahrnehmbar bleibt. Die weitere Umgebung wird sich zwar durch die Windenergieanlagen verändern und erheblich durch die Windenergieanlagen beeinflusst werden, durch die Entfernung zum Neudorferhof sind hier aber keine Wirkungen zu erwarten, die das Erscheinungsbild der Denkmalzone innerhalb der Landschaft erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Mit dem Disibodenberg kann die Denkmalzone Neudorferhof nicht verglichen werden. Zum einen hat der Disibodenberg eine kulturhistorisch wesentlich höhere Bedeutung, liegt innerhalb der geschützten historischen Kulturlandschaft und wird im Fachgutachten zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ als Aussichtspunkt für die im Rahmen des Gutachtens durchgeführten Sichtanalysen festgelegt. Die landschaftliche Exposition und Wirkung dieses Gesamtensembles ist herausragend und muss deshalb auch anders bewertet werden als der Neudorferhof.</p>
--	---

	<p>der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als Fachbehörde" ersetzt. Auch Herr Dr. Dolata von der Direktion Landesarchäologie weist in seiner Stellungnahme vom 02.09.2021 explizit darauf hin, dass die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege zu berücksichtigen sind. Jedoch wurde nach Aussage der Geschäftsstelle Landesdenkmalpflege (Herrn Brinkmann) „die Behörde (...) im August 2021 bei der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht beteiligt." In meinen Augen stellt es einen Fehler im Verfahren dar, dass eine Beteiligung der Landesdenkmalpflege zu Beginn des Verfahrens nicht stattgefunden hat.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst und der Plan erneut offengelegt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 18 Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen 1 Enthaltung</p> <p>Ratsmitglied Klaus Stein hatte den Sitzungssaal verlassen.</p>		

4	Einwender 4	13.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>zu dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, öffentliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) lege ich Widerspruch ein wie folgt:</p> <p>In Rheinhessen-Nahe sind bereits, Stand 2022, sowohl auf regionaler und kommunaler Ebene rund 2,0 % der Regionsfläche für Windräder ausgewiesen. In der VG Nahe-Glan sind bereits 3,8 % Windräder Bestand. Die weitere Planung von Windrädern führt zu einer „raum prägende Energie- Windradlandschaft“.</p>	<p>Gemäß dem G 163 a des LEP IV leisten die Regionen des Landes entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag an den vorgesehenen 2 % der Landesfläche, die für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen.</p> <p>Der Planungsträger sieht einen erheblichen Bedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien und auch der Windenergie um das Ziel, bis zum Jahr 2030 den eigenen Strombedarf bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energien und den damit verbundenen Nettoausbau der Photovoltaik und der Windenergie zu erreichen. Der im Länder-</p>

		<p>bericht von RLP zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land (Berichtsjahr 2021) prognostizierte Nettoausbau von 500 MW allein bei der Windenergie wurde bei weitem nicht erreicht. Entsprechend sieht der Planungsträger hier einen hohen Bedarf bei der Ausweisung an zusätzlichen Flächen für die Windenergie und möchte entsprechend seiner natürlichen Voraussetzungen einen höheren Anteil am den Ausbauziel beitragen. Der Planungsträger nimmt aufgrund der dargestellten Situation die landschaftlichen Wirkungen, die mit zusätzlichen Windenergieanlagen verbunden sind in Kauf und behält die bisherige Planung bei.</p>
<p>II.</p>	<p>Durch die Errichtung und Stromerzeugung von Windrädern stehen schwerwiegende Schäden in anderen nicht weniger wichtigen Feldern gegenüber: Zerstörung von Lebensräumen, Böden, Wasser, Landschaft, Lebensraumverbund und Tiere.</p>	<p>Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen genannt und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich beschrieben. Diese sind dann im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenanzahl und -standorte zu konkretisieren und festzusetzen. Erhebliche Beeinträchtigungen oder gar Schwerwiegende Schäden für Natur und Landschaft können dadurch aus Sicht des Planungsträgers vermieden werden.</p>
<p>III.</p>	<p>Unsere Verbandsgemeinden und Gemeinden tragen Verantwortung für eine großartige Naheland-Landschaft. Wir brauchen genügend intakte Lebensräume und unverstellte Landschaften als Grundlage für Alles, unabdingbar auch für Klimaschutz. Lebensqualität und Gesundheit sind unbezahlbar, Tourismus und der Erhalt der Immobilienwerte tragen zum Wohlstand der Gemeinde bzw. Bürger bei.</p>	<p>Der Planungsträger erkennt über die genannten Punkte hinaus auch eine Verantwortung, entsprechend seiner natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag an dem Ziel, mindestens 2 % der Landesfläche, die für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen, zu leisten. Weiterhin besteht ein erheblicher Bedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien und auch der Windenergie um das Ziel, bis zum Jahr 2030 den eigenen Strombedarf bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energien und den damit verbundenen Nettoausbau der Photovoltaik und der Windenergie zu erreichen. Der im Länderbericht von RLP zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die</p>

		<p>Windenergienutzung an Land (Berichtsjahr 2021) prognostizierte Nettoausbau von 500 MW allein bei der Windenergie wurde bei weitem nicht erreicht. Entsprechend sieht der Planungsträger hier einen hohen Bedarf bei der Ausweisung an zusätzlichen Flächen für die Windenergie und möchte entsprechend seiner natürlichen Voraussetzungen einen höheren Anteil an dem Ausbauziel des Landes beitragen.</p> <p>Aus Sicht des Planungsträgers stehen die vorgebrachten Belange den Ausbauplänen nicht grundsätzlich im Wege und können im Rahmen der nachfolgenden immissionschutzrechtlichen genehmigungsverfahren in Einklang gebracht werden.</p>
IV.	Da ein immenser Ausbaustand in unserer Region und Rheinland-Pfalz schon vorhanden ist, widerspreche ich aus den vorgenannten Gründen dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sowie der Errichtung von weiteren Windrädern in der VG Nahe-Glan.	Vg. Abwägung zu Punkt I
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weiter geführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 18 Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen 1 Enthaltung</p> <p>Ratsmitglied Klaus Stein hatte den Sitzungssaal verlassen.</p>		

5	Einwender 5	13.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die ausgelegten Planungsunterlagen im Zuge der sog. förmlichen Bürgerbeteiligung gern. § 3 Abs. 2 BauGB des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ rechtfertigen nicht die Ausweisung einer Vorrangzone	Kenntnisnahme

	<p>Windenergie im Verbandsgemeindegebiet im Hinblick auf die Eignungsfläche 7 / Merxheim, Kirschroth sowie die Eignungsfläche 8 / Bärweiler, Kirschroth. Die ausgelegten Planungsunterlagen sind zum Teil unvollständig und zum Teil überaltert. Insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz ist eine Nachbegutachtung des Naturraumes dringend angezeigt.</p>	
<p>II.</p>	<p>1. Ich verweise insoweit auf das Urteil des OVG Koblenz vom 15.11.2012 - 1 C 10412/12.OVG: „Auch die Bedenken bezüglich der Aktualität des Fachbeitrages zum Naturschutz, der vom September 2010 stammt, greifen nicht durch. Denn ein zeitlicher Abstand von weniger als 2 Jahren zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (Satzungsbeschluss des Stadtrates im Februar 2012) erscheint auch bei Ermittlungen zum Naturschutz ohne weiteres vertretbar, zumal dieser Zeitrahmen schon allein bei Durchführung eines Planverfahrens entsteht. Hinzu kommt, dass eine Nachbegutachtung nur dann zu fordern ist, wenn sich die der Abwägungsentscheidung zugrundeliegenden Tatsachen so erheblich ändern, dass ein Einfluss auf das Abwägungsergebnis greifbar erscheint (vgl. Urteil des Senats vom 29. Juni 2012 -1 C 10048/12.OVG - in ESOVG). 11 Im vorliegenden Fall wurden zur Auswertung faunistischer Gutachten herangezogen: Fachgutachten zur Raumnutzung des Schwarzstorches, Erweiterung Windpark Jeckenbach, Jahr 2011, Ornithologisches Fachgutachten, September 2013, Fledermauskundliches Gutachten für die Saison 2010-11, aus dem Jahr 2013. Wenn man unterstellt, dass der Beschluss über den Teilflächennutzungsplan Windkraft im Jahr 2022 durch den Verbandsgemeinderat gefasst wird, so sind die Fachgutachten betreffend Schwarzstorch und Fledermaus bereits 11 Jahre alt, das ornithologische Gutachten bereits 9 Jahre. Allgemein wird in der Rechtsprechung angenommen, dass Habitats- und Artenerfassungen in der Regel nicht älter als 3 Jahre, keinesfalls älter als 5 Jahre sein sollen, damit bei Erlass des vorzunehmenden Rechts- oder Verwaltungsaktes hinreichend Sorge getragen ist, dass der Plangeber von aktuellen Sachverhalten ausgeht und die für die Abwägung wichtigen Belange in eine ordnungsgemäße Abwägung einstellen kann. Wie bereits erwähnt, sind die Gutachten für die streng geschützten Arten „Schwarzstorch“ und „Fledermäuse“ bereits 11 Jahre alt und können daher nicht mehr als Grundlage in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden.</p>	<p>Wie in der Begründung auf S. 32 ff dargelegt, wurden die zur Verfügung stehenden Grundlagen und Informationen zu geschützten und windkraftsensiblen Tierarten benannt, ausgewertet und gewürdigt.</p> <p>Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Entsprechend wurde seitens des Planungsträgers eine entsprechende Anfrage an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gestellt, die am 23.03.2022 beantwortet wurde. Demnach wurde seitens des Ministeriums kein grundsätzlicher Konflikt erkannt, der eine Prüfung oder Inaussichtstellung eines Dispens erforderlich machen würde.</p>

<p>Nicht nur, dass die verwandten Gutachten generell zu „alt“ sind, sondern auch die fehlerhafte Methodik bei Ermittlung der Habitate und ermittelten Arten hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab (stRspr BVerwG vgl. etwa Beschluss vom 18. Juni 2007 a.a.O. Rn. 20).</p> <p>Sie werden sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (vgl. auch Gellermann/Schreiber, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, 2007, S. 193 <199 ff. >). Zum einen wird in der Regel eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit dabei vorzunehmender Erfassung des Arteninventars erforderlich sein. Wie viele Begehungen zur Erfassung welcher Tierarten zu welchen Jahres- und Tageszeiten erforderlich sind und nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren ab, z.B. von der Größe des Untersuchungsraums, von der (zu vermutenden) Breite des Artenspektrums sowie davon, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.</p> <p>Zum anderen ist der Plangeber gehalten, bereits vorhandene Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet und den dort nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten, zu ihren artspezifischen Verhaltensweisen und den für sie typischen Habitatsstrukturen auszuwerten. Solche Erkenntnisse können sich - stets unter Berücksichtigung ihrer Validität und der Art ihres Zustandekommens- ergeben aus vorhandenen Katastern, Registern und Datenbanken öffentlicher Stellen, in denen über größere Zeiträume hinweg Erkenntnisse zusammengetragen werden, aus Abfragen bei den Fachbehörden und bei Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes, durch Auswertung von gutachtlichen Stellungnahmen aus Anlass anderer Planvorhaben oder aus Forschungsprojekten, schließlich aus der naturschutzfachlichen Literatur im Allgemeinen.</p>	<p>Für den Plangeber sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. In einigen Randbereichen der ermittelten Eignungsflächen wurden zwar verschiedene Brutstandorte von Rotmilan und Uhu nachgewiesen, aufgrund des Alters der Daten und der Populationsdynamik kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt ein unüberwindbares Planungshindernis darstellt. Auch mögliche Konflikte durch das Vorkommen von Fledermausarten innerhalb der Eignungsflächen oder ein erhöhtes Vogelzugaufkommen, können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Somit erscheint es mit dem Gebot der gerechten Abwägung vereinbar, die Aufgaben der Konfliktlösung im Bereich des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.</p>
---	---

	<p>Das vorliegende Planverfahren stützt sich einzig und allein auf letzteres. Eine Bestandsaufnahme durch eine Begehung vor Ort fand offensichtlich überhaupt nicht statt. Eine planungsrechtliche Rechtfertigung, warum auf eine Begehung vor Ort verzichtet werden konnte, wenn Gutachten zu streng geschützten Arten im Naturraum vor bereits 11 Jahren durchgeführt wurden, erschließt sich mir nicht. Die Datengrundlage wurde unzureichend ermittelt.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass der Naturraum durch mich mittels Fotodokumentation intensiv untersucht wurde und innerhalb des sog. 1 km Radius betreffend das Vorkommen von Rotmilan und innerhalb von 3 km um das Plangebiet das Vorkommen von Schwarzstörchen beobachtet werden konnte. Die Vorkommen wurden durch Lichtbilder mit GPS - Funktion festgehalten, so dass das Artenvorkommen auch entsprechend lokalisiert werden kann.</p> <p>Weiterhin gibt es Fledermausvorkommen rund um den alten Steinbruch östlich von Limbach. Die in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt. Die Fledermausarten sind bekanntlich direkt als Schlagopfer oder indirekt über Barotrauma potenziell negativ von Windkraftanlagen beeinträchtigt. Es ist daher naheliegend, dass der Standort Schwarzenberg auch in dieser Hinsicht zur erheblichen Beeinträchtigungen führen wird, die aber naturschutzrechtlich unzulässig sind.</p> <p>Darüber hinaus wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Forstverwaltung vorgetragen, dass sich durch das Gebiet ein Wildkatzenkorridor zieht und auch das Jagdgebiet sich hierin befindet. Es finden sich in der Planbegründung hierzu keine Aussagen. Diese gesamten Beobachtungen werden untermauert durch die Beobachtung des Jagdpächters, dessen Stellungnahme bereits 2017 eingereicht wurde.</p> <p>Entgegen der Ausführungen des Erläuterungsberichts und der Planbegründung sind auch bei den Eignungsflächen Nr. 7 und 8 somit harte Ausschlusskriterien einschlägig, die eine Ausweisung der Gebiete als Vorrangflächen für Windenergienutzung ausschließen. Dies ist bislang ganz offensichtlich nur deshalb nicht offenbar geworden, weil auf veraltetes Datenmaterial zurückgegriffen und auf eine Begehung des Wirkkreises der beabsichtigten Windenergieanlagen verzichtet wurde.</p>	
--	---	--

<p>III.</p>	<p>2. Weiterhin sind die abwägungserheblichen Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht völlig unzureichend ermittelt. Bezug genommen wird auf das Hydrologische Gutachten der Fa. Wasser und Boden aus dem Jahr 2007. Westlich von Limbach werden aktuell 3 Brunnen betrieben (Limbach 1, Ia und II). Mit der durchschnittlichen Fördermenge werden überwiegend die Wasserrechte von dem Gewinnungsgebiet Heimweiler, Limbach und Meckenbach abgedeckt. Die Limbacher Brunnen stellen somit einen wesentlichen Pfeiler in der Wasserversorgung der Verbandsgemeinde KirnerLand dar. Im Fördergebiet liegt z. T. der Grundwasserspiegel über dem Geländeniveau. Das geförderte Grundwasser besteht ausschließlich aus ehemaligem Niederschlagswasser, welches durch Versickerung aus den Rotliegendesedimenten der Wardener- und Sponheimer Schichten entnommen wurde. Von untergeordneter Bedeutung ist nach dem Gutachten der überlagernde Porengrundwasserleiter der Talsedimente. Die Durchlässigkeit der Wardener- und Sponheimer Schichten ist aber im Allgemeinen mäßig, sodass die Grundwasserführung in erster Linie auf Trennfugen (Kluft- Störungs- und Schichtflächen) beschränkt ist. Besondere Bedeutung gewinnen hier mehrere große Störungssysteme, die alle SSE-NNW verlaufen. Durch Pumpversuche und Berechnungen konnte in dem Gutachten der Wasser und Boden GmbH klar bewiesen werden, dass das Einzugsgebiet des Grundwassers in der Vergangenheit viel zu klein angenommen wurde und es bis Hundsbach ausgedehnt werden müsste. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Hundsbach-Löllbach-Strörung, die das Wassereinzugsgebiet nach Osten begrenzt, an dem „Schwarzenberg“ vorbeiführt und exakt in dem Gebiet verläuft, in dem die Windkraftanlagen geplant sind. Diese Störungszone stellt eine direkte und schnelle Verbindung zu dem Grundwasserleiter dar und dieser Bereich ist daher besonders zu schützen. In den Planunterlagen heißt es lapidar, dass durch Windenergieanlagen keine Grundwassergefährdungen zu erwarten seien. Ein konkretes Problem wurde überhaupt nicht angesprochen. Die bislang vorliegenden Planunterlagen in Bezug zur Grundwassergefährdung führen zwingend zu einem Abwägungsausfall im Rahmen des zu beschließenden Teilflächennutzungsplanes. Auch hier ist eine tiefgreifende Studie erforderlich, inwieweit durch den Bau der Windkraftanlagen ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser erfolgen kann.</p>	<p>Den Abgrenzungen der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie wurden die aktuellen Daten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zugrunde gelegt. (vgl. auch https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/) Demnach wurde keine Erweiterung der Einzugsgebiete vorgenommen und es wird auch kein Entwurf für eine für eine geplante Erweiterung dargestellt. Insofern geht der Planungsträger von den aktuellen Abgrenzungen der Trinkwasserschutzgebiete aus. Gemäß der Stellungnahme Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz wurden die Wasserschutzzonen 2 aus der Planung genommen, da sonst das Schutzziel in der Regel nicht zu erreichen ist und somit die Trinkwasserversorgung gefährden kann. Eine Ablehnung von Standorten innerhalb der Zone 2 wurde in Aussicht gestellt. In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotential gemäß dem Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. Anlagenstandorte sind daher grundsätzlich möglich. Es ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Auch innerhalb der Schutzzone III ist für die Errichtung von Windenergieanlagen wasserrechtliche Zulassung (im Sinne einer Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung) zu beantragen und eine Einzelfallprüfung, die nur im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der Anlagenstandorte und -typen erfolgen kann, vorzunehmen. Auf diesen Sachverhalt wird in der Begründung und dem Umweltbericht bei den betroffenen Flächen hingewiesen.</p>
-------------	---	---

		<p>Der Planungsträger ist der Auffassung, dass aufgrund des Detaillierungsgrades des Flächennutzungsplanes der Belang ausreichend geprüft und abgewogen wurde und angemessenerweise keine tiefergehende Prüfung verlangt werden kann.</p>
<p>IV.</p>	<p>3. Weiterhin stellt die Ausweisung einer Vorrangfläche Windenergie in Bezug auf die Teilfläche Nr. 8 eine nicht erforderliche Planung dar, die durch keine städtebauliche Ordnung getragen wird. Die Begründung des Flächennutzungsplanes als auch des Erläuterungsberichtes beschränkt sich in weiten Teilen auf die Wiederholung von gesetzlichen und raum planerischen Vorgaben, die der Plangeber zu beachten hat. Er erkennt aber, dass es nicht darauf ankommt, Gesetze zu replizieren, sondern Sachverhalte zu ermitteln und zu analysieren und diese Sachverhalte anhand Raumplanungs- und Gesetzvorgaben zu beurteilen. Den Begründungen ist anzumerken, dass ein bereits vorher feststehendes Ergebnis durch abstrakt generelle Feststellungen und Sachverhaltsangaben begründet werden soll, in concreto allerdings gar keine Untersuchungen durchgeführt werden. Neben dem Arten- und Habitatsschutz zeigt sich dieser Umstand auch an der Beurteilung der Windhöffigkeit. Diese wurde abstrakt aus dem Windatlas RLP übernommen. Nach der Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz darf ein Vorranggebiet Windenergie nur bei einer durchschnittlichen Windhöffigkeit von größer 5,5 m/Sek ausgewiesen werden. Aus dem Windatlas ergibt sich eine Windhöffigkeit von 5,7 m/Sek. Dabei handelten es sich um die Werte der ursprünglichen Planung, also in Höhenlage auf dem Bergrücken. Aufgrund des Anpassungsbedarfs der ausgewiesenen Vorrangfläche rücken jetzt allerdings die Windenergieanlagen bei Fläche 8 vom Bergrücken auch in Richtung Tal. Wie in einem solchen Fall die Winhöffigkeit gleichbleiben kann, entzieht sich naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. Die erforderliche Winhöffigkeit wurde nicht nachgewiesen.</p>	<p>Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöffigkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt.</p> <p>Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt.</p> <p>Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.</p> <p>Die vorgetragenen geringeren Windgeschwindigkeiten über Wald spielen bei den heutigen Anlagenhöhen von bis zu 250 m oder auch bereits darüber hinaus, keine entscheidende Rolle mehr. Die Rotoren haben hier Abstände</p>

		<p>von meist mehr als 100 m über dem Wald, so dass sich die Unterschiede der Windgeschwindigkeiten gegenüber dem Offenland nur noch geringfügig unterscheiden dürften.</p> <p>Aus Sicht des Planungsträgers erfolgt die Auswahl und die Ausweisung in Übereinstimmung mit dem Z_N 165 des ROP.</p>
V.	<p>4. Die ausgewiesene Flächen 7 und 8 liegen vollständig in der sog. Pufferzone (5km-Zone), welche um die historische Kulturlandschaft ausgewiesen wurde. Diese Pufferzone dient einzig und allein dem Schutz der historischen Kulturlandschaft. Ein Eingriff in diese Kulturlandschaft liegt allerdings nur dann nicht vor, wenn eine solche aus plausiblen Gründen bereits im Planungsstadium ausgeschlossen werden kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die hierzu angefertigten Visualisierungen sind nicht ausreichend, um eine sachgerechte Beurteilung vornehmen zu können. Zum einen wurden die Visualisierungen nur von dem Gebiet der Verbandsgemeinde Nahe-Glan aus dargestellt. Vergessen wurde aber eine Visualisierung vom Gebiet der Verbandsgemeinde Kirner-Land, da die Vorrangfläche im „Grenzgebiet“ ausgewiesen werden soll. Ferner sind die Visualisierungen schön „gerendert“, da die Anlagen im Gegenlicht bei - wie es sich ansieht - untergehender Sonne dargestellt werden. Es wäre aber Aufgabe gewesen, die Renderings zu unterschiedlichen Uhrzeiten und Lichteinfall darzustellen, um einen umfassenden Eindruck zu erhalten.</p>	<p>Wie auf S. 34 der Begründung aufgeführt, sollen gemäß dem Fachgutachten zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ (MWKEL, 2013) in einer Zone bis 5 km um die Ausschlussflächen „die potenziellen Sichtbeziehungen durch geplante Windkraftanlagen im Rahmen eines anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens gezielt und vertieft geprüft werden (Einzelfallprüfung). Die Auswirkung von geplanten Windkraftanlagen auf die Sichtbeziehungen sowie die Wahrnehmung und historische Prägung der historischen Kulturlandschaft sind anhand von Visualisierungen zu überprüfen. Kritische Anlagenstandorte sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuweisen bzw. deren Auswirkungen beispielsweise durch eine Reduktion der Masthöhen zu minimieren“.</p> <p>Es wird dabei explizit auf das Genehmigungsverfahren mit einer entsprechenden Einzelfallprüfung verwiesen, bei der die tatsächlichen Wirkungen der konkret geplanten Windenergieanlagen anhand von Visualisierungen geprüft werden können. Der Planungsträger hält diese Vorgehensweise für den Schutz der geschützten Kulturlandschaften für angemessen und folgt dieser Vorgabe. Eine tiefergehende Prüfung wird als nicht notwendig erachtet.</p>
VI.	<p>5. Der Teilflächennutzungsplan verstößt gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Zwar ist es zulässig, die einzelnen Problemstellungen</p>	<p>Der Planungsträger geht im Gegensatz zum Einwander davon aus, dass die ermittelten und in der Begründung und dem Umweltbericht genannten Beeinträchtigungen</p>

	<p>in ein später stattfindendes Genehmigungsverfahren zu überantworten, allerdings muss zum Zeitpunkt der Abwägung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit klar sein, dass die Konflikte im Genehmigungsverfahren auch tatsächlich gelöst werden können. Aufgrund des nur unzureichenden Abwägungsmaterials ist aber in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht sichergestellt, dass die auftretenden Konflikte tatsächlich gelöst werden können. Eine planerische Zurückhaltung ist in diesem Fall nicht indiziert.</p>	<p>durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden können.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weitergeführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen 1 Enthaltung</p>		

6	Einwender 6	14.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Hiermit schließe ich mich mit denen, die bereits ihrer Planung widersprochen haben, an. Industrieanlagen wie Windräder und der mit ihrer Einrichtung zusammenhängendem riesigem Flächenverbrauch, einschließlich der Zuwegung, die Flächenverdichtung und Eingriffe in den Untergrund zerstören den Charakter der Landschaft, geologische Verhältnisse, gewachsene Lebensräume von Flora, Fauna und Mensch.</p>	<p>Der Planungsträger erkennt an, dass die Einwenderin grundsätzliche Bedenken gegenüber Windenergieanlagen hat, kommt aber unter Würdigung der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belangen, zu denen auch die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört, zu einer anderen Abwägung. Windenergieanlagen sind auch Sicht des Planungsträger zwar mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, diese können aber bei entsprechender Standortplanung sowie der Festsetzung und Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) ausreichend ausgeglichen werden.</p>

		Darüber hinaus liegt der Ausbau der erneuerbaren Energie im überragenden öffentlichen Interesse und ist somit bei der Gesamtabwägung in besonderer Weise zu berücksichtigen.
II.	In der VG Nahe-Glan und der angrenzenden VG Rüdeshcim soll das größte Land-Windindustriegebiet Deutschlands entstehen. Mehr als 100 Großanlagen sind unter anderem in vielen Laubwäldern beabsichtigt zu errichten, obwohl die Region schon 2% Windkraftflächen aufweist. Es entsteht dadurch eine landschaftsprägende Energie-Industrielandschaft. Das steht konträr zum bestehenden Naturschutz und natürlichem Klimaschutz. Negative Auswirkungen auf örtliche klimatische Veränderungen, sowie Veränderungen des Wasserhaushaltes der Wälder sind mit Sicherheit nicht geprüft und auch nicht vorhersehbar.	<p>Gemäß dem G 163 a des LEP IV leisten die Regionen des Landes entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag an den vorgesehenen 2 % der Landesfläche, die für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen.</p> <p>Der Planungsträger sieht einen erheblichen Bedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien und auch der Windenergie um das Ziel, bis zum Jahr 2030 den eigenen Strombedarf bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energien und den damit verbundenen Nettoausbau der Photovoltaik und der Windenergie zu erreichen. Der im Länderbericht von RLP zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land (Berichtsjahr 2021) prognostizierte Nettoausbau von 500 MW allein bei der Windenergie wurde bei weitem nicht erreicht. Entsprechend sieht der Planungsträger hier einen hohen Bedarf bei der Ausweisung an zusätzlichen Flächen für die Windenergie und möchte entsprechend seiner natürlichen Voraussetzungen einen höheren Anteil am den Ausbauziel beitragen.</p> <p>Bezüglich Auswirkungen auf Natur und Umwelt wird auf die Abwägung unter Punkt I verwiesen.</p>
III.	Negative Auswirkungen auf den Tourismus und Freizeitwert der NaheSoonwald-Region sind mit Sicherheit gegeben.	Der Planungsträger kommt hier auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden und im Umweltbericht ausgeführten Grundlagen zu einer anderen Einschätzung.
IV.	Windräder die gebaut werden und trotz guter Windverhältnisse nicht betrieben werden, weil das Stromnetz den erzeugten Strom nicht aufnehmen kann und auch keine weiteren Speichermöglichkeiten vorhanden sind, sind fehl am Platz.	Das Stromnetz und die Speichermöglichkeiten sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und können somit beeinflusst werden.

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weitergeführt.

Abstimmung: **Einstimmig** **19 Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **1 Enthaltung**

7	Einwender 7	14.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
VII.	<p>Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die geplanten Windräder in der Eigentumsfläche 8 und 9 KirschrothSchwarzenberg- Bärweiler. Es handelt sich hier um ein Quellgebiet, von dem viele Menschen der Gemeinden Limbach,Heimweiler,Meckenbach und der Stadt Kirn mit Trinkwasser versorgt werden. Wasser ist das höchste Gut überhaupt! Ohne Wasser sind wir nicht lebensfähig! Es ist daher oberste Priorität das Quellgebiet zu erweitern und zu schützen!! Durch den Bau der Windräder würden laut Planung mindestens 5 riesige Fundamente ins Erdreich betoniert. Trotz dem hydrologischen Gutachten der Fa. Wasser und Boden gibt es keine Allwissende Garantie und Sicherheit, dass sich nicht doch wasserführende Gesteinsschichten verändern und die Wasservorkommen versiegen. Wer haftet? Sie haben die Verantwortung dafür! Entscheiden Sie gegen diesen Standort, der Verstand gebietet es! Wenn unsere Lebensgrundlage versiegt, brauchen wir auch keinen Strom mehr. Ich könnte jetzt noch viele ihnen bekannte Contra-Argumente anführen,die allesamt an vielerorts geplanten Standorten angeführt worden sind, aber im Moment politisch alle weggefegt werden. Die Natur wird sich an dieser Ignoranz rächen.</p>	<p>Den Abgrenzungen der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie wurden die aktuellen Daten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zugrunde gelegt. (vgl. auch https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/) Gemäß der Stellungnahme Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz wurden die Wasserschutzzonen 2 aus der Planung genommen, da sonst das Schutzziel in der Regel nicht zu erreichen ist und somit die Trinkwasserversorgung gefährden kann. Eine Ablehnung von Standorten innerhalb der Zone 2 wurde in Aussicht gestellt. In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotential gemäß dem Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. Anlagenstandorte sind daher grundsätzlich möglich. Es ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Auch innerhalb der</p>

		<p>Schutzzone III ist für die Errichtung von Windenergieanlagen wasserrechtliche Zulassung (im Sinne einer Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung) zu beantragen und eine Einzelfallprüfung, die nur im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der Anlagenstandorte und -typen erfolgen kann, vorzunehmen. Auf diesen Sachverhalt wird in der Begründung und dem Umweltbericht bei den betroffenen Flächen hingewiesen.</p> <p>Der Planungsträger ist der Auffassung, dass aufgrund des Detaillierungsgrades des Flächennutzungsplanes der Belang ausreichend geprüft und abgewogen wurde und angemessenerweise keine tiefergehende Prüfung verlangt werden kann.</p>
VIII.	<p>Auch so Umwelt"sauber" wie uns allen Glauben gemacht wird, sind Windanlagen nicht: - 300-800 Ltr. Getriebeöl können pro Windrad bei einem Defekt austreten= Kontaminierung der Böden und des Grundwassers</p>	<p>Es können auch Getriebefreie Anlagen installiert werden. Die Entscheidung über Anlagenstandort und -typ wird aber nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes sondern im anschließenden Genehmigungsverfahren getroffen. Hier können bei Bedarf auch entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt werden.</p>
IX.	<p>- Die Verwendung des Gases Schwefelhexaflurid (SF 6), das stärkste und gefährlichste Treibhausgas das es gibt, verbaut in Windkraftturbinen und deren Schaltanlagen 1 kg SF6 = 24000 kg Kohlendioxid</p>	<p>Der Einwand bezieht sich auf ein technisches Detail der Anlagentechnik bzw. auf den Betrieb der Anlage, die nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung sind.</p>
X.	<p>- Bei Havarie, Abbruch von Rotoren werden im Umkreis von mehreren Kilometern die landwirtschaftlichen Flächen gesperrt, da kleinste Bruchstücke von Kohlenfaserstoffen und Carbon In die Nahrungskette gelangen können.</p>	<p>Vgl. Abwägung unter Punkt IX.</p>
XI.	<p>- In der neuen Generation Windräder werden effizientere Generatoren statt Getriebe verbaut, da sie wartungsärmer sind. Dafür wird das seltene Erden Neodym verwendet. Es wird ausschließlich in China abgebaut, wofür man hochgiftige Chemikalien einsetzt und radioaktives Uran und Thorium dabei freigesetzt wird. Eine unwiederbringliche Naturzerstörung, verseuchtes Wasser und Böden, für die wir indirekt Verantwortung tragen</p>	<p>Vgl. Abwägung unter Punkt IX.</p>

XII.	<p>Entscheiden Sie sich gegen diesen Standort Windenergie Kirschroth-Schwarzenberg-Bärweiler, Und für den Erhalt unserer schönen Heimat und Rest-Natur!</p> <p>Auch die Wildgänse werden sich freuen, deren Flugkorridor genau über den Schwarzenberg führt und zweimal jährlich in Scharen überflogen wird . Der Schwarzstorch und einige Rotmilane werden Ihnen danken (von mir persönlich beobachtet, da ich täglich dort vorbeiwandere).</p>	<p>Der Planungsträger will unter Abwägung der zu beachtenden Belange, bei dem auch der Artenschutz berücksichtigt wurde, an dem Standort festhalten.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weiter geführt..</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen <input type="checkbox"/> Nein-Stimmen 1 Enthaltung</p>		

8	Einwender 8	14.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen den Flächennutzungsplan „Windenergie“ der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, ergänzendes Verfahren gemäß§ 214 Abs. 4 Bau GB.</p> <p>Im Folgenden lege ich meine Begründungen dar: Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten</p> <p>Das Nahetal ist deutschlandweit eine der größten naturnahen Regionen und bekannt für viele seltene Tierarten, die zum größten Teil als gefährdete Art auf der Roten Liste stehen. Gerade im Bereich der Insekten lassen sich viele Arten benennen. Käfer wie auch Schmetterlinge sind teilweise nur noch an der Nahe zu finden, hier ein paar Beispiele seltener Tagfalter: Segelfalter, Kronwicken-Bläuling, Kleiner Schlehenzipfelfalter, Großer Eisvogel, verschiedene Würfeldickkopffalter, Brombeer-Permutterfalter, Weißer Waldportier etc.</p> <p>Ich kann bezeugen, dass all diese Arten sowie die westliche Steppen-Sattelschrecke und die Gottesanbeterin aus eigener Beobachtung in und um</p>	<p>Wie in der Begründung auf S. 32 ff dargelegt, wurden die zur Verfügung stehenden Grundlagen und Informationen zu geschützten und windkraftsensiblen Tierarten benannt, ausgewertet und gewürdigt.</p> <p>Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich</p>

	<p>die Eignungsfläche 10 und der näheren Umgebung der Eignungsfläche 11 zu finden sind.</p> <p>Viele andere Heuschreckenarten, Nachtfalter, Libellen und Wildbienen sind weitere nennenswerte Tiere. Hier sollte Artenschutz groß geschrieben werden!</p> <p>Viele Vögel sind in den Gebieten heimisch, unter anderem der Rotmilan, welcher gerade in den Eignungsflächen 10 und 11 viel zu beobachten ist. Auch Kranichschwärme überfliegen den Moorplacken und rasten auch in diesen beiden Eignungsflächen, was eine große Gefahr für diese Vögel darstellen würde. Das Vogelsterben durch übergroße Rotoren sollte nicht gefördert werden.</p> <p>Auch sollte man das Naturschutzgebiet Hellersberger Weiher und die drumherum liegenden Naturwiesen schützen.</p>	<p>des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Entsprechend wurde seitens des Planungsträgers eine entsprechende Anfrage an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gestellt, die am 23.03.2022 beantwortet wurde. Demnach wurde seitens des Ministeriums kein grundsätzlicher Konflikt erkannt, der eine Prüfung oder Inaussichtstellung eines Dispens erforderlich machen würde.</p> <p>Für den Plangeber sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. In einigen Randbereichen der ermittelten Eignungsflächen wurden zwar verschiedene Brutstandorte von Rotmilan und Uhu nachgewiesen, aufgrund des Alters der Daten und der Populationsdynamik kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt ein unüberwindbares Planungshindernis darstellt. Auch mögliche Konflikte durch das Vorkommen von Fledermausarten innerhalb der Eignungsflächen oder ein erhöhtes Vogelzugaufkommen, können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Somit erscheint es mit dem Gebot der gerechten Abwägung vereinbar, die Aufgaben der Konfliktlösung im Bereich des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.</p> <p>Unmittelbare Eingriffe in das genannte Naturschutzgebiet sind durch den Abstand von mehr als 150 m nicht zu erwarten, dessen Schutzstatus bleibt unverändert.</p>
--	--	---

II.	<p>Regelungen des § 45b BNatSchG /Verstoß gegen Unionsrecht Der europäische Gerichtshof hat in verschiedenen Entscheidungen klargestellt, dass es Mitgliedstaaten untersagt ist, eigenmächtig den Anwendungsbereich des Tötungs- und Verletzungsverbots zu reduzieren. Dagegen verstößt eindeutig die Bundesregierung mit dem geschaffenen § 45b BNatSchG.</p>	<p>Die europäische oder nationale Gesetzgebung ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>
III.	<p>Kultur- und Tourismus In den geplanten Gebieten liegt viel kulturelles Erbe, was den Tourismus in der Naheregion fördert. Gerade der Disibodenberg in Odernheim zieht viele Pilgerer auf den Spuren der HI. Hildegard von Bingen an. Die unbebauten Aussichten, grünen Berge und Felder werden sehr gelobt und geliebt. Hier gilt auch die Nähe zu den angrenzenden Planungsflächen zu bedenken, gerade Nr. 10 und 11. Auch die Wanderung "11 Hellersberger Weg" wird von vielen Wandergruppen der Bad Sobernheimer Kurhäuser und anderen Gruppen gerne genutzt. Diese schätzen den schattigen Wald und die Ruhe. Die Hügelgräber in den genannten Gebieten sollten auch geschützt bleiben. Weiterhin möchte ich anmerken, dass im Planungsgebiet 11 das "11 Odernheimer Jagdschlösschen" in Privatbesitz steht, welches jährlich am 1. Mai allen Wanderern und vor allem Odernheimer Bürgern offen steht. Dieser Ausflug ist sehr bekannt und hat jahrelange Tradition, welche durch die Rodung des umliegenden Waldes und den Bau von Windkraftanlagen schade sein würde.</p>	<p>Der Planungsträger erkennt die grundsätzlichen Bedenken der Einwanderin gegenüber den von ihr erwartenden Beeinträchtigungen der Erholung und des Tourismus sowie des kulturellen Erbes durch Windenergieanlagen an, kommt aber insgesamt zu einer anderen Einschätzung.</p> <p>Einschränkungen der Erholungseignung oder erhebliche Beeinträchtigungen werden hier nicht erwartet.</p>
IV.	<p>Ausbauziele erreicht Bereits heute sind sowohl auf regionaler und kommunaler Ebene rund 2,0% der Regionsfläche für Windenergie ausgewiesen. Daher haben wir bereits das Soll erreicht und es gibt keinen Grund, weitere Waldflächen zu roden und der Natur sowie dem gesamten Nahegebiet zu schaden. Es sollte über alternative erneuerbare Energiemaßnahmen nachgedacht werden!</p>	<p>Aufgrund des weiterhin hohen Bedarfs an erneuerbarer Energien sieht der Planungsträger eine hohe Notwendigkeit bei der Ausweisung an zusätzlichen Flächen für die Windenergie und möchte entsprechend seiner natürlichen Voraussetzungen einen höheren Anteil am den Ausbauziel beitragen und dabei auch gemäß den Vorgaben des LEP IV Waldflächen einbeziehen.</p>
V.	<p>Anmerkung/Falschaussage Umweltbericht Gutschker-Dongus Ich möchte darauf hinweisen, dass es im Umweltbericht von Gutschker-Dongus zur Falschaussage kommt: Auf Seite 72 werden falsche Aussagen bzgl. der Abstände zu den nächsten Wohnhäusern gemacht. Hier wird der Heddarterhof angegeben, welcher allerdings zur Eignungsfläche 10 einen größeren Abstand hat. Die Wohnhäuser Charlottenhof und Maxdorf sollten hier als Maßstab genommen werden.</p>	<p>Der Planungsträger bedankt sich für den Hinweis, der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell angepasst.</p>

	Auch bitte ich darum, den zu erwartenden Umweltauswirkungen großes Augenmerk zu schenken!	
VI.	<p>Naturzerstörung durch Rohbauausbeute Für den Bau von Windkraftanlagen werden immense Rohstoffe benötigt, wie Kupfer, Stahl und Beton. 80% dieser Rohstoffe kommt aus China, was uns abhängig macht und lediglich Natur- und Klimaprobleme weltweit verlagert, als zu beseitigen. Beeinträchtigungen vom Wasserhaushalt, Bodenschäden und Grundwasserversorgung, Trockenheit und Hitzequellen werden gefördert und tragen nicht zum Klimaschutz bei.</p>	Der Herstellungsprozess von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung.
VII.	<p>Windhöffigkeit Die Windhöffigkeiten im Umweltbericht wage ich anzuzweifeln und fordere hier eine genaue Überprüfung. Die erforderliche Windgeschwindigkeit ist zum Großteil nicht gegeben. Bedenkt man den Aufwand und die Zerstörung der Wälder, ist es nicht nachvollziehbar dort Windräder zu erreichen. Je Windrad fahren ca. 1000 LKW in die vorher verbreiterten Waldwege und ebnen damit Hecken, Büsche und Bäume bereits auf den Zuwegen. Bodenschichten werden zerstört und beeinflussen den Wasserhaushalt und das Quellsystem. Ein so drastisches Eingreifen in die intakte Natur incl. Rodung großer Waldgebiete kann und darf nicht unterstützt werden. Ein Naturpark heißt nicht umsonst Natur und Park! Rasten und Ruhen, Stille und Atmen! Ohne den wertvollen Sauerstoff der Natur haben wir Menschen, vor allem unsere Kinder, keine Zukunft! Immerhin produziert ein Hektar Mischwald jährlich 22 Tonnen Sauerstoff und bindet jährlich rund 10t CO₂. Wenn man die Eignungsflächen 10 (56ha) und 11 (108ha), sowie die geplanten 132ha der VG Rüdesheim Gebiet Duchroth, direkt angrenzend an Eignungsfläche 11 addiert, kommen wir alleine in Odernheim auf 296ha. Was 6.512 Tonnen Hektar jährlich ausmacht! Schon Martin Luther sagte: „Wenn ich wüsste, dass morgen die Welt unterginge, so würde ich noch heute einen Baum pflanzen!“ Zuletzt möchte ich an Ihre Vernunft appellieren, die wertvolle Natur und Ihre Lebewesen nicht für kleines Geld zu opfern! Denken Sie an UNSERE Zukunft und UNSERE Heimat!</p>	<p>Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Planungsträger hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von mindestens als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen in die Planung aufzunehmen.</p> <p>Der Planungsträger weist bzgl. der Inanspruchnahme von Waldflächen hin, dass innerhalb der Sonderbauflächen nur ein sehr geringer Teil gerodet werden muss. Meist wird von ca. 1 ha pro Anlage ausgegangen. Der überwiegende Bereich der Wälder bleiben also erhalten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Windrad nach allgemeinen Veröffentlichungen deutlich über 1.000 Tonnen CO₂ pro Jahr vermeidet.</p>
Beschlussvorschlag		

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weitergeführt und der Umweltbericht redaktionell ergänzt.

Abstimmung: **Einstimmig** **19 Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **1 Enthaltung**

9	Einwender 9	15.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>wir hatten Ihnen im vorletzten Jahr unsere Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim zukommen lassen. Bekanntmachung 06.08.21. Unsere Stellungnahme ist weiter voll inhaltlich relevant. Wir bitten um Abwägung und Bescheidung dieser Stellungnahme.</p>	<p>Um alle Stellungnahmen umfassend zu berücksichtigen wird die Stellungnahme hier erneut aufgenommen und behandelt.</p>
II.	<p>Der Birkenhof am Ortsteil Entenpfuhl ist eine alte Orts- und Wohnlage der Stadt Bad Sobernheim. Er gehörte früher zur Gemeinde Pferdsfeld.</p> <p>1. Emissionen und Immissionen</p> <p>Die geplante Fläche für Windenergie liegt südlich des Birkenhofs. Insbesondere die neu hinzugekommene Fläche Nr. 2 rückt sehr nahe an den Birkenhof heran. Wir befürchten deshalb starke Beeinträchtigung durch Schlag Schatten. Unseres Erachtens nach wäre vorab durch Gutachten nachzuweisen, dass keine unzulässigen Schattenbelästigungen auftreten oder die Windkraftanlagen durch eine Abschaltautomatik angehalten werden können.</p>	<p>Die Prüfung der Erforderlichkeit der geschilderten betriebsbezogenen Maßnahmen ist auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte zu prüfen und bei Bedarf festzusetzen. Die dafür erforderlichen Gutachten sind ebenfalls in dem genannten Verfahren zu erbringen.</p>
III.	<p>Weiter befürchten wir eine starke Lärmbelastung auf hörbaren Frequenzen und auch durch Infraschall. Dies alles beeinträchtigt insbesondere das Arbeiten im Homeoffice. Auf dem Hof leben mittlerweile viele Freiberufler, die sich in ihrer Kreativität stark beeinträchtigt fühlen könnten.</p>	<p>Vgl. Abwägung zu Punkt II</p> <p>Nach aktuellen Erkenntnissen liegen Infraschalldruckpegel in einigen hundert Metern Entfernung zu einer modernen Windenergieanlage in der Größenordnung von 60 dB, und in einem Abstand von etwa 1.000 Meter tragen WEA nicht mehr nennenswert zur Erhöhung des Infraschallpegels der Umgebung bei. Ausführliche Informationen zum</p>

		Thema Infraschall bietet die folgende Seite der Fachagentur für Windenergieanlagen an Land e.V. https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen/
IV.	Zudem befürchten wir durch die Windanlagen eine optisch bedrängende Wirkung. Der südliche Teil des Birkenhofs besteht weitgehend aus Freiflächen, so dass sich drehende Rotoren in unserer direkten Blickrichtung befinden. Eine durch Phasen relativer Windstille unterbrochene, ständige bei Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit differierende Bewegung im Blickfeld, kann schon nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer, unerträglich werden. Zudem kann dies Irritationen auslösen und die Konzentration auf Tätigkeiten maßgeblich beeinträchtigen.	Bedrängende Wirkungen sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches ab der doppelten Höhe einer Windenergieanlage regelmäßig nicht mehr zu erwarten. Der Birkenhof liegt in einer Entfernung von mehr als 850 m zu nächstgelegenen Eignungsfläche, so dass hier keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.
V.	Es gibt ein zusätzliches topographisches Problem. Wie wir noch bei der Nutzung Pferdsfelds als Flugplatz und sogar jetzt bei der Nutzung als Industriepark feststellen können, reflektieren die nördlich von uns gelegene Soonwaldhöhe und der dort gelegene Hochwald den Schall und verstärken ihn somit. Nicht ohne Grund wurden bei uns oft Lärmmessungen während des Betriebes und Veranstaltungen auf dem Industriepark Pferdsfeld durchgeführt, dessen Teststrecken wesentlich weiter vom Birkenhof entfernt sind als diese angedachte Windkraftfläche Nr. 2.	Mögliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen werden nicht auf Ebene des FNP, sondern im Genehmigungsverfahren geprüft und dort bei Bedarf entsprechende Maßnahmen festgesetzt. Vgl. auch Abwägung zu Punkt I
VI.	<p>2. Umwelt und Natur</p> <p>Unverständlich ist uns die Feststellung, dass im Bereich Pferdsfeld nur ein geringes Vogelzugaufkommen festzustellen sei. Hier müssten unseres Erachtens neue, neutrale und nicht zielorientierte Gutachten erstellt werden.</p> <p>Die Kraniche fliegen jedes Frühjahr und jeden Herbst in riesiger Zahl über den Birkenhof und über Pferdsfeld. Oftmals können wir bis zu 6 Formationen gleichzeitig beobachten. Auch fällt immer wieder auf, dass die Vögel gerade in unserem Bereich die Formationen kurz auflösen und im Kreis fliegen, offensichtlich um Höhe zu gewinnen. Sie nutzen die Thermik am Soonwaldrand.</p> <p>Jedes Jahr können wir sehen und/oder hören, dass die Kraniche die benachbarten großen Waldwiesen regelmäßig als Rastplatz nutzen. Wir freuen uns sehr, dass die Vögel uns nicht nur überfliegen, sondern auch hier verweilen.</p>	<p>Die verwendeten und in die Karten übernommenen Planungsgrundlagen können der Begründung zum FNP entnommen werden.</p> <p>In der Begründung zum FNP wird unter Punkt 4.4.2 ausführlich erläutert, wie mit artenschutzrechtlichen Problematiken auf Ebene des FNP umgegangen wird. Eine fachaufsichtliche Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 23.03.2022 kommt hier zu keiner anderen Einschätzung und erkennt keine artenschutzrechtlichen Hindernisse auf Ebene des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit eines konkreten Standortes wird abschließend im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf</p>

		<p>Grundlage von entsprechenden Gutachten ermittelt und festgestellt.</p> <p>Andere, zum jetzigen Zeitpunkt getroffene Einschätzungen sind spekulativ und entbehren den erforderlichen Grundlagen. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden ebenfalls im Genehmigungserfahren ermittelt und festgesetzt.</p>
VII.	<p>Der Rotmilan ist permanent auf dem Birkenhof zu beobachten. Wir sind daher sicher, dass sein Bruthabitat in unserer nächsten Umgebung zu finden ist. Wir können am späten Abend Fledermäuse in großer Zahl beobachten.</p> <p>Hiermit haben wir konkret auf die Fledermauspopulation und die Existenz geschützter Vogelarten und den jährlichen Zugvogelflug hingewiesen. Man sollte doch meinen, dass solchen sachlichen Hinweisen nachgegangen wird und entsprechende Untersuchungen angestellt werden. Die Gefahr für solche Tiere durch Windräder ist bekannt. Wir bitten auch hier um eine detaillierte Stellungnahme, wie alt die von Ihnen erhobenen Daten sind.</p> <p>Windkraftanlagen sollen der Erhaltung der Natur dienen, und durch ihren Betrieb die umweltschädliche Stromerzeugung reduzieren. Aber das hierfür die Natur, die eigentlich geschädigte im ganzen Prozess, wieder kürzertreten soll, können wir nicht verstehen.</p>	Vgl. Abwägung zu Punkt VI.
VIII.	<p>3. Standort Pferdsfeld</p> <p>Auf den von Ihnen ans Nr. 2 und Nr. 3 bezeichneten Flächen gehen Sie von einer Windhöflichkeit von über 5,5 m/s aus. Hier wurden die alten unzuverlässigen Daten des alten ROP übernommen, erstellt vor vielen Jahren vom DWD. Wie Sie wissen, wurden vor Jahren eine Versuchsanlage erstellt. Nach diesem Test sprang die Firma von Ihrem Vorhaben ab. Warum wohl? Zudem war der Flugplatz Pferdsfeld für die Bundeswehr interessant, da es sich um eine windarme!! Region handelt. Dies wird immer wieder von ehemaligen Offizieren des Platzes bestätigt.</p> <p>Müssten nicht zumindest weitere Messungen durchgeführt werden und zumindest solange auf die Aufnahme der neuen Flächen in den Flächennutzungsplan verzichtet werden?</p>	<p>Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Der Planungsträger hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von mindestens 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, in die Planung aufzunehmen. Der „Windatlas Rheinland-Pfalz“</p>

		wird seitens des Planungsträgers als ausreichende und angemessene Planungsgrundlage angesehen.
IX.	<p>Auffällig ist auch, dass nun das letzte Wohnhaus von Pferdsfeld in den Flächennutzungsplan auf Fläche Nr. 3, in den Plan mit integriert wurde. Da dieses Haus neben dem Friedhof Pferdsfeld liegt und durch den Wegfall auch der Schutzbereich von 500 m entfällt, könnten Windkrafttürme immer näher an den Friedhof heranrücken. Bei der Grabpflege auf dem Friedhof fragen wir uns, wie Sie die Pietät gegenüber den Grab besuchenden Angehörigen sicherstellen wollen? Geschweige denn bei einer Bestattung. Ausdrücklich verweisen wir darauf, dass auch wir, (wie alle anderen ehemaligen Pferdsfelder) das Recht besitzen uns hier beisetzen zu lassen. (§ 2. Abs- 2 des Vertrages). Den rechtsgültigen Vertrag vom 28.02.1979, bestätigt von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, fügen wir als Kopie bei.</p> <p>Nach unserem Empfinden sollte zum Friedhof hier auch ein Abstand von 500 m gewährleistet werden!</p>	Die Abstände der Windenergieanlagen zum Friedhof stehen aufgrund der erteilten Baugenehmigungen fest und verändern sich auch durch die Änderung der Gebietskulisse nicht mehr. Ein gesonderter Abstand zum Friedhof wird deshalb als nicht erforderlich erachtet.
X.	<p>Abschließend ist zu sagen, dass wir auch die Reduzierung auf 500 m der Abstände zu Aussiedlerhöfen, Einzelgebäuden und Splittersiedlungen im Verhältnis zu 1000 m zu geplanten Wohngebieten nicht verstehen. Man fühlt sich dabei wie ein Bürger 2. Klasse, obwohl man, wie jeder andere, seine Steuern und Abgaben zahlt.</p>	Die Festlegung der Abstände entspricht den gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weitergeführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen 1 Enthaltung</p>		

10	Einwender 10	15.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

<p>I.</p>	<p>Tourismus, Landschaft und Naturpark: Unsere Einwendung, dass der Tourismus Tourismus schweren Schaden nimmt, wurden falsch weggewogen. A1: In der Abwägung wurde einseitig nur eine Studie herangezogen, obwohl es viele Studien mit unterschiedlichen Erkenntnissen gibt. Mehrere seriöse Studien zeigen, dass der landschaftsbezogene Tourismus signiikant Schaden nimmt. Eine gegenteilige sehr einseitige Auslegung ist unsachgemäß und daher rechtlich nicht haltbar. In solch weitreichenden Beschlüssen müsste eine Würdigung des großen Spektrums an Studien und nicht nur eine einzelne fragwürdige gewünschte exotische Studie herausgegriffen werden.</p>	<p>Aus Sicht des Planungsträgers wurden die Punkte nicht falsch abgewogen, er kommt aber zu einem anderen Abwägungsergebnis als der Einwender.</p>
<p>II.</p>	<p>A2: Betroffen ist der betont anspruchsvolle wie landschaftsabhängige sanfte Naturtourismus. Von diesem existiert maßgeblich auch unsere Einrichtung, aber auch andere. Laut Zahlen der Tourismusagentur Rheinland-Pfalz & Tourismusstudie Hunsrück-Naheland ist damit eine enorme Wertschöpfung verbunden und allein schon 10% Rückgang bedeutet als Äquivalent millionenschwere Verluste in Wertschöpfungsketten. Seit Bekanntwerden der Windkraftpläne, was auch überregional für diese bedeutende Landschaft bei unseren Besuchern Wellen schlug, bekommen wir viele besorgte Rückfragen samt Ankündigungen gerade unserer zahlungsstärksten Besucher, dann nicht mehr in diese Region zu kommen. Sie suchen ja gerade unverbaute Landschaften als Gegenstück zu den anderen Regionen. Das ist eindeutig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>III.</p>	<p>A 3: Die Windkraftplanungen bedrohen damit auch unsere Existenz. Es ist nicht angemessen und in Abwägungen berücksichtigt, solche Tourismus-zweige wie dem vorgenannten, von dem wir abhängen und wegen dem wir hier vor 12 Jahren überhaupt erst investiert haben, auch wegen Naturpark siehe unten, schwer zu schädigen. Ein solcher sanfte wie wertschöpfende Tourismus, der auf weithin unverstellte Landschaft existenziell angewiesen ist, ist außerdem derjenige sind, der damit auch Lebensräume besonders in Wert setzt und mit schützt. Das zu schädigen ist weder fachlich, moralisch noch rechtlich angemessen.</p>	<p>Inwieweit die Existenz der Einrichtung „Nahe der Natur“ des Einwenders bedroht ist, wird nicht genauer dargelegt oder begründet. Ein möglicher allgemeiner Rückgang des regionalen Tourismus ist als Sicht des Planungsgebers kein ausreichend begründetes Argument. Auch liegt das Mitmach-Museum für Naturschutz in sehr großen Entfernungen (über 4 km) zu den Eignungsflächen und sind durch ggf. dort entstehende Windenergieanlagen nicht unmittelbar betroffen.</p>
<p>IV.</p>	<p>A4: Damit verbunden ist auch eine Schädigung des Schutzzweckes des Naturparkes SoonwaldNahe, wenn außerhalb seiner kleinen Kernzone im inneren Soonwald seine Fläche geografisch übermäßig durchsetzt mit Großwindanlagen wird. Das wird in der Abwägung unsachmäßig weggeschwächt.</p>	<p>Die Abwägung zu den Belangen des Naturparks entspricht den geltenden Vorgaben und sind nach Auffassung des Planungsträgers nicht unsachgemäß.</p>

	<p>Abstandsregelungen zu sensiblen Bereichen sind willkürlich und fachlich nicht nachvollziehbar hergeleitet bzw. nicht haltbar. Abstände bzw. die Wegwägung kritischer Einsprüche sind nicht angemessen und faktisch falsch.</p>	<p>Welche Abstandsregelung hier gemeint sind ist leider nicht nachvollziehbar.</p>
V.	<p>A5: Ein „Gesundheitswald“ nördlich von Bad Sobernheim, kann nicht mehr seinen Zweck erfüllen, wenn - berücksichtigend die Dimension neuer üblicher Großanlagen - im viel zu nahen Umfeld innerhalb von 2 km optische und akustische Beeinträchtigungen wie die der Windräder vorstatten gehen. Mit kleinen Verlegungen ist nun aber der Plan, nur wenige hunderte Meter Abstand zu lassen. Das ist nicht begründbar und macht den „Gesundheitswald“ alias Heil- oder Erholungswald sinnlos.</p>	<p>Der Planungsträger teilt die Einschätzung des Einwenders nicht. Er ist vielmehr der Auffassung, das beide Belange durch entsprechende Planungen in Übereinstimmung gebracht werden kann.</p>
VI.	<p>A6: Ein nur 2,5 km Abstand von Windkraftflächen zum überregional herausragenden Disibodenberg ist zu klein. Die Willkürlichkeit dieses zu geringen Maßes konnte auch in den neuen Beschlüssen nicht entkräftet werden. Neue Großanlagen beeinträchtigen das Kulturlandschaftsbild, Atmosphäre und Attraktion dieses national bedeutsamen Kulturgutes erheblich, wenn z.B. auf dem Moorplacken in ca. 3 km Entfernung „Eignungsflächen“ für Windenergie ausgewiesen werden; dort sollen 12 Großanlagen entstehen, wie derzeit lt. Gemeinderatsbeschluss Odernheim für die vorgesehenen „Eignungsflächen“ projektiert und die landesweit bedeutende Kulturlandschaft massiv entwerten.</p>	<p>Der Abstand wurde auf Grundlage des Fachgutachtens zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ festgelegt und seitens des Verbandsgemeinderates explizit beschlossen</p>
VII.	<p>Keine kohärente Planung / VG-Gebiet abgetrennt. A7: Nach wie vor kann auch durch die neuen Abwägungs-Formulierungen nicht weggewogen werden, dass hier für den Teil Bad Sobernheim eine viel zu kleinräumige Planung erfolgt. Die Flächen der ehemaligen VG Meisenheim sind zwar nachrichtlich angeführt. Sinnvoll und rechtssicher wird aber eine Raum-Planung nur für das gesamte VG-Nahe-Glan-Gebiet. So ist weiterhin auffällig, dass südlich der Nahe manche Eignungsflächen an die ehern. VG Meisenheim grenzen und sich somit innerhalb der VG Nahe-Glan besondere Konflikte auftun, die man eigentlich durch eine solche FNP-Planung lösen müsste.</p>	<p>Nach § 214 Abs. 4 BauGB setzt die Verbandsgemeinde das ursprünglich eingeleitete Bauleitplanverfahren an der Stelle fort, an der ihr der Fehler unterlaufen ist. Nicht die dem Fehler vorangegangenen (korrekten) Verfahrensschritte, sondern nur die nachfolgenden Schritte müssen wiederholt werden (BVerwG, Beschl. v. 8.3.2010, 4 BN 42/09, juris Rn. 8). Hier muss deshalb das komplette Verfahren, ab der Ermittlung der Potentialflächen (Berücksichtigung der harten Tabuzonen und fehlerfreie Bestimmung von weichen Tabuzonen) erneut durchgeführt werden.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist durch Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim — FusionsG — zum 1.1.2020 gebildet worden. Gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gelten aber, wenn Gemeinden in ihrem</p>

		<p>Gebiet oder Bestand geändert werden, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne — nach Satz 2 auch sachliche Teilflächennutzungspläne — fort. Gemäß § 14 Abs. 2 FusionsG ist erst ab dem 1.1.2028 ein Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde aufzustellen und der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gilt somit als räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Nahe-Glan so lange fort, bis dieser neue Flächennutzungsplan wirksam geworden ist.</p> <p>Aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB ergibt sich schließlich die Befugnis des neuen Trägers der Flächennutzungsplanung, fortgeltende Flächennutzungspläne für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan kann danach gleichsam als Zwischenschritt bis zum Inkrafttreten auf eines neuen sachlichen Teilflächennutzungsplans für das gesamte Gebiet die fortgeltenden Flächennutzungspläne (die zu räumlichen und sachliche Teilflächennutzungsplänen geworden sind) ändern oder ergänzen, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist (EZBK/Runkel, 143. EL August 2021, BauGB § 204 Rn. 73, Battis/Krautzberger/Löhr/Battis BauGB § 204 Rn. 11, 12 -soweit ersichtlich liegt bisher keine Rechtsprechung dazu vor).</p>
VIII.	A8: Wir fordern daher, eine Planung erst in Zusammenhang mit einem neuen gesamt FNP NaheGlan anzufertigen und den Teilplan zurückzustellen.	Vgl. Abwägung zu Punkt VII
IX.	A9: Bei dem von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschlagenen Ergänzungsverfahren handelt es sich - wie schon 2021 von uns eingebracht - rechtlich - um einen Missbrauch des in §214 Abs. 4 BauGB vorgesehenen Ergänzungsverfahrens. Ziel ist offensichtlich nicht die Ergänzung eines weiterhin gültigen FNP, sondern die Schaffung eines vollkommen neuen FNP. Die diesbezüglichen gegenteiligen Abwägungsbeschlüsse sind schlichtweg falsch.	Vgl. Abwägung zu Punkt VII

X.	<p>Abstände zwischen Eignungsflächen zu klein / Planung zu dicht / Konzentrationsgebot unterlaufen. A10: Gemäß dem Begründungsteil, alt wie neu, soll eigentlich ein Konzentrationsgebot umgesetzt werden. Abstände zwischen den Eignungsflächen von > 4 km sind einzuhalten, obwohl angesichts moderner Großwindräder solche Abstände auch noch als zu eng aufgefasst werden müssten. Sogar diese 4 km-Abstände werden zwischen den Planflächen unterschritten, sodass insgesamt eine Zerteilung/ Zersiedelung der Region angesichts der unangemessen-kleinteiligen Planung droht. Das wird auch durch neue Gesetzeslagen nicht erleichtert, die unisono Konzentration und gerade keine Zersiedelung fordern.</p>	<p>Ein Grundsatz der Raumordnung steht einer Planung nicht prinzipiell entgegen, sondern unterliegt der Abwägung. Er ist dabei aber in besonderer Weise zu berücksichtigen und kann ausreichend begründet abgewogen werden.</p> <p>Aus Sicht des Planungsträger ist eine Abweichung angemessen. Dies wird in der Begründung und dem Umweltbericht entsprechend dargelegt.</p>
XI.	<p>A11: Angesichts der Dimensionierung neuer Anlagen von fast 300 m Höhe und Mächtigkeit müsste man in guten Planungen viel weiträumiger denken und koordinieren. Wir stellen aber fest: Die Planung berücksichtigt nicht im Ansatz die Dimension, für die sie plant und ist daher nicht angemessen oder haltbar.</p>	<p>Der Planungsgeber teilt die Auffassung des Einwenders nicht.</p>
XII.	<p>A12: Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es bereits viele Anlagen umgebend gibt und die jetzige Planung die bisher nach altem FNP halbwegs gelungene Konzentration samt letzten größeren Freiräumen zerstört. Das Konzentrationsgebot wird weiterhin unterlaufen.</p>	<p>Aufgrund der geltenden Rechtsprechung (z.B. BVwG, Urteil vom 13.12.2018; Az.: 4 CN 3/18) sowie des Herabstufung des Ziels 163 g zu einem Grundsatz durch 4. Teilfortschreibung des LEP IV kann aus Sicht des Planungsträgers abgeleitet werden, dass zur Beachtung des Konzentrationsgebotes nicht zwingend 3 Windenergieanlagen erforderlich sind. Der Planungsträger hat sich an die Flächenvorgaben des LEP IV, 3. Fortschreibung von mindestens 20 ha Flächengröße gehalten und setzt dieses als weiches Ausschlusskriterium fest. Eine zu geringe Konzentrationswirkung liegt aus Sicht des Planungsträgers somit nicht vor.</p>
XIII.	<p>Maßlosigkeit: A13: Das vorgenannte führt zu dem Punkt, dass die Planung maßlos ist. Wir sind nicht generell gegen Windkraft, setzen uns auch in unserer Einrichtung für eine Energiewende ein, aber sie kann und muss landschafts- und naturverträglich sein; das ist die jetzige Planung nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
XIV.	<p>A14: Die Planung behauptet, substanziell Raum für Windkraft schaffen zu wollen. Aber die VG hat bereits überdurchschnittlich Raum bereits zur Verfügung gestellt. In der VG-Nahe-Glan sind 3,3 % ausgewiesene bzw. bebaute Vorrangfläche (im Altteil Meisenheim sogar fast 6%). Zum Vergleich:</p>	<p>Gemäß dem G 163 a des LEP IV leisten die Regionen des Landes entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag an den vorgesehenen 2 % der</p>

	<p>Landesweit wird „nur“ 2,2 % gefordert, und dies ausdrücklich bezogen aufs Land und nicht auf Verbandsgemeinden, um gerade auch größere Freiräume noch zu ermöglichen. Unsere Region ist also bereits überdurchschnittliche Windkraftregion, zwar nicht so dicht wie Rheinhessen oder Rhein-Hunsrück-Kries, aber deutschlandweit überdurchschnittlich. Es ist unangemessen, schädlich und rechtlich nicht begründbar, hier durch diese Planung den Ausbau in ein Übermaß weiter zu steigern - mit negativen Folgen für Natur, Tourismus und anderweitige Wertschöpfung.</p>	<p>Landesfläche, die für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen.</p> <p>Der Planungsträger sieht einen erheblichen Bedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien und auch der Windenergie um das Ziel, bis zum Jahr 2030 den eigenen Strombedarf bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energien und den damit verbundenen Nettoausbau der Photovoltaik und der Windenergie zu erreichen. Der im Länderbericht von RLP zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land (Berichtsjahr 2021) prognostizierte Nettoausbau von 500 MW allein bei der Windenergie wurde bei weitem nicht erreicht. Entsprechend sieht der Planungsträger hier einen hohen Bedarf bei der Ausweisung an zusätzlichen Flächen für die Windenergie und möchte entsprechend seiner natürlichen Voraussetzungen einen höheren Anteil am den Ausbauziel beitragen. Ein Übermaß bei der Ausweisung von Sonderbauflächen wird deshalb nicht erkannt</p>
<p>XV.</p>	<p>Naturschutz und Artenschutz: Wir haben bereits 2021 viele Aussagen und Daten dazu angeführt- sie gelten weiter, wurden aber alle weggewogen. Wir führen hier · diejenigen Punkte an, die aktuell weiter die Abwägungsbeschlüsse und neu ausgelegte, Planungen fundamental betreffen: A15: Alle Eignungsflächen liegen auf natursensiblen Standorten, die in hoher Dichte geschützte Biotop und Artvorkommen aufweisen, oder von hoher Bedeutung für abiotische Schutzgüter wie Grundwasserbildung und naturnahe Böden sind. Diese werden erheblich bedroht. Unsere Datenanführungen aus 2021 wiederholen wir an dieser Stelle nicht, da bereits bekannt; zwischenzeitlich haben wir zusätzliche Daten recherchiert und diese Aussagen können wir wiederholt bestätigen. Zusammenfassend: Alle Standorte weisen Vorkommen sensibler Schutzgüter auf, die geschädigt würden; besonders drastisch ist das auf dem Moorplacken, auf dem Zollstock, bei Kirschroth und bei Seesbach ausgeprägt. Moorplacken und Zollstock dürfen als auch überregionale ‚hot spots‘ von Fledermausvorkommen gelten;</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die Ausführungen des Einwenders zur Kenntnis, kommt aber unter Würdigung der naturschutzfachlichen Grundlagen, Auswertungen und Bewertungen im Umweltbericht zu einer anderen Einschätzung.</p> <p>Mögliche und konkrete Beeinträchtigungen der genannten Funktionen und Schutzgüter sind, wie auch im Umweltbericht dargestellt, vor allem von der Lage der Standorte und den betroffenen Biotopen abhängig. Im Umweltbericht werden auf Grundlage der ermittelten Grundlagen die möglichen Beeinträchtigungen innerhalb der einzelnen Sondergebietes benannt und bewertet sowie mögliche Maßnahmen formuliert, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens genauer geprüft, ermittelt und festgesetzt werden müssen. Der Planungsträger geht davon</p>

	<p>deren Beeinträchtigung führt zu schwerwiegenden Naturhaushaltsschäden, die auch nach neuer Gesetzeslage nicht ausgleichbar ist. Folgende Punkte aber machen auch die neuen Planungen naturschutzfachlich unverträglich und rechtswidrig - auch nach neuer Gesetzeslage:</p>	<p>aus, dass die möglichen und eintretenden Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden können. Der Planungsträger erkennt an, dass der Einwender hier zu einer grundsätzlich anderen Einschätzung und Bewertung der zu erwartenden naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen kommt, schließt sich diesen aber nicht an.</p>
XVI.	<p>A16: Um überhaupt sinnvoll planen zu können, wäre jetzt schon zumindest eine aktuelle Übersicht skizzierter sensibler Schutzgüter weit über das Niveau der Plan unterlagen hinaus nötig. Der abwägende Verweis auf spätere Verfahrensschritte wie eventuelle BIMSCH-verfahren für die einzelnen Standorte ist nicht angemessen und rechtlich nicht haltbar, da JETZT die Planräume festgelegt werden, von denen maßgeblich Vernetzung, Summationswirkungen und Artvorkommen abhängen. Die angeführten Unterlagen sind aber immer noch veraltet. Auf falschen Altdaten darf keine solch wegweisende Planung aufgebaut werden.</p>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurden alle zur Verfügung stehenden Unterlagen und Datengrundlagen verwendet und entsprechend berücksichtigt und bewertet. Aufgrund des noch geringen Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanung sind aus Sicht des Planungsträgers hier angemessenerweise keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</p>
XVII.	<p>A 17: In diesem Sinne ist nach unserer Kenntnis für solche Pläne und Projekte bereits jetzt eine FFH-Verträglichkeit nötig, die Kohärenz (zentraler Begriff) samt Vernetzung im System beachtet. Sie fehlt völlig. Die Karten zu Vogelzug (abstrahiert, entspricht kaum der Realität laut unseren Beobachtungen) können dies nicht abdecken, sie sind unzureichend und falsch. Demzufolge ist die Planung nicht haltbar. Verträglichkeitsprüfungen beziehen sich notwendigerweise auch auf Vorhaben, die wie hier außerhalb der ausgewiesenen Schutzflächen erfolgen, wenn dies erheblichen Einfluss auf Schutzgüter in den Schutzgebieten umgebend hat. Das ist hier der Fall, mindestens für Fledermausarten (FFH II und IV) - aber fälschlicherweise missachtet. Siehe auch nächster Punkt:</p>	<p>Nach Einschätzung des Planungsträgers kann eine ggf. erforderliche Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich der Erhaltungsziele von Natura-2000 Gebietes auf das nachfolgende Verfahren zu verlagern. <i>„Die Prüfungsanforderungen im Rahmen einer nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig, die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden. Nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung kann eine nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung auch auf ein nachfolgendes immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden“</i> (BVerWG Beschl. Vom 24.03.2015 – 4 B 32/13).</p>
XVIII.	<p>A18: Biotopvernetzung und LEP IV werden zwar in den erneuerten Planunterlagen erwähnt und kartografisch angeführt, aber weiterhin nicht stringent</p>	<p>Vgl. Abwägung zu Punkt XV</p>

	behandelt. Dabei liegen alle Eignungsflächen in einem Biotopverbund und Windräder würden Verbund wie Kohärenz erheblich beeinträchtigen, weil viele Tiere wie Fledermäuse, aber auch Großvögel wie der Rotmilan auf ihren Wanderungen und Jagdflügen aus den Schutzgebieten heraus müssen und damit gefährdet würden., was auch signifikante Auswirkungen auf die Schutzziele in den Schutzgebieten hat	
XIX.	A19: Bei einer solchen Dichte an Vorrangflächen würden auch Anti-Kollisionsssysteme für Vögel und Fledermäuse an Anlagen zu wenig nützen; Erfahrungen aus schon verbauten Regionen belegen eine dramatische Abnahme der Fledermäuse trotz solcher Vorrichtungen und trotz gesetzlicher (viel zu geringer) Mindestabstände zu Quartieren und Horsten, die ja auch wechseln können, aber genügend Habitatpotenzial wie große Freiräume benötigen.	Vgl. Abwägung zu Punkt XV
XX.	A20: Großvögel und Fledermäuse haben eine nur geringe Fortpflanzungsrate und sind daher von Verlusten besonders betroffen. Ihr Schwinden bedeutet einen schweren Naturhaushaltsschade mit Verlust wiederum monetär wertvoller Ökosystemdienstleistungen wie „Schädlingsvertilgung“.	Vgl. Abwägung zu Punkt XV
XXI.	A21: Fledermäuse und (Zug)Vögel sind durch internationale Richtlinien und Gesetze geschützt. Wenn wir hier in der Region sie gefährden, werden also auch Bestände auch weit entfernt ruiniert und die internationalen Regeln unterlaufen.	Vgl. Abwägung zu Punkt XV
XXII.	A22: Die Behauptung, dass innerhalb der Planflächen vorgeschädigte oder unempfindliche Standorte für die Windräder gewählt werden können, unterschlägt den ökologischen Zusammenhang, der in jeder seriösen Planung zu beachten wäre. Denn z.B. Kalamitätsflächen in Wäldern, Bestände auch ohne 120-Jähige Buchen (die als einzig ausgeschlossen werden), aktuell naturferne Teilflächen sind nur als Teil vorhandener größerer naturnaher (Wald)Komplexe zu verstehen und dürfen nicht wie in der Begründung der Planung isoliert betrachtet werden. Außerdem sind z.B. Kalamitätsflächen in Wäldern besonders wertvoll, weil auf ihnen die natürliche Waldentwicklung stattfindet.	Vgl. Abwägung zu Punkt XV
XXIII.	A23: Der innere Zusammenhang von Lebensraumkomplexen, darunter auch FFH-Typen, der wesentlich für Biodiversitäts- und Klimaschutzleistung ist, würde zerstört. Außerdem zerschneidet und zerstört die dann erforderliche Infrastruktur weitere naturnahen Bereiche.	Vgl. Abwägung zu Punkt XV
XIV.	Windkraft in Wäldern ist hoch problematisch.	Der Planungsträger folgt hier den landespolitischen Vorgaben, dass zwei Prozent der Fläche des Waldes durch

	<p>A24. Einige der Planflächen liegen im Wald oder nahe diesem und beeinflussen diesen besonders negativ. Wie im Vorpunkt aufgezeigt müssen Waldteile, in denen Windräder errichtet werden, stets in Zusammenhang mit dem ganzen Waldbestand betrachtet werden. Es handelt sich bei den Planflächen in der VG Nahe-Glan immer um naturnahe Laubwaldkomplexe mit extrem hohem Biodiversitätswert und Klimaschutzfunktion (wichtige Ökosystemleistungen, auch enorme CO₂- Rückhaltung in unverdichteten alten Waldböden wie hier in den Planflächen). Durch Windradbau werden große Schneisen eingefügt. Es werden weit über die Fundamente hinaus massiv Bodenfunktionen beeinträchtigt und über die berührten Flächen hinaus infolge natürlicher Zusammenhänge auch das Wasserrückhaltevermögen vermindert. Diese beeinträchtigen unersetzbare Ökosystemleistungen und Klimafunktionen der Wälder.</p>	<p>die Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen (G 163 c des LEP IV). Weiterhin wird davon ausgegangen, dass durch eine entsprechende Positionierung der Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen vermieden oder ausgeglichen werden können. Entsprechende Maßnahmen, auf die im Umweltbericht hingewiesen wird, sind im Genehmigungsverfahren festzusetzen.</p> <p>Auf die geplante Ausweisung der vorgesehene Waldflächen als Sondergebiete für die Windenergie soll deshalb nicht verzichtet werden.</p> <p>Vgl. Abwägung zu Punkt XV</p>
XXV.	<p>A25: Windräder, wenn sie in großer Zahl bestehen, können nach aktuellen Forschungsergebnissen bis zu 40 km 10% weniger Niederschlag bewirken und verstärken Dürren. Selbst wenn man die Zahl hinterfragt, entsteht sicher ein erhöhtes Risiko für mehr lokale Trockenheit durch viele Windräder (Luftverwirbelungen, Abnahme kinetischer Energie, Windumlenkung usw. - durch wiss. Studien belegt). Die Planungen schaden also Lokal-Klima und dem Klimaschutz in der Region. Das bei der Stromerzeugung eingesparte CO₂ kann dies nicht im geringsten aufwiegen</p>	<p>Relevante und großräumige Klimaveränderungen durch Windräder sind nach Kenntnis des Planungsträgers bisher nicht belegt. Wie aktuelle Berichte nahelegen, beeinflussen diese im unmittelbaren Umfeld das Windfeld und können damit Mikroklimatische Auswirkungen haben. Aber auch sehr große Windparks können unser Wetter nicht beeinflussen, da der Effekt zu gering ist.</p> <p>https://www.mdr.de/wissen/energiewende-beeinflussen-windkraftanlagen-unser-wetter-duerre-trockenheit-100.html</p> <p>Der Planungsträger erkennt aufgrund der vorgebrachten Bedenken keinen Anlass, Abstand von der Planung zu nehmen.</p>
XXVI.	<p>Grundwasser und Trinkwasserproblematik samt Materialproblematik Windräder.</p> <p>A26: Fast alle Standorte sind wichtige naturnahe Räume für natürlichen Wasserrückhalt, Grundwasserbildung mit Folgen für die Trinkwasserversorgung. Dass die Wasserproblematik behandelt werden muss, wird im Begründungsteil der Planung zwar erwähnt, aber doch nicht weiter behandelt, obwohl dies bereits jetzt bei der Auswahl von Eignungsflächen wichtig wäre.</p>	<p>Gemäß der Stellungnahme Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz wurden die Wasserschutzzonen 2 aus der Planung genommen, da sonst das Schutzziel in der Regel nicht zu erreichen ist und somit die Trinkwasserversorgung gefährden kann. Eine Ablehnung von Standorten innerhalb der Zone 2 wurde in Aussicht gestellt.</p>

		<p>In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotential gemäß dem Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. Anlagenstandorte sind daher grundsätzlich möglich. Es ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Auch innerhalb der Schutzzone III ist für die Errichtung von Windenergieanlagen wasserrechtliche Zulassung (im Sinne einer Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung) zu beantragen und eine Einzelfallprüfung, die nur im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der Anlagenstandorte und -typen erfolgen kann, vorzunehmen. Auf diesen Sachverhalt wird in der Begründung und dem Umweltbericht bei den betroffenen Flächen hingewiesen.</p> <p>Der Planungsträger ist der Auffassung, dass aufgrund des Detailierungsgrades des Flächennutzungsplanes der Belang ausreichend geprüft und abgewogen wurde und angemessenerweise keine tiefergehende Prüfung verlangt werden kann.</p>
XVII.	<p>A27: Dabei muss mehr berücksichtigt werden, dass für moderne Windkraftanlagen riesige breite wie tiefe Fundamente erforderlich sind (dabei massiver Zementeinsatz, potenzielle Schadstoffe, viele Material-Ressourcen, Rückstände von Materialien, Bodenvernichtung über die dauerhaft überbaute Fläche hinaus) und dass die Windradmaterialien aus schwer recycelbaren Stoffen bestehen, Hydrauliköle enthalten und für Wartungsarbeiten schwerlasttaugliche Schneisen in den Flächen (Lebensräume) vorgehalten werden müssen. Schwere stoffliche Belastungen von Boden und Wasser müssen angenommen werden.</p>	
XVIII.	<p>A28: Ob und wie schadstofffrei Anlagen später rückgebaut werden und recycelt werden können, ist laut bisherigen bekannten Erfahrungen andersorts offen und angesichts massiver tiefer Fundamente schwer vorstellbar; Verpflichtungen dazu können oft nicht eingehalten werden, so erste Erfahrungen. Das Risiko für spätere Altlasten im Boden ist evident - und dazu auch mit erheblichen Haftungsrisiken und Finanzrisiken für Flächenbesitzer</p>	<p>Die Frage des Rückbaus ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und wird auf dieser Ebene geklärt .</p>

	<p>und zuständige Gemeinden verbunden. Dazu fehlen weiterhin Aussagen, die aber zur Entscheidungsfindung wichtig wären.</p>	
<p>XIX.</p>	<p>A29: Wie bekannt, ist bei einem Brand ein modernes Windrad derzeit schwer löschar, ein Übergreifen von Feuer z.B. auf den Baumbestand wahrscheinlich. Die Waldbrandgefahr steigt.</p>	<p>Gemäß dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg „kann von sehr geringen Brandgefahren ausgegangen werden. Die führenden Hersteller von Windenergieanlagen sind verpflichtet, zu jedem Anlagentyp ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Bereits beim Anlagendesign wird Wert darauf gelegt, brandgefährliche Stoffe zu vermeiden und zu reduzieren. So haben zahlreiche moderne Anlagenmodelle beispielsweise kein Getriebe mehr und auch die sogenannte „Brandlast“ (zum Beispiel Öle und Schmierstoffe, Kabel) wird so weit als möglich reduziert. Durch zahlreiche Rauchmelder und Temperaturfühler wird die Anlage permanent überwacht und bei Störungen automatisch abgeschaltet. Auch Schäden durch Blitzschlag können durch ein integriertes Blitzschutzkonzept weitestgehend vermieden werden. Ein Brand einer modernen Windenergieanlage ist folglich sehr selten. Bei den selten auftretenden Bränden werden nur die Brände im Turmfuß und im Trafogebäude gelöscht, während die Anlage bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors aufgrund der großen Höhe kontrolliert abbrennt. In diesem Fall sichert die Feuerwehr die Brandstelle durch einen Schutzabstand von (mindestens) 500 Metern ab. Außerhalb ist eine Gefährdung der Bevölkerung praktisch ausgeschlossen. Die Wald- oder Moorbrandgefahr ist in Baden-Württemberg wegen seiner nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Laub- und Mischwaldanteile, dem stufigen Waldaufbau, aber auch der überwiegend kleinteilig strukturierten Wälder sehr gering.“ https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faq-windenergie/welche-brandgefahr-geht-von-windenergieanlagen-aus</p> <p>Weiterhin kann das bereits geringe Risiko durch fest installierte Löschanlagen weiter verringert werden. Die Er-</p>

		forderlichkeit vor allem in Waldflächen kann im Genehmigungsverfahren geprüft und entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden.
XXX.	A30: Die abgebrannten Räder enthalten besondere Giftstoffe und gefährden auch durch diesen Aspekt potenziell die Lebensräume, Böden samt sauberes Wasser erheblich.	Vgl. Abwägung zu vorangegangenem Punkt
XXI.	A31: Dies steht den sensiblen Böden und der Naturausstattung der Planflächen diametral entgegen: eine Verträglichkeit ist weiterhin auch nach den Abwägungsbeschlüssen nicht vorstellbar, ja durch die Planungen werden neue Gefahren eingeleitet.	Vgl. Abwägung zu vorangegangenem Punkt
XXII.	<p>Verfahren und Verfahrensrecht</p> <p>Unseren 2021 dargelegten eklatanten Mängel wurde zwar im Abwägungsprozess Gegenteiliges behauptet, aber das ist nach unserer anwaltlichen Beratung falsch. Es gilt nach wie vor: A32: Die Aufstellung eines Teil-FNP „Windenergie“ nur für das Gebiet der ehemaligen VG Bad Sobernheim verstößt gegen § 14 Abs. 2 des Fusionsgesetzes zur Bildung der VG Nahe-Glan (Landtagsdrucksache 8375.17). Nach dieser landesgesetzlichen Vorschrift muss die neue VG bis zum 01.01.2028 einen neuen FNP für das gesamten VG-Gebiet aufstellen, also einschließlich des Gebietes der ehemaligen VG Meisenheim.</p>	<p>Nach § 214 Abs. 4 BauGB setzt die Verbandsgemeinde das ursprünglich eingeleitete Bauleitplanverfahren an der Stelle fort, an der ihr der Fehler unterlaufen ist. Nicht die dem Fehler vorangegangenen (korrekten) Verfahrensschritte, sondern nur die nachfolgenden Schritte müssen wiederholt werden (BVerwG, Beschl. v. 8.3.2010, 4 BN 42/09, juris Rn. 8). Hier muss deshalb das komplette Verfahren, ab der Ermittlung der Potentialflächen (Berücksichtigung der harten Tabuzonen und fehlerfreie Bestimmung von weichen Tabuzonen) erneut durchgeführt werden.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist durch Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim — FusionsG — zum 1.1.2020 gebildet worden. Gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gelten aber, wenn Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne — nach Satz 2 auch sachliche Teilflächennutzungspläne — fort. Gemäß § 14 Abs. 2 FusionsG ist erst ab dem 1.1.2028 ein Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde aufzustellen und der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gilt somit als räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Nahe-Glan so lange fort, bis</p>

		<p>dieser neue Flächennutzungsplan wirksam geworden ist.</p> <p>Aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB ergibt sich schließlich die Befugnis des neuen Trägers der Flächennutzungsplanung, fortgeltende Flächennutzungspläne für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan kann danach gleichsam als Zwischenschritt bis zum Inkrafttreten auf eines neuen sachlichen Teilflächennutzungsplans für das gesamte Gebiet die fortgeltenden Flächennutzungspläne (die zu räumlichen und sachliche Teilflächennutzungsplänen geworden sind) ändern oder ergänzen, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist (EZBK/Runkel, 143. EL August 2021, BauGB § 204 Rn. 73, Battis/Krautzberger/Löhr/Battis BauGB § 204 Rn. 11, 12 -soweit ersichtlich liegt bisher keine Rechtsprechung dazu vor).</p>
XXIII.	<p>A32: Dem Fusionsgesetz handelt zuwider, wer außerhalb eines Aufstellungsverfahrens für den neuen FNP wie hier Teil-FNPs nur für einen Teil des VG-Gebietes schaffen will. Das ist hier der Fall.</p>	<p>Vgl. Abwägung zu vorangegangenem Punkt</p>
XXIV.	<p>A33: Die beabsichtigte „Fortschreibung“ der alten FNPs für Bad Sobernheim und für Meisenheim ist eine teurere Doppelplanung. Sie verstößt damit gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Verbandsgemeinde. Weil die VG Nahe-Glan keine eigene Planungsabteilung hat, die den FNP so wie erforderlich umfassend bearbeiten kann, muss sie die Planungsarbeiten für den neuen FNP an ein externes Planungsbüro vergeben. Die Auftragssumme dürfte mehr als 500.000 Euro betragen. Die noch zu beauftragenden Planer des neuen FNP fangen das Planen von vorne an und erarbeiten eine vollkommen neue Planung.</p>	<p>Vgl. Abwägung zu vorangegangenem Punkt</p>
XXV.	<p>A34: Verfahrensrechtlich unzulässig ist, dass die verantwortlichen Planer, die Firma Gutschker & Dongus (inzwischen umbenannt in Environ-Plan) nach eigenen Angaben auf Ihrer Website, abgerufen zuletzt am 2.2.2023, Mitglied im Bundesverband Windenergie sind. Wir halten es für unzulässig, wenn (engagierte) Mitglieder eines Lobbyverbandes die Planung zu dessen</p>	<p>Aus der beschriebenen Tatsache lässt sich kein Mitwirkungsverbot ableiten.</p>

	und ihren Gunsten selbst anfertigen. (Das scheint überdies die auffälligen eklatanten Schwächen mit zu erklären)	
XVI.	<p>Geld-Werte: A35: Nicht Gegenstand der Planung, -aber in Gemeinden laut dortigen Protokollen allgegenwärtig und wohl die hauptsächliche Triebkraft hinter den Planungen, sind - die verlockenden Pachteinnahmen durch Windräder. Obwohl diese vermeintlich groß erscheinen, weisen wir darauf hin, dass die Wertschöpfung und Ökosystemdienstleistungen unverstellter Lebensräume und Artvorkommen in der Regel und erst recht summarisch um Faktoren über den größten Einnahmeerwartungen durch Pacht liegen. Um ökonomisch vernünftige Entscheidungen zu treffen, sollten nach Methoden der Monetarisierung von Naturwerten (z.B. TEEB-Studie) dies unbedingt berücksichtigt werden. Gemei11den - sollten dem Allgemeinwohl verpflichtet sein, langfristiger denken (und nicht nur an die Pacht für ein paar Jahre!) und die immensen Werte von Natur ohne Windradverbau muss in die Berechnung einfließen. Wir sind sicher: danach würde die Entscheidung anders ausfallen.</p>	Wir vom Einwender erwähnt ist der angeführte Aspekt nicht Gegenstand der Planung.
XVII.	<p>A36: Immobilien-Wertverluste in ländlichen Räumen („schöne Landschaften“) wie der unseren betragen nach aktuellen Studien bis 8 km Entfernung 10-30% des Wertes; näher an Windräder noch viel mehr bis hin zu Totalverlusten. Die Planungen gefährden damit die Werte vieler Bürger bis hin zu existenziellen Bedrohungen materieller Art. Die Einnahmen für Gemeinden und Flächenbesitzer werden demzufolge auf dem Rücken vieler Menschen ausgetragen. Dies ist ungerecht und kann den sozialen Frieden gefährden. Auch unser Museumsensemble hat seinen wesentlichen Wertanteil durch seine Lage in einer weiträumig (noch) lebensraumreiche und unverstellten Region. Solche Wertverluste sind einklagbar, zumal bekanntermaßen nach belegter Zusammenhänge ein einfacher Zubau von Windrädern - trotz deren gesetzlich fragwürdiger Überhöhung zum öffentlichen Interesse - keine der allgemeinen Probleme von Klima, Energiesicherheit und Energieunabhängigkeit löst. Und schon gar nicht, wenn man dadurch wie skizziert so viel Natur zerstört.</p>	In Bezug auf den befürchteten Wertverlust der Immobilien weist der Planungsträger grundsätzlich darauf hin, dass ein Hausbesitzer keinen Anspruch darauf hat, dass das Umfeld seiner Immobilie unverändert bleibt. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 09.02.1995 festgestellt, dass die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. (BVerwG vom 09.02.1995, 4 NV 17/94)“
XVIII.	<p>Alternativenprüfung - bessere Leistungssteigerung an Windkraft durch Repowering A37: Jede Planung benötigt eine Alternativenprüfung; eine solche fand aber nicht statt. Dabei kann durch Repowering innerhalb der schon bestehenden</p>	Der Planungsträger sieht einen erheblichen Bedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien und auch der Windenergie um das Ziel, bis zum Jahr 2030 den eigenen Strombedarf bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Ener-

	<p>Vorrangflächen eine überaus deutliche Leistungssteigerung und Multiplikation an Windkraft erreicht werden, ohne neue Flächen auszuweisen. Im Sinne des Flächenverbrauchs und den auch gesetzlichen Grundzügen, mit Flächen sparsam umzugehen, muss dies zuerst erfolgen. Das Windenergiepotenzial wäre allein durch Repowering enorm und die jetzige Ausweisung neuer Flächen gar nicht nötig. So zeigen sogar zum Beispiel einige der engagiertesten Befürworter von Windenergie in Deutschland, Thure Traber und Hans-Josef Fell, in einem zusammenfassenden Beitrag in Klimareporter.de 2022 auf, dass Deutschland nicht mehr Windräder bräuchte, sondern die größten, schnellsten und effizientesten Leistungssteigerungen zu einem Ausbauziel durch Repowering erreicht werden kann (nach einer Studie der „Energy Watch Group“): „Deutschland braucht nicht mehr Windräder“ https://www.klimareporter.de/strom/deutschland-braucht-nicht-mehr-windraeder Die jetzige Planung ist also nicht nur schädlich, nicht rechtskonform, sondern auch wirklich unnötig, um große Windenergie-Ziele zu erreichen. Diese Alternative muss berücksichtigt werden und dann wird die Planung weiterer Vorrangflächen zu den schon bestehenden obsolet, weil Windkraftleistung anderweitig viel besser und schneller besser erhöht werden kann als noch mehr Landschaft, Lebensräume und Menschen zu beanspruchen.</p>	<p>gien und den damit verbundenen Nettoausbau der Photovoltaik und der Windenergie, zu erreichen. Gemäß dem im Länderbericht von RLP zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land (Berichtsjahr 2021) wurden im Jahr 2019 ca. 37,5 % des Bruttostromverbrauchs regenerativ erzeugt. Es besteht also noch ein hoher Bedarf an einem weiteren Ausbau, um das Ziel des Landes, bis 2030 den gesamten Strombedarf bilanziell durch erneuerbare Energien zu decken, zu erreichen. Vor dem Hintergrund, dass innerhalb der Verbandsgemeinde kaum repoweringfähige Anlagen zur Verfügung stehen (die Anlagen innerhalb der Vorrangflächen wurden erst vor einigen Jahren errichtet oder werden gerade gebaut), ist eine weitere Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie aus Sicht des Planungsträgers geboten.</p>
<p>XIX.</p>	<p>Fazit: Die Planung widerspricht trotz neuer Gesetzeslage und trotz Überarbeitung mindestens in vorgenannten Punkte dem Recht, einer maßvollen Planung, Naturbelangen und einem auf Natur & Landschaft bezogenen Tourismus. Aber gute Energiewende, Natur und Tourismus könnten und müssen zusammengehören, wenn wir klüger planen, weiträumiger bündeln und naturverträglichere Energien mehr einsetzen: z.B. Solar auf Dächer und an Straßen statt in Freiflächen, bei Windkraft mit dem schon erreichten großen Bestand arbeiten, durch Repowering, neue Speicherentwicklungen abwarten, ohne die ein Windradausbau mit jetzt neuen Flächen in einer bereits windkraft-flächenreichen Region ohnehin unnötig, ja sinnlos und schädlich ist. Die vorgelegten Pläne sind abzulehnen, inhaltlich falsch und rechtlich nicht haltbar. Das ist tragisch, stünden doch klügere skizzierte Alternativen bereit, auch zuletzt unverbaute Lebensräume samt ihren gigantischen monetären Werten und Werte für Klimaschutz.</p>	<p>Der Planungsträger erkennt an, dass der Einwander eine weitergehende Prüfung verschiedener Umweltbelange für erforderlich hält und die Planung für unangemessen hält, kommt aber unter Würdigung der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belange, zu denen auch die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört, zu einer anderen Abwägung. Windenergieanlagen sind auch Sicht des Planungsträger zwar mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, diese können aber bei entsprechender Standortplanung sowie der Festsetzung und Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) ausreichend ausgeglichen werden. Eine tiefergehende Prüfung ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich und</p>

	<p>Wir hoffen auf Vernunft und setzen uns positiv-konstruktiv für unsere VG, Landschaft und Tourismus ein, wozu notgedrungen dieser negative Widerspruch gehört.</p>	<p>wäre auf dieser vorbereitenden Planungsebene auch nicht angemessen.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren können nach Ansicht des Planungsträgers die naturschutzfachlichen und umweltbezogenen Belange ausreichend geprüft und angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen festgesetzt werden.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend wie vorgesehen weitergeführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen 1 Enthaltung</p>		

11	Einwender 11	15.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>zu den offengelegten Planunterlagen nehme ich als Person, deren Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum betroffen ist, wie auch im Sinne der Allgemeinheit wie folgt Stellung und bitte darum, meine Einwendungen und Vorschläge zu -prüfen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>a) Auf Bundes- wie auch auf Landesebene sind die Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft sowie der darin lebenden Menschen zugunsten der Ansiedlung von Windindustrie stark reduziert worden. Besonders augenfällig wird dies bei der Klassifizierung von Schutzgütern, bei der mehrfachen Reduzierung von Mindestschutzabständen, bei pauschalen Einschränkungen des Natur- und Landschaftsschutzes und sehr stark ausgeweiteten Ausnahmeregelungen. Da das Land Rheinland-Pfalz jedoch insgesamt „nur“ 2,2 % seiner Fläche der Windenergienutzung zu Verfügung stellen muss, bleibt den Kommunen dennoch im Rahmen ihrer Planungshoheit ein erheblicher Abwägungs- und Entscheidungsspielraum. Hier ist</p>	<p>Gemäß dem G 163 a des LEP IV leisten die Regionen des Landes entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag an den vorgesehenen 2 % der Landesfläche, die für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen.</p> <p>Der Planungsträger sieht einen erheblichen Bedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien und auch der Windenergie um das Ziel, bis zum Jahr 2030 den eigenen Strombedarf bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energien und den damit verbundenen Nettoausbau der Photovoltaik und der Windenergie zu erreichen. Der im Länderbericht von RLP zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land (Berichtsjahr 2021) prognostizierte Nettoausbau von 500 MW allein bei</p>

	<p>jedes einzelne Ratsmitglied gefordert, diesen Spielraum in voller Eigenverantwortung im Sinne von Natur und Umwelt und der darin lebenden Menschen trotz anders gerichteter finanzieller Anreize so weit wie möglich zu nutzen und die entstandenen Schutzdefizite auszugleichen.</p> <p>b) Die pauschale Begründung und Abwägung des Gesamtprojektes und seines Umfangs mit dem Stichwort „Klimaschutz“ hat sich überholt. Nach anfänglicher Euphorie im Hinblick auf die Windenergienutzung tritt angesichts der ungelösten technischen Probleme (Volatilität) und ihrer Folgen (eskalierende Energienachfrage) nach und nach Ernüchterung ein. In der Gesamtabwägung kann dieser Gesichtspunkt keine wesentliche Rolle spielen (vgl. dagegen Erläuterungsbericht Kap. 4.2.2, S. 35).</p>	<p>der Windenergie wurde bei weitem nicht erreicht. Entsprechend sieht der Planungsträger hier einen hohen Bedarf bei der Ausweisung an zusätzlichen Flächen für die Windenergie und möchte entsprechend seiner natürlichen Voraussetzungen einen höheren Anteil am den Ausbauziel beitragen. Ein Übermaß bei der Ausweisung von Sonderbauflächen wird deshalb nicht erkannt.</p> <p>Aufgrund der oben geschilderten Aspekte und Vorgaben sieht der Planungsträger die bisherigen Einschätzung nicht als überholt an und hält an seiner Abwägung und Planung fest.</p>
<p>II.</p>	<p>Formale Mängel</p> <p>Die kartenmäßigen Darstellungen sind nicht geeignet, dem Betrachter die Auffindung und Beurteilung von Konfliktpotentialen zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kartengrundlagen der Anhangkarten sind so kontrastschwach abgebildet, dass bereits eine grobe, geschweige denn eine genaue Verortung der vorgesehenen Windenergieflächen kaum bis gar nicht möglich ist. - In Anhangkarte 1 (Ausschlussgebiete) fehlt in der Legende eine relativ großflächige Signatur. Ortschaften sind nicht lesbar beschriftet, Aussiedlerhöfe und Kleinsiedlungen nicht erkennbar. - In allen Karten sind die Windenergieflächen kompakt eingefärbt, so dass innerhalb der Flächen NICHTS erkennbar ist, d. h. auch keine Konfliktpotentiale. - In allen Karten fehlen Isohypsen und Höhenangaben, so dass das Relief und damit Sichtbeziehungen nicht erkannt und beurteilt werden können. - Relevante Schutzgüter sind nirgendwo gekennzeichnet. Dies betrifft auch die Gebiete der angrenzenden Verbandsgemeinden. Hier wären Hervorhebungen notwendig. - Bestehende Wanderwege fehlen überall 	<p>Relevant für die flächenhafte Darstellung und Ausweisung sind nicht die Anhangkarten sondern der Flächennutzungsplan selbst.</p> <p>Dort sind die Flächen transparent dargestellt und alle Flächendarstellungen erkennbar. Eine Änderung der Anhangkarten sind aus Sicht des Planungsträgers deshalb nicht erforderlich.</p>
<p>III.</p>	<p>Inhaltliche Mängel</p> <p>a) Die vorliegende Planung schießt in ihrem Gesamtumfang ohne Not weit über das für Rheinland-Pfalz insgesamt politisch vorgegebene 2,2 % - Flächenziel hinaus. Sie setzt sich über das in der Landschaftsplanung selbstverständliche Konzentrationsgebot hinweg und übersät das Plangebiet mit</p>	<p>Vgl. Abwägung zu Punkt I</p>

	<p>elf (!) industriellen Einzelstandorten mit neuartiger, erheblicher Raumwirksamkeit. Die bisher landschaftlich attraktive und vielfältig strukturierte Sobernheimer Talweitung mit ihren umgebenden Höhenzügen wird auf diese Weise in eine großflächige Industrielandschaft transformiert. Der bisher beplante Flächenanteil von 6,03 % überschreitet das politische Soll so deutlich, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Reduzierung der Gesamtfläche auf weniger als die Hälfte auch politisch problemlos möglich ist - hierbei die im LEP IV empfohlenen Mindestabstände zwischen den Windenergieflächen von 4 km großenteils hergestellt werden können - nach Erstellung einer Eignungs- und Konflikt-Rangliste der Flächen mehrere Flächen ganz gestrichen werden können - die Schutzabstände zur Wohnbebauung im Außenbereich denjenigen der übrigen Wohn- und Mischgebiete gleichgestellt werden können (in der vorliegenden Planung 1000 m) - die Rotoren innerhalb der Flächen festgelegt oder alternativ die Flächen entsprechend verkleinert werden können, so dass ein späteres Unterlaufen sinnvoller Schutzabstände ausgeschlossen wird. 	
<p>IV.</p>	<p>b) Eine Reihe wesentlicher Festsetzungen, die in der vorliegenden Planung auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verlagert werden, sind bei der Erstellung des FNP unabhängig von den konkreten technischen Ausführungen der Anlagen sehr wohl möglich und können die grundsätzliche Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Eignungsfläche durchaus beeinflussen. Hierauf haben teilweise bereits andere Einwander (s.u.) hingewiesen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die umfassende Prüfung und Darstellung konkreter Sichtachsen über formale Minimalabstände hinaus und daraus ggf. resultierender Begrenzung der Anlagenhöhe oder Veränderung der Flächengrenzen - Konsequenzen aus der eigenständigen Beurteilung von NSG, LSG, WSG, kartierten Biotopen, Kulturdenkmälern. usw. im tatsächlichen konkreten Gesamtzusammenhang mit Natur und Landschaft, Erholungsfunktion und Tourismus -Konsequenzen aus den artenschutzrechtlichen Belangen, die vorhersehbar sind und schon jetzt feststehen <p>u.a.</p>	<p>Der Planungsträger erkennt an, dass die Einwanderin eine weitergehende Prüfung verschiedener Umweltbelange für erforderlich hält, kommt aber unter Würdigung der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belange, zu denen auch die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört, zu einer anderen Abwägung. Windenergieanlagen sind auch Sicht des Planungsträger zwar mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, diese können aber bei entsprechender Standortplanung sowie der Festsetzung und Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) ausreichend ausgeglichen werden. Eine tiefergehende Prüfung ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich und wäre auf dieser vorbereitenden Planungsebene auch nicht angemessen.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren können nach Ansicht des Planungsträgers die naturschutzfachlichen und umweltbezogenen Belange ausreichend geprüft und angemessene</p>

	Im Genehmigungsverfahren besteht über die rechtlichen Minimalanforderungen hinaus kein Schutz mehr.	Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen festgesetzt werden.
V.	<p>c) Schutzabstände</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Schutzbedürfnis von Menschen in Wohngebäuden im Außenbereich ist demjenigen im Innenbereich gleichwertig. Auch im Außenbereich ist ein Mindestabstand zu Windenergieflächen von 100 m notwendig. - Die Schutzabstände zu Aussichtspunkten wie dem Heimberg, dem Disibodenberg und anderen sind mit 2,5 km erheblich zu klein gewählt. Angesichts der Bedeutung und auch der Exponiertheit dieser Punkte wäre mindestens das Doppelte erforderlich. - Der auf 400 m reduzierte Abstand zur Kirche Eckweiler ist kein Schutzabstand. Hier wären mindestens 1000 m erforderlich. - Schutzgüter auf dem Gebiet benachbarter Verbandsgemeinden sind gar nicht berücksichtigt (z.B. die Ruine Montfort nahe den Flächen 1 O und 11). - Die Beeinträchtigung von Erholungsgebieten und touristischen Einrichtungen wird erheblich unterschätzt. Der Radius eines-erholungsuchenden Menschen endet nicht bei 1000 Metern. 	<p>Der Planungsträger geht davon aus, dass die Einwenderin im Außenbereich einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern fordert.</p> <p>Die gewählten Abstände wurden auf Grundlage vorhandener Bewertungsmaßstäbe und Vorgaben festgelegt und sind in der Begründung oder im Umweltbericht beschrieben und begründet. Eine Änderung dieser Vorgaben, auch wenn die Einwenderin zu einer anderen Einschätzung kommt, ist aus Sicht des Planungsträger deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Die Ruine Montfort unterliegt durch einen Abstand von ca. 2 km zur Eignungsfläche 11 und einer vergleichsweise geringen Einsehbarkeit, durch die die Ruine und die Burganlage nicht im räumlichen Zusammenhang wahrgenommen werden, kann keinen gesamtäumlichen Beeinträchtigungen. Sie wird aber dennoch aufgrund des Hinweises, für den sich der Planungsträger bedankt, als grundsätzlich betroffenes und denkmalgeschütztes Objekt mit aufgenommen.</p>
VI.	<p>d) Anmerkungen zu einzelnen Flächen Flächen 10 und 11</p> <p>Die besondere ökologische Bedeutung dieser beiden Flächen wurde bereits von anderen Einwendern und ansatzweise auch im Umweltbericht dargelegt. Sie liegen zudem auf und neben dem Moorplacken in derart exponierter Position, dass sie weite Teile des Nahetales und des Naturparks Soonwald-Nahe degradieren würden. Das Ansinnen des Odernheimer Ortsbürgermeisters, auf dem Moorplacken Windenergieanlagen zu errichten, existiert schon seit mehr als einem Jahrzehnt und wurde aus guten Gründen stets zurückgewiesen (u.a. von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe).</p> <p>Die Ortschaft Lettweiler ist bereits heute in kaum zumutbarer Weise südlich von einem sehr großen Windenergiegebiet halbkreisförmig umgeben. Die</p>	<p>Der Planungsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Einwenderin gravierende Beeinträchtigungen auf die Landschaft von Nahe und Soonwald befürchtet, kann aber nicht erkennen was genau die genannte „Degradierung“ beinhaltet. Es wird deshalb nur allgemein darauf verwiesen, dass weite Teile des Gemeindegebietes insbesondere auch aus landschaftlichen Gründen ausgeschlossen wurden und der Belang des Landschaftsbildes und der Erholung angemessen berücksichtigt wurde. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auch nach Auffassung des Planungsträgers mit deutlichen und großflächigen Verdichtungen des Landschaftsraumes durch weitere Windenergieanlagen, die durch Erweiterungen der vorhandenen Vorrangflächen und durch Neuausweisung zusätzlicher</p>

	<p>Flächen 10 und 11 würden einen Kreis um den Ort nahezu komplettieren. Hier wird eine rote Linie der Zumutungen überschritten. Fläche 6 Ähnliches wie für die Flächen 10 und 11 gilt auch für die Fläche 6. Hier wären die Ortschaften Daubach und Rehbach betroffen, zumal die angrenzende VG Rüdesheim versucht, diese Fläche nach Nordosten nahtlos fortzusetzen.</p>	<p>großer Konzentrationsgebiete resultieren, verbunden. Teilweise sind mit der Planung auch optische Wirkungen und weitreichende Sichtbeziehungen im Bereich der geschützten historischen Kulturlandschaft verbunden. Er kommt aber unter Würdigung der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belange, zu denen auch die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört, zu einer anderen Abwägung. Er gewichtet den Ausbau der erneuerbaren Energie gemäß dem herausragenden öffentlichen Interesse auch besonders hoch und stellt deshalb mehr Raum zur Verfügung</p> <p>Mit der genannten „Roten Linie“ ist nach Auffassung des Planungsträgers ein Verstoß gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme im Sinne einer unzumutbaren optischen Bedrängung für das jeweilige Grundstück gemeint. Die Zumutbarkeitsschwelle wird erst dann überschritten sein, wenn die Anlagen so nahestehen, dass sie aufgrund ihrer Höhe und der großen Fläche, die die Rotoren überstreichen, auf die Wohngebäude erdrückend wirken (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 10.3.2011 – 8 A 11215/10.OVG –, NVwZ-RR 2011, 438, OVG Münster, Urte. v. 9.8.2006 – 8 A 3726/05– DVBl. 2006, 1532f). Gelegentlich ist auch von „Eingemauertsein“ die Rede (OVG Koblenz Urte. v. 31.3.2021 – 1 A 10858/20 –, juris Rn. 188).</p> <p>Damit werden aber letztlich keine konkreten Beurteilungsmaßstäbe an die Hand gegeben, sodass die Frage nach der Umzingelung letztlich nur in jedem Einzelfall entschieden werden kann. Eine parzellenscharfe Begründung schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans überfrachtet aber die Planung und wäre im Übrigen besonders fehleranfällig.</p> <p>Dies bleibt daher dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten werden. Gleichwohl wird im Rahmen der Umweltprüfung auf diese Frage auch</p>
--	--	--

		im Zusammenhang mit den erforderlichen Abständen zwischen den Windparks näher eingegangen.
VII.	<p>e) Bei den vielfältigen Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung fallen zwei Dinge besonders auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die von vielen Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck gebrachte persönliche Betroffenheit, über die nicht hinweggegangen werden kann ' - mehrere fachlich sehr kompetente Analysen, die in ihren Kenntnissen und Beurteilungsgrundlagen weit über die in den Planunterlagen vorgetragenen Begründungen hinausgehen. Diese können nicht ignoriert werden. Sie sind in die Planung einzuarbeiten. <p>Leider werden diese Beiträge jedoch nicht inhaltlich ausgewertet und abgewogen, sondern zumeist anhand rein rechtlicher Formalkriterien (z.B. „genehmigungsfähig“, „nicht bindend“) beiseitegeschoben. Die Kommentierung beruft sich immer wieder auf die <i>Zulässigkeit</i> der Planung oder auf <i>Begriffsdefinitionen</i>. Eine eigenständige <i>inhaltliche</i> Auseinandersetzung und Abwägung findet in den allermeisten Fällen nicht statt.</p> <p>Beispiele: Einwender 10, 19.9.2021 Einwender 19 Interessengemeinschaft Landschaft Südwest, 6.9.2021 Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, 15.9.2021; ganz, insbes. Abschnitt I Bauleitplanung Landwirtschaftskammer RLP, 8.9.2021; Abschnitt II Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich</p> <p>Nicht dagegen Abschnitt IV: Angesichts der Massivität der Eingriffe haben Kompensationsmaßnahmen ausschließlich in der Fläche stattzufinden, Ersatzgelder sind auszuschließen.</p> <p>Diesen außerordentlich sorgfältigen und fundierten Einwendungen (Ausnahme s.o.) schließe ich mich ausdrücklich an.</p>	Der Planungsträger nimmt sehr wohl die persönlichen Betroffenheiten zur Kenntnis, hat sich auch mit allen Einwendungen dezidiert auseinandergesetzt und auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.
VIII.	<p>Zusammenfassung</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass die vorliegende Planung nach wie vor sowohl formal als auch inhaltlich nicht den Anforderungen an ein ausgewogenes und durchdachtes Gesamtkonzept entspricht. Unter Berücksichtigung einiger bereits aus der frühzeitigen Beteiligung vorliegender Einwendungen in Verbindung mit den hier gemachten Anmerkungen und Vorschlägen wäre dies aber noch vorstellbar.</p>	Wie bereits ausgeführt kommt der Planungsträger unter Abwägung der privaten, öffentlichen und insbesondere auch der naturschutzfachlichen und umweltbezogenen Belange zu der im Planentwurf dargestellten Flächenkulisse. Vgl. auch Abwägung zu Punkt I.

	<p>Ich möchte Sie deshalb bitten, <i>alle</i> bisherigen Eignungsflächen anhand verbesserter Kriterien im Sinne von Mensch und Natur noch einmal einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, zu überarbeiten und die Gesamtfläche auf das rechtlich zwingende Maß (2,2 % bzw. angesichts der regionalen Besonderheiten auch weniger) zurückzuführen. Die Eignungsflächen 6, 10 und 11 bitte ich ganz zu streichen.</p>	<p>Es wird dabei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Zielgröße von 2,2% der Landesfläche, die für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen, keine rechtlich bindende Vorgabe darstellt und auch als Mindestgröße zu verstehen ist.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst und der Plan erneut offengelegt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen 1 Enthaltung</p>		
<p>12</p>	<p>Einwender 12</p>	<p>15.02.2023</p>
<p>Stellungnahme</p>		<p>Abwägungsempfehlung</p>
<p>I.</p>	<p>Mit tiefem Erschrecken und Fassungslosigkeit haben wir die gigantischen Pläne zum Ausbau der Windenergie in unserer Verbandsgemeinde eingesehen. Wir haben uns auch vor Ort Eindrücke bzgl. des Ausmaßes der damit verbundenen Baumaßnahmen zur Erstellung nur der Fundamente angesehen und waren geschockt von der Dimension und Massivität der Eingriffe in Natur und Boden.</p> <p>Nun sollen in den kommenden Jahren stolzerweise bis zu 100 derartige Monster verteilt auf 11 Standorte in der Naturlandschaft der Verbandsgemeinde verbaut werden.</p> <p>Unseres Erachtens wären das maßlose sowie kurzsichtige und auf Geldeinnahmen fixierte Entscheidungen.</p> <p>Es werden damit derartige massive Einschnitte in die so wertvolle Naturlandschaft des Nahetals in Kauf genommen - irreperabel, da nicht rückbaubar.</p> <p>Zudem existieren bereits genügend Windräder, ein weiterer Ausbau sollte nur mit größtem Augenmaß für die Zukunft eines landschaftlichen Erholungsgebiets erfolgen.</p> <p>Das wertvollste, was das Naheland den Menschen, die hier leben und die hier ihren Urlaub verbringen oder am Wochenende zu Erholung aus den Ballungsräumen kommen, ist eine noch einigermaßen intakte NaturLandschaft.</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die erheblichen Bedenken der Einwenderin zur Kenntnis, teilt diese aber nicht.</p> <p>Vielmehr kommt dieser unter Würdigung der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belangen, zu denen auch die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört, zu einer anderen Abwägung. Windenergieanlagen sind auch Sicht des Planungsträger zwar mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, diese können aber bei entsprechender Standortplanung sowie der Festsetzung und Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) ausreichend ausgeglichen werden.</p> <p>Darüber hinaus liegt der Ausbau der erneuerbaren Energie im überragenden öffentlichen Interesse und ist somit bei der Gesamtabwägung in besonderer Weise zu berücksichtigen.</p>

	All das mit diesem geplanten Naheland-Energie-Windpark und all den damit verbundenen gigantischen Baumaßnahmen zu verkaufen wird sich in Zukunft bitter rächen und zwar irreperabel.	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend wie vorgesehen weitergeführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen 1 Enthaltung</p>		
13	Einwender 13	15.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit erheben wir hiermit Widerspruch gegen die, in der Planung ausgewiesene Nutzungsfläche Nr.2.</p> <p>Begründung: Emissionen und Immissionen Das Haus Kallweiler ist als Ausflugs- und Erholungslocation seit über 100 Jahren ein Begriff in der Region. Motiviert durch die Corona-Einschränkungen haben wir 2020 den Außenbereich mit erheblichen Investitionen ausgebaut. Ein Abstand von unter 1000 m zu einer Windkraftanlage dieser Bauart ist, durch die bekannten optischen und schalltechnischen Einflüsse, eine für uns nicht hinnehmbare geschäftsbeeinträchtigende Benachteiligung.</p>	<p>Bei der Flächenauswahl und -abgrenzung wurden die rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt. Dass ein Abstand einer Sonderbaufläche von unter 1.000 m zu einem Gebäude im Aussenbereich eine nicht hinnehmbare geschäftsbeeinträchtigende Benachteiligung darstellt, kann seitens des Planungsträgers nicht nachvollzogen werden und wird auch nicht näher erläutert. Die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und gewährleistet. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängende Wirkungen steht gem. § 249 Abs. 10 BauGB einem Vorhaben dann nicht entgegen, wenn die Entfernung zwischen Mitte des Mastfußes und einer zulässigen baulichen Nutzung mindestens die doppelte Gesamthöhe einer Anlage beträgt. Demnach ist bei den aktuell üblichen Gesamthöhen von 250 m ein Mindestabstand von 500 m ausreichend, um eine optisch bedrängende Wirkung ausschließen zu können. Ob das Erfordernis einer weitergehenden und gebotenen Rücksichtnahme einen größeren</p>

		<p>Abstand erfordert, kann letztlich im Genehmigungsverfahren nach BImSchG entschieden werden.</p> <p>Um die Belange des Einwenders in angemessener Weise zu berücksichtigen, werden die Abstände zu den Sonderbauflächen noch einmal überprüft und diese nicht nur auf das Gebäude, sondern auch auf die Terrassen und Gärten bezogen. Dieser Prüfung erfolgt für alle Wohngebäude im Außenbereich.</p>
<p>II.</p>	<p>Umwelt und Natur</p> <p>Die politische Forderung nach „grüner“ Energie wird von uns grundsätzlich unterstützt, muss aber im Einklang mit Flora und Fauna stehen. Das hier ausgewiesene „Artenschutzrechtliche Konfliktpotential“ SGD 2010 ist völlig unzureichend und bedarf einer zeitgerechten Überarbeitung.</p> <p>Wir freuen uns allen Ornithologen bezeugen zu können, dass sich in der Bewaldung auf dem Höhenzug im direkten Bereich der Fläche Nr 2 mindestens ein Uhu-Horst befindet und wir den Nachwuchs mit eigenen Augen und Ohren beobachten können. Des Weiteren ist die gesamte Fläche rund um die Wüstung Pferdsfeld Brut- und Jagdgebiet einer sich zunehmend erholenden Population des Rotmilan. Ebenso berücksichtigt die Studie nicht, die auf den Feuchtwiesen am Kieselbach auf ihrem Zug regelmäßig rastenden Wildgänse.</p>	<p>Wie in der Begründung auf S. 32 ff dargelegt, wurden die zur Verfügung stehenden Grundlagen und Informationen zu geschützten und windkraftsensiblen Tierarten benannt, ausgewertet und gewürdigt.</p> <p>Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Entsprechend wurde seitens des Planungsträgers eine entsprechende Anfrage an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gestellt, die am 23.03.2022 beantwortet wurde. Demnach wurde seitens des Ministeriums kein grundsätzlicher Konflikt erkannt, der eine Prüfung oder Inausichtstellung eines Dispens erforderlich machen würde.</p>

		<p>Für den Plangeber sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. In einigen Randbereichen der ermittelten Eignungsflächen wurden zwar verschiedene Brutstandorte von Rotmilan und Uhu nachgewiesen, aufgrund des Alters der Daten und der Populationsdynamik kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt ein unüberwindbares Planungshindernis darstellt. Auch mögliche Konflikte durch das Vorkommen von Fledermausarten innerhalb der Eignungsflächen oder ein erhöhtes Vogelzugaufkommen, können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Somit erscheint es mit dem Gebot der gerechten Abwägung vereinbar, die Aufgaben der Konfliktlösung im Bereich des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.</p>
III.	<p>Denkmalschutz und Pietät Als Bewohner der Gemarkung Pferdsfeld haben wir nicht nur das Recht, sondern auch den Willen, uns in unserer Wahlheimat bestatten zu lassen. Der Status der „Kirche-Eckweiler“ als denkmalgeschütztes Gebäude räumt diesem eine Sonderstellung ein, die auch für die beiden Friedhöfe gelten sollte. Wenn dies nicht schon aus der gebotenen Pietät als selbstverständlich gegenüber wirtschaftlichen Interessen gilt, beantragen wir hiermit diese Gelände als entsprechend gleichberechtigt einzuplanen.</p>	<p>Die Kirche Eckweiler wurden berücksichtigt. Eine besondere Berücksichtigung des Friedhofes innerhalb der Sonderbaufläche Pferdsfeld erscheint nicht erforderlich, da bereits die Baugenehmigungen erteilt sind und die Anlagen derzeit errichtet werden.</p>
IV.	<p>Begründung: Unter Berufung auf die im Internet (recht versteckt) veröffentlichte Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 20.07.2022 beziehen wir uns auf das Abstimmungsergebnis zur Stellungnahme des Forstamtes Bad Sobernheim (pos ID) bezüglich des zusammenhängenden Laubbaumbestandes und der eingereichten Abb. I Betrachtungsraum Eignungsfläche 2 gem. Vorentwurf, Stand 2002. Mit dem heutigen Datum, und spätestens zu Baubeginn, ist der zusammenhängende Laubbaumbestand dieser Fläche älter als 120 Jahre und diese somit von der weiteren Beplanung auszuschließen.</p>	<p>Die seitens des Forstamtes in seiner Stellungnahme vom 13.02.2023 mitgeteilten 120 jährigen Laubwaldbestände wurden vollständig aus der Planung genommen. Die Daten sind also aktuell und zeitnahe Änderungen nicht zu erwarten.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>		

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie beschrieben überprüft, bei Bedarf angepasst und erneut offengelegt.

Abstimmung: **Einstimmig** **18 Ja-Stimmen** _____ **Nein-Stimmen** **2 Enthaltungen**

14	Einwender 14	16.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
X.	<p>nachdem der Tierschutz mittlerweile absolut keine Rolle mehr spielt und der Eingriff in die Natur ohne weiteres in Kauf genommen wird, wenn Tropenholz in den aluminiumlegierten Rotoren sich dreht und die Fundamente unter einem riesen Energieaufwand in die Böden eingearbeitet werden, dann bleibt uns Bürgern wohl nur die letzte Hoffnung, dass nach den letzten heißen und trockenen Jahren unser Grundwasservorrat geschützt werden muss.</p> <p>Gerade in diesem Gebiet befindet sich eine Quelle, die Menschen in Limbach, Heimweiler, Meckenbach und der Stadt Kirn mit Trinkwasser versorgt. Die Anlagen sind bei weitem nicht so sicher und sauber wie die Medien uns das oft weissmachen wollen. Bei einem Defekt können hunderte Liter an Getriebeöl den Boden und das Wasser verunreinigen. Hinzu kommt der Einsatz von schädlichen Treibhausgasen und seltenen Erden um die Getriebe noch wartungsfreier und effizienter zu machen.</p> <p>Natürlich brauchen wir alternative Energien und natürlich kann auch durchaus die Windkraft sinnvoll sein. Aber machen so viele Windräder in einer der windärmsten Regionen Deutschlands überhaupt Sinn?? Macht es Sinn, dass es auf Gemeindegrenzen gebaut wird und ein einzelner Bauer sich eine goldene Nase verdient?? Durch eine solche Politik haben sich schon viele Streitigkeiten und Neid entwickelt.</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die Bedenken und Meinung des Einwenders zur Kenntnis, teilt diese aber nicht. Er kommt aber unter Würdigung der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belange, zu denen auch die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört, zu einer anderen Abwägung. Windenergieanlagen sind auch Sicht des Planungsträger zwar mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, diese können aber bei entsprechender Standortplanung sowie der Festsetzung und Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) ausreichend ausgeglichen werden. Dies betrifft auch Standorte innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III, die teilweise mit Sonderbauflächen überplant wurden</p> <p>Darüber hinaus liegt der Ausbau der erneuerbaren Energie im überragenden öffentlichen Interesse und ist somit bei der Gesamtabwägung in besonderer Weise zu berücksichtigen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>		

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend wie vorgesehen weitergeführt.

Abstimmung: **Einstimmig** **19 Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **1 Enthaltung**

15	Einwender 15	16.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>1. Bundes- und landesrechtliche Vorgaben und Vorschriften 1.1. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WINDBG) Zum 01.02.2023 ist das Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WINDBG) in Kraft getreten. Dieses verpflichtet in§ 3 WINDBG die Länder einen prozentualen Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 einen Flächenbeitragswert für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage WINDBG Spalte 1 {1,4 %} und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage WINDBG Spalte 2 {2,2 %} auszuweisen. Die neue Verbandsgemeinde Nahe-Glan (Gesamtfläche 27.385 ha) hat einen Anteil von 917 ha = 3,35 % der Gebietsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Einbezogen sind die ROP-Vorrangflächen Lettweiler/Callbach/Rehborn (374 ha), Pferdsfeld (236 ha) und Jeckenbach/Bärweiler/Desloch/Lauschied (307 ha). Damit wird in der neugeschaffenen Verbandsgemeinde Nahe-Glan für die Windenergiegewinnung schon heute, neun Jahre vor der bundesgesetzlichen Fristsetzung (2032), weit mehr als ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt. Mit den ausgewiesenen Flächen ist der Flächenbeitragswert des Jahres 2032 um mehr als 50 % übererfüllt. <i>Anm.: Datenquelle ROP 2014 Rheinhessen-Nahe, Veröffentlicht 19.04.2022</i> In Ihrer Abwägung negieren Sie weiter hartnäckig eine ganzheitliche Betrachtung der gesamten neu gebildeten Verbandsgemeinde Nahe-Glan, die bereits mehr als ausreichend auch die neuesten, zum 01.02.2023 in Kraft getretenen, Vorgaben des WINDBG für das Jahr 2032 erfüllt.</p>	<p>Gemäß dem G 163 a des LEP IV leisten die Regionen des Landes entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag an den vorgesehenen 2 % bzw. 2,2 % gem. WindBG der Landesfläche, die für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen. Der Planungsträger sieht einen erheblichen Bedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien und auch der Windenergie um das Ziel, bis zum Jahr 2030 den eigenen Strombedarf bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energien und den damit verbundenen Nettoausbau der Photovoltaik und der Windenergie zu erreichen. Der im Länderbericht von RLP zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land (Berichtsjahr 2021) prognostizierte Nettoausbau von 500 MW allein bei der Windenergie wurde bei weitem nicht erreicht. Entsprechend sieht der Planungsträger hier einen hohen Bedarf bei der Ausweisung an zusätzlichen Flächen für die Windenergie und möchte entsprechend seiner natürlichen Voraussetzungen einen höheren Anteil am den Ausbauziel beitragen. Ein Übermaß bei der Ausweisung von Sonderbauflächen wird deshalb nicht erkannt. Aufgrund der oben geschilderten Aspekte und Vorgaben sieht der Planungsträger die bisherigen Einschätzung</p>

		<p>nicht als überholt an und hält an seiner Abwägung und Planung fest.</p>
<p>II.</p>	<p>1.2. landespolitische Zielsetzung von Repowering (LEP IV) Ihre Planungen entsprechen nicht den neuesten landesrechtlichen Zielsetzungen des LEP IV in der Fassung vom 18.01.2023 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2023 Nr. 1 vom 30.01.2023, Seite 4 ff.). Gemäß dem Ziel 2163 i ist das Repowering älterer WEA besonders zu fördern. Auf die nachstehend ungekürzte Begründung wird abgehoben: 11Durch Repowering wird in besonderer Weise der flächenreduzierten Bauweise und der höheren Akzeptanz an vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Mit dem Repowering kann die Zahl der Anlagen reduziert werden, wodurch die optische Belastung sinken kann. Aufgrund der mindestens gleichbleibenden Gesamtnennleistung erfolgt eine besonders effiziente Flächennutzung. Zusätzlich wirkt sich positiv aus, dass es um Standorte geht, die aufgrund langjähriger Nutzung eine Akzeptanz in der Bevölkerung genießen. Für das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele ist das Repowering zudem eine tragende Säule in den nächsten Jahren. Aus diesem Grund ist das Repowering an vorhandenen Standorten bei höchstens gleichbleibender Anlagenzahl und einer gleichen oder gesteigerten Gesamtnennleistung bezogen auf die abgebaute Anlagennennleistung zulässig. Die Abstandsvorgaben des Z 163 h dürfen auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 Prozent unterschritten werden. Gleiches gilt auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Die Vorgaben der TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt. Für die Gemeinden besteht auch die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 {BGB/ / 5. 3634} genehmigten Anlagen.“ (Anm.: Unterstreichung und Hervorhebung der Schrift durch Verfasser) In der VG Nahe-Glan könnte die landespolitische Zielsetzung des Repowering auf der Lettweiler Höhe sowie dem Windpark bei Bärweiler/Jeckenbach sicherlich erfüllt werden. Gemäß diesen landesrechtlichen Zielen wären die aktuellen, bisher unbegründeten und absolut überzogenen, Planungen einzustellen. In der Gesamtschau ist in diesem Kontext der bereits reklamierte</p>	<p>Der Planungsträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Windpark auf der Lettweiler Höhe und auch die Standorte in Jeckenbach liegen nicht innerhalb des Plangebietes und werden somit bei der Planung nicht berücksichtigt. Auch sind erst vor wenigen Jahren ein Repowering und Neuerrichtungen im Bereich der Lettweiler Höhe erfolgt. Auch in Bärweiler wurden erst vor wenigen Jahren moderne Windenergieanlagen errichtet, so dass hier ein Repowering vorerst nicht absehbar ist.</p>

	<p>Verstoß gegen das Fusionsgesetz (siehe Ziffer 1.3.) nicht schlüssig gewürdigt worden. In der von Ihnen im Rahmen der Abwägung angeführten Vorschrift des § 214 des Baugesetzbuches und der bezogenen Rechtsprechung finden sich keine Ausführungen bezüglich einer zulässigen Nichtanwendbarkeit von Fusionsgesetzen. Auch Ihre Begründung, in der alten VG Bad Sobernheim, also ihrem gesetzeswidrig eingeschränkten Planungsgebiet, befänden sich keine WP-Flächen mit Repowering-Potenzial, geht völlig an der Realität, dem gesetzlichen Auftrag und damit an den vorgenannten Vorgaben, vorbei.</p>	
<p>III.</p>	<p>1.3. Verstoß gegen das Fusionsgesetz Ihren Planungen steht das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim vom 05.04.2019 (Fusionsgesetz) entgegen. Dort heißt es in § 14 Abs. 2 (Zitat): <i>„Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 01. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist. 11</i> Hiernach hat die neue Verbandsgemeinde einen gemeinsamen Flächennutzungsplan(FNP) aufzustellen. Es gab bis zum 31.12.2019 zwei Verbandsgemeinden, Bad Sobernheim und Meisenheim. Jeder Verbandsgemeinde war gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 GemO die Flächennutzungsplanung übertragen. Die Flächennutzungsplanung bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinden und gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen, § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO. Mit dem Fusionsgesetz wurden die beiden Verbandsgemeinden zusammengeschlossen zur Verbandsgemeinde Nahe-Glan. Da die neue Verbandsgemeinde ihrerseits gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 GemO das Recht und die Pflicht hat, die Flächennutzungsplanung vorzunehmen, wurde in § 14 Abs. 2 des Fusionsgesetzes bestimmt, dass die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2028 einen FNP aufzustellen hat. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist. Aus § 14 Abs. 2 des Fusionsgesetzes folgt u.E., dass die Verbandsgemeinde Nahe-Glan einen eigenen, ihr Gesamtgebiet umfassenden FNP aufzustellen hat. Ansonsten hätte es bei der unbeschränkten Fortgeltung</p>	<p>Nach § 214 Abs. 4 BauGB setzt die Verbandsgemeinde das ursprünglich eingeleitete Bauleitplanverfahren an der Stelle fort, an der ihr der Fehler unterlaufen ist. Nicht die dem Fehler vorangegangenen (korrekten) Verfahrensschritte, sondern nur die nachfolgenden Schritte müssen wiederholt werden (BVerwG, Beschl. v. 8.3.2010, 4 BN 42/09, juris Rn. 8). Hier muss deshalb das komplette Verfahren, ab der Ermittlung der Potentialflächen (Berücksichtigung der harten Tabuzonen und fehlerfreie Bestimmung von weichen Tabuzonen) erneut durchgeführt werden. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan ist durch Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim — FusionsG — zum 1.1.2020 gebildet worden. Gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gelten aber, wenn Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden, vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne — nach Satz 2 auch sachliche Teilflächennutzungspläne — fort. Gemäß § 14 Abs. 2 FusionsG ist erst ab dem 1.1.2028 ein Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde aufzustellen und der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim gilt somit als räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Nahe-Glan so lange fort, bis dieser neue Flächennutzungsplan wirksam geworden ist.</p>

	<p>der bisherigen FNP bleiben können. Hierfür spricht auch der Wortlaut des § 67 Abs. 2 Satz 2 Gema „die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung des FNP“ und hier die Wahl des Singulars. Es sind somit nicht mehrere Flächennutzungspläne für eine Verbandsgemeinde vorgesehen, sondern nur einer.</p> <p>Hingegen betrifft der Entwurf des „Teilflächennutzungsplans Windenergie“ für den Teilbereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim“ vom 20. Juli 2022 lediglich den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und erfüllt daher das Kriterium eines einheitlichen Flächennutzungsplans für die Verbandsgemeinde Nahe-Glan nicht. Es macht auch rechtlich einen Unterschied, ob nur für einen Teil oder für das gesamte Gebiet der neuen Verbandsgemeinde ein FNP aufgestellt wird, da die Zustimmung zum FNP als erteilt gilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Diese Zustimmungsfiktion macht nur Sinn, wenn von einem umfassenden FNP auch alle Ortsgemeinden betroffen sind.</p> <p>Wenn der FNP als Satzung gegen das Fusionsgesetz verstößt, ist dieser nichtig. Dies könnte festgestellt werden in einem Normenkontrollverfahren gem. § 47 VwGO, das innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des FNP beim OVG Koblenz beantragt werden müsste. Möglich wäre auch eine Inzidentkontrolle vor dem Verwaltungsgericht im Rahmen der Anfechtung einer behördlichen Maßnahme/ eines Verwaltungsaktes, welche auf dem FNP beruhen.</p>	<p>Aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB ergibt sich schließlich die Befugnis des neuen Trägers der Flächennutzungsplanung, fortgeltende Flächennutzungspläne für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan kann danach gleichsam als Zwischenschritt bis zum Inkrafttreten auf eines neuen sachlichen Teilflächennutzungsplans für das gesamte Gebiet die fortgeltenden Flächennutzungspläne (die zu räumlichen und sachliche Teilflächennutzungsplänen geworden sind) ändern oder ergänzen, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist (EZBK/Runkel, 143. EL August 2021, BauGB § 204 Rn. 73, Battis/Krautzberger/Löhr/Battis BauGB § 204 Rn. 11, 12 -soweit ersichtlich liegt bisher keine Rechtsprechung dazu vor).</p>
<p>IV.</p>	<p>1.4. Windhöffigkeit / Übermaßplanung</p> <p>Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz (LEP IV) wird bei der Flächenauswahl für die Windkraftnutzung dem Vorhandensein einer hohen Windhöffigkeit (ab 5,8 - 6,0 m/s in 100m Höhe) eine zentrale Bedeutung beigemessen. Sie stellt ein besonders wichtiges Kriterium für eine effektive Energieausbeute zur Erfüllung der energiepolitischen Zielausrichtung dar.</p> <p>Das Nichtvorhandensein einer ausreichend hohen Windhöffigkeit stellt daher ein zentrales und mithin elementares Ausschlusskriterium Ihrer Flächennutzungsplanung dar.</p> <p>Ihre Zielausrichtung und Begründung des Flächennutzungsplanentwurfs bezüglich der Auswahl der Windkraftplanflächen entspricht daher nicht den energiepolitischen Vorgaben des LEP IV. So erfüllen Sie beispielsweise</p>	<p>Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöffigkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt.</p> <p>Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“</p>

	<p>nicht die Vorgabe der Konzentrationsplanung und orientieren sich an dem absoluten Mindestwindhöflichkeitwert von nur 5,5 m/s. Den per Windkrafteinsatz geforderten hohen Windhöflichkeitwert von mindestens 5,8- 6,00 m/s legen Sie Ihren Planungen leider nicht zugrunde.</p> <p>Große Gebietsteile erreichen ausweislich Ihrer Planunterlagen nicht diesen Windhöflichkeitwert!! Auch Ihre Ausführungen in Ihren Abwägungen vom 21.07.2022 liefern keine schlüssigen Argumente die einer juristischen Überprüfung standhalten könnten. Ein Flächeneinsatz über das gesetzlich geforderte Maß (siehe Ziffern 1.1. + 1.2.) bedarf u.E. auch einer qualifizierten Abwägung der übrigen öffentlichen Interessen (z.B. Natur- und Artenschutz, Erhalt der Landschaft, Lärmbelastung der Bevölkerung). Hier drängt sich der Eindruck einer Unverhältnismäßigkeit und daher Übermaßplanung auf. Eine nur vorherrschende Mindestwindhöflichkeit, bei der die Wirtschaftlichkeit nur nicht ausgeschlossen wäre, kann nicht die weiteren flächigen Schädigungen der Umwelt und Belastung von Mensch und Natur rechtfertigen. Auch eine Abwägung zum landespolitischen Ziel des Repowering erscheint beim Bestehen von lediglich der Mindestwindhöflichkeit kaum gerichtsfest begründbar.</p>	<p>(Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt.</p> <p>Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.</p> <p>Aus Sicht des Planungsträgers erfolgt die Auswahl und die Ausweisung in Übereinstimmung mit dem Z_N 165 des ROP.</p>
<p>V.</p>	<p>1.5. Formalrechtliche Fehler</p> <p>Es besteht eine gesetzeswidrige Interessenkollision von Herrn Gründonner, Planungsbüro Gutschker und Dongus aus Odernheim (Umbenennung des Betriebes in Enviro-Plan GmbH). Herr Gründonner ist dort in verantwortlicher Position beschäftigt und ist Vorsitzender der „Fraktion Gründonner“ und Mitbetreiber der Windkraftplanungen im Gemeinderat Odernheim. Er hat am 20.07.2022 in der VG-Ratssitzung den Planungsstand vorgetragen und die Abwägungen bezüglich der Eingaben begründet und erläutert. In der Spalte „Abwägung“ führen Sie bezüglich unserer Bedenken nur folgendes aus: "Es liegt hier kein Ausschließungsgrund vor. Herr Gründonner hat darüber hinaus auch im Ortsgemeinderat an keinen Beratungen und Abstimmungen zur Windenergie teilgenommen."</p> <p>Herr Gründonner sowie die Ressortleiterin Landschaftsplanung Frau Peerenboom (Enviro-Plan GmbH, vormals Gutschker und Dongus) haben bei der Auftragsvergabe an BayWa im Gemeinderat Odernheim (einstimmiger Beschluss am 12.07.22) teilgenommen.</p>	<p>Die Einwander*innen tragen eine schwerwiegende Interessenkollision seitens des Büros und insbesondere der Mitarbeiterinnen Gründonner und Peerenboom vor.</p> <p>Es liegen allerdings keine gemeinderechtlich relevanten Ausschließungsgründe vor. Die der Planung zugrunde liegenden Kriterien sind durch den Verbandsgemeinderat beschlossen und liegen somit nicht im Verantwortungsbe- reich des Planers.</p> <p>Ein mögliches Mitwirkungsverbot gilt nur, wenn Herr Gründonner eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Verbandsgemeinde ausüben würde, insbesondere Mitglied des Verbandsgemeinderates wäre. Wenn dies zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Teilflächennutzungsplan nicht der Fall sein wird, stellt sich die Frage nach einem Ausschließungsgrund nicht.</p>

	<p>Das stellt einen Verstoß gegen die Gemeindeverfassung Rheinland-Pfalz (Gemeindeordnung - GemO) dar. Es wird damit gegen die verfassungsethischen Grundsätze verstoßen, auch dann, wenn Herr Gründonner zwar nicht selbst Ratsmitglied des VG-Rates ist aber sonst federführend an der Planerstellung mitgewirkt hat und am Betriebssitz der Firma Enviro-Plan GmbH (Arbeitgeber) ein politisches Mandat im Gemeinderat innehat und weiter über Windkraftentscheidungen - wie am 12.07.2022 - geschehen per Stimmabgabe für die Vertragsvergabe an BayWa (Windkraftunternehmung) mitwirkt. Und dies, obwohl sein Unternehmen die Grundzüge der Windkraftplanungen federführend prägt und mit diesen Planungen erst die Weichen stellt. Auf die gebotene Objektivität und Neutralität von Herrn Gründonner und dem Unternehmen Enviro-Plan GmbH kann doch vor diesem Hintergrund nicht vertraut werden.</p> <p>Auf die aktuelle juristische Wertung von Ausschließungsgründen durch das OVG Rheinland-Pfalz vom 7.12.2022- Urteil Az. 8 C 10123/22 wird hier hingewiesen:</p> <p><i>Zitat Leitsatz 1: Gemeinderatsmitglieder, die Angehörige eines Geschäftsführers und Alleingeschafters einer GmbH sind, welche durch einen Bebauungsplan unmittelbar betroffen ist, sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Gema (juris: Gema RP) von der Mitwirkung am Planaufstellungsverfahren ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Zitat: Rn. 41: 11 Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 Gema liegen Ausschließungsgründe vor, wenn die Entscheidung einem Angehörigen, hier Herrn C., einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dabei liegt das Merkmal der Unmittelbarkeit eines möglichen Vor- oder Nachteils nicht erst dann vor, wenn zwischen der zu treffenden Entscheidung des Rates und den möglichen vor- oder nachteiligen Folgen ohne Hinzutreten eines weiteren Umstandes eine direkte Kausalität besteht. Sinn und Zweck des gesetzlichen Mitwirkungsverbot des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gema ist es, kommunale Ratsmitglieder anzuhalten, ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszurichten, ihnen persönliche Konfliktsituationen zu ersparen sowie das Vertrauen der Bürger in eine saubere Kommunalverwaltung zu erhalten und zu stärken. Dementsprechend kommt es nicht darauf an, ob das betroffene Ratsmitglied durch die Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte einen möglichen Vor- oder Nachteil tatsächlich erfährt. Vielmehr genügt ein dahingehender Anschein. Er besteht</i></p>	
--	--	--

	<p><i>bereits dann, wenn konkrete Umstände den Eindruck begründen, das Ratsmitglied könne bei seiner Entscheidung auch von persönlichen Interessen geleitet werden. Erforderlich ist ein auf seine Person bezogener besonderer, über den allgemeinen Nutzen oder die allgemeine Belastung hinausgehender möglicher Vor- oder Nachteil. Er muss eng mit den persönlichen Belangen des Ratsmitgliedes zusammenhängen und darf zusätzlich nicht von derart untergeordneter Bedeutung sein, dass er vernachlässigt werden kann. (aVG RP, Urteil vom 24. Juni 2009 - 2 A 10098/09.aVG -, juris Rn. 25 ff. und Urteil vom 31. Mai 2022 - 1 C 10785/21.aVG-, juris Rn. 34 ff.)."</i> (Anm.: Unterstreichung und Fettschrift durch Verfasser)</p> <p>Vergleichbare und sinngleichartige Regelungen gelten gemäß § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch für das hier laufende Verfahren.</p>	
VI.	<p>1.6 Abwägungsfehler - Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (NSchB) der KV KH bezüglich der Planfläche 11 (Ifd. Nr. 8) wurde weggewogen mit Bezug auf der Stellungnahme der obersten NSchB im Hinblick auf bestehende Datelage. Hier stellt sich doch die Frage, auf welche Daten Bezug genommen wird. Es fehlt vollständig an einer fachlich fundierten und transparenten Darlegung.</p>	Die genannte Stellungnahme der UNB wurde gewürdigt, begründet abgewogen und es wurde dabei auf die vorgebrachten Hinweise im Einzelnen eingegangen.
VII.	<p>2. Elementarer Planungsrahmen/ Windparkabstände/ Landschaftsbild</p> <p>Wegen der Vorbelastung durch den Windpark auf der Lettweiler Höhe mit 22 - zweiundzwanzig-!! raumbedeutsamen WEA westlich des Neudorferhofes ist eine weitere Belastung durch WEA in nördlicher Richtung völlig unakzeptabel und widerspricht auch den Planungsvorgaben (Grundsatz 166) der Regionalen Raumordnungsplanung. Das Verbot der Einkreisung von Wohnlagen durch WEA und die Abstandsvorgaben (4 km) zwischen den einzelnen Windparks im ROP stehen der Realisierung der Windenergiepläne der Gemeinde Odernheim am Moorplacken entgegen.</p> <p>Auch bei den Plangebieten 1 - 6 werden diese Abstandsvorgaben zu Lasten der Gemeinde Auen nicht beachtet. Ebenso verhält es sich bei den Plangebieten 7 - 9, wo die 4km-Abstände nicht eingehalten werden. Bei einer Realisierung der Plangebiete 10 und 11 würde über überdies eine vollständige Einkreisung der Gemeinde Lettweiler eintreten. Es wird rücksichtslos und flächig geplant. Eine strukturierte und abgewogene als auch maßvolle Konzentrationsplanung ist nicht erkennbar. Dieses Vorgehen ist nicht</p>	<p>Mit der genannten „Einkreisung“ ist nach Auffassung des Planungsträgers ein Verstoß gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme im Sinne einer unzumutbaren optischen Bedrängung für das jeweilige Grundstück gemeint. Die Zumutbarkeitsschwelle wird erst dann überschritten sein, wenn die Anlagen so nahestehen, dass sie aufgrund ihrer Höhe und der großen Fläche, die die Rotoren überstreichen, auf die Wohngebäude erdrückend wirken (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 10.3.2011 – 8 A 11215 /10.OVG –, NVwZ-RR 2011, 438, OVG Münster, Urt. v. 9.8.2006 – 8 A 3726/05– DVBl. 2006, 1532f). Gelegentlich ist auch von „Eingemauertsein“ die Rede (OVG Koblenz Urt. v. 31.3.2021 – 1 A 10858/20 –, juris Rn. 188).</p> <p>Damit werden aber letztlich keine konkreten Beurteilungsmaßstäbe an die Hand gegeben, sodass die Frage nach</p>

<p>akzeptabel und missachtet die grundgesetzlich verbrieften Schutzgüter Gesundheit, Lebensraumerhalt und Tierschutz.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat Meisenheim hat am 16.06.2015 in Übereinstimmung mit den ROP-Vergaben die Abstände zwischen den Windparkflächen von 4 km und die Mindestwindhöflichkeit von 5,8 m/s in 100 m Höhe beschlossen. Wir erwarten, dass Sie diesen Beschluss respektieren und Ihre weiteren Planungen hieran orientieren. Denn immerhin gehören diese Gemeinden nunmehr zur gleichen Verbandsgemeinde.</p> <p>Auch weisen wir auf die aktuellen Windanlagenplanung der Gemeinden Niedermoschel und Obermoschel hin. Deren Planungen streben den Bau von vier WEA in einem Abstand von ca. 1.000m östlich des Neudorferhofes an, was für uns in der Summe mit Ihren Planungen zu einer unzulässigen Einkreisung führen würde. Auch bei dieser Planung werden die Abstandsvorgaben (Grundsatz 166 des ROP) missachtet.</p> <p>Ferner soll gemäß dem Grundsatz 167 die Errichtung von Windenergieanlagen möglichst flächensparend und an raumverträglichen Standorten erfolgen.</p> <p>Repowering sollte der Vorrang vor dem Erschließen neuer und zusätzlicher Flächen eingeräumt werden (Ziel 163i LEP IV).</p> <p>§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB:</p> <p>Rechtsprechung zum Thema Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes</p> <p><i>„Eine schwer wiegende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann in schützenswerten Regionen von besonderer landwirtschaftlicher Schönheit, die ihre Eigenart im Wesentlichen erhalten haben, schon bei der Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage gegeben sein. Umgekehrt ist eine nachteilige Wirkung auf ein bereits nachhaltig durch andere Baulichkeiten beeinträchtigtes, vorbelastetes Landschaftsbild unbeachtlich.“</i></p> <p><i>{Staphan/Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Auflage, Rn. 346}</i></p> <p><i>„Zwischen Windparks sind gewisse Mindestabstände einzuhalten, um das Landschaftsbild nicht zu sehr zu beeinträchtigen. Für die Küstenregion mit ihren großen Sichtweiten sieht der Erlass des niedersächsischen Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1996 einen Mindestabstand von 5 km vor. Das ist ein nachvollziehbarer Orientierungswert. 11 {Staphan/Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Auflage, Rn. 347}</i></p>	<p>der Umzingelung letztlich nur in jedem Einzelfall entschieden werden kann. Eine parzellenscharfe Begründung schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans überfrachtet aber die Planung und wäre im Übrigen besonders fehleranfällig.</p> <p>Dies bleibt daher dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten werden. Gleichwohl wird im Rahmen der Umweltprüfung auf diese Frage auch im Zusammenhang mit den erforderlichen Abständen zwischen den Windparks näher eingegangen.</p> <p>Ein Grundsatz der Raumordnung steht einer Planung nicht prinzipiell entgegen, sondern unterliegt der Abwägung. Er ist dabei aber in besonderer Weise zu berücksichtigen und kann ausreichend begründet abgewogen werden. Dies ist nach Auffassung des Planungsträgers erfolgt.</p> <p>Die Beschlüsse des ehemaligen Verbandsgemeinderates Meisenheim sind nicht bindend und können durch neue Beschlüsse geändert werden, Diese werden nach der Fusion durch den Rat der Verbandsgemeinde Nahe-Glan getroffen.</p> <p>Bezüglich Repowering vg. Abwägung zu Punkt II.</p> <p>Hinsichtlich des Landschaftsbildes entsprechen die vom Einwender genannten nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung, so dass die getroffene Einschätzung aus Sicht des Planungsträgers hier nicht mehr greift.</p> <p>Gem. OVG Koblenz (Urteil vom 20.02.2003 – 1 A 11406/01) ist eine bloße Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Hinderungsgrund für die Zulassung von WEA mit Blick auf deren Privilegierung abzulehnen.</p> <p>Vielmehr bedarfs es einer verunstaltenden Wirkung, damit das Landschaftsbild einer WEA als entgegenstehender Belang entgegengehalten werden kann.</p>
---	--

	<p><i>OVG Koblenz, Urteil vom 12. Dezember 1984 - 1 A 59/83 - : „Eine Windenergieanlage im Außenbereich kann eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen.“</i></p> <p>Mit den Ressourcen Natur und Landschaft muss schonend und pflichtbewusst geplant und umgegangen werden. Diesen Belangen sollten Sie folgen und die unzulässigen Planungen einstellen.</p>	<p>Eine solche verunstaltende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder wenn ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild in Rede steht (Maslaton; „Windenergieanlagen“, 2015). Nach Ansicht des Planungsträgers ist die Landschaft des Planungsraums als in weiten Teilen vorbelastet anzusehen, so dass eine Verunstaltung durch Windenergieanlagen nicht erwartet werden kann. Im Übrigen bleibt diese Prüfung der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>
<p>VIII.</p>	<p>3. Arten-, Natur- und Klimaschutz 3.1. Artenschutz</p> <p>Wir haben rund um den Neudorferhof seit Jahren regelmäßig Rotmilane bei der Jagd, insbesondere auf den vielen Weideflächen und nach der Mahd der Wiesenflächen, beobachtet.</p> <p>Das Habitat des Rotmilan ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich vor allem in mittleren Höhenlagen, Kuppenbereichen von Waldflächen, im Bereich von Buchen- und Laubmischwäldern, aber auch in Fichtenbeständen, Douglasien, Kiefern oder Pappeln befindet. Besonders charakteristisch für die Lokalisation der Rotmilanhorste sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Zonen nahe am Waldrand mit einer Reichweite in den Wald hinein von bis zu 200 m. Regelmäßige Flüge über die Bewaldung sind auch nachgewiesen, wenn die Horste sich auch am gegenüberliegenden Waldrand befinden. Solche sind rund um den Neudorferhof durch LUWG-Kartierung nachgewiesen. Als Siedlungsplatz kann es sich aber auch um Baumreihen handeln, die sich mitten in der Landschaft befinden. Die Horste liegen im Baumkronenbereich.</p> <p>Die Nahrung des Rotmilan besteht neben Kleinsäugetern, Kleinvögel (Wacholderdrossel), Insekten, Amphibien, Fallwild auch aus Fischen. Er ist in seinem Revier vor allem auf das Vorkommen von Grünland und Mähweide angewiesen. Sein Nahrungsbedarf ist insbesondere April bis Mitte Mai, mit dem Beginn der Brut und Aufzucht mit dem Problem behaftet, dass Ackerflächen (z.B. Maisanbau, Raps [schon gegen Ende März], Getreidefelder) aufgrund des hohen Bewuchses schon früh im Jahr keine ausreichende Nahrungsgrundlage mehr bereitstellen. Der Rotmilan braucht wechselnde und frisch gemähte Grünlandflächen.</p>	<p>Wie in der Begründung auf S. 32 ff dargelegt, wurden die zur Verfügung stehenden Grundlagen und Informationen zu geschützten und windkraftsensiblen Tierarten benannt, ausgewertet und gewürdigt.</p> <p>Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Entsprechend wurde seitens des Planungsträgers eine entsprechende Anfrage an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität</p>

<p>Die immer mehr fortschreitende Vereinheitlichung des Nutzungsregimes in der Landwirtschaft führt zu einer Verengung der Nahrungsressourcen. Je höher der Grünlandanteil, desto höher ist auch der Anteil des Rotmilans. Ein gutes Vorkommen mit Rotmilanen ist besonders in Höhenlagen bei 300 - 400 m anzutreffen. Die Strukturierung und Verteilung von landwirtschaftlichen Kulturgruppen und Anbautypen sind ein guter Indikator für das Vorkommen des Rotmilans. Gemäßigte Grünlandnutzung, mit mehreren Schnittzeitpunkten und Viehbesatzflächen sind daher ideal. Die Topographie und die landwirtschaftliche Nutzungen rund um den Neudorferhof entsprechen diesen idealen Habitatsanforderungen des Rotmilans.</p> <p>Am Planungsgebiet Moorplacken ist auch ein Uhu-Nistplatz kartiert. Das UhuVorkommen ist seit vielen Jahren im gesamten Waldgebiet an mehreren Nistplätzen präsent. Entsprechende Beobachtungen machen wir immer wieder bei unseren Waldspaziergängen und Ausritten zwischen dem Neudorfer-, Heddarter und Montfortherhof.</p> <p>Diese Ausschlussgründe liegen gemäß der ausgelegten Karte „Artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale“ in ähnlicher Ausprägung bezüglich der Rotmilan-, Uhu-, und Schwarzstorch-Brutplätze an den meisten anderen Planflächen vor und stehen damit auch dort einer Ausweisung für die Windenergienutzung entgegen.</p> <p>Ferner besteht rund um den Neudorferhof ein hohes Aufkommen verschiedener Fledermausarten. Auch an den Moorseen Weihern und rund um den Moorplacken besteht gemäß den Forschungen von Frau Cosima Lindemann, Vorstandsvorsitzende des NABU Rheinland-Pfalz aus den Jahren 2014 und 2015, ein sehr hohes Fledermausaufkommen. Das Waldgebiet verbindet ferner den bekannten Wochenstubenstandort bei Obermoschel mit den Jagdgebieten bis zum Lemberg bei Feilbingert.</p> <p>In Deutschland sterben jedes Jahr 250.000 Fledermäuse an dem sog. Barotrauma (Taucherkrankheit) durch die stark schwankenden Luftdruckverhältnisse an den WKA.</p> <p>Selbst wenn später in den erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Einhaltung des Artenschutzes und dem Tötungsverbot Abschaltzeiten festgelegt werden, kann nicht erwartet werden, dass damit ein absoluter Artenschutz für Fledermäuse gewährleistet wird. Individuen sind nicht berechenbar!!</p> <p>Auch muss mit einer Reduzierung der Ertragserwartungen gerechnet werden. Bei der von Ihnen vorgesehenen Mindestwindhöflichkeit von nur 5,5</p>	<p>gestellt, die am 23.03.2022 beantwortet wurde. Demnach wurde seitens des Ministeriums kein grundsätzlicher Konflikt erkannt, der eine Prüfung oder Inaussichtstellung eines Dispens erforderlich machen würde.</p> <p>Für den Plangeber sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. In einigen Randbereichen der ermittelten Eignungsflächen wurden zwar verschiedene Brutstandorte von Rotmilan und Uhu nachgewiesen, aufgrund des Alters der Daten und der Populationsdynamik kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt ein unüberwindbares Planungshindernis darstellt. Auch mögliche Konflikte durch das Vorkommen von Fledermausarten innerhalb der Eignungsflächen oder ein erhöhtes Vogelzugaufkommen, können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden. Somit erscheint es mit dem Gebot der gerechten Abwägung vereinbar, die Aufgaben der Konfliktlösung im Bereich des Artenschutzes auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern.</p>
---	---

	<p>m/s, führen solche Abschaltzeiten zweifelsohne zu einer unzureichenden Effizienz der Anlagen. Daher sind vor dem Hintergrund der vorbeschriebenen Beobachtungen und Feststellungen einzelne Standorte sicherlich aus diesem Artenschutzkonfliktpotenzial nicht genehmigungsfähig. Ferner wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im Blmsch-Verfahren mit Auflagen und Bedingungen, wie z.B. Abschaltzeiten zur Beachtung des Artenschutzes, zu rechnen sein. Ohne weitere aktuelle neutrale Beobachtungen und naturschutzrechtlichen Erhebungen sollten die Planungen eingestellt werden.</p>	
IX.	<p>3.2. Naturschutz Ein Blick in eine regionale topographische Karte belegt, dass der gesamte Wald einschließlich des Planungsgebietes eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete in unserer Region (umliegende und angrenzende Verbandsgemeinden) darstellt. Dieser Wald wird nicht durch klassifizierte Straßen -mit Ausnahme der gering frequentierten L 378 zwischen Dreiweiherhof und Oberhausen (DTV 2005 = 680 Kfz / Tag) und die K 83 zwischen Feilbingert und dem Lemberg (DTV 2005 = 100 Kfz/ Tag) durchzogen. Er erfährt daher keine nennenswerte Verkehrsbelastung und ist nicht zuletzt deshalb nahezu Natur belassen und bietet Flora und Fauna hervorragende Wachstums- und Lebensbedingungen. Walderhalt ist der beste Klimaschutz und CO₂-Regulator. Wald speichert Wasser und reguliert das Klima. In den Medien wird kritisch über den Regenwaldraubbau (Brandrodungen zum Landgewinn) z.B. in Brasilien berichtet. Mit Ihrer Planung beabsichtigen Sie ohne Rechtsgrund oder Rechtspflicht die Zerstörung unserer Wälder für den Bau von unrentablen Windenergieanlagen. Ihre Darlegungen zum Arten- und Naturschutz (Ziffern 3.1. und 3.2.) sind nur formelhaft. Es wird pauschal auf das nachfolgende Verfahren verwiesen. Nach den baugesetzlichen Planungsvorgaben des Baugesetzbuches und des Naturschutzgesetzes (siehe Rechtsprechung z.B. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - BVerwG 9 A 14.07 - juris) ist Ihr Planungsvorgehen nicht rechtskonform. Es bedarf hier schon einer genaueren Ermittlung der Flora und Fauna in den Plangebieten.</p>	<p>Mögliche und konkrete Beeinträchtigungen von Biotopen und bestimmten Arten sind, wie auch im Umweltbericht dargestellt, vor allem von der Lage der Standorte und den betroffenen Biotopen abhängig. Im Umweltbericht werden auf Grundlage der ermittelten Grundlagen die möglichen Beeinträchtigungen innerhalb der einzelnen Sondergebietes benannt und bewertet sowie mögliche Maßnahmen formuliert, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens genauer geprüft, ermittelt und festgesetzte werden müssen. Der Planungsträger geht davon aus, dass die möglichen und eintretenden Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden können.</p> <p>Der Planungsträger weist bzgl. der Inanspruchnahme von Waldflächen hin, dass innerhalb der Sonderbauflächen nur ein sehr geringer Teil gerodet werden muss. Meist wird von ca. 1 ha pro Anlage ausgegangen. Der überwiegende Bereich der Wälder bleiben also erhalten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Windrad nach allgemeinen Veröffentlichungen deutlich über 5.000 Tonnen CO₂ pro Jahr vermeidet.</p> <p>Der Planungsträger erkennt an, dass der Einwender zu einer grundsätzlich anderen Einschätzung und Bewertung der zu erwartenden naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen kommt, schließt sich diesen aber nicht an.</p>
X.	<p>3.3. Klimaschutz</p>	<p>Relevante und großräumige Klimaveränderungen durch Windräder sind nach Kenntnis des Planungsträgers bisher</p>

<p>Auf der Plattform „European Scientist“ wurde von Edgar Gärtner ein Bericht vom 24.01.2020 mit dem Titel „Windräder verschlechtern das Klima/(veröffentlicht. Zitat ungekürzt (kursiv): <i>Es ist den Menschen schon seit Urzeiten bekannt, dass es auf der Lee-Seite von Gebirgen wenig bis gar nicht regnet. Auch andere Hindernisse, die den Wind abbremsen, führen zu einer Verminderung der Niederschläge. Die dabei entstehenden Verwirbelungen können obendrein die Austrocknung von Äckern und Wiesen beschleunigen. Was noch wichtiger ist: Anders als übliche Hindernisse wie Berge und Bäume entziehen Windkraftanlagen (WKA) dem Wind direkt Bewegungsenergie, die dann nachgelagerten Anlagen fehlt. Der dadurch bewirkte Energieverlust ist deutlich größer als durch die Verwirbelung. Schon zu Beginn dieses Jahrhunderts haben 5. Baidya Roy und seine Mitarbeiter nachgewiesen, dass Windfarmen auch das lokale Wetter beeinträchtigen können. Statt wie politisch vorgegeben die globale Erwärmung zu vermindern, heizen Windräder offenbar das lokale Klima auf. Der Physiker Peter Adel schätzt das in Deutschland effektiv durch WKA nutzbare Potenzial der Windenergie auf 0,14 Watt je Quadratmeter. Hochgerechnet auf ganz Deutschland ergibt sich ein Potenzial von maximal 50 Gigawatt. Davon werden im Schnitt heute bereits 13 Gigawatt genutzt. Im Jahre 2018 produzierten WKA in Deutschland insgesamt 113 Terawattstunden Elektrizität. Das entspricht einem Viertel des berechneten Gesamtpotenzials. Da die Windparks aber in der norddeutschen Tiefebene konzentriert sind, kommt man dort vermutlich schon örtlich an die Grenze der Belastbarkeit. Aus der norddeutschen Stadt Osnabrück wird berichtet, dass sich dort die mittlere Windgeschwindigkeit seit den 1960er Jahren schon um 13 Prozent vermindert hat. Das entspricht einem Windenergie-Verlust um 35 Prozent. Es kann von daher nicht als zufällig gelten, dass die vom HelmholtzZentrum erstellte Dürrekarte für das Jahr 2019 auffällig mit der regionalen Verteilung der Windkraftnutzung übereinstimmt. Fazit: Die Nutzung der Windkraft kann nicht unhinterfragt als ökologisch nachhaltig gelten. Vieles weist darauf hin, dass sie das Klima regional aufheizt und der Trockenheit Vorschub leistet, statt die globale Erwärmung zu bremsen.</i></p>	<p>nicht belegt. Wie aktuelle Berichte nahelegen, beeinflussen diese im unmittelbaren Umfeld das Windfeld und können damit Mikroklimatische Auswirkungen haben. Aber auch sehr große Windparks können unser Wetter nicht beeinflussen, da der Effekt zu gering ist. https://www.mdr.de/wissen/energie/wende-beeinflussen-windkraftanlagen-unser-wetter-duerre-trockenheit-100.html Der Planungsträger erkennt aufgrund der vorgebrachten Bedenken keinen Anlass, Abstand von der Planung zu nehmen.</p>
---	--

	<p>Diese Erkenntnisse werfen doch Fragen auf: Entstehen nicht auch so die Regen- und Gewitter-Unwetter der letzten Jahre? In den öffentlich-rechtlichen Medien haben Meteorologen berichtet, dass sich Gewitterzellen untypisch langsam bewegen und sich kleinräumig nie dagewesene Regenmengen ergießen. Das lässt befürchten, dass durch den in Rheinland-Pfalz weit fortgeschrittenen Windkraftausbau eine Verlangsamung des Windes eingetreten ist, die unser kleinräumiges Klima beeinflusst und vermehrt zu solchen Unwettern wie in Stromberg im Juni 2016, Waldgrehweiler im September 2014, Winterburg im Juni 2021 und im Ahrtal im Juli 2021 geführt hat. Hierzu geben sie in Ihrer Stellungnahme keine zufriedenstellende Antwort. Sich nur darauf zu beziehen, dass diese Erkenntnisse nicht bekannt sind, löst die Problemstellung nicht.</p>	
<p>XI.</p>	<p>4. Lärmproblematik</p> <p>Die aktuelle Lärmentwicklung nach dem Ausbau des Windparks auf der Lettweiler Höhe hat sich gravierend verschärft. Insbesondere bei vorherrschenden West/Südwestwindlagen ist die Lärmkulisse belastend. Bei geöffnetem Fenster, beim Aufenthalt im Freien sowie bei Erholungsaufenthalten (Wandern, Urlaub, Feriengäste) ist die permanente Beschallung deutlich wahrnehmbar und störend. Vor dem Hintergrund können wir nicht akzeptieren, dass weitere WEA in unserem Wohnumfeld in nördlicher und nordwestlicher Richtung geplant oder gar errichtet werden.</p> <p>Hier erwarten wir die gesamte Lärmkulisse -auch die WEA auf dem Gebiet des Donnersbergkreises- gutachterlich zu erheben und zu erfassen und in den weiteren Planungen für die Gremien und die Öffentlichkeit vorzuhalten. Lärm schädigt die Gesundheit. Nachgewiesen sind Erkrankungen wie Bluthochdruck, Herz-Rhythmus-Störungen, Schlafstörungen mit allen typischen Begleiterkrankungen.</p> <p>Die WHO (World Health Organization) hat zum besseren Schutz der Weltbevölkerung vor Lärm, als eine der am weitesten verbreiteten Umweltverschmutzungen, die Empfehlung herausgegeben, die zulässigen Werte der nächtlichen Höchstbelastung für Wohnhäuser im Außenbereich von 45 dB auf 40 dB zu senken (Quelle: Leitlinien zum Schutz der Bevölkerung vor nächtlicher Lärmbelastung - Regionalbüro für Europa der WHO 2009).</p> <p>Der Staat -mithin natürlich alle Träger staatlicher Aufgaben- muss nach Art. 2 (2) GG, zum Wohle der Bürger handeln. Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund darf selbstverständlich auch von Kommunen und Gemeindeverbänden erwartet und verlangt werden, dass die Anwohner vor</p>	<p>Durch den gewählten Vorsorgeabstand von 1.000 m gemessen vom Mastfuß einer Anlage wurde über den im Landesentwicklungsprogramm IV, 4. Änderung vorgegebenen Mindestabstand von 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten u.a. aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutz hinausgegangen. Der Planungsträger geht davon aus, dass die gem. TA-Lärm zu beachtenden Richtwerte für Schall und auch für Schatten eingehalten werden können.</p> <p>Die Immissionen von Schall und Schatten sind abhängig vom konkreten Standort der Anlagen sowie dem jeweiligen Anlagentyp und können somit erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und geprüft werden. Dabei sind auch die Vorbelastungen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Sollten hier Überschreitungen der Richtwerte für Schall und Schatten prognostiziert werden, können diese durch entsprechende Maßnahmen (insbesondere Drosselungen oder Abschaltungen) zur Einhaltung dieser Werte festgesetzt werden.</p>

	<p>Emissionen, wie Lärm, sicher zu schützen sind. Selbstredend dürfen solche Gesundheitsbedrohungen auch nicht mutwillig geschaffen werden.</p> <p>Das LEP IV nennt als Ziel Nr. 118: „Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm ist zu verringern, indem bestehende lärmarme Gebiete geschützt und bestehende Lärmquellen erfasst und anschließend reduziert bzw. verlegt werden.“</p> <p>Der Ortsteil Neudorferhof als auch einige andere Ortsgemeinden (z.B. Ippenschied, Kirschroth sowie überwiegend Auen) weisen keinen Durchgangsverkehr auf. Lärmverursachende Gewerbe- und Industriebetriebe bestehen ebenfalls nicht. Diese Wohnlagen sind zweifelsfrei lärmarme Gebiete nach LEP IV und damit besonders geschützt. Hier würde eine Dauerbeschallung mit auch nur geringen Lärmpegeln unter 40 dB die Lebensqualität gravierend einschränken.</p>	
<p>XII.</p>	<p>5. Brandgefahr und Brandschutz</p> <p>Im Dezember 2022 hat in Losheim am See, Saarland, ein Windrad gebrannt. In den letzten Jahren haben sich pro Jahr etwa 5 bis 10 Windradbrände in Deutschland ereignet. Wir wollen uns gar nicht vorstellen, dass sich ein solcher Brand in einem heißen Sommer in Zeiten größter Dürre am Moorplacken oder den anderen Wäldern der geplanten Windkraftstandorte ereignet.</p> <p>Für den Einsatz von Windkraftanlagen gibt es offenkundig kaum geeignete Brandschutzkonzepte. Die Fortsetzung der Planung ohne Klärung dieser Gefahrenlage und ohne schlüssige Brandschutzkonzepte wäre grenzenloser und unverantwortbarer Leichtsinns. Brände wären für die Wohnlagen in Waldnähe lebensbedrohend und existenzgefährdend.</p> <p>In einem Presse-Bericht der Allgemeinen Zeitung Hannover heißt es am 25.08.2019: "Wenn Windräder brennen, kann die Feuerwehr nur zuschauen"! Weiter wird ausgeführt: "Fest installierte Löschanlagen könnten da helfen, sind aber längst nicht die Regel. Die gebe es "etwa als Auflage für Windkraftanlagen in Waldnähe", sagt Felix Rehwald vom Windanlagenhersteller Enercon im ostfriesischen Aurich."</p>	<p>Gemäß dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg „kann von sehr geringen Brandgefahren ausgegangen werden. Die führenden Hersteller von Windenergieanlagen sind verpflichtet, zu jedem Anlagentyp ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Bereits beim Anlagendesign wird Wert darauf gelegt, brandgefährliche Stoffe zu vermeiden und zu reduzieren. So haben zahlreiche moderne Anlagenmodelle beispielsweise kein Getriebe mehr und auch die sogenannte „Brandlast“ (zum Beispiel Öle und Schmierstoffe, Kabel) wird so weit als möglich reduziert. Durch zahlreiche Rauchmelder und Temperaturfühler wird die Anlage permanent überwacht und bei Störungen automatisch abgeschaltet. Auch Schäden durch Blitzschlag können durch ein integriertes Blitzschutzkonzept weitestgehend vermieden werden. Ein Brand einer modernen Windenergieanlage ist folglich sehr selten. Bei den selten auftretenden Bränden werden nur die Brände im Turmfuß und im Trafogebäude gelöscht, während die Anlage bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors aufgrund der großen Höhe kontrolliert abbrennt. In diesem Fall sichert die Feuerwehr die Brandstelle durch einen Schutzabstand von (mindestens) 500 Metern ab. Außerhalb ist eine Gefährdung der Bevölke-</p>

		<p><i>rung praktisch ausgeschlossen. Die Wald- oder Moorbrandgefahr ist in Baden-Württemberg wegen seiner nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Laub- und Mischwaldanteile, dem stufigen Waldaufbau, aber auch der überwiegend kleinteilig strukturierten Wälder sehr gering.“</i> <i>(https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faq-windenergie/welche-brandgefahr-geht-von-windenergieanlagen-aus)</i></p> <p>Weiterhin kann das bereits geringe Risiko durch fest installierte Löschanlagen weiter verringert werden. Die Erforderlichkeit vor allem in Waldflächen kann im Genehmigungsverfahren geprüft und entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden.</p>
<p>XIII.</p>	<p>6. Erschließung Bereits im Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Odernheim aus dem Jahre 2011 war die Erschließung über die K 21 und K 79 dargestellt. Die vorhandenen Straßen (K 21 im Donnersbergkreis und K 79 im Landkreis Bad Kreuznach) sind für die im Rahmen der Bautätigkeit zu erwartenden Belastungen durch Schwerlastverkehr auf keinen Fall geeignet. Teilweise besteht nur eine befestigte Fahrbahnbreite von 3,70m. Insoweit ist eine verkehrssichere Verkehrsführung im Gegenverkehr nicht möglich. Diese Problematik ist vor dem Hintergrund zu beleuchten, dass pro Windrad ca. 200 Schwertransporte mit nachstehenden Höchstmaßen erforderlich werden: Länge: 70m Höhe: 4,50 m Breite: 5,45 m Gewicht: 140 t Zusätzlich sind bis zu 600 Transporte mit 40-ter Sattelzügen pro Windrad für die Andienung von Maschinen und Material (Schotter, Beton, Stahl, Baumaterial etc.) erforderlich. Dies ergibt zusammen ein Gesamttransportvolumen von ungefähr 800 Lastfahrten und 800 Rückfahrten pro Windrad. Angesichts dieser Transportbelastung und den damit einhergehenden Verkehrsbelastungen für die Region ist es schon verwunderlich, dass diese elementare Problemstellung bei den Planungen nicht gewürdigt wird.</p>	<p>Die konkrete Erschließung wird im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens noch nach der Genehmigung der Windenergieanlagen festgelegt. Aufgrund der auf der Lettweilerhöhe vorhandenen Infrastruktur wird davon ausgegangen, dass diese auch für die Erschließung der anschließenden Flächen genutzt werden kann.</p>

	<p>Eine Berücksichtigung der vorbeschriebenen Fakten macht es daher unverzichtbar, dass die Erschließungsfrage bereits in das Flächennutzungsplanverfahren aufgenommen wird bzw., dass Ihr Haus hierzu zwecks Konzeption einer möglichst störungsfreien und sicheren Verkehrsführung frühzeitig mit den Betreibern realisierbare Planungen erarbeitet. Leider haben Sie diesbezüglich, trotz unserer Anregung, keine Planungen dargelegt. Die Frage ist mit der Abwägungserläuterung nicht hinreichend beantwortet. Konkret wollen wir wissen wie für die Planflächen 10 und 11 die Andienung von Baustoffen (Baumaschinen, Autokrane, Schotter, Fundamentbeton und der Windradteile) geplant ist.</p>	
<p>XIV.</p>	<p>Schlussforderung Vor dem Hintergrund der dargestellten Bedenken und Belange fordern wir Sie mit allem Nachdruck auf, bei Ihrer Flächennutzungsplanung den rechtlichen Vorgaben zu folgen, und daher die Planung zumindest bezüglich der Gebiete 1 und 2 sowie 4 bis 11 einzustellen und damit die Menschen, Tiere sowie die Natur in der Region bestmöglich vor schädlichen Belastungen und Einflüssen zu schützen.</p>	<p>Der Planungsträger erkennt an, dass die Einwender*innen grundsätzliche Bedenken gegenüber den ausgewiesenen Sonderbauflächen haben, kommt aber unter Würdigung der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belangen, zu denen auch die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört, zu einer anderen Abwägung. Windenergieanlagen sind auch Sicht des Planungsträger zwar mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, diese können aber bei entsprechender Standortplanung sowie der Festsetzung und Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) ausreichend ausgeglichen werden.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend wie vorgesehen weitergeführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 18 Ja-Stimmen <input type="checkbox"/> Nein-Stimmen 2 Enthaltungen</p>		

16	Einwender 16	16.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. 	<p>Durch den gewählten Vorsorgeabstand von 1.000 m gemessen vom Mastfuß einer Anlage wurde über den im Landesentwicklungsprogramm IV, 4. Änderung vorgegebenen Mindestabstand von 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten u.a. aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutz hinausgegangen. Der Planungsträger geht davon aus, dass die gem. TA-Lärm zu beachtenden Richtwerte für Schall und auch für Schatten eingehalten werden können.</p> <p>Die Immissionen von Schall und Schatten sind abhängig vom konkreten Standort der Anlagen sowie dem jeweiligen Anlagentyp und können somit erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und geprüft werden. Sollten hier Überschreitungen der Richtwerte für Schall und Schatten prognostiziert werden, können diese durch entsprechende Maßnahmen (insbesondere Drosselungen oder Abschaltungen) zur Einhaltung dieser Werte festgesetzt werden.</p> <p>Nach aktuellen Erkenntnissen liegen Infraschalldruckpegel in einigen hundert Metern Entfernung zu einer modernen Windenergieanlage in der Größenordnung von 60 dB, und in einem Abstand von etwa 1.000 Meter tragen WEA nicht mehr nennenswert zur Erhöhung des Infraschallpegels der Umgebung bei. Ausführliche Informationen zum Thema Infraschall bietet die folgende Seite der Fachagentur für Windenergieanlagen an Land e.V. https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen/</p>
II.	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die sehr geringen Abstände von 900-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten sehr 	<p>In Bezug auf den befürchteten Wertverlust der Immobilien weist der Planungsträger grundsätzlich darauf hin, dass ein Hausbesitzer keinen Anspruch darauf hat, dass das</p>

	<p>gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.</p>	<p>Umfeld seiner Immobilie unverändert bleibt. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 09.02.1995 festgestellt, dass die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. (BVerwG vom 09.02.1995, 4 NV 17/94)“</p>
<p>III.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. 	<p>Wie in der Begründung auf S. 32 ff dargelegt, wurden die zur Verfügung stehenden Grundlagen und Informationen zu geschützten und windkraftsensiblen Tierarten benannt, ausgewertet und gewürdigt.</p> <p>Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Entsprechend wurde seitens des Planungsträgers eine entsprechende Anfrage an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gestellt, die am 23.03.2022 beantwortet wurde. Demnach wurde seitens des Ministeriums kein grundsätzlicher Konflikt erkannt, der eine Prüfung oder Inaussichtstellung eines Dispens erforderlich machen würde.</p>

		<p>Für den Plangeber sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. In einigen Randbereichen der ermittelten Eignungsflächen wurden zwar verschiedene Brutstandorte von Rotmilan und Uhu nachgewiesen, aufgrund des Alters der Daten und der Populationsdynamik kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt ein unüberwindbares Planungshindernis darstellt. Auch mögliche Konflikte durch das Vorkommen von Fledermausarten innerhalb der Eignungsflächen oder ein erhöhtes Vogelzugaufkommen, können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden.</p>
IV.	<ul style="list-style-type: none"> • Da die Eichheck und der Große Wald von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über das Vorranggebiet 4. 	Vgl. Abwägung von Punkt III
V.	<ul style="list-style-type: none"> • Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. 	<p>Gemäß der Stellungnahme Struktur- und Genehmigungs- direktion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz wurden die Wasserschutzzonen 2 aus der Planung genommen, da sonst das Schutzziel in der Regel nicht zu erreichen ist und somit die Trinkwasserversorgung gefährden kann. Eine Ablehnung von Standorten innerhalb der Zone 2 wurde in Aussicht gestellt.</p> <p>In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotential gemäß dem Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. Anlagenstandorte sind daher grundsätzlich möglich. Es ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Auch innerhalb der Schutzzone III ist für die Errichtung von Windenergieanlagen wasserrechtliche Zulassung (im Sinne einer Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung) zu beantragen und eine Einzelfallprüfung, die nur im immissionsschutzrecht-</p>

		<p>lichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der Anlagenstandorte und -typen erfolgen kann, vorzunehmen. Auf diesen Sachverhalt wird in der Begründung und dem Umweltbericht bei den betroffenen Flächen hingewiesen.</p> <p>Der Planungsträger ist der Auffassung, dass aufgrund des Detaillierungsgrades des Flächennutzungsplanes der Belang ausreichend geprüft und abgewogen wurde und angemessenerweise keine tiefergehende Prüfung verlangt werden kann.</p>
VI.	<ul style="list-style-type: none"> • Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. 	<p>Die Windgeschwindigkeit wurde nach Maßgabe der anerkannten und zur Verfügung stehenden Grundlagen geprüft und nur solche Standorte in die Planung aufgenommen, für die ein ausreichendes Windpotenzial ermittelt wurde.</p>
VII.	<ul style="list-style-type: none"> • Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. 	<p>Der geschilderte Sachverhalt ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend wie vorgesehen weitergeführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen 1 Enthaltung</p>		

17	Einwender 17	16.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
VIII.	<p>Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. 	<p>Durch den gewählten Vorsorgeabstand von 1.000 m gemessen vom Mastfuß einer Anlage wurde über den im Landesentwicklungsprogramm IV, 4. Änderung vorgegebenen Mindestabstand von 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten u.a. aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutz hinausgegangen. Der Planungsträger geht davon aus, dass die gem. TA-Lärm zu beachtenden Richtwerte für Schall und auch für Schatten eingehalten werden können.</p> <p>Die Immissionen von Schall und Schatten sind abhängig vom konkreten Standort der Anlagen sowie dem jeweiligen Anlagentyp und können somit erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und geprüft werden. Sollten hier Überschreitungen der Richtwerte für Schall und Schatten prognostiziert werden, können diese durch entsprechende Maßnahmen (insbesondere Drosselungen oder Abschaltungen) zur Einhaltung dieser Werte festgesetzt werden.</p> <p>Nach aktuellen Erkenntnissen liegen Infraschalldruckpegel in einigen hundert Metern Entfernung zu einer modernen Windenergieanlage in der Größenordnung von 60 dB, und in einem Abstand von etwa 1.000 Meter tragen WEA nicht mehr nennenswert zur Erhöhung des Infraschallpegels der Umgebung bei. Ausführliche Informationen zum Thema Infraschall bietet die folgende Seite der Fachagentur für Windenergieanlagen an Land e.V. https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen/</p>
IX.	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die sehr geringen Abstände von 900-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten sehr 	<p>In Bezug auf den befürchteten Wertverlust der Immobilien weist der Planungsträger grundsätzlich darauf hin, dass ein Hausbesitzer keinen Anspruch darauf hat, dass das</p>

	<p>gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.</p>	<p>Umfeld seiner Immobilie unverändert bleibt. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 09.02.1995 festgestellt, dass die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. (BVerwG vom 09.02.1995, 4 NV 17/94)“</p>
<p>X.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. 	<p>Wie in der Begründung auf S. 32 ff dargelegt, wurden die zur Verfügung stehenden Grundlagen und Informationen zu geschützten und windkraftsensiblen Tierarten benannt, ausgewertet und gewürdigt.</p> <p>Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Entsprechend wurde seitens des Planungsträgers eine entsprechende Anfrage an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gestellt, die am 23.03.2022 beantwortet wurde. Demnach wurde seitens des Ministeriums kein grundsätzlicher Konflikt erkannt, der eine Prüfung oder Inaussichtstellung eines Dispens erforderlich machen würde.</p>

		<p>Für den Plangeber sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. In einigen Randbereichen der ermittelten Eignungsflächen wurden zwar verschiedene Brutstandorte von Rotmilan und Uhu nachgewiesen, aufgrund des Alters der Daten und der Populationsdynamik kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt ein unüberwindbares Planungshindernis darstellt. Auch mögliche Konflikte durch das Vorkommen von Fledermausarten innerhalb der Eignungsflächen oder ein erhöhtes Vogelzugaufkommen, können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden.</p>
XI.	<ul style="list-style-type: none"> • Da die Eichheck und der Große Wald von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über das Vorranggebiet 4. 	Vgl. Abwägung von Punkt III
XII.	<ul style="list-style-type: none"> • Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. 	<p>Gemäß der Stellungnahme Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz wurden die Wasserschutzzonen 2 aus der Planung genommen, da sonst das Schutzziel in der Regel nicht zu erreichen ist und somit die Trinkwasserversorgung gefährden kann. Eine Ablehnung von Standorten innerhalb der Zone 2 wurde in Aussicht gestellt.</p> <p>In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotential gemäß dem Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. Anlagenstandorte sind daher grundsätzlich möglich. Es ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Auch innerhalb der Schutzzone III ist für die Errichtung von Windenergieanlagen wasserrechtliche Zulassung (im Sinne einer Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung) zu beantragen und eine Einzelfallprüfung, die nur im immissionsschutzrecht-</p>

		<p>lichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der Anlagenstandorte und -typen erfolgen kann, vorzunehmen. Auf diesen Sachverhalt wird in der Begründung und dem Umweltbericht bei den betroffenen Flächen hingewiesen.</p> <p>Der Planungsträger ist der Auffassung, dass aufgrund des Detaillierungsgrades des Flächennutzungsplanes der Belang ausreichend geprüft und abgewogen wurde und angemessenerweise keine tiefergehende Prüfung verlangt werden kann.</p>
XIII.	<ul style="list-style-type: none"> • Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. 	<p>Die Windgeschwindigkeit wurde nach Maßgabe der anerkannten und zur Verfügung stehenden Grundlagen geprüft und nur solche Standorte in die Planung aufgenommen, für die ein ausreichendes Windpotenzial ermittelt wurde.</p>
XIV.	<ul style="list-style-type: none"> • Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. 	<p>Der geschilderte Sachverhalt ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend angepasst und erneut offengelegt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen 1 Enthaltung</p>		

18	Einwender 18	16.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die ausgelegten Planungsunterlagen im Zuge der sog. förmlichen Bürgerbeteiligung gern. § 3 Abs. 2 BauGB des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ rechtfertigen nicht die Ausweisung einer Vorrangzone Windenergie im Verbandsgemeindegebiet im Hinblick auf die Eignungsfläche 7 / Merxheim, Kirschroth sowie die Eignungsfläche 8 / Bärweiler, Kirschroth. Die ausgelegten Planungsunterlagen sind zum Teil unvollständig und zum Teil überaltert. Insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz ist eine Nachbegutachtung des Naturraumes dringend angezeigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.	<p>Ich verweise insoweit auf das Urteil des OVG Koblenz vom 15.11.2012 - 1 C 10412/12.OVG: „Auch die Bedenken bezüglich der Aktualität des Fachbeitrages zum Naturschutz, der vom September 2010 stammt, greifen nicht durch. Denn ein zeitlicher Abstand von weniger als 2 Jahren zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (Satzungsbeschluss des Stadtrates im Februar 2012) erscheint auch bei Ermittlungen zum Naturschutz ohne weiteres vertretbar, zumal dieser Zeitrahmen schon allein bei Durchführung eines Planverfahrens entsteht. Hinzu kommt, dass eine Nachbegutachtung nur dann zu fordern ist, wenn sich die der Abwägungsentscheidung zugrundeliegenden Tatsachen so erheblich ändern, dass ein Einfluss auf das Abwägungsergebnis greifbar erscheint (vgl. Urteil des Senats vom 29. Juni 2012 -1 C 10048/12.OVG - in ESOVG). 11 Im vorliegenden Fall wurden zur Auswertung faunistischer Gutachten herangezogen: Fachgutachten zur Raumnutzung des Schwarzstorches, Erweiterung Windpark Jeckenbach, Jahr 2011, Ornithologisches Fachgutachten, September 2013, Fledermauskundliches Gutachten für die Saison 2010-11, aus dem Jahr 2013. Wenn man unterstellt, dass der Beschluss über den Teilflächennutzungsplan Windkraft im Jahr 2022 durch den Verbandsgemeinderat gefasst wird, so sind die Fachgutachten betreffend Schwarzstorch und Fledermaus bereits 11 Jahre alt, das ornithologische Gutachten bereits 9 Jahre. Allgemein wird in der Rechtsprechung angenommen, dass Habitats- und Artenerfassungen in der Regel nicht älter als 3 Jahre, keinesfalls älter als 5 Jahre sein sollen, damit bei Erlass des vorzunehmenden Rechts- oder Verwaltungsaktes hinreichend Sorge getragen ist, dass der Plangeber von aktuellen Sachverhalten ausgeht und die für die Abwägung</p>	<p>Wie in der Begründung auf S. 32 ff dargelegt, wurden die zur Verfügung stehenden Grundlagen und Informationen zu geschützten und windkraftsensiblen Tierarten benannt, ausgewertet und gewürdigt.</p> <p>Gemäß dem „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ sind mögliche „artenschutzrechtlicher Hindernisse kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Entsprechend wurde seitens des Planungsträgers eine entsprechende Anfrage an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität</p>

<p>wichtigen Belange in eine ordnungsgemäße Abwägung einstellen kann. Wie bereits erwähnt, sind die Gutachten für die streng geschützten Arten „Schwarzstorch“ und „Fledermäuse“ bereits 11 Jahre alt und können daher nicht mehr als Grundlage in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden.</p> <p>Nicht nur, dass die verwandten Gutachten generell zu „alt“ sind, sondern auch die fehlerhafte Methodik bei Ermittlung der Habitate und ermittelten Arten hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab (stRspr BVerwG vgl. etwa Beschluss vom 18. Juni 2007 a.a.O. Rn. 20).</p> <p>Sie werden sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (vgl. auch Gellermann/Schreiber, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, 2007, S. 193 <199 ff. >).</p> <p>Zum einen wird in der Regel eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit dabei vorzunehmender Erfassung des Arteninventars erforderlich sein. Wie viele Begehungen zur Erfassung welcher Tierarten zu welchen Jahres- und Tageszeiten erforderlich sind und nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren ab, z.B. von der Größe des Untersuchungsraums, von der (zu vermutenden) Breite des Artenspektrums sowie davon, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.</p> <p>Zum anderen ist der Plangeber gehalten, bereits vorhandene Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet und den dort nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten, zu ihren artspezifischen Verhaltensweisen und den für sie typischen Habitatsstrukturen auszuwerten. Solche Erkenntnisse können sich - stets unter Berücksichtigung ihrer Validität und der Art ihres Zustandekommens- ergeben aus vorhandenen Katastern, Registern und Datenbanken öffentlicher Stellen, in denen über größere Zeiträume hin-</p>	<p>gestellt, die am 23.03.2022 beantwortet wurde. Demnach wurde seitens des Ministeriums kein grundsätzlicher Konflikt erkannt, der eine Prüfung oder Inaussichtstellung eines Dispens erforderlich machen würde.</p> <p>Für den Plangeber sind bisher keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. In einigen Randbereichen der ermittelten Eignungsflächen wurden zwar verschiedene Brutstandorte von Rotmilan und Uhu nachgewiesen, aufgrund des Alters der Daten und der Populationsdynamik kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt ein unüberwindbares Planungshindernis darstellt. Auch mögliche Konflikte durch das Vorkommen von Fledermausarten innerhalb der Eignungsflächen oder ein erhöhtes Vogelzugaufkommen, können i.d.R. durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vermieden werden.</p>
---	--

	<p>weg Erkenntnisse zusammengetragen werden, aus Abfragen bei den Fachbehörden und bei Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes, durch Auswertung von gutachtlichen Stellungnahmen aus Anlass anderer Planvorhaben oder aus Forschungsprojekten, schließlich aus der naturschutzfachlichen Literatur im Allgemeinen.</p> <p>Das vorliegende Planverfahren stützt sich einzig und allein auf letzteres. Eine Bestandsaufnahme durch eine Begehung vor Ort fand offensichtlich überhaupt nicht statt. Eine planungsrechtliche Rechtfertigung, warum auf eine Begehung vor Ort verzichtet werden konnte, wenn Gutachten zu streng geschützten Arten im Naturraum vor bereits 11 Jahren durchgeführt wurden, erschließt sich mir nicht. Die Datengrundlage wurde unzureichend ermittelt.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass der Naturraum durch mich mittels Fotodokumentation intensiv untersucht wurde und innerhalb des sog. 1 km Radius betreffend das Vorkommen von Rotmilan und innerhalb von 3 km um das Plangebiet das Vorkommen von Schwarzstörchen beobachtet werden konnte. Die Vorkommen wurden durch Lichtbilder mit GPS - Funktion festgehalten, so dass das Artenvorkommen auch entsprechend lokalisiert werden kann.</p> <p>Weiterhin gibt es Fledermausvorkommen rund um den alten Steinbruch östlich von Limbach. Die in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt. Die Fledermausarten sind bekanntlich direkt als Schlagopfer oder indirekt über Barotrauma potenziell negativ von Windkraftanlagen beeinträchtigt. Es ist daher naheliegend, dass der Standort Schwarzenberg auch in dieser Hinsicht zur erheblichen Beeinträchtigungen führen wird, die aber naturschutzrechtlich unzulässig sind.</p> <p>Darüber hinaus wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Forstverwaltung vorgetragen, dass sich durch das Gebiet ein Wildkatzenkorridor zieht und auch das Jagdgebiet sich hierin befindet. Es finden sich in der Planbegründung hierzu keine Aussagen. Diese gesamten Beobachtungen werden untermauert durch die Beobachtung des Jagdpächters, dessen Stellungnahme bereits 2017 eingereicht wurde.</p> <p>Entgegen der Ausführungen des Erläuterungsberichts und der Planbegründung sind auch bei den Eignungsflächen Nr. 7 und 8 somit harte Aus-</p>	
--	--	--

	<p>schlusskriterien einschlägig, die eine Ausweisung der Gebiete als Vorrangflächen für Windenergienutzung ausschließen. Dies ist bislang ganz offensichtlich nur deshalb nicht offenbar geworden, weil auf veraltetes Datenmaterial zurückgegriffen und auf eine Begehung des Wirkkreises der beabsichtigten Windenergieanlagen verzichtet wurde.</p>	
<p>III.</p>	<p>2. Weiterhin sind die abwägungserheblichen Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht völlig unzureichend ermittelt. Bezug genommen wird auf das Hydrologische Gutachten der Fa. Wasser und Boden aus dem Jahr 2007. Westlich von Limbach werden aktuell 3 Brunnen betrieben (Limbach 1, Ia und II). Mit der durchschnittlichen Fördermenge werden überwiegend die Wasserrechte von dem Gewinnungsgebiet Heimweiler, Limbach und Meckenbach abgedeckt. Die Limbacher Brunnen stellen somit einen wesentlichen Pfeiler in der Wasserversorgung der Verbandsgemeinde KirnerLand dar. Im Fördergebiet liegt z. T. der Grundwasserspiegel über dem Geländeneiveau. Das geförderte Grundwasser besteht ausschließlich aus ehemaligem Niederschlagswasser, welches durch Versickerung aus den Rotliegendesedimenten der Wardener- und Sponheimer Schichten entnommen wurde. Von untergeordneter Bedeutung ist nach dem Gutachten der überlagernde Porengrundwasserleiter der Talsedimente. Die Durchlässigkeit der Wardener- und Sponheimer Schichten ist aber im Allgemeinen mäßig, sodass die Grundwasserführung in erster Linie auf Trennfugen (Kluft-Störungs- und Schichtflächen) beschränkt ist. Besondere Bedeutung gewinnen hier mehrere große Störungssysteme, die alle SSE-NNW verlaufen. Durch Pumpversuche und Berechnungen konnte in dem Gutachten der Wasser und Boden GmbH klar bewiesen werden, dass das Einzugsgebiet des Grundwassers in der Vergangenheit viel zu klein angenommen wurde und es bis Hundsbach ausgedehnt werden müsste. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Hundsbach-Löllbach-Störung, die das Wassereinzugsgebiet nach Osten begrenzt, an dem „Schwarzenberg“ vorbeiführt und exakt in dem Gebiet verläuft, in dem die Windkraftanlagen geplant sind. Diese Störungszone stellt eine direkte und schnelle Verbindung zu dem Grundwasserleiter dar und dieser Bereich ist daher besonders zu schützen. In den Planunterlagen heißt es lapidar, dass durch Windenergieanlagen keine Grundwassergefährdungen zu erwarten seien. Ein konkretes Problem wurde überhaupt nicht angesprochen.</p>	<p>Den Abgrenzungen der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie wurden die aktuellen Daten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zugrunde gelegt. (vgl. auch https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/)</p> <p>Demnach wurde keine Erweiterung der Einzugsgebiete vorgenommen und es wird auch kein Entwurf für eine für eine geplante Erweiterung dargestellt. Insofern geht der Planungsträger von den aktuellen Abgrenzungen der Trinkwasserschutzgebiete aus.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz wurden die Wasserschutzzonen 2 aus der Planung genommen, da sonst das Schutzziel in der Regel nicht zu erreichen ist und somit die Trinkwasserversorgung gefährden kann. Eine Ablehnung von Standorten innerhalb der Zone 2 wurde in Aussicht gestellt.</p> <p>In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotential gemäß dem Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. Anlagenstandorte sind daher grundsätzlich möglich. Es ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Auch innerhalb der Schutzzone III ist für die Errichtung von Windenergieanlagen wasserrechtliche Zulassung (im Sinne einer Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung) zu beantragen und eine Einzelfallprüfung, die nur im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der Anlagenstandorte und -typen erfolgen kann, vorzunehmen.</p>

	<p>Die bislang vorliegenden Planunterlagen in Bezug zur Grundwassergefährdung führen zwingend zu einem Abwägungsausfall im Rahmen des zu beschließenden Teilflächennutzungsplanes. Auch hier ist eine tiefgreifende Studie erforderlich, inwieweit durch den Bau der Windkraftanlagen ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser erfolgen kann.</p>	<p>Auf diesen Sachverhalt wird in der Begründung und dem Umweltbericht bei den betroffenen Flächen hingewiesen.</p> <p>Der Planungsträger ist der Auffassung, dass aufgrund des Detaillierungsgrades des Flächennutzungsplanes der Belang ausreichend geprüft und abgewogen wurde und angemessenerweise keine tiefergehende Prüfung verlangt werden kann.</p>
<p>IV.</p>	<p>3. Weiterhin stellt die Ausweisung einer Vorrangfläche Windenergie in Bezug auf die Teilfläche Nr. 8 eine nicht erforderliche Planung dar, die durch keine städtebauliche Ordnung getragen wird. Die Begründung des Flächennutzungsplanes als auch des Erläuterungsberichtes beschränkt sich in weiten Teilen auf die Wiederholung von gesetzlichen und raumplanerischen Vorgaben, die der Plangeber zu beachten hat. Er verkennt aber, dass es nicht darauf ankommt, Gesetze zu replizieren, sondern Sachverhalte zu ermitteln und zu analysieren und diese Sachverhalte anhand Raumplanungs- und Gesetzbestimmungen zu beurteilen. Den Begründungen ist anzumerken, dass ein bereits vorher feststehendes Ergebnis durch abstrakt generelle Feststellungen und Sachverhaltsangaben begründet werden soll, in concreto allerdings gar keine Untersuchungen durchgeführt werden.</p> <p>Neben dem Arten- und Habitatsschutz zeigt sich dieser Umstand auch an der Beurteilung der Windhöflichkeit. Diese wurde abstrakt aus dem Windatlas RLP übernommen. Nach der Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz darf ein Vorranggebiet Windenergie nur bei einer durchschnittlichen Windhöflichkeit von größer 5,5 m/Sek ausgewiesen werden. Aus dem Windatlas ergibt sich eine Windhöflichkeit von 5,7 m/Sek. Dabei handelten es sich um die Werte der ursprünglichen Planung, also in Höhenlage auf dem Berggrücken. Aufgrund des Anpassungsbedarfs der ausgewiesenen Vorrangfläche rücken jetzt allerdings die Windenergieanlagen bei Fläche 8 vom Berggrücken auch in Richtung Tal. Wie in einem solchen Fall die Windhöflichkeit gleichbleiben kann, entzieht sich naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. Die erforderliche Windhöflichkeit wurde nicht nachgewiesen.</p>	<p>Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöflichkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt.</p> <p>Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt.</p> <p>Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.</p> <p>Die vorgetragenen geringeren Windgeschwindigkeiten über Wald spielen bei den heutigen Anlagenhöhen von bis</p>

		<p>zu 250 m oder auch bereits darüber hinaus, keine entscheidende Rolle mehr. Die Rotoren haben hier Abstände von meist mehr als 100 m über dem Wald, so dass sich die Unterschiede der Windgeschwindigkeiten gegenüber dem Offenland nur noch geringfügig unterscheiden dürften.</p> <p>Aus Sicht des Planungsträgers erfolgt die Auswahl und die Ausweisung in Übereinstimmung mit dem Z_N 165 des ROP.</p>
<p>V.</p>	<p>4. Die ausgewiesene Flächen 7 und 8 liegen vollständig in der sog. Pufferzone (5km-Zone), welche um die historische Kulturlandschaft ausgewiesen wurde. Diese Pufferzone dient einzig und allein dem Schutz der historischen Kulturlandschaft. Ein Eingriff in diese Kulturlandschaft liegt allerdings nur dann nicht vor, wenn eine solche aus plausiblen Gründen bereits im Planungsstadium ausgeschlossen werden kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die hierzu angefertigten Visualisierungen sind nicht ausreichend, um eine sachgerechte Beurteilung vornehmen zu können. Zum einen wurden die Visualisierungen nur von dem Gebiet der Verbandsgemeinde Nahe-Glan aus dargestellt. Vergessen wurde aber eine Visualisierung vom Gebiet der Verbandsgemeinde Kirner-Land, da die Vorrangfläche im „Grenzgebiet“ ausgewiesen werden soll. Ferner sind die Visualisierungen schön „gerendert“, da die Anlagen im Gegenlicht bei - wie es sich ansieht - untergehender Sonne dargestellt werden. Es wäre aber Aufgabe gewesen, die Renderings zu unterschiedlichen Uhrzeiten und Lichteinfall darzustellen, um einen umfassenden Eindruck zu erhalten.</p>	<p>Wie auf S. 34 der Begründung aufgeführt, sollen gemäß dem Fachgutachten zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ (MWKEL, 2013) in einer Zone bis 5 km um die Ausschlussflächen „die potenziellen Sichtbeziehungen durch geplante Windkraftanlagen im Rahmen eines anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens gezielt und vertieft geprüft werden (Einzelfallprüfung). Die Auswirkung von geplanten Windkraftanlagen auf die Sichtbeziehungen sowie die Wahrnehmung und historische Prägung der historischen Kulturlandschaft sind anhand von Visualisierungen zu überprüfen. Kritische Anlagenstandorte sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuweisen bzw. deren Auswirkungen beispielsweise durch eine Reduktion der Masthöhen zu minimieren“.</p> <p>Es wird dabei explizit auf das Genehmigungsverfahren mit einer entsprechenden Einzelfallprüfung verwiesen, bei der die tatsächlichen Wirkungen der konkret geplanten Windenergieanlagen anhand von Visualisierungen geprüft werden können. Der Planungsträger hält diese Vorgehensweise für den Schutz der geschützten Kulturlandschaften für angemessen und folgt dieser Vorgabe. Eine tiefergehende Prüfung wird als nicht notwendig erachtet.</p>

VI.	<p>5. Der Teilflächennutzungsplan verstößt gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Zwar ist es zulässig, die einzelnen Problemstellungen in ein später stattfindendes Genehmigungsverfahren zu überantworten, allerdings muss zum Zeitpunkt der Abwägung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit klar sein, dass die Konflikte im Genehmigungsverfahren auch tatsächlich gelöst werden können. Aufgrund des nur unzureichenden Ab1Nägungsmaterials ist aber in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht sichergestellt, dass die auftretenden Konflikte tatsächlich gelöst werden können. Eine planerische Zurückhaltung ist in diesem Fall nicht indiziert.</p>	<p>Der Planungsträger geht im Gegensatz zum Einwender davon aus, dass die ermittelten und in der Begründung und dem Umweltbericht genannten Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden können.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weitergeführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen 1 Enthaltung</p>		

19	Einwender 19	17.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
XV.	<p>hiermit lege ich Einspruch gegen den Bau der Windkraftanlagen ein. Wir haben bereits jede Menge davon und leider keine bzw. sehr geringe Speichermöglichkeiten, die uns in den Windflautentagen den gespeicherten Strom aus der Windkraft einspeisen können. Warum sollen noch mehr Windräder in die Umwelt durch zubetonierte Landschaft (Wald und Felder) gebaut werden, deren Rostoffe aus anderen Ländern kommen, wo dadurch dort mehr CO2 für die Gewinnung der Rohstoffe ausgestossen wird.</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die Einwendung zur Kenntnis, kommt aber aufgrund der rechtlichen Vorgaben zum Klimaschutz und zum Ausbau der Erneuerbaren Energie zu einer anderen Auffassung.</p>
XVI.	<p>Wir zerstören/schädigen unsere Natur, die wichtig fürs Überleben von Tieren und Menschen ist.</p>	<p>Der Planungsträger erkennt an, dass der Einwender grundsätzliche Bedenken gegenüber Windenergieanlagen hat.</p>

	<p>Ausserdem beinhalten viele Windkraftanlagen ein Gas, was viel schlimmer für die Umwelt ist als CO₂. Und wenn immer mehr Windanlagen stillstehen oder nur zum Teil ausgelastet sind, bezahlen wir über Steuergelder den Betreiber, wenn kein Wind weht. Also somit wird der Bürger mehr belastet. Von wegen billiger Strom durch Windkraft. Es ist genau das Gegenteil zu sehen. Erst müssen wir über EEG diese WKA subventionieren, dann auch noch für Geisterstrom(wenn kein Wind weht) zahlen.</p>	<p>gen hat, kommt aber unter Würdigung der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belangen, zu denen auch die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört, zu einer anderen Abwägung. Windenergieanlagen sind auch Sicht des Planungsträger zwar mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, diese können aber bei entsprechender Standortplanung sowie der Festsetzung und Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) ausreichend ausgeglichen werden.</p> <p>Darüber hinaus liegt der Ausbau der erneuerbaren Energie im überragenden öffentlichen Interesse und ist somit bei der Gesamtabwägung in besonderer Weise zu berücksichtigen.</p> <p>Die weiteren dargelegten Aspekte sind nicht Teil der Flächennutzungsplanung.</p>
XVII.	<p>Solange es keine ausreichenden Speicher für Wind/Solarenergie gibt, machen noch mehr WKA keinen Sinn. Wenn alle, die wir haben 100% ausgelastet und Speicher verfügbar wären, könnte man unseren Strombedarf auch ohne weitere WKA damit jetzt schon decken.</p>	<p>Vgl. Abwägung zu Punkt I</p>
XVIII.	<p>Wir sollten unsere Landschaft nicht unnötig zerstören und somit auch Menschen und Tiere. Das ist dann unumkehrbar. Ein Energiemix wäre angebracht und nicht ein einseitiger Ausbau mit WKA(Windkraftanlagen). Und vor allem eine Forcierung mit Investition in Weiterentwicklung/Forschung der Speichertechnologien für Wind-/Solarenergie und dem Herausfiltern von CO₂ aus der Luft</p>	<p>Vgl. Abwägung zu Punkt I</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weitergeführt.</p>		

Abstimmung: **Einstimmig** **19 Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **1 Enthaltung**

20	Einwender 20	17.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>nach Durchsicht der Information zu Ihren geplanten Windkraftanlagen lege ich hiermit Widerspruch gegen diese Baumaßnahme ein. Eine Fahrt in den Rhein-Hunsrück-Kreis führt in ein mit Windrädern gespicktes Gelände. Nun soll auch die Nahelandschaft nach Ihren Plänen das gleiche Schicksal erleiden. Ich habe volles Verständnis für die Erzeugung grüner Energie. Aber nicht mit einer solchen Maßnahme. Die Auswirkungen der Menschen gemachten Klimakatastrophe konfrontiert uns inzwischen regelmäßig mit Berichten über Starkregen, Hitze- oder Kälterekorden oder Stürme/Orkane etc. Ist dieser Weckruf noch immer nicht deutlich oder laut genug ? Nun planen Sie durch diese Bauwerke umfangreiche Schädigung bzw. Zerstörung eines natürlichen Lebensraumes der nicht nur für die Tier- und Pflanzenwelt einen wichtiger Bestandteil darstellt, sondern auch für den erholungssuchenden Menschen. Menschen aus Ballungsgebieten, die gerne als Touristen im Naheland verweilen und die Beschaulichkeit und Ruhe dieser Landschaft schätzen. Sie werden künftige Wanderungen oder Radtouren entlang der Windkraftanlagen genießen dürfen. Wie kann es sein, dass in einem relativ windarmen Gelände des Nahelandes eine solche Anlage geplant wird ? Wie kann es sein, dass die Geräuscentwicklung, die Bodenschäden, Verlust von Lebensräumen noch immer in einem solchen Ausmaß geplant werden ? Deswegen meine Bitte um ein naturverträgliches Konzept. Es gibt Alternativen.</p>	<p>Der Planungsträger erkennt an, dass die Einwenderin grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung hat, kommt aber unter Würdigung der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belangen, zu denen auch die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört, zu einer anderen Abwägung. Windenergieanlagen sind auch Sicht des Planungsträger zwar mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, diese können aber bei entsprechender Standortplanung sowie der Festsetzung und Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) ausreichend ausgeglichen werden.</p> <p>Darüber hinaus liegt der Ausbau der erneuerbaren Energie im überragenden öffentlichen Interesse und ist somit bei der Gesamtabwägung in besonderer Weise zu berücksichtigen.</p>
Beschlussvorschlag		

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weitergeführt.

Abstimmung: **Einstimmig** **19 Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **1 Enthaltung**

21	Einwender 21	17.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>bzgl. des Vorhabens der VG Bad Sobernheim, Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Bärweiler/ Kirschroth (Bereich 8) zu planen und gegebenenfalls auch bauen zu lassen, erhebe ich hiermit entschiedenen Einspruch. Ich wohne in 55606 Limbach und habe sachlich begründete und konkrete Bedenken zu diesem Vorhaben. Ich setze ich seit einigen Jahren mit dem Thema auseinander und dies nicht, weil o.g. Pläne der Bevölkerung seitens der VG mitgeteilt wurden, sondern weil ich persönlich von sog. Projektierern oder Windkraftbetreibern als Landbesitzerin angeschrieben wurde. Mir wurde in kürzester Zeit ein Vertrag über die Verpachtung meiner Grundstücke zwecks dem Bau von Windkraftanlagen angeboten. Es gab meines Erachtens nach zu wenig Öffentlichkeitsarbeit, zu wenig konkrete Informationen an die Bevölkerung. Obwohl die geplanten Windkraftanlagen nicht auf der Gemarkung Limbach liegen, wären die Menschen in Limbach dennoch betroffen, da die Anlagen der Nachbargemeinden Bärweiler, Kirschroth und Merxheim an die äußersten Grenzen ihrer eigenen Gemarkung gebaut würden und damit für die Limbacher in unmittelbarer Sichtweite. Ich begründe meinen Einspruch wie folgt:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
II.	<p>- Da sich die betroffenen Flächen im Wasserschutzgebiet der Zonen zwei und drei befinden, ist es uns unverständlich, dass der Bau von Windkraftanlagen überhaupt in Erwägung gezogen wird. Durch den Bau der massiven Fundamente können die wasserführenden Schichten so zerstört werden, dass Wasserquellen versiegen können. Das Wasser aus der Quelle Limbach versorgt zu einem großen Teil das Kirner Land. Wir verweisen hier auf mehrere Einwände seitens der Verbandsgemeinde Kirn-Land und einzelner Bürger, die diese Problematik schon ausführlich beschrieben haben. Des-</p>	<p>Den Abgrenzungen der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie wurden die aktuellen Daten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zugrunde gelegt. (vgl. auch https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/)</p> <p>Gemäß der Stellungnahme Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz wurden die Wasserschutzzonen 2</p>

	<p>weiteren laufen bis zum Jahr 2027 Untersuchungen darüber, ob das betroffene Wasserschutzgebiet nicht erweitert werden muss. Vor dem Ergebnis dieser Untersuchungen sollte es keinerlei Planungen geben, die dieses Gebiet betreffen würden.</p>	<p>aus der Planung genommen, da sonst das Schutzziel in der Regel nicht zu erreichen ist und somit die Trinkwasserversorgung gefährden kann. Eine Ablehnung von Standorten innerhalb der Zone 2 wurde in Aussicht gestellt.</p> <p>In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotential gemäß dem Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. Anlagenstandorte sind daher grundsätzlich möglich. Es ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Auch innerhalb der Schutzzone III ist für die Errichtung von Windenergieanlagen wasserrechtliche Zulassung (im Sinne einer Befreiung vom Verbot der Rechtsverordnung) zu beantragen und eine Einzelfallprüfung, die nur im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der Anlagenstandorte und -typen erfolgen kann, vorzunehmen. Auf diesen Sachverhalt wird in der Begründung und dem Umweltbericht bei den betroffenen Flächen hingewiesen.</p> <p>Der Planungsträger ist der Auffassung, dass aufgrund des Detailierungsgrades des Flächennutzungsplanes der Belang ausreichend geprüft und abgewogen wurde und angemessenerweise keine tiefergehende Prüfung verlangt werden kann.</p>
<p>III.</p>	<p>- Windräder sind Windbremsen und bewirken Trockenheiten, und diese treten bereits zunehmend auf.</p>	<p>Relevante und großräumige Klimaveränderungen durch Windräder sind nach Kenntnis des Planungsträgers bisher nicht belegt. Wie aktuelle Berichte nahelegen, beeinflussen diese zwar im unmittelbaren Umfeld das Windfeld und können damit mikroklimatische Auswirkungen haben. Aber auch sehr große Windparks können das Wetter nicht beeinflussen, da der Effekt zu gering ist.</p>

		<p>https://www.mdr.de/wissen/energie/wende-beeinflussen-windkraftanlagen-unser-wetter-duerre-trockenheit-100.html</p> <p>Der Planungsträger erkennt aufgrund der vorgebrachten Bedenken keinen Anlass, Abstand von der Planung zu nehmen.</p>
<p>IV.</p>	<p>- Die Windhöffigkeit in o.g. Gebiet liegt laut Messungen an der untersten Rentabilitätsgrenze (5,7 m/sec laut Messungen, Rentabilität ab 5,5 m/sec.) Das Naheland gilt als eines der windärmsten Gegenden Europas!</p>	<p>Über das Ziel Z_N 165 des ROP werden Vorgaben gemacht, dass Konzentrationsflächen vorrangig in Gebieten mit hoher Windhöffigkeit zu sichern sind. Im Kern stellt dieser Aspekt somit ein hartes Kriterium dar, dem es aber an einer verbindlichen Vorgabe in Form einer räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes fehlt.</p> <p>Zur Festlegung eines sachlich bestimmten Mindestwertes wird deshalb zunächst der „Windatlas Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013) herangezogen, der ein hohes Windpotenzial bei 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund benennt.</p> <p>Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergie von 2013 werden zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Eignung nur Standorte berücksichtigt, die eine Windgeschwindigkeit von wenigstens 5,5 m/s in 100 m über Grund aufweisen. Dieser Wert sei nach Aussage von diversen Betreiberfirmen der Grundwert, der wenigstens erreicht werden muss, damit die Wirtschaftlichkeit zum Betreiben moderner Anlagen gegeben ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat sich dazu entschieden, dem Wert des o.g. Regionalplans zu folgen und Flächen, die gem. dem „Windatlas Rheinland-Pfalz“ eine Windgeschwindigkeit von weniger als 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund aufweisen, von der weiteren Planung auszuschließen.</p>

		Aus Sicht des Planungsträgers erfolgt die Auswahl und die Ausweisung in Übereinstimmung mit dem Z _N 165 des ROP.
V.	- Risiken, die man bei einem solchen Vorhaben unbedingt beachten sollte, wäre das mögliche Austreten von ÖL, oder eventuelle Abbrüche von Rotatoren können das Trinkwasser unbrauchbar machen. Beispiele dazu findet man in den öffentlich-rechtlichen Medien.	Die Anlagensicherheit ist der der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung
VI.	- Windindustrieanlagen führen zu Rohstoffabbau in anderen Ländern mit teilweise massiver Umweltverschmutzung und Gefährdung der Bevölkerung. Dies dürfen wir auf keinen Fall unterstützen oder zulassen. (siehe Neodym-Abbau in China	Kenntnisnahme
VII.	- Sehr bedenklich ist das hochgiftige Gasmisch in den Rotatoren: SF ₆ , das sogar bis 2030 verboten werden soll. Es gibt Ersatzstoffe, die aber anscheinend `zu` teuer sind zu investieren. In den USA hatte man sich schin 2002(!!!) für ein Verbot ausgesprochen. Jetzt haben wir 2022 und schleudern es immer noch in die Atmosphäre! (siehe ARD Plus-Minus 18.8.2022).	Der vorgebrachte Einwand bezieht sich auf ein technisches Anlagendetail, das nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes ist und auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen ist. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit auf andere Materialien zurückzugreifen.
VIII.	- In Dänemark wurden wurden Windkraftträder abgebaut, weil die Schallwellen, die angeblich niemanden beeinflussen dafür verantwortlich waren, dass die Nerze der Nerztierzüchter sich gegenseitig verbissen haben und es auffällig mehr Totgeburten gab. Windräder zerhacken den natürlichen Windzug, das bestimmte Frequenzen erzeugt, die auf die Zellen wirken,.	Die Prüfung der Erforderlichkeit von betriebsbezogenen Maßnahmen ist auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte zu prüfen und bei Bedarf festzusetzen. Die dafür erforderlichen Gutachten sind ebenfalls in dem genannten Verfahren zu erbringen. Nach aktuellen Erkenntnissen liegen Infraschalldruckpegel in einigen hundert Metern Entfernung zu einer modernen Windenergieanlage in der Größenordnung von 60 dB, und in einem Abstand von etwa 1.000 Meter tragen WEA nicht mehr nennenswert zur Erhöhung des Infraschallpegels der Umgebung bei. Ausführliche Informationen zum Thema Infraschall bietet die folgende Seite der Fachagentur für Windenergieanlagen an Land e.V. https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/schallimmissionen/infraschall-und-windenergieanlagen/
IX.	- Es wurden schon viele Windräder abgebaut, da sie nicht effizient ge nug waren. Was geschieht denn bei Windstille?	Kenntnisnahme

X.	<p>- Windkraftanlagen fördern und bereichern die großen Stromanbieter, nicht aber die Bevölkerung. Das sieht man an der Reduzierung der Einspeisevergütung. Die Gemeinden werden seitens der Politik nicht darin gefördert in der Stromherstellung möglichst autark zu werden oder zumindest unabhängiger von der Stromindustrie. Dieser ist es völlig egal, mit welchem Strom sie Gewinne erzielen, sonst hätte sie schon viel früher umgestellt auf erneuerbare Energien. Die Vorgehensweise, wie oben beschrieben zeigt diese Verhalten ebenso. Die Stromkonzerne sichern sich viele Jahre vorab die Grundstücke von den Besitzern, bevor es überhaupt irgendwelche Pläne für Windräder gibt. Das darf nicht die korrekte Vorgehensweise sein. Die öffentlichen Verwaltungen müssten eigentlich ihre Bürger vor solchen Verhandlungen und Vertragsabschlüssen warnen.</p>	Kenntnisnahme
XI.	<p>--Es gibt Alternativen zur Stromgewinnung, jenseits der Windräder, die lange nicht so die Landschaft zerstören und die noch lange nicht ausgelastet sind: + Photovoltaik auf Häusern, Scheunen (die es in Rheinland-Pfalz massenweise gibt), Industriedächer, Freiflächen entlang von Autobahnen, etc. + Biogasanlagen und diverse andere Ideen, die einfach nicht umgesetzt werden. + Es gibt Genossenschaften, über die man sein Dach zur Verfügung stellt für Photovoltaik ohne eigene Investitionskosten.(siehe z.B.Energiegenossenschaft Henau) + In den Niederlanden verkaufen private Stromerzeuger den Strom für den gleichen Preis, für den sie ihn auch einkaufen im Bedarfsfall. Wieso geht das in Deutschland nicht?</p>	Kenntnisnahme
XII.	<p>Die aktuelle Politik ist eine Politik der Angst und das weiß inzwischen jedes Kind, dass Angst ein schlechter Berater ist. Wir brauchen ruhiges, besonnenes Denken über die zukünftige Umgangsweise mit Energie und Wirtschaft überhaupt. Man muss den einzelnen Bürger darin bestärken, energiebewusst sich zu verhalten, aber auch Möglichkeiten für kreative Ideen umzusetzen und sie darin zu unterstützen Energie selbst zu gewinnen, bzw. im Verbund mit den Menschen in der Gemeinde oder in einem Kreis. Das wird Zukunft haben und den Menschen auch langfristig Sicherheit bieten. Es gibt bereits sehr viele gute Beispiele dafür und man muss es nur in Angriff nehmen und sich von den Reden der großen Politik und Wirtschaft unabhängig machen und selber aktiv werden, in den Gemeinden, in den Kreisen und in den Bundesländern.</p>	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weitergeführt.

Abstimmung: **Einstimmig** **19 Ja-Stimmen** _____ **Nein-Stimmen** **1 Enthaltung**

22	Einwender 22	17.01.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>In Anbetracht der Kulturlosigkeit der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung, verbunden mit der Bundesregierung incl. der EU Gesetzgebung, welche Naturschutzbelange und Gesetze aushebeln , wie wir sie seit 1933 (Reichsermächtigungsgesetze) nicht mehr erfahren haben, sehe ich mich veranlaßt meinen energischen Widerspruch zu formulieren.</p> <p>Begünstigt durch Unterlassung der Landesregierung die Kommunen bei, von Bund und Land gesetzlich vorgegebenen sozialen Maßnahmen (z.B. Kindergärten, Flüchtlinge uvm.) finanziell ausreichend zu unterstützen, hat man die Kommunen in eine monitäre Schiefelage gebracht, die nun in der Not jegliche Art von finanziellen Einnahmen zu regenerieren versuchen. Die Windkraft scheint hier (vordergründig) das "goldene Kalb" zu sein. Jegliche Art vernünftiger Erklärungen die gegen die Errichtung massenhafter Anlagen in unserer Heimat artikuliert werden, sind hintenangelassen worden.</p> <p>Der Schutz von Mensch und Tier sollte doch die oberste Prämisse sein.</p> <p>Schon 2016 habe ich die Kreisverwaltung und das Ministerium für Naturschutz (die Bezeichnung ändert sich ja ständig durch geänderte Ressortzugehörigkeiten) auf das Vorkommen der heimischen Wildkatze hingewiesen. Von Mainz abgewimmelt (die Kreisverwaltung wäre zuständig) habe ich von der bis heute keine schriftliche Stellungnahme meiner Einwände und Ausführungen erhalten (außer dümmlichen Telefonkommentaren es gebe genügend Wildkatzen).</p>	Kenntnisnahme

<p>II.</p>	<p>Kommen wir aber zunächst für den Menschen nicht zu unterschätzenden Gefahren dieses Windwahnsinns. Durch das Einbringen hundertausender Tonnen von Beton (welcher mittlerweile immer mehr mit einem Giftcocktail aufbereitet und schon gar nicht mehr hinterfragt wird) sowie Autobahnähnlichen Unterbaumaßnahmen der Wege zur Heranbringung der Schwerlasten an den Einsatzort, wird die Wasserqualität schon in absehbarer Zeit eine Vielzahl von gefährlichen chemischen Rückständen im Trinkwasser erfahren. Bei Starkregen wird der Boden seine Wasseraufnahmequalität verlieren und zu weiteren Überschwemmungen beitragen. Die Geräusch- und Infraschallemissionen verbunden mit dem Schattenwurf werden für einige unerträglich werden. Dazu kommen immense Wertverluste der Immobilien.</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die erheblichen Bedenken der Einwenderin zur Kenntnis, teilt diese aber nicht.</p> <p>Vielmehr kommt dieser unter Würdigung der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belangen, zu denen auch die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört, zu einer anderen Abwägung. Windenergieanlagen sind auch Sicht des Planungsträger zwar mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, diese können aber bei entsprechender Standortplanung sowie der Festsetzung und Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) ausreichend ausgeglichen werden.</p> <p>Darüber hinaus liegt der Ausbau der erneuerbaren Energie im überragenden öffentlichen Interesse und ist somit bei der Gesamtabwägung in besonderer Weise zu berücksichtigen.</p> <p>In Bezug auf den befürchteten Wertverlust der Immobilien weist der Planungsträger grundsätzlich darauf hin, dass ein Hausbesitzer keinen Anspruch darauf hat, dass das Umfeld seiner Immobilie unverändert bleibt. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 09.02.1995 festgestellt, dass die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange sind. (BVerwG vom 09.02.1995, 4 NV 17/94)</p>
<p>III.</p>	<p>Die Windhöffigkeit für solche Anlagen ist für einen wirtschaftlichen Betrieb viel zu gering.</p>	<p>Die Windgeschwindigkeit wurde nach Maßgabe der anerkannten und zur Verfügung stehenden Grundlagen geprüft und nur solche Standorte in die Planung aufgenommen, für die ein ausreichendes Windpotenzial ermittelt wurde.</p>

IV.	Ungeklärt ist weiterhin die Frage der Entsorgung des Sondermülls bei Rückbau.	Die Frage des Rückbaus ist Bestandteil des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und wird auf dieser Ebene geklärt .
V.	Die Quote der Flächennutzung für solche Anlagen in Rheinland-Pfalz ist längst erreicht.	Gemäß dem im Länderbericht von RLP zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land (Berichtsjahr 2021) wurden im Jahr 2019 ca. 37,5 % des Bruttostromverbrauchs regenerativ erzeugt. Es besteht also noch ein hoher Bedarf an einem weiteren Ausbau, um das Ziel des Landes, bis 2030 den gesamten Strombedarf bilanziell durch erneuerbare Energien zu decken, zu erreichen.
VI.	Wo sollen unsere Wildtiere hin. Werden die Kraniche je wieder über uns hinweg ziehen. Kaum eine der Anlagen wird sich auf Dauer selbst tragen. Dazu gibt es bei uns einfach zu wenig Wind. Wer entsorgt und bezahlt am Schluß den ganzen Abraum. Die angeblichen Rückstellungen werden dazu nie ausreichen (Sondermüll).	Vgl. Abwägung zu Punkt II
VII.	Wir verspargeln nicht nur die ganze Landschaft- wir bauen Manhatten in den (Unter-) Grund von Soonwald und Nordpfälzer Bergland. Der Blick zum Disibodenberg wird in der Zukunft von diesen Türmen zu Babel begleitet. Es ist einfach traurig diesen Wolkenkuckucksheimluftschlossbauern der Windkraftlobby zuschauen zu müssen. Ich hoffe das Sie meine Sorgen nicht einfach über den Tisch wischen sondern zuerst wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse von neutralen Stellen zu ihren Beschlüssen heranziehen.	Vgl. Abwägung zu Punkt II
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weiter geführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen 1 Enthaltung</p>		

23	Einwender 23	17.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Ich bitte um Schutz meiner Daten, da ich in unserer Demokratie meiner Meinung wegen anonym bedroht wurde. Meine Identität ist Ihnen ausreichend bekannt gegeben, aber nicht zur Veröffentlichung meiner Daten als Privatperson vorgesehen.</p>	<p>Ihre Daten wurden anonymisiert</p>
II.	<p>Stellungnahme/Widerspruch zum definitiv in der Art für das Klima schädlichen, weil geplant maßlosen Verbau mit Windindustrie-Anlagen, mit u. a. der regionalen Versiegelung, Zerschneidung inklusive auch viel Zerstörung in noch intakter Natur. Ich schreibe meine persönliche Stellungnahme als betroffener Mensch, der die Lebensgrundlage Natur braucht. Wie - eigentlich - alle anderen Menschen auch. Mit der Natur und nicht gegen sie. Anstatt weiter in Maßlosigkeit zu agieren, zählt jeden Tag mehr die Achtsamkeit für die Natur und gegen Schnellschüsse wie nun geplant, mit irreparablen Zerstörungen. Niemand hat das Recht, ein bekannt schädigendes Vorgehen nun gegen ein anderes definitiv ebenso schädigendes Vorgehen zu ersetzen, auch nicht ein Bundeskanzler, ebenso kein Wirtschaftsminister, dem die Wirtschaft eh wichtiger ist als Klimaschutz, für den er lediglich verbal steht. Dieser Industrie-Ausbau ist, wie vom Bund forciert und nun hier auch noch im Übermaß geplant - ohne eine Pflicht dazu, so niemals „im überwiegend öffentlichen Interesse“! Oder haben öffentlich, umfassend und ehrlich zu allen Aus- und Nebenwirkungen informierte Bürger all dem zugestimmt? Oder wird Demokratie gerade ausgehöhlt, so wie von Herr Habeck bestimmt und Gesetze entsprechend hinterfragenswert angepasst wurden? Naturschutz muss also mal für anderthalb Jahre (oder wenn von ihn für nötig gehalten, sicher auch noch mit Verlängerung) Pause machen, damit mal schnell alles durchgewunken werden kann? „Öffentliches Interesse“ liegt wohl dann besonders darin, als Bürger auch noch die Subventionen an die Windindustrie zu zahlen? Natürlich versteckt und wie immer hintenherum, weil es nicht offen kommuniziert wird. Lockmittel für alle: Der Strom wird billiger...?</p>	<p>Der Planungsträger nimmt die erheblichen und grundsätzlichen Bedenken der Einwenderin gegenüber der Windenergie zur Kenntnis, teilt diese aber nicht. Vielmehr kommt dieser unter Würdigung der bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachtenden Belange, zu denen auch die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört, zu einer anderen Abwägung. Windenergieanlagen sind auch Sicht des Planungsträger zwar mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, diese können aber bei entsprechender Standortplanung sowie bei im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu treffenden Festsetzungen und Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) ausreichend ausgeglichen werden. Darüber hinaus liegt der Ausbau der erneuerbaren Energie im überragenden öffentlichen Interesse und ist somit bei der Gesamtabwägung in besonderer Weise zu berücksichtigen. Viele der angesprochenen Punkte sind sehr grundsätzlich und somit auch nicht Teil der Flächennutzungsplanung. Diese grundsätzliche Abwägung trifft auch für die folgenden Punkte zu.</p>

	<p>Das Geld für die Subventionen fehlt dann wieder an anderer wichtiger Stelle. Wir haben schon lange die dunkelrote Null, Kitas, Schulen, die Bahn, Straßen, Brücken, lecke Trinkwasserleitungen, Kanalisation etc etc sind marode. Aber, öffentliche Infrastruktur zählt eben nichts gegen die Windindustrie.</p> <p>Dafür soll dann die Zahlung der Industrie für fragwürdige Pachtverträge also nutzen? Aber hintenherum fließt viel Steuergeld wieder als Subvention an diese Industrie weg.</p> <p>Warum wird der Bürger nicht auf das System des Staat-Industrieverhältnisses rechte- Bürger/KommunenTasche-linke-Bürger/KommunenTasche auch bezüglich der Windindustrie offen hingewiesen?</p> <p>Auch so eine lange schon anhaltend dunkelrote Null wird ausgeliehen von künftigen Generationen!</p> <p>Aber die Subventionen bezahlt dann auch noch der Bürger für diese Windindustrie! Anstatt das mit den Steuereinnahmen endlich Sanierungen für die öffentliche Infrastruktur bezahlt werden können!</p> <p>Warum wird auch darüber nicht endlich aufgeklärt, wie auch im Staat alles mit allem zusammenhängt - letztlich der Bürger sogar für diese Industrie auch wieder draufzahlt?</p>	
<p>III.</p>	<p>Zudem auch das Ausmaß, die Höhe der Windindustrie-Anlagen nicht offen kommuniziert wird. Diese sind immer zu nah dran an Menschen, alleine eben durch diese Höhe von 300 Metern. Viele Bürger erwarten eben nicht diese Dimension, weil sie die kleineren Windmühlen kennen.</p> <p>Da die Windhöflichkeit weiter ein Problem hier ist, kann es nur mit solchen riesigen Anlagen bedient werden, inklusive der zugehörigen Subventionen. Und wenns doch mal stürmt, wird auch noch Geld vom Bürger dafür gezahlt, dass die Anlagen in der Zeit abgestellt werden müssen und eben kein eigenes Geld verdienen können.</p> <p>Aber, es gibt ja noch weitere zu hinterfragende Argumentationen und Maßnahmen, nur um die Windindustrie-Anlagen ad hoc in die Natur zu stellen, möglichst riesiggroß und nah an die Menschen heran.</p>	
<p>IV.</p>	<p>Niemals darf und kann Naturschutz >mal kurz ausgesetzt werden für so anderthalb Jahre<, wie Herr Habeck das unter dem völligen Negieren globaler und regionaler Zusammenhänge in der Natur erklärte.</p>	

	<p>Nur, weil es lange Jahre verschlafen wurde, es mit Umsicht anzugehen, so kann das nie in allen Zusammenhängen zu Ende Gedachte eben auch nicht funktionieren, nur weil sich besonders ein Minister nun in eine solche Ideologie verrannt hat und sich damit auch noch profilieren will. Wenn einem ganz viele entgegen gefahren kommen, wer ist dann der Geisterfahrer? Wie war nochmal die Resonanz bei z. B. unseren Nachbarn, Ausstieg aus allem gleichzeitig, auch zu deren Schaden, weil auch sie mal auf uns angewiesen sind? Und nun dafür dreckigen Kohlestrom von anderen dazu kaufen, nur damit das hier nicht mehr im eignen Land ausgebaggert und produziert wird? Und nun doch wieder Kohle abbagern, Kohle verbrennen etc? LNG auf Schiffen, die in anderen Ländern nicht mehr genutzt werden dürfen, die dann Umweltgifte ins Meer ableiten, weil sie ihre Rohrsysteme mit Chemikalien versetztem Wasser gegen Bewuchs etc spülen und diese Brühe ungefiltert wieder entlassen? Und wir werden auch weiter Hilfe anderer Länder brauchen, unsere Stromnetze stabil auf 50 Hz zu halten! Erst recht nicht darf Natur- damit eben auch der Klimaschutz ausgesetzt werden in der jetzigen Phase der Klimaerwärmung mit den Folgen der Dürren, Bränden und Überschwemmungen etc weltweit, um massive Zerstörungen und Beeinträchtigungen in unserer Region zu forcieren. Es reicht eben nicht aus, CO2 und Unabhängigkeit als Argumente für den massiven Ausbau von Industrie in der Natur auf die Fahnen zu schreiben. Und nochmal mehr darf Naturschutz gerade nicht von Deutschland ausgehebelt werden, das anderen doch vormachen will, wie es richtig geht mit dem Klimaschutz! Naturschutz also nur dafür aushebeln, dass in dieser Zeit möglichst viel Industrie in der Natur aufgestellt werden kann, ohne Rücksicht, ohne Beachten von wichtigem Wissen, ohne Beachten der Biodiversität, wird hier eine Ideologie mit massig Rohstoffbedarf und damit Ressourcenverbrauch aus anderen Ländern durchgeboxt. Klimaschutz braucht auch und vor allem Natur, global. Und sehr wichtig dabei ist die Umsicht von Entscheidern. Wie kann es sein, dass man in Städten Wissen anwendet, bitte möglichst viel Fläche entsiegelt, neu nicht mehr versiegelt, aber nun dafür in der Natur u. a. so viele Versiegelungen etc vornimmt? Man muss es wohl nur deklarieren als überwiegend öffentliches Interesse?</p>	
--	--	--

<p>Das Thema >CO2 muss weg< dominiert isoliert in vielen Köpfen. Ebenso wurde schon von sehr vielen Wissenden und jedem Mitdenkenden in Sachen Unabhängigkeit widerlegt, dass es so nämlich keine Unabhängigkeit von anderen Ländern geben wird, nur weitere Abhängigkeiten im Ressourcenverbrauch, auch weiter von sehr fragwürdigen Regierungen, die das gegen uns ausnutzen können. Trotzdem werden nun weitere, vernünftige Überlegungen so blockiert, indem man den Natur- und damit Klimaschutz aushebelt.</p> <p>Wenn von Staats wegen Klimaschutz so wichtig wäre, hätte Politik schon lange dafür gesorgt, dass die Industrie für die Entwicklung, den Bau von Speichern gefördert wird. Das Wissen um diese sinnvolle und nötige Maßnahme gibt es schon lange. Mit Speichermöglichkeiten für den Strom der Windindustrie bräuchte es sehr viel weniger Windindustrie-Anlagen. Wie auch der Strom daraus viel flexibler verfügbar wäre.</p> <p>War und ist aber die Lobby der Windindustrie zu laut und monetär ergiebig? Sie konnte es sich ja auch gut leisten, ganze Buslandungen von Mitarbeitern, beurlaubt, versorgt mit allem, alles auf ihre Kosten, zu Demos für Windindustrie zu karren...</p> <p>Mit genügend Speichern gäbe es die Pachtzahlungen der Windindustrie nur nicht mehr, auf die besonders RLP nun bezüglich der armen Kommunen in setzt. Man kommt ins Grübeln - oder auch gerne arm gehalten dafür, um Windindustrie nun derart durchzusetzen und aus Zahlungsverpflichtungen als Landesregierung herauszukommen? Weil ja dann Kommunen selbst verschuldet ohne solche fragwürdigen Quellen als Pachteinnahmen kein Geld haben könnten?</p> <p>Warum wohl die Windindustrie die Grundstücke für ihre Industrie-Anlagen nur pachten will?</p> <p>Wie es wohl um die ausreichenden Rücklagen für Rückbau, Entsorgung, Recycling und im Falle von Havarie steht, die auch noch trockene Natur in Flächenbrand setzen und Dörfer im Umfeld bedrohen kann?</p> <p>Bei den heutigen Kosten für all das kann es wohl nur wieder der Bürger ausbaden, der auch noch mit dem ach so billigen Strom gelockt werden soll.</p> <p>Anstatt dass die Bürger aufgeklärt werden, um mit allem Wissen dazu abstimmen zu können und dürfen, auch über die erheblichen Risiken und Nebenwirkungen schon vor dem Bau etc dieser Industrie und in der Natur,</p>	
---	--

	<p>wird der Ausbau extra mit für den Naturschutz widrigen Gesetzen untermauert und auf die vorherrschende Desinformation bis hin zur Falschinformation der Bevölkerung gesetzt. Ebenso zieht sich diese Desinformation bis hin zu Professoren, die ohne wirkliches Hintergrundwissen zum Thema Naturschutz Behauptungen in die Welt setzen.</p> <p>Das Thema der Desinformation schließt für mich ebenso regionale Entscheider ein, die sicher eine möglichst intakte Umwelt für die nächsten Generationen hinterlassen möchten, ab vom Thema CO2 muss weg und Naturschutz könne man ja aussetzen...</p> <p>Klimawandel wird weiter voranschreiten, wenn alle nun wichtigen Fakten so massiv übergangen werden, für Ideologie, kurz: Alles hängt mit allem zusammen.</p> <p>Einfach scheint man es sich auch damit zu machen, indem man Wissende aus wichtigen Bereichen für den Klima- und damit den Naturschutz als Querdenker und Aluhutträger abtut. Anstatt dass jegliches Wissen zusammengefügt und dem gerecht werden kann, das alles mit allem zusammenhängt.</p> <p>Hauptsache Geld, die Wirtschaft muss laufen – hier nun speziell alles rund um die Windindustrie-Lobby. Nun, Herr Habeck ist eben der Wirtschaftsminister! Bis jede Lebensgrundlage zerstört ist und man dann erst und zu spät das schon vorhandene Wissen wahrnehmen wird, vor allem, dass man Geld nicht essen kann.</p>	
<p>V.</p>	<p>Nicht Strom, Gas, Kohle, Atomkraft sind die Lebensgrundlage, geschweige denn so massiv versprochenes Geld für die Verpachtung von Flächen oder sonstige Vorteilnahme, gesponsert aus der Industrie.</p> <p>Sondern weiter ist Lebensgrundlage zuerst genügend sauberes Trinkwasser, Nahrung von Ackerflächen, anstatt so vieler der den Boden versiegelnden, riesigen Windindustrie-Anlagen.</p> <p>Es müssen immense Mengen an Rohstoffen in anderen Ländern abgebagert werden, um hier diese Industrie-Anlagen herzustellen. Energieintensive Logistik wird gebraucht in großer Menge, es wird vieles von weit her herangeschifft und vor allem noch mit sehr schweren Lkws etc in alle Winkel unserer Natur gefahren.</p> <p>Wozu es breite und stark verdichtete Schneisen als Fahrwege in Wald und Feld braucht. Schadstoffe können in den Boden gelangen beim Bau etc. das ist bekannt.</p>	

VI.	<p>Diese Schneisen lassen mehr Sonne durch, die Wälder direkt mehr erwärmen, als das je zuvor war. Dort wird es immer trockener, Humusbildung ist so nicht mehr möglich, Bodenleben wird inaktiv, alles was zum Überleben der Laubbäume wichtig ist, fehlt. Somit sterben auch Bäume dadurch, dass ein wichtiger Faktor, kompakter Wald, für Wolkenbildung wird immer schwächer, somit in vielfacher Hinsicht beim Klimaschutz ein Problem. Erkenntnis gibt es auch dazu, wie Luftschichten durch diese riesigen Windindustrie- Anlagen verändert werden und es so noch trockener wird, weil dort kein Regen mehr fällt.</p>	
VII.	<p>Städte erhitzen so noch mehr, weil die nächtliche Kühlung aus dem Umland fehlt. Die sehr wichtigen Stadtbäume brauchen immer mehr Versorgung mit dem knapper werdenden Trinkwasser. Bereitgestellt durch Bürger, Stadtmitarbeiter oder auch Feuerwehr, denn auch Oberflächengewässer trocknen immer häufiger aus. Ebenso kann keine Grünanlage in der Stadt mehr für Kühlung sorgen, denn auch dort tritt die Dürre ein. Das sind nur ein paar der bekannten, aber immer weiter viel zu wenig beachteten Fakten. Diese können – heute noch nicht! - so laut werden, wie die Windindustrie- Lobby.</p>	
VIII.	<p>Auch Windindustrie-Anlagen haben negative Aus- und Nebenwirkungen für das Klima. Das lässt sich eben nicht aufrechnen gegen das zu vermeidende CO2, wenn man es nicht beachtet, wo die Probleme liegen. Auch zum sehr schädlichen Umweltgift SF 6 wurde schon berichtet, z. B. bei plusminus im August 2022, SF 6, das in vielen Windmühlen an Land eingesetzt wird. Ein starker Anstieg davon wurde nachgewiesen in der Atmosphäre. La-scher Umgang mit diesem hochbrisanten Thema, es blieb ohne nachhaltige Verbesserung, wie gehabt auf Druck der Industrie. https://www.ardmediathek.de/video/plusminus/sf6-die-schlummernde-ge-fahr-inwindraedern/daserste/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RILm-RIL3BsdXNtaW51cy9kMzUyYzFIZS0wZmRiLTQ3ZjUtOGFhNy1iNG-FIODVjMjI5YmU</p>	
IX.	<p>Die Menge an Naturverbau mit aller dazugehörigen Vorbereitung, dem riesigen Ressourcenverbrauch, damit unumkehrbare Naturschädigungen, braucht es so wie so nur, weil sich so mancher Politiker ohne ein wirkliches</p>	

	<p>Nachdenken und Prüfen auf die versprochenen Pachteinahmen der Industrielobby einschwören ließ, anstatt eben Speicherentwicklungen zu forcieren.</p> <p>Nun soll es unsere unersetzliche und noch wertvolle Natur hier ausbaden, damit trifft es jeden Menschen ebenso.</p> <p>Anstatt ohne weitere Einschränkung für den Menschen Wasser, Nahrung und die so wichtige Erholung bieten zu können.</p> <p>Auch visuell hat diese Veränderung im Umfeld ihre Auswirkungen auf viele Menschen, doch das wird erst gar nichts beachtet.</p> <p>Es ist eben keine Geschmackssache, ob es sich beim Blick rundherum um Natur- oder Technikprägung handelt, sondern Natur bedeutet Lebensqualität und Erholung für viele Bürger.</p> <p>Nur können es sich auch aufgrund von Desinformationen, diversen falschen Informationen bislang nicht viele der Bürger vorstellen, wie sich ihre Umwelt hier verändern wird mit all den großen Windmühlen.</p> <p>Nun, wenn alles zugebaut ist, die Folgen sicht- und fühlbar geworden sind, ist es zu spät.</p> <p>Sogenannte Umweltgutachten, so schnell wie sie zu jedem Thema erstellt worden sind, entsprechen für mich niemals den tiefgehenden und komplexen Zusammenhängen in der Natur und bilden nie den Schaden ab, den schon geringere Eingriffe hervorrufen!</p> <p>Da können auch hochgelobte Professoren, teils noch mit sehr wenig Engagement und Verständnis für das Thema Naturschutz und Auswirkungen für Natur und auch Menschen, nur marginal mit echten Fakten aufwarten – wenn überhaupt. Weil sie z. B. in technischen Bereichen unterwegs sind.</p> <p>Im Gegenteil, sie lassen sich auch von der Windindustrie-Lobby beeindrucken, weil sie so nichts wirklich bei den Themen einschätzen und wissen können. Leider sagen sie dies nur nicht.</p>	
X.	<p>Welche deutliche Unehrlichkeit ist es doch, wenn Deutschland sich als Sauberstaat darstellt, dafür aber in Ländern mit viel niedrigeren Umweltstandards alles so massiv zerstört, also außerhalb der deutschen Grenze auch noch für das Klima schädigende Handlungen in Auftrag gibt.</p> <p>Hauptsache, es erscheint nicht in der CO2-Bilanz in Deutschland selbst, Rohstoffe, die in anderen Ländern unter der Zerstörung und auch Vergiftung von Natur abgebaut werden, haben nun mal eine globale Auswirkung. Man kann das verbergen, weil viele Bürger es in diesen Zusammenhängen</p>	

	<p>nicht wissen (sollen) und man es vor allem nicht sieht, wie z. B. die riesigen Krater des Kohleabbaus in Deutschland.</p> <p>Nun würde auch viel Stahl und Beton gebraucht, durch deren Herstellung sehr viel CO₂ in kürzester Zeit in die Atmosphäre gelangt. Dass Rotorblätter sehr kritisch zu sehen sind bezüglich dem Recycling später, ist auch nicht weithin bekannt. Das Bundespapier mit hätte, sollte, könnte und ohne abschließende Ergebnisse, bleibt auch vielen unbekannt.</p> <p>Wenn schon bei uns keine Kohle mehr abgebaut und genutzt werden soll, es werden weiter viele Schadstoffe frei, auch der CO₂-Fußabdruck Deutschlands ist weiter zu hoch, nur schon lange in andere Teile der Welt verlagert, wo es nicht so auffällt und eben nicht wirklich zur CO₂-Bilanz Deutschlands hinzugefügt.</p> <p>Somit fehlt – aus meiner Sicht, wie alles hier vorgetragene ebenso aus meiner Sicht ist - bezüglich der Windindustrie mit ihrer starken Lobby und versprochen vielen Pachtgeldern häufig diese Wahrnehmung dazu, welche irreparablen Schäden fürs Klima diese neue Maßlosigkeit auch wieder verursacht.</p> <p>Wohl vor allem aufgrund der sehr einseitigen Darstellung der Windindustrie-Lobby und deren Fürsprechern, auch in den Medien, während vor allem – immer offener in der Region kommuniziert - aufs versprochene Geld geschaut wird.</p>	
<p>XI.</p>	<p>Ich erlaube mir, Sie auch auf eine Reportage von SWR /ARD hinzuweisen, die heute immer weiter und noch erheblich mehr ihre Gültigkeit hat. Dazu, was auf der Schattenseite der Windindustrie stattfindet. Was Bürger dazu anmerkten, was möglichst heute nicht mehr ausgesprochen werden soll, nur ist dies hier und heute eben noch viel extremer in Gang mit der Überplanung:</p> <p>https://www.youtube.com/watch?v=trvN1BzkDGU</p> <p>Diese Reportage ist heute noch genauso gültig und brisant, wie derzeit schon. Speziell verweise ich darauf, ab ca Minute 25 äußern sich auch Politiker offen zur derzeit schon starken Windindustrie-Lobby, die massiven Druck auf diese und andere Politiker ausübten, wie noch bei keinem anderen Belang davor.</p> <p>Heute gehen manche Politiker sogar so weit, dass auch der Mensch selbst nichts mehr gilt, da sie den Schutz vor Emissionen hinten anstellen, mit nach wie vor mangelhaften Messungen und Informationen zum Infraschall.</p>	

	<p>Behörden winken gerne vieles an Genehmigungen durch, da ihnen die Messnorm dazu dabei hilft.</p> <p>Jedoch weist nun auch eine Dissertation vom Juni 2022, aus der als seriös bekannten LMU München (hier Bereich Deutsches Schwindel- und Gleichgewichtszentrum) auf die Beeinträchtigung der Gesundheit und Belastung auch von Menschen hin durch Infraschall.</p> <p>https://edoc.ub.uni-muenchen.de/29945/1/Buchwieser-Gremme_Laura.pdf</p> <p>Wohl weil es auch schon mal fehlerhafte Darstellungen und Berechnungen zum Infraschall gab, wird das Thema nicht ernst genug genommen. Aus meiner Sicht aber gewollt, ansonsten wäre dies vom Bund, den Ländern, korrigiert kommuniziert worden, dass auch Infraschall eine Beeinträchtigung der Menschen in der Region sein kann.</p> <p>Der verpflichtende und ehrlich wahrgenommene Emissionsschutz ist klar ein Hemmnis für diese Art von Ausbau der Windindustrie so nah am Menschen, wie es nun in RLP gewünscht ist. Leider wird es weiterhin der Ausbau trotz dem verfügbaren Hintergrundwissen aufrecht erhalten. Argumentationen, wo alles Infraschall erzeugt wird, soll verbergen, wie immens die permanente Belastung damit durch diese riesigen Mühlen wirklich ist. Die Auswirkungen von Infraschall sind schon länger vermutet bis belegt, auch das RKI mahnte an, mehr dazu zu forschen. Es wurde nochmal wissenschaftlich überprüft im Juni 2022. Es handelt sich eben nicht um Einbildungen angeblich nur negativ eingestellter Anwohner. Solche Behauptungen haben keine Grundlage. Aber den Wunsch nach hohen Einnahmen durch Verpachtung an die Windindustrie?</p> <p>Weitergehende Auswirkungen werden hierbei auch noch begründet vermutet, noch ist nicht alles dazu wissenschaftlich belegt, was aber folgen soll. Nur ist es aufgrund der heutigen Schnellschüsse und Beschlüsse bis dann zu spät, wenn der verpflichtende Emissionsschutz für Menschen nun für den maßlosen Ausbau der Windindustrie negiert wird.</p>	
XII.	<p>Es geht eben hier und heute deutlich vorrangig um Geld, nicht ums Klima, nicht um hier wohnende Menschen.</p> <p>Es profitieren auch extra darauf angesetzte Beratungsfirmen, wie man das in den Gemeinden machen sollte, dass möglichst viel Geld generiert werden kann.</p> <p>Kommunen überbieten sich nun ohne ein wirkliches Hinterfragen der Folgen des nun erklärten, maßlosen Ausbaus mit Flächenangeboten für diese</p>	

	<p>Industrie, die nun auch noch in Wald und Feld versiegelt und verdichtet werden sollen. Man erklärt dazu locker, wie gering und toll das doch alles bei der Windindustrie sei, alles andere sei schädlich. Alles ist wirklich nur wegen des Klimas, dem Krieg und für die Unabhängigkeit.. Sind denn schon alle Ressourcen abgebagert, für alles, was Deutschland noch so zu brauchen meint, bis die Natur uns ausgemerzt hat - und ist alles auch schon nach Deutschland gekarrt? Wo produzieren deutsche Firmen in Deutschland nun unabhängig von bedenklichen Regierungen in aller Welt, für den eigenen Bedarf im Land, die Luxus-Lebensweise hier? Aber beim Ausbau der Windindustrie ist genau dies das Argument, damit wir unabhängig sind, wie geht das zusammen, mit all den neuen und alten starken Abhängigkeiten? Wie lange sollen Bürger noch so veräppelt werden von ganz oben? Argumentationen, um Angst zu machen, wenn wir den Naturschutz jetzt nicht wie gewünscht von Herrn Wirtschaftsminister Habeck aussetzen, dann sind wir verloren? Oder wenn verloren, dann doch wegen genau vieler der davor genannten Problematiken? Leider ist es schon mehrfach zu hören / lesen gewesen, dass Kommunen sich wegen ihres Geldbedarfes nun für die Pachteinahmen von Windindustrie-Anlagen entscheiden wollen, weil vordergründig damit gelockt wird und viele Kassen sehr leer sind. Seitdem Wirtschafts- und „Klima“ministerium zusammengefügt wurde, erkennt man noch mehr, was in Deutschland schon lange nicht zusammen ging und geht: Politisch gebrauchtes Wirtschaftswachstum und Naturschutz. Hauptsache im Sinne der Industrielobby schnell gebaut. Wer redet daher schon darüber, wie das mit dem angeblich billigen Strom funktionieren soll, bei all den noch offenen „Nebenkosten“? Dass Verpächter auf dem Schaden sitzen bleiben, den Rückbau etc aus eigener Tasche leisten müssen, wenn es Insolvenzen, Schäden, etc gibt, ist auch eine bekannte „Pflicht“. Die irgendwann mal überlegten Rücklagen für die Windindustrie-Betreiber sind definitiv kaum ausreichend nach den heutigen Maßgaben für Rückbau, Recycling, Havarien etc.</p>	
--	---	--

	<p>Aber, darüber wird schon lange nur sehr leise etwas gesagt, oder sogar geschwiegen, es gibt doch genügend Bürger, die das dann wieder zahlen sollen.</p> <p>Es gibt viele Gründe, warum Strom nie mehr billig werden wird. Aber auch hier erklärt man was von Preisen für die Kw-h, anstatt alle damit verbundenen Kosten direkt mit einzurechnen und damit ehrlich zu sein.</p> <p>Es wäre zutiefst unseriös, sollten manche der heute Verantwortlichen darauf zählen, dass sie dann schon nicht mehr in Verantwortung sein könnten oder (es) schon nicht mehr (er)leben, was für Folgen diese heutige und viel zu unüberlegte Maßlosigkeit hat.</p> <p>Ich frage mich immer öfter, ob all die heute Verantwortlichen, auch die diese Überlastung mit Windenergie-Anlagen hier mit planen, denn keine Kinder und Enkel haben, für die unsere Natur auch noch (über)lebenswert bleiben muss?</p>	
<p>XIII.</p>	<p>Ansonsten kann ich nur appellieren an alle, die es mit planen: Bitte informieren Sie sich vor Ihren Stimmabgaben, vor Ihren Unterschriften auf dann nicht mehr umkehrbare Zerstörung von Lebensräumen, die alle auch mit uns Menschen zu tun haben!</p> <p>Dürre, die immer mehr Ackerfläche fordert, um noch genügend Ernten einzufahren, mit der Nebenwirkung von immer häufigeren Bränden, dem immer schlechter verfügbaren Löschwasser, weil sogar große Flüsse immer wenig Wasser führen.</p> <p>Oder Überschwemmungen durch Starkregen, Versiegelung von Flächen wird das verschärfen, anstatt dass das Wasser von intakter Landschaft und Laubwald aufgenommen und zurückgehalten wird, Biodiversität steht und fällt auch sehr stark mit der Windindustrie, so wie das nun geplant ist und vollzogen werden soll.</p> <p>CO2 ist eben nicht für alles verantwortlich zu machen und nur ein Teil von vielen Schädigungen unserer Umwelt und damit dem Klima in unserem mittlerweile von Luxus - und dem entsprechenden Strombedarf dazu – bestimmten Leben.</p> <p>Es muss eben alles beachtet werden, um das Klima nicht nur verbal zu schützen, weil besonders nun RLP von oben her auf möglichst viele Pachtgelder für Kommunen abzielt. Nur wurde auch von dort kein so maßloser Ausbau vorgeschrieben! Wie das vollzogen wird, steht und fällt in den Verbandsgemeinden, den Kommunen! Neue Maßlosigkeit ist eben nicht im</p>	

	<p>überwiegend öffentlichen Interesse, wenn öffentlich ehrlich alles mit allem Verbundene beachtet und darüber informiert würde!</p> <p>Es ist noch Zeit für den Dialog mit all den Fachbereichen, für Aufklärung der demokratisch mit einbezogenen Bürger: Für wirklichen Natur- und somit Klimaschutz, damit die Lebensgrundlage für nächste Generationen noch geschont werden kann.</p> <p>Der für Deutschland so sehr nötige Bedarf an Strom wurde von Ingenieuren mit dem Bau von täglich 5,8 Windindustrie-Anlagen berechnet! Herr Scholz berichtet von „nur“ 4-5 pro Tag, damit der zuhörende Bürger nicht direkt den Wahnsinn erkennt, was damit alles an Natur- und damit Klimaschutz negiert wird.</p> <p>Vor allem, wie soll das mit dem immensen Strombedarf umsetzbar sein, ohne Speicher? Oder muss der Mensch im westlichen Luxus doch endlich zurückstecken? Nur, will ein Wirtschaftsminister Habeck und insgesamt die Regierung das wirklich, dass der Luxus-Konsum sich verringert?</p> <p>Wie ehrlich kann Herr Habeck Klimaschutz-„Minister“ sein, solange die Regierung nicht darüber aufklärt, dass für sie die wichtigste Industrie, neben der Windindustrie, die Werbung- und Marketing-Branche ist?</p> <p>Denn im Besonderen durch diese Branche wird Menschen beigebracht, was sie bitte dringend noch alles kaufen, nutzen und verbrauchen müssen, damit der Konsum zu Wirtschaftswachstum und damit mit Arbeitsplätzen, Steuerzahlungen und sonstigen Abgaben, aber auch Sozialleistungen etc zum Staatserhalt wird!!!</p> <p>Ohne diese Branche wäre Wirtschaftswachstum schon viel schwieriger, wenn kein Bedarf suggeriert wird.</p> <p>Woher soll Mensch dann wissen, was er braucht, obwohl er es noch nie und nicht vermisst hat?</p> <p>Kapitalismus, zu freies Marktgeschehen auch pro Wind-Industrie-Lobby und der überlebenswichtige Naturschutz, Biodiversität, so wie geplant, verträgt sich eben nicht inmitten der Klimaerwärmung.</p>	
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird wie vorgesehen weiter geführt.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig 19 Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen 1 Enthaltung</p>		



Erstellt im Auftrag der **Verbandsgemeinde Nahe-Glan**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 25.05.2023